Ueber die

Errichtung von Handels-Gerichten

im

Preussischen Staate

mit Ausschluß der Rhein-Provinzen

vom

Dr. Ziehm,
Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

Bayerische Staatsbibliothek München

Unter Benutzung der Akten des Königl. hohen Justiz-Ministeriums.

Berlin.
Albert Nauck & Comp.
1843.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Der

Kaufmannschaft

zu

Stettin.

Uebersicht.

Seite.

Vorwort . . . . I—VI.
Einleitung 1
I. Zweckmäßigkeit der Handelsgerichte 5
1. mit Rücksicht auf die Qualität der streitigen Gegenstände . . . 7
2. mit Rücksicht auf die Beschleunigung der Handelsstreitigkeiten . . 21
3. mit Rücksicht auf die Lebhaftigkeit des Handelsverkehrs in einzelnen Provinzen oder Städten 24
A. im Stettiner Regierungsbezirk 25
B. im Stralsunder Regierungsbezirk 27
4. mit Rücksicht auf eine etwa gleichzeitige Reform des Handelsrechts und des Handelsprozesses 30
II. Organisation der Handelsgerichte:
A. Im Allgemeinen 32
B. Insbesondere:
1. die juristische Abtheilung 47
2. die technische Abtheilung.
a. Fähigkeit 51
b. Wahl 54
c. Substitution 58
d. Exkusation 59
e. Perhorrescenz 60
f. Amtsdauer 61
g. Besoldung 63
h. Ausscheiden 65
III. Kompetenz der Handelsgerichte.
A. Im Allgemeinen.
1. Entscheidet allein das Objekt oder auch das Subjekt die Kompetenz? 67
2. Gehören auch die aus Fabrik-, Manufaktur- und nicht fabrikmäßigem Gewerbe-Betrieb entspringenden Streitigkeiten vor die Handelsgerichte? 74
3. Sind Straffachen den Handelsgerichten zu überweisen? . . 78
4. Wie sind Kompetenzkonflikte zu vermeiden? 82

Seite.

B. In objektiver Hinsicht.

I. Strafsachen 86

II. Streitige Civilsachen 88

III. Nichtstreitige Civilsachen 103

C. In lokaler Hinsicht 109

IV. Verfahren.

A. in Untersuchungssachen und bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 113

B. in sonstigen nichtstreitigen Civilsachen 115

C. in streitigen Civilsachen

I. Gewöhnlicher Handelsprozeß 115

A. Erste Instanz 116

B. Zweite Instanz 127

C. Dritte Instanz 133

D. Nebenhandlungen 133

E. Bagatellprozeß 134

II. Schleuniger Handelsprozeß 135

A. Mandatsprozeß 136

B. Merkantilprozeß 137

C. Wechselprozeß 137

D. Arrestprozeß 138

E. Moratorienprozeß

1. Spezialmoratorium, Güterabtretung und Kompetenz . 138

2. Generalmoratorium. 140

F. Konkursprozeß 140

G. Liquidationsprozeß 145

V. Geschäftsvertheilung 146

VI. Geschäftsgang 149

VII. Anhang.

I. Entwurf 152

II. Entwurf 155

Vorwort.

Durch das Justiz-Ministerial-Reskript vom 2. November 1840 [1]) war es zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einführung von Handelsgerichten in den Provinzen, in denen das Allgemeine Landrecht gilt, zur legislativen Berathung kommen und dabei auch die Frage, ob in sämmtlichen Provinzen der Monarchie die Errichtung von Handelsgerichten Bedürfniß sein möchte, erörtert werden solle.

Der Verfasser der nachfolgenden Bemerkungen fühlte sich zwar zur Abgabe eines Gutachtens, wie solches von sämmtlichen Landes-Justiz-Kollegien erfordert worden, nicht berufen; er hielt es jedoch nach §. 156 Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20 für erlaubt, in Form einer Abhandlung auf den erwähnten Gegenstand eingehen zu dürfen.

Was ihn mit bewog, die vorliegende Materie zu bearbeiten, war der Umstand, daß er, namentlich in Stettin mit vielen angesehenen Häusern des Kaufmannsstandes befreundet geworden, Gelegenheit gefunden hatte, den kaufmännischen Verkehr etwas näher als aus der bloß äußeren Anschauung und der Reflexion darüber kennen zu lernen.

So unzweifelhaft es nun auch einem Jeden sein mußte, daß der Handel den Wohlstand nicht nur für den Handelsstand selbst, sondern auch für die vielen von ihm abhängenden Gewerbtreibenden und Handarbeiter zu begründen vermöge,

---

[1]) cf. Just. Minist. Bl. für 1840. S. 347.

daß das Emporblühen der Städte in einem lebhaften Handelsverkehr basirt sei, daß der Reichthum des Landes wegen der Wechselwirkung zwischen Kaufleuten und Produzenten in unzertrennbarer Verbindung mit der Wohlhabenheit des Handelsstandes stehe, und daß selbst Kultur und Wissenschaft durch Handel und Schifffahrt verbreitet und befördert werden, so gewann doch der Verfasser durch die eigene Anschauung und durch den vertrauten Umgang mit Kaufleuten eine klare Einsicht ist das eigentliche Wesen der so eben angedeuteten Verhältnisse, zugleich aber auch eine lebendige Ueberzeugung von den tiefen Wunden, welche dem Handelsstande durch die gerichtlichen Erkenntnisse nur zu häufig geschlagen wurden, indem nach seinem Dafürhalten die bestehende Gerichtspflege einem blühenden reellen Handelsverkehr oft gradeswegs untergräbt, der Hinterlist — welche mit Hülfe leichtfertiger oder gewinnsüchtiger Sachwalter im Vertauen auf die Sachunkunde des Richters und auf juristische Spitzfindigkeiten sich hinter die langsamen und kostspieligen Arme des gerichtlichen Verfahrens wirft, um den in jedem Falle immer höchst ungewissen, vielleicht für den Unredlichen vortheilhaft ausfallenden, Ausgang des Rechtsstreits zu erwarten — Thür und Thor öffnet und den redlichen Kaufmann nur zu häufig dem Betruge verfallen macht.

Schwindelgeschäfte jeglicher Art, unzählige nur unter obiger Voraussetzung begonnene Rechtsstreite und eine Menge von Bankeruten schienen ihm die redenden Zeugen eines Uebelstandes zu sein, dem abgeholfen werden müsse, wenn nicht eine Hauptader des Staatskörpers verbluten und dadurch der Wohlstand des Landes gefährdet werden solle.

In der beabsichtigten Errichtung von Handelsgerichten fand der Verfasser ein Mittel, sowohl gleichmäßigere und dem Handelsverkehr entsprechendere Erkenntnisse herbeizuführen und

dadurch den Unredlichkeiten Einhalt zu thun, als auch auf Vervollkommnung des Handelsrechts selbst hinzuwirken.

Diese Ansicht suchte er in einem Aufsatze zu begründen, der schon im Juni 1841 von dem Königl. hohen Justiz-Ministerium der mit dieser Angelegenheit beauftragten Kommission zur Berücksichtigung überwiesen und derselben sowohl bezüglich auf den vorliegenden Gegenstand als auch außerhalb desselben nicht unwerth erachtet worden ist.

So entstand der größte Theil der nachfolgenden, ursprünglich für den Druck nicht bestimmten Abhandlung, welche, so weit sie das vorhandene Bedürfniß von Handelsgerichten in einzelnen Provinzen oder Städten betrifft, sich speziell nur auf die Regierungsbezirke Stettin und Stralsund hat einlassen können, da der Verfasser nur Gelegenheit gehabt hat, sich mit den Rechten und sozialen Verhältnissen dieser beiden in Absicht auf Gesetzgebung und Justizverfassung von einander abweichenden Landestheile vertraut zu machen.

Durch die späterhin eingetretene Veränderung in der amtlichen Stellung wurde es dem Verfasser möglich, diesen Gegenstand in seiner ferneren Entwickelung zu verfolgen und erst dann, als von Seiten des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz ihm die Benutzung der Justiz-Ministerial-Akten Behufs einer über diese Materie einzuleitenden öffentlichen Besprechung gestattet worden war, fand der Verfasser die Mittheilung durch den Druck aus folgenden Gründen für nicht unzweckmäßig.

Zunächst schien es ihm aus einer, das Interesse jedes Staatsbürgers betreffenden Rücksicht wünschenswerth, von der durch die Allerhöchste Order vom 10. Dezember 1841 ausgesprochenen, in der Allerhöchsten Order vom 4. Februar d. J. [1]) bestätigten Erlaubniß: Gesetzgebungs- und Ver-

[1]) cf. Ges. Samml. S. 25.

waltungsgegenstände einer öffentlichen Beurthei- lung unterziehen zu dürfen, Gebrauch zu machen, weil nach seinem Dafürhalten nur auf diesem Wege und durch den Kampf der Meinungen die verschiedenartigen Ansichten hervorgerufen, mangelhafte berichtiget, unrichtige bekämpft und einseitige vermieden werden können, woraus denn der positive Vortheil sich von selbst ergeben muß.

Insbesondere glaubte der Verfasser annehmen zu dürfen, daß der Mangel einer öffentlichen Besprechung über die in Rede stehende Angelegenheit auf die Gutachten der Behörden und Korporationen mehr oder minder von einem grade nicht fördernden Einflusse gewesen sein müsse, indem jedes Gutachten nur von dem eigenen Standpunkte der Referenten ausgehen und die Ansichten anderer Behörden und Korporationen nicht berücksichtigen konnte, während doch deren Ansichten einer Seits die Referenten von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der eigenen Behauptungen überzeugt, anderer Seits ihnen zur Berichtigung derselben Gelegenheit gegeben haben möchten.

Bei den Behörden liegt außerdem zuweilen die Ansicht im Hintergunde, als könne es einem wissenschaftlich durchgebildeten Beamten nicht schwer fallen, sich in ein jedes Sachverhältniß hineinzufinden. Auch wird von ihnen zum Theil die Meinung vertheidiget, daß die Illitteraten wegen Mangels einer schulgerechten Vorbildung zu den erforderten Leistungen nicht geeignet seien.

Gutachten, die mehr oder minder auf vorstehenden Voraussetzungen basiren, dürften mehr oder minder an Einseitigkeit leiden.

Die Kaufmannschaften dagegen haben mehrsten Theils nur die Abänderung einzelner Punkte als wünschenswerth bezeichnet, weil sie das ganze Gebiet der Materie in allen einzelnen Richtungen, wo solche sich an diese materielle und an

jene formelle gesetzliche Vorschrift anschließt, für jetzt noch nicht zu überschauen im Stande sind. Daher erkennen sie nicht immer die aus den Grundsätzen der bestehenden Gesetzgebung herzuleitenden nothwendigen Folgen, welche ihnen hin und wieder drückend erscheinen, und vermögen ebendeshalb auch nicht jederzeit die richtigen Mittel an Hand zu geben, durch welche den Uebelständen ohne Erschütterung der Grundvesten der Gesetzgebung abzuhelfen sein möchte.

Der Verfasser bezweckt durch Veröffentlichung dieser Abhandlung theils die aus den betreffenden Akten entnommenen verschiedenen Ansichten für und wider mitzutheilen und zu erörtern, um dadurch einem jeden zu einer eigenen vielseitigen Beurtheilung vorzuarbeiten, theils etwanige vorurtheilsvolle Vorschläge in das gehörige Licht zu stellen, um vor deren Annahme zu verwahren, theils endlich dem Kaufmannsstande das volle Gebiet dieser Angelegenheit vorzuführen, damit derselbe, das Ganze auffassend, in die Sache selbstständiger und tiefer einzudringen vermöge.

Zugleich gelangt der weitere Verlauf dieser Angelegenheit zur Kenntniß aller, die sich dafür interessiren, denen eben dadurch wiederum Gelegenheit gegeben wird, auch für die schließlichen Stationen der Berathung es an begutachtenden Stimmen nicht fehlen zu lassen.

Wenn auch die Abhandlung hinter dem gesteckten Ziele zurückbleibt und manches anders und besser hätte gesagt werden können, so darf, wenigstens von Seiten des Standes, in dessen hauptsächlichem Interesse diese Arbeit verfaßt ist, der Verfasser auf geneigte Nachsicht um so mehr rechnen, als er zuerst denselben öffentlich zu vertreten gewagt hat.

Der ursprüngliche Aufsatz, welcher sich unter Zugrundelegung des im Justiz-Ministerial-Blatt abgedruckten, aus den sogenannten Grundzügen der künftigen Justiz-Einrichtung ent-

nommenen, I. Entwurfs für die Errichtung von Handelsgerichten aussprach, ist im Wesentlichen zwar beibehalten, jedoch mit Rücksicht auf den, aus den Kommissionsberathungen hervorgegangenen zweiten Entwurf ergänzt worden, um hierdurch auf den gegenwärtigen Standpunkt dieser Angelegenheit zu gelangen. Zur Erleichterung der Uebersicht sind die verschiedenen Meinungen und Vorschläge der Behörden und Korporationen mehrsten Theiles in den Anmerkungen wiedergegeben und am Schluß als Anhang beide Entwürfe in ihrem Zusammenhange abgedruckt worden.

Der Kürze wegen hat der Verfasser häufig die an die Handelsgerichte zu verweisenden Gegenstände: Handelsangelegenheiten und die interessirenden Personen: Kaufleute, Kaufmannschaften u. s. w. genannt, deren nähere Bezeichnung bei den betreffenden Stellen der Abhandlung erfolgen wird.

Einleitung. [1])

Bis zur Reorganisation des Preußischen Staats bestanden an verschiedenen Orten, z. B. in Königsberg, Memel, Tilsit, Insterburg, Ragnit, Elbing, Stettin, Swinemünde u. s. w. für Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten fora specialia causae [2]) unter den Namen Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien, Wett-, See- und Handels-Gerichte, welche in Folge der Vorschrift des §. 6 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 [3]) wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden aufgehoben und mit den betreffenden Stadtgerichten vereinigt wurden.

Außer der Schiffahrts-Kommission in Swinemünde blieb auf besondere Reklamation der Königsberger Kaufmannschaft nur noch das dortige Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium auf Grund einer speziellen Kabinets-Order vom 6. März 1812 bestehen. Ein Kommissarius desselben bearbeitet in Pillau die dort im frischen Haf, auf einem Theile der Danziger Nehrung und bei dem Gerichte zu Braunsberg vorkommenden Handelsangelegenheiten. Nach dem vom Justiz-Ministerium ertheilten Reglement vom 30. Oktober 1813 besteht das Kollegium aus einem Direktor und einer gleichen Anzahl juristischer und kaufmännischer Beisitzer, deren ursprünglich zusammen zehn sein sollten. Die juristischen Mitglieder sind theils ausschließlich beim Kommerz-Kollegium, theils zugleich beim Stadtge-

---

[1]) cf. Starke Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichts-Verfassung im Preußischen Staate Bd. I. S. 398 u. folg. woselbst die spezielleren Angaben über den Bezirk und die Kompetenz der einzelnen Gerichtshöfe zu finden sind.

[2]) cf. A. G. O. I. 2. §. 6.

[3]) cf. Rabe Bd. 9. S. 485. Mathis Bd. 7. S. 339 u. folg.

richt angestellt. Die technischen Mitglieder wählt die Kaufmannschaft und präsentirt sie dem Ober-Landesgericht; das Justiz-Ministerium bestätigt die Wahl. Bei Abfassung der Entscheidung haben letztere in der Regel eine berathende Stimme. Es soll nämlich deren Gutachten in technischen Punkten als ein Zeugniß gelten und nur, so lange es nicht widerlegt worden, vollen Glauben haben; bei Beurtheilung des Einflusses dieses Zeugnisses auf die Entscheidung und bei Anwendung der Gesetze auf den speziellen Fall haben sie eine berathende Stimme, und nur dann, wenn eine Entscheidung nach festgestellter Anwendbarkeit bloßer technischer Voraussetzungen zu fällen ist, steht ihnen eine entscheidende Stimme zu.

Nach dem Muster dieses Gerichts wurde bald darauf auch in Danzig das während der Fremdherrschaft eingeführte Handels- und Schiffahrtsgericht unter dem Namen eines Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums beibehalten und mit einem Reglement vom 17. September 1814 versehen, wodurch dasselbe eine dem vorstehenden Gerichte fast gleiche Organisation erhalten hat, nur daß ursprünglich außer dem Direktor acht Beisitzer angestellt werden sollten, von denen die kaufmännischen im Allgemeinen eine berathende und nur dann eine entscheidende Stimme haben, wenn es auf Feststellung eines Sachumstandes ankommt, worüber ein sachverständiges Gutachten einzufordern sein würde, jedoch nur insofern als sie diese Kenntnisse besitzen.

Während beide Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien als selbstständige Gerichtsbehörden fungiren, sind daneben im Verlaufe der Zeit an verschiedenen Orten Handelsgerichte als Deputationen der Land- und Stadtgerichte eingeführt worden.

Dies geschah zunächst in Memel durch das Justiz-Ministerial-Reskript vom 29. Dezember 1810 und das Reglement vom 22. Februar 1811. Außer drei juristischen Mitgliedern mit Einschluß des Dirigenten nehmen noch vier, nach §. 17 des Statuts vom 21. März 1822 [1]) von der Kaufmannschaft gewählte, kaufmännische Mitglieder unter dem Titel: Kommerzienräthe [2]) mit berathender Stimme an den Entscheidungen Theil.

Ferner wurde für Stettin durch das Justiz-Ministerial-Reskript vom 16. Februar 1811 ein See- und Handelsgericht aus ei-

---

[1]) cf. Ges. Samml. für 1822 S. 155.

[2]) durch die Kab. Ordre v. 30. März 1827.

ner Deputation des Land- und Stadtgerichts unter Zuziehung von vier, nach §. 16 des Statuts vom 15. November 1821 [1]) durch die Kaufmannschaft gewählten kaufmännischen See- und Handelsgerichts-Assessoren mit berathender Stimme gebildet. Die vielfachen Remonstrationen der Kaufmannschaft gegen diese Einrichtung und für Beibehaltung der alten Verfassung wurden durch eine Kabinets-Ordre vom 18. September 1815 zurückgewiesen.

Durch die Verordnung vom 4. Juni 1819 [2]) ist demnächst für Naumburg das bis dahin bestandene Handelsgericht zwar beibehalten, allein die Ausübung der Funktionen desselben einer Deputation des Land- und Stadtgerichts übertragen worden, welcher, sofern es auf ein kaufmännisches Gutachten ankommt, drei ein für allemal verpflichtete kaufmännische Mitglieder unter dem Titel: Stadtgerichts-Assessoren mit berathender Stimme zugeordnet sind, die bisher vom Ober-Landesgerichte ausgewählt und vom Justiz-Ministerium bestätigt wurden.

Außerdem sind dem Land- und Stadtgerichte zu Elbing für Verhandlungen, die sich auf Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten beziehen, vier, nach §. 17 des Statuts vom 30. April 1824 [3]) von der Kaufmannschaft gewählte und vom Justiz-Ministerium bestätigte Kaufleute mit berathender Stimme beigeordnet worden und fungiren in gleicher Weise bei dem Stadtgerichte zu Tilsit nach dem Reglement vom 30. April 1830 zwei Kaufleute unter dem Titel: Stadtgerichts-Assessoren.

In Posen existirt seit der Kabinets-Order vom 24. September 1836 während der Wollmärkte eine Kommission von drei Mitgliedern des Land- und Stadtgerichts, welche alle während der Dauer der Wollmärkte aus dem Wollhandel entstehenden Streitigkeiten entscheidet.

Als schiedsrichterliche Behörde vor Beschreitung des Rechtsweges bei Streitigkeiten zwischen Rhedern, Befrachtern, Schiffern und Schiffsvolk besteht zu Colberg aus den Alterleuten des Seeglerhauses und einem rechtsverständigen Sekretair das sogenannte Seeglerhaus mit einer revidirten Seeglerhaus-Ordnung vom 10. September 1726.

---

[1]) cf. Ges. Samml. für 1821 S. 198.

[2]) cf. Ges. Samml. für 1819 S. 141.

[3]) cf. Ges. Samml. für 1824 S. 88.

Endlich ist noch zu bemerken, daß die gerichtlichen Geschäfte der Schifffahrts-Kommission zu Swinemünde seit dem Jahre 1838 und die Funktionen der Meß-Deputation zu Frankfurt a. O. seit dem Jahre 1809 den betreffenden Land- und Stadtgerichten überwiesen worden sind.

Die Errichtung der Handels-Deputation zu Tilsit gab Veranlassung, bei des Königs Majestät auf Erlaß gleichmäßiger reglementarischer Anordnungen für sämmtliche Handelsgerichte und Deputationen unter Beilegung einer entscheidenden Stimme für die technischen Mitglieder anzutragen.

Mittelst der Kabinets-Order vom 20. November 1831 wurde die vorgeschlagene Abänderung in der Organisation der Handelsgerichte in den Provinzen, in denen das Allgemeine Landrecht gilt, den Ministerien der Justiz, des Innern und des Handels zur gemeinschaftlichen Berathung überwiesen, die zwar eingeleitet, um deshalb jedoch ohne Resultat blieb, weil durch den Beschluß des Staats-Ministeriums vom 12. Dezember 1835 angenommen wurde, daß es zweckmäßiger sei, für das Handelsrecht ein eigenes Gesetzbuch auszuarbeiten und in diesem das Verfahren in Handelssachen mit abzuhandeln. Beides wurde der Gesetzrevision vorbehalten.

Erst durch die Kabinets-Order vom 27. Juli 1840, welche das im Vorwort erwähnte Justiz-Ministerial-Reskript vom 2. November 1840 hervorrief, ist dieser Gegenstand wieder angeregt worden. Nach Eingang der erforderten Gutachten Seitens der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden wurde zur Berathung über einen desfalsigen Gesetzentwurf eine Kommission von den Ministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Handels ernannt, die unter Zuziehung von angesehenen Kaufleuten ihre Beschlüsse in dem zweiten Entwurf zusammengestellt hat.

I. Zweckmäßigkeit der Handelsgerichte.

Schon das Römische Recht sagt in §. 1. J. de justitia et jure: jurisprudentia est divinarum, atque humanarum rerum notitia, justi atque injusti scientia.

Dasselbe erkennt somit für den Richter die Pflicht an, außer der Rechts- und Gesetzkunde sich eine möglichst umfassende Bekanntschaft mit Allem zu verschaffen, um vorkommenden Falles die betreffenden Gesetze auch gehörig anwenden zu können, indem die Kenntniß der Gesetze allein fast nutzlos sein wird, wenn dem Richter die Fälle, für welche sie erlassen worden oder auf welche sie angewendet werden sollen, völlig fremde geblieben sind.

Dieser unzertrennbare, eine gewissenhafte Rechtspflege bedingende Causalnexus zwischen Gesetz- und Sach-Kenntniß hat denn auch im Verlaufe der Jahrhunderte, nachdem das Princip der Vertheilung der Arbeit sich immer mehr und mehr geltend gemacht, die Beschäftigung der Menschen in verschiedene Fächer gesondert, dadurch das Gebiet eines jeden Faches unendlich erweitert und dem Einzelnen eine Kenntniß aller Fächer unmöglich gemacht hatte, dahin geführt, daß für einzelne mit besonderer Sachkenntniß verbundene Angelegenheiten fora privilegiata causarum errichtet, von den foris communibus getrennt und mit Richtern besetzt wurden, denen man eine genaue Kenntniß der dahin gehörigen Angelegenheiten beimaß und vorschrieb.

Daß auch hin und wieder bei Errichtung von Spezialgerichten lediglich eine schleunigere Justizpflege für einzelne Prozeßgegenstände beabsichtigt worden, kann nicht bezweifelt werden.

So entstanden in Particularrechten unter Anderen aus ersterem Grunde Bergwerksgerichte, aus letzterem Forstgerichte und aus beiden Gründen zusammen Handelsgerichte.

Was nun letztere betrifft, so kann hier nicht der Ort sein, in historische Forschungen über Entstehung und Wiederaufhebung derselben in diesem oder jenem Staate einzugehen, da solche für die zu entscheidende Frage wenig beweisen dürften. Das Resultat derselben würde — abgesehen von dem Einflusse politischer Ereignisse — immer nur sein, auf der einen Seite: es habe sich das Bedürfniß dieser Spezialgerichte in verschiedenen Staaten fühlbar gemacht, auf der andern Seite: die Zweckmäßigkeit derselben habe sich in andern Staaten nicht bewährt. In dieser Hinsicht mag daher hier eine Verweisung auf die in v. Rottecks und Welckers Staatslexicon Bd. VII. p. 337—341 befindliche, von Mittermaier gegebene, recht vollständige Uebersicht genügend sein.

Die zur Entscheidung vorliegende Frage: ob für Preußen die Errichtung von Handelsgerichten Bedürfniß sei? läßt sich nur aus der Natur der Sache und aus den Rechts-, Gerichts- und Handels-Verhältnissen in der Preußischen Monarchie richtig beantworten.

Die Natur der Sache kann ein Spezialgericht rechtfertigen, entweder weil deren Beschaffenheit eine besondere technische Kenntniß voraussetzt, oder weil dergleichen Gegenständen ein schleunigeres Verfahren zu gewähren ist. Es kommt also auf folgende Punkte an.

1. **Ist überhaupt und aus welchen Gründen die Zuziehung von sachkundigen Richtern bei Handelsstreitigkeiten erforderlich oder doch nützlich?**

2. **Verdienen Handelsprozesse eine vorzügliche Beschleunigung vor den übrigen Rechtsstreitigkeiten des gewöhnlichen Lebens?**

3. **Ist der Handelsverkehr im Preußischen Staate oder doch in einzelnen bestimmten Provinzen oder Städten von solchem Umfange, daß zur Entscheidung der anhängig gemachten Handelsprozesse die Errichtung von Spezialgerichten als Bedürfniß erscheine?**

4. **Läßt sich zweckmäßig schon jetzt vor Reform des Handelsrechts und des Prozeßverfahrens mit Einführung von Handelsgerichten vorschreiten?**

Die erste Frage:

ob überhaupt die Zuziehung sachverständiger Richter bei Handelsstreitigkeiten erforderlich oder doch nützlich ist?

haben sämmtliche Kaufmannschaften, die ihre Gutachten abgegeben [1]), bejaht. Von 20 zur Begutachtung aufgeforderten Landes-Justiz-Kollegien haben sich 12 für und 8 (unter denen jedoch 3 nur aus lokalen Gründen) wider die Einführung von Handelsgerichten erklärt. Ein umgekehrtes Resultat hat die an 3 Ober-Präsidenten und an 11 Regierungen ergangene Aufforderung zur gutachtlichen Aeußerung gewährt, indem nur 1 Ober-Präsident und 3 Regierungen der Errichtung von Handelsgerichten das Wort geredet haben. [2])

Es scheint zweckmäßig, die für und wider angeführten Gründe speziell zu erörtern, namentlich aber die Einwendungen zuvörderst ausführlich zu widerlegen, um dieselben bei Begründung der Nützlichkeit oder Nothwendigkeit von Handelsgerichten bereits vollständig beseitigt zu haben.

Gegen die Handelsgerichte hat man zunächst dasjenige wiederholt, was Mittermaier in dem oben erwähnten Aufsatze S. 341 bis 346 ausführlicher zusammengestellt hat, nämlich

a. das Handelsrecht gründe sich auf das Civilrecht, in dessen Besitz die Kaufleute nicht seien;

b. die Kaufleute wären gar zu leicht geneigt, von den ihnen nicht anstehenden Gesetzen abzuweichen;

c. dieselben würden entweder aus Vorliebe für den von ihnen betriebenen Handelszweig oder wegen ähnlicher eigener Angelegenheiten kein unpartheiisches Urtheil sprechen. [3])

---

[1]) Nämlich zu Berlin, Breslau, Stettin, Magdeburg, Münster, Halle und die Handelskammer zu Duisburg.

[2]) Diese auffallende numerische Differenz zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden originirt hauptsächlich aus der Ansicht der letzteren, daß der Wunsch nach Handelsgerichten nicht so lebhaft und das Bedürfniß zu deren Errichtung nicht so dringend sei, als beides angegeben werde. Erwägt man jedoch, daß die Mehrzahl der Verwaltungs-Behörden die Kaufmannschaften nicht befragt hat, und daß die Landes-Justiz-Kollegien mehr als die Regierungen im Stande sind, die vorhandenen Mängel und das obwaltende Bedürfniß zu würdigen, so dürfte aus dieser bloßen Zahlenverschiedenheit gegen die beabsichtigte Einrichtung kein hinreichender Grund zu entnehmen sein.

[3]) Ein Landes-Justiz-Kollegium äußert sich in dieser Beziehung folgender

d. auch sei es ihnen nicht möglich, alle Zweige des Handels vollkommen zu kennen.

Außerdem hat man noch hinzugefügt:

e. die durch Abschaffung der Spezialgerichte verminderten Kompetenzkonflikte würden durch Einführung neuer Spezialgerichte wieder hervorgerufen werden; zumal

f. mit gleichem Grund Spezialgerichte für Künstler, Handwerker, Landwirthe und dgl. gefordert werden könnten;

g. das Mißtrauen der Kaufleute gegen die Richter sei nur eingebildet, da sie die Führung ihrer wichtigsten Prozesse lediglich ihren Sachwaltern, bei denen man mehr kaufmännische Kenntnisse als bei dem Richter ohne Weiteres nicht voraussetzen dürfe, zu überlassen pflegten;

h Handelsprozesse, wo es auf genaue Kenntniß der Eigenthümlichkeit des Handelsverkehrs ankomme, gehörten zu den Seltenheiten;

i. die Zuziehung von Sachverständigen sei auch bei Handelsgerichten nicht zu vermeiden;

k. man könne den für ihr Amt völlig unvorbereiteten, neu zu berufenden Richtern nicht einmal ein Gesetzbuch reichen, nach welchem sie richten sollten, da nach allgemeinem Anerkenntnisse das lückenhafte Handelsrecht einer Umarbeitung bedürfe;

l. es sei inkonsequent, Richter ohne Kenntniß der materiellen und formellen Gesetzgebung, welche sogar von jedem Patrimonial-Richter erfordert werde, anzustellen. Dies sei um so bedenklicher, als gerade die Stimme des Einzelnen sehr häufig den Ausschlag geben werde;

Maßen: „Einer der größten Uebelstände, welcher gegen die Handelsgerichte spricht, ist der, daß in denselben die Partei auf dem Richterstuhle sitzt. Offenbar das Traurigste, was jemals geschehen kann. Man sage nicht, daß in dem bestimmten Prozesse natürlich kein Mitglied des Handelsgerichts mitsprechen werde, welches bei diesem Prozesse ein unmittelbares Interesse habe. Dieses genügt noch lange nicht. Der Handelsstand in A. hat ein Interesse gegen den Handelsstand in B., der Großhändler ein anderes als der Kleinhändler, ja jede einzelne Handelsbranche kämpft gegen die andere, und der Kaufmann dem Schiffer gegenüber ist vollends stets Partei. So geht es durch alle Beziehungen hindurch. Kurz, es kann kaum eine Entscheidung vorkommen, wobei nicht hinsichts der Grundsätze der Handelsstand oder wenigstens ein Theil oder einzelne Mitglieder desselben ein so überwiegendes Interesse haben, daß sie offenbar nur als Partei auf dem Richterstuhle sitzen, ohne daß alsdann ein formeller Perhorrenscenzgrund vorhanden wäre. Im Handelsstand ist Konkurrenz unvermeidlich. Jeder Konkurrent nimmt aber gegen den andern Partei und wird nie in einem Prozesse, der dies Interesse, wenn auch noch so mittelbar, gefährdet, die nöthige Unbefangenheit und Unparteilichkeit besitzen."

m. sei die Maßregel in Vergleich zu dem gehofften Nutzen zu kostspielig. Endlich haben insbesondere die Verwaltungsbehörden hervorgehoben;

n. daß bei der geringfügigen Anzahl der den Handelsgerichten zu überweisenden Rechtsangelegenheiten sich für dieselben kaum ausreichende Beschäftigung finden würde. [1])

Die Beseitigung dieser Einwendungen dürfte nicht schwer fallen.

ad a. und b. erledigen sich größten Theils durch Errichtung von

---

[1]) Eine Verwaltungsbehörde will das Uebel, worüber die Kaufmannschaften klagen, nicht in der Unzulänglichkeit der Gesetzgebung, sondern in dem weniger schleunigen und gründlichen Verfahren der Richter finden, welche aber auch kein Vorwurf treffen soll, da namentlich die tüchtigeren wegen Ueberhäufung mit Arbeiten und wegen kärglicher Besoldung aus Abneigung gegen die Richterkarriere den Uebertritt in die Verwaltungspartien suchten. Zur Beseitigung dieser Hindernisse ist außer Anderm besonders vorgeschlagen: daß von Seiten der Kaufmannschaften zu Handelsrichtern nur Rechtsverständige gewählt werden sollten, welche durch längere Beschäftigung in Handelsstädten mit dem merkantilischen Treiben und den rechtlichen Bedürfnissen des Handelsstandes vertraut seien; daß die Handelsrichter die nach einer, unter Zuziehung der Kaufmannschaften zu emanirenden Taxe erhobenen Sporteln unter sich vertheilten; daß das Verfahren mit Vorbehalt einiger Modifikationen sich zwar nach der Allg. Gerichts-Ordnung und den spätern Prozeßgesetzen richten, jedoch die Entscheidungen zweiter Instanz bei einem andern, vom Appellanten auszuwählenden Handelsgerichte erster Instanz erfolgen sollten.

Die behauptete Abneigung der tüchtigeren Juristen gegen ihren Stand und deren Uebertritt in die Verwaltung ist in der Beantwortung der „Aphorismen über den Rechtszustand in Preußen" widerlegt respective begründet worden. Rechtsverständige als alleinige Handelsrichter werden dem Bedürfnisse nie entsprechen; bei ihrem ganzen Bildungsgange, bei dem Mangel eigener Erfahrung und Anschauung werden sie nicht im Stande sein, in alle Eigenthümlichkeiten des Handelsverkehrs einzudringen. Alles, was für Fixirung der Sportel sich anführen läßt, steht obigem Vorschlage entgegen. Bis jetzt hat man den Richtern nicht vorwerfen können, daß Vervielfältigung der Prozesse durch Verweisung zum Separatverfahren oder durch Abweisung angebrachter Maaßen, desgleichen durch Anberaumung unnöthiger Termine in und außerhalb des Gerichts u. dglm. nur in der Absicht der Sportelerhöhung erfolgt sei. Dergleichen Vorwürfe würden aber bei Annahme des Vorschlages nicht ausbleiben und vielleicht sogar gerecht sein. Daß aber nur Eigennutz und nicht Pflichtgefühl und Amtseifer die Richter zur Thätigkeit anzuspornen vermögen, widerlegt der gegenwärtige Zustand der Dinge. Dasselbe würde sich ebenso gut von allen Beamten sagen lassen; ist aber ein Grundsatz, dessen Geltendmachung überall zurückgewiesen werden muß. Appellationserkenntnisse einem Untergerichte zu überweisen, erscheint weder überhaupt noch für Handelssachen rathsam; weshalb aber nur dem Appellanten die Wahl des zweiten Richters freistehen solle, ist nicht motivirt und dürfte sich schwerlich begründen lassen.

Handelsgerichten, welche mit Kaufleuten und Rechtsverständigen besetzt sind, da alsdann das juridische Element genügend vorhanden ist und dadurch Gesetzunkunde, Willkühr und Parteilichkeit ferne gehalten werden. Was dennoch übrig bleibt, so wie die Erinnerung ad c. dürfte schon dadurch beseitiget sein, daß man, falls dem Uebel gänzlich abzuhelfen unthunlich sein sollte (?), um deshalb doch nicht unterlassen müsse, dasselbe möglichst zu mildern. Die Befürchtung einer Parteilichkeit wegen eigenen Interesses wird um so geringer, theils wenn bei Bestimmung über die Perhorrescenz dieser Punkt genügend berücksichtiget wird (cf. sub II. B. 2. litt e), theils wenn man auch Kaufleuten, die ihr Geschäft aufgegeben haben, die Wählbarkeit beilegt (cf. sub II. B. 2. litt. a. und b.). Daß sich aber die einzelnen Handelsbranchen und Handelsplätze einander so schroff gegenüber stehen sollten, daß da, wo es sich um allgemeine technische Fragen handelt, die kaufmännischen Beisitzer gegen Eid und Pflicht ihrer Ueberzeugung zuwider Recht sprechen würden, läßt sich ohne nähere Begründung nicht zugeben, und muß schon um deshalb verneint werden, weil muthmaßlich nur die geachtetsten, über kleinliche Vorurtheile erhabenen Kaufleute zu den Richterstellen werden erwählt werden. Dieselbe Besorgniß wäre übrigens auch bisher vorhanden gewesen, so oft Kaufleute als Handelsgerichts-Assessoren oder als Sachverständige bei Rechtsstreitigkeiten in Handelsangelegenheiten mitgewirkt haben. Es tritt aber noch hinzu, daß, wie sub II. A. ausgeführt werden soll, eine Einrichtung sich treffen läßt, mittelst welcher die etwanige Unkenntniß der materiellen und formellen Gesetze Seitens der Kaufleute unschädlich gemacht, dem Richter aber durch Ziehung von Kaufleuten die ihm zur Entscheidung unumgänglich nöthige Kenntniß der technischen Verhältnisse verschafft wird, so daß der ad k. hervorgehobene Mangel eines vollständigen Handelsgesetzbuchs die technischen Mitglieder weniger berührt und die
ad l. gerügte Inkonsequenz sich dem Wesen der Sache nach eigentlich zur Konsequenz umgestaltet, jedenfalls aber nicht in Betracht gezogen werden kann, wenn offenbare Vortheile nur einer Konsequenz wegen aufgegeben werden müßten.

ad e. und i. Allerdings kann der Kaufmann nicht alle Zweige des Handels vollkommen kennen; und schon hieraus folgt, daß die Vernehmung der Sachverständigen durch Errichtung von Handelsgerichten nicht gänzlich ausgeschlossen sein wird. Allein die daraus hergeleitete Einwendung gegen dies Institut ist dennoch keines-

wegs begründet. Zunächst ist nämlich in Erwägung zu ziehen, daß der durchgebildete Kaufmann gemeiniglich schon vor seiner Etablirung in den mannigfachsten Geschäften und deren verschiedenen Branchen gearbeitet, auch wohl einige bedeutende in- und ausländische Handelsplätze besucht zu haben pflegt. Eine gänzliche Unbekanntschaft mit den übrigen, von ihm nicht betriebenen Geschäftszweigen läßt sich daher kaum annehmen. In der Regel kommt es aber bei Handelsprozessen auf dergleichen Spezialien weniger an, namentlich ist ein Irrthum in diesen Punkten nicht Gegenstand der Beschwerden Seitens der Kaufleute gegen die Gerichte; wohl aber verstoßen die Richter nach den Klagen des Handelsstandes häufig bei Berücksichtigung der allgemeinen Handelsgebräuche und bei Anwendung spezieller Gutachten nach den Handelsgewohnheiten auf die vorliegenden Fälle. Wenn also auch Sachverständige in einzelnen Fällen zu vernehmen sind, so wird dadurch die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit von technischen Gerichtsmitgliedern keineswegs ausgeschlossen.

ad e. Spezial-Gerichte existiren trotz der Verordnung vom 26. Dezember 1808 in großer Menge [1]), ohne daß besondere Beschwerden über die Häufung der Kompetenzkonflikte geführt sind. Durch zweckmäßige Bestimmung der Kompetenz und durch sonstige, dazu dienliche Anordnungen werden sich Kompetenzkonflikte vielleicht ganz vermeiden, wenigstens doch sehr vermindern lassen.

Der Gegengrund

ad f. kann nur einer gänzlichen Unbekanntschaft mit der mehrsten Theils komplicirten Natur der zur gerichtlichen Kognition kommenden Handelsgeschäfte und mit der großen Verwickelung und Schwierigkeit solcher Prozesse die Entstehung verdanken. Der Handelsverkehr schafft eine ungemein große Anzahl der mannigfaltigsten Rechtsgeschäfte und Verträge und verdient nicht nur wegen seines unermeßlichen Einflusses auf den Wohlstand Aller als auch wegen seiner vielfachen Beziehungen zum Auslande eine besondere Berücksichtigung Seitens der Gesetzgebung. Ein Vergleich dieser Angelegenheiten mit denen des gewöhnlichen Tages, wohin auch die der Künstler, Handwerker, Landwirthe u. s. w. gehören, soweit ihnen nicht ebenfalls wegen ihrer ganz besonderen Eigenthümlichkeiten Spezialgerichte angewiesen sein sollten, greift nicht Platz. Bei ersteren reichen die Gut-

[1]) cf. Starke I. S. 318—409. a. a. O.; Ergänzungen von Graeff, Rönne u. s. w. zur Allg. G. O. Th. III. S. 1371—1397.

achten bloßer Sachverständiger, wenigstens in den schwierigeren Fällen nicht aus, während bei letzteren der Richter durch dergleichen Gutachten ohne Mühe in den Stand gesetzt wird, das Sachverhältniß zu überschauen.

ad g. Zwischen den Justiz-Kommissarien und den Richtern waltet in dieser Beziehung ein nicht unbedeutender Unterschied vor. Der Mandatar erhält von seinem Clienten ausführliche und wiederholte Informationen und Belehrungen, durch welche es ihm möglich wird, sich in die Stelle seines Mandanten zu versetzen; er ist mithin genöthiget und im Stande, in dessen Geschäfts-Verhältnisse tiefer einzudringen. Dem Richter dagegen wird von beiden Theilen Wahres und Unwahres vorgetragen, die Unparteilichkeit duldet nicht, sich Aufklärung von einer Partei zu erbitten, und bei Aufschlüssen von beiden Seiten bleibt er in der nämlichen Ungewißheit. Belehrungen von den Parteien anzunehmen, stößt oft gegen die vermeintliche richterliche Würde. Er bleibt daher auf den Inhalt der Akten beschränkt ohne lebendige Anschauung der obwaltenden Verhältnisse.

ad h. und m. Die Mehrzahl der Gerichtsbehörden, denen in dieser Beziehung ein kompetenteres Urtheil vor den Verwaltungsbehörden zugemuthet werden muß, hat diesen Einwand für unzutreffend erklärt. Auch läßt sich wohl kaum bezweifeln, daß mehrere Obergerichte, die sich wider die Einführung der Handelsgerichte ausgesprochen haben, nicht den Mangel an streitigen Handelssachen als Motiv haben betrachten können, da es in Berlin, Breslau und Posen schwerlich an Handelsprozessen fehlen wird.

ad m. Wird der offenbare Nutzen erwiesen, kann der Finanzpunkt in einem Staate wie Preußen und bei dem regen zeitgemäßen Streben nach Fortentwickelung nicht in Betracht kommen.

Wenn nun auch die Einwendungen gegen die Errichtung von Handelsgerichten beseitigt sein dürften, so folgt daraus freilich noch nicht die Nützlichkeit, noch weniger die Nothwendigkeit derselben. Diese darzuthun, soll nunmehr versucht werden.

Es kann als unzweifelhaft feststehend angenommen werden, daß ein großer Theil des Handelsrechts beim Mangel hinreichender Gesetze auf Gewohnheit und Handelsüsancen beruhet, welche dem bloß juristisch gebildeten Richter der Regel nach unbekannt sind und von denen er wegen deren oft verwickelten, durch verschiedene sich gegenseitig bedingende Verhältnisse vielfach modifizirten, von dem gewöhnlichen Lebensverkehr gänzlich abweichenden Natur eine klare und

der Sache angemessene Anschauung sich zu verschaffen nicht immer vermag. Eigenthümlichkeiten dieser Art können einem Nichtkaufmann selten so klar vor Augen gelegt werden, daß er sie richtig zu würdigen im Stande sein sollte. Ferner sind die rein technischen Punkte dem Richter meisten Theils unbekannt, obwohl er deren bedarf, um den Streitgegenstand von dem richtigen Gesichtspunkte aus aufzufassen. Auch die Art und Weise, die Geschäfte abzuschließen, weicht von der des gewöhnlichen Lebens ab, nicht nur weil die mehrsten Geschäfte durch Correspondence zu Stande kommen, welcher nur zu oft theils wegen des persönlichen Vertrauens zum anderen Kontrahenten, theils wegen anderweitig dringender Geschäfte die Präzision des Ausdrucks und eine alle Differenzen abschneidende Ausführlichkeit nicht minder Erfordernisse bloßer Formalität abzugehen pflegen, sondern auch weil sich im kaufmännischen Leben gewisse, anderen Personen unverständliche Terminologien gebildet haben, deren Entzifferung und Umfangsbestimmung für den Richter häufig mit den größten Schwierigkeiten verbunden ist. Endlich wird der Richter in unzähligen anderen Fällen genöthigt sein, sich des Beistandes von Sachverständigen zu bedienen, namentlich bei Prüfung der Handlungsbücher u. dergl. Daß, wie sich hieraus ergeben dürfte, zur Vermeidung von Mißgriffen eine Vertretung der technischen Interessen überhaupt nothwendig sei, erkennt auch schon die Allgem. Gerichts-Ordnung I. 30. §. 3—6. cf. I. 46. §. 36, 37. durch die Bestimmung an, daß, sobald es bei Handelsstreitigkeiten auf genauere Kenntnisse des kaufmännischen Verkehrs, der Art, die Geschäfte zu verhandeln und abzuschließen, der bei Führung der Bücher und Rechnungen üblichen Methode und auf dergleichen Handlungsüsancen, Gebräuche und Gewohnheiten ankomme, nicht nur bei der Instruktion der Sache dem Deputirten ein erfahrener Kaufmann zum Gehülfen beigegeben werden solle, sondern auch, daß dieser Sachverständige am Schlusse mit seinem Gutachten über die Sache selbst vernommen werden müsse, welches Gutachten das Gericht bei Entscheidung in der Hauptsache zu beachten habe, insofern es mit sachgemäßen, aus kaufmännischer Wissenschaft und Erfahrung hergenommenen, Gründen versehen sei.

Diese Vorschrift ist jedoch in der Praxis um deshalb nicht lange zur Ausführung gekommen, weil sich derselben Schwierigkeiten sowohl von Seiten der Instruenten, als auch von Seiten der beizuordnenden Kaufleute in den Weg stellten.

So lange nämlich die Handelssachen nur nach der Allg. Gerichts-Ordnung instruirt wurden, fand der Regel nach das gewöhnliche Prozeßverfahren Statt [1]). Die Vervielfältigung der Termine wegen angeführter, nicht sofort zu beantwortender, nova konnte in Handelssachen ebensowenig wie in anderen Rechtsstreitigkeiten vermieden werden. Dazu kam, daß bei dem Wiederaufblühen des Handels und der Gewerbe und der damit zusammenhängenden Vermehrung der Prozesse, sowohl Deputirte als Justiz-Kommissarien wegen Ueberhäufung mit Terminen und anderen Geschäften nur zu oft genöthig waren, brevi manu die Termine zu verlegen, sowie der Deputirte, welcher die Instruktion möglichst zu beschleunigen suchte, wegen Mangel an Zeit sich veranlaßt sehen mochte, nach der ihm von den Mandatarien ertheilten Information das Terminsprotokoll zu Hause anzufertigen. Daß es nun einer Seits den beigeordneten Sachverständigen nicht anzumuthen war, den vielfach erneuerten Terminen beizuwohnen oder gar fruchtloser Weise aufs Gericht zu gehen, um dort nach langem Warten und Suchen zu vernehmen, daß der Termin prorogirt worden, ist eben so billig, als die Folge davon natürlich, daß sie ausblieben und sich um die Instruktion nicht bekümmerten. Anderer Seits aber, wenn der Deputirte das Protokoll zu Hause verfertigte und es dem Sachverständigen nur zur Unterschrift zustellte, wurde der Zweck eben so wenig erreicht, als wenn eine Zuordnung des Sachverständigen gar nicht Statt gefunden hätte. Endlich aber hätten auch täglich eben so viele Kaufleute deputirt werden müssen, als Instruenten Handelssachen bearbeiteten, was ebenfalls unausführbar sein mochte. So geschah es denn, daß die Allg. Gerichts-Ordnung allmählig immer seltener zur Ausführung gebracht wurde.

Seit Erlaß der Verordnung vom 1. Juni 1833 werden eine große Anzahl von Handelssachen im summarischen Prozesse verhandelt; die Zuziehung von Sachverständigen zum Klagebeantwortungstermine und zur mündlichen Verhandlung ist aber nicht angeordnet.

Das Aequivalent für die gedachte Vorschrift der Allg. Gerichts-Ordnung besteht demnach darin, daß über die vom Instruenten ausgeworfenen oder von der summarischen Deputation bestimmten technischen Streitfragen Sachverständige einzeln von einem Deputirten vernommen werden.

---

[1]) cf. A. G. O. I. 30. §. 1.

Allein auf diesem Wege kann man weder zu dem, was die Natur der Handelssachen erfordert, noch zu dem von der Allg. Gerichts-Ordnung vorgesteckten Ziele gelangen. Der sachkundige Deputirte wird nämlich bei der Instruktion nicht immer den richtigen Gesichtspunkt von vorne herein aufzufassen, kaufmännische Ausdrücke und Bezeichnungen richtig zu verstehen, die Buchführung, Rechnungslegung u. dergl. gehörig zu würdigen im Stande sein, wenn ihm alle sachkundige Beihülfe versagt ist, er läuft mithin gar leicht Gefahr, der Instruktion eine falsche Richtung zu geben, vor welcher die Parteien selbst in den seltensten Fällen und sogar achtsame Mandatarien nicht immer sich schützen können. Dergleichen Versehen werden gemeiniglich erst durch den Ausfall des ersten Erkenntnisses klar und sind dann schwer, oft gar nicht wieder gut oder unschädlich zu machen. Aus einem gleichen Grunde kommt der vielleicht noch obenein durch die Instruktion verleitete Decernent sehr häufig in die Lage wesentliche Umstände für unerheblich, und unwesentliche für wichtig zu halten, und erläßt über Aufnahme oder Aussetzung des Beweises eine Verfügung, welche bei einer richtigen und sachgemäßen Anschauung vielleicht anders angeordnet sein würde. Der die Beweisaufnahme leitende Deputirte veranlaßt ebenfalls nicht selten die Sachverständigen zu einer unrichtigen Auffassung des streitigen Sachverhältnisses zumal durch Vorlegung einzelner, oft aphoristisch hingestellter Streitfragen. Endlich entbehrt der erkennende Richter eines Gutachtens über die Sache selbst, ihm liegen nur Gutachten über einzelne, aus dem Zusammenhange gerissene, Streitfragen vor, welche nur gar zu gefährliche Folgen haben können, deren Abwendung aber um so weniger zu hoffen ist, als einer Seits weder die Referenten, noch viel weniger die Votanten Gelegenheit haben, sich über technische Punkte, die sich zur Abfassung eines Resoluts nicht eignen, die aber dennoch zur Aufklärung des wahren Sachverhältnisses unendlich viel beitragen würden, Belehrung und Aufschluß zu verschaffen, anderer Seits die Sachverständigen nicht im Stande sind, Mißverständnisse und irrige Auffassungen ihrer vollkommen sachgemäßen Gutachten zu berichtigen.

So bleibt also nur der todte Buchstabe von der Vorschrift der Allg. Gerichts-Ordnung übrig, an deren Stelle ein in den wenigsten Fällen kaum ausreichendes Aequivalent getreten ist.

Auch die in einzelnen Städten bereits vorhandenen Handelsgerichte erfüllen keineswegs den Zweck auf eine genügende Weise.

Dies läßt sich schon daraus entnehmen, daß sämmtliche den bestehenden Handelsgerichten respektive Deputationen vorgesetzte Landes-Justiz-Kollegien sich für Einführung anders organisirter Handelsgerichte ausgesprochen haben. Es folgt aber auch aus der jetzigen Verfassung dieser Gerichte.

Bei den Handels-Deputationen und da, wo Sachverständige für Handelssachen den Untergerichten beigeordnet sind, steht den kaufmännischen Beisitzern selbst über technische Punkte nur eine berathende Stimme zu. Erwägt man jedoch, wie die Kaufleute namentlich in neuerer Zeit eine so vielseitige Bildung erhalten haben, daß ihnen außer den technischen selbst handelsrechtliche Kenntnisse zuzumuthen sind, so darf man nicht erwarten, daß sie, obwohl ihnen in Handelsstreitigkeiten überall nur eine untergeordnete Rolle angewiesen worden, dennoch nicht erschlaffen sollten, da endliche Erschlaffung unausbleibliche Folge jeder Unwirksamkeit selbst dann ist, wenn reger Eifer sich mit Kenntnissen vereiniget [1]). Die nur berathenden kaufmännischen Beisitzer, wenn sie vielfältig vergebens bemüht gewesen sind, den Richtern den lebendigen Geist des aufstrebenden neuen Geschäfts vorzuführen, damit solcher durch den todten Buchstaben eines veralteten Gesetzes nicht unterdrückt und die Aufrechthaltung der Materie durch allzu ängstliche Rücksicht auf die Form nicht untergraben werde, lassen allmählig ab an Eifer und zuletzt an Thätigkeit, wenn ihren Bemühungen kein Erfolg gesichert ist. Daraus läßt es sich dann auch erklären, daß unter Anderen in Stettin die Seegerichts-Assessoren weder den Instruktionen noch den Sitzungen beiwohnten und nur schriftlich die erforderten Gutachten abgaben [2]).

Eine etwas erweiterte und zweckmäßige Thätigkeit ist den kaufmännischen Beisitzern der Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien zu Königsberg und Danzig verliehen.

Erstere haben eine entscheidende Stimme bei Erkenntnissen, die

---

[1]) Diese Erfahrung dürfte auch bei den Berathungen über die fernere Ausbildung der außeretatsmäßigen Assessoren zu höheren Richterstellen zu berücksichtigen sein.

[2]) Actenmäßig kann sogar nachgewiesen werden, daß der erkennende Richter auf dergleichen Gutachten nicht nur nicht Rücksicht genommen, sondern solchen entgegen entschieden hat, deducirend, das Gutachten sei nicht zu beachten.

In neuester Zeit ist jedoch Seitens des Justiz-Ministeriums die Anwesenheit der Seegerichts-Assessoren in den Sitzungen angeordnet worden.

nach festgestellter Anwendbarkeit bloßer technischer Voraussetzungen zu fällen sind, außerdem gilt ihr Gutachten nur als Zeugniß, welches, so lange es nicht widerlegt worden, vollen Glauben hat. Mangelhaft ist hierbei, daß ihnen bei Feststellung der technischen Voraussetzungen keine entscheidende Stimme gewährt ist, vielmehr ihr Gutachten nur als in derselben Instanz noch widerlegbare Zeugnisse angesehen werden sollen, weshalb sie in dieser Beziehung nicht als Richter, sondern als Sachverständige fungiren, und daß es vielleicht nie, wenigstens doch nur höchst selten, Fälle giebt, bei denen gar kein Rechtspunkt vorkäme, weshalb sie von ihrer entscheidenden Stimme wohl so gut wie gar keinen Gebrauch werden machen können.

Letztere haben eine entscheidende Stimme da, wo es auf Feststellung eines Sachumstandes ankommt, worüber ein sachverständiges Gutachten einzufordern sein würde, falls sie die dazu erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen. Die Frage, ob ein solches Gutachten einzufordern sei, ist also von ihrer Competenz ausgeschlossen, desgleichen alle den Handel und Wandel betreffenden Angelegenheiten, wenn sie sich zu einem solchen Sachumstande nicht zu eignen scheinen. Auch dürften oft Zweifel entstehen, ob sie die erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen.

Bei Beiden treten endlich noch Uebelstände hervor, die erst unten [1]) näher erörtert werden können.

Hieran knüpft sich unwillkührlich der Gedanke, daß zur Sicherung der Handels-Interessen eine dem Bedürfniß entsprechende Wiederherstellung und zweckmäßige Erweiterung des in der Allg. Gerichts-Ordnung vorhandenen Prinzips und dessen Verbindung mit der Verordnung vom 1. Juni 1833, kurz die Errichtung neu organisirter Handelsgerichte nützlich erscheine, und höhere Rücksichten dürften sogar die Nothwendigkeit derselben außer Zweifel stellen, indem nämlich wohl nur durch Handelsgerichte der unvollkommnen Gesetzgebung nachgeholfen, Treue, Glauben und Rechtschaffenheit (kitzliche Punkte im Handelsverkehr) befördert, dem Betrüger der Schutzmantel der Gesetze entzogen und der redliche Kaufmann gegen Uebervortheilung möglichst geschützt werden kann [2]).

---

[1]) cf. sub II. A.

[2]) cf. Gans Beiträge zur Revision der Preußischen Gesetzgebung S. 37, wo es heißt: Aber wenn irgend ein Rechtstheil von der Bewegung abhängt

Jedes Gesetz füllt, wie bekannt, nur das Bedürfniß der Zeit aus, welcher es seine Entstehung verdankt. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß, wie auch die Rechtsgeschichte aller Völker bestätiget, bei Veränderung der Umstände, Sitten und Gebräuche das dadurch hervorgegangene neue Bedürfniß durch angemessene neue Gesetze, welche das inzwischen entstandene Mißverhältniß zwischen dem alten Rechte und dem neuen Leben wieder ausgleichen sollen, erst nachträglich befriedigt werden könne. In der Zwischenzeit befindet sich der Richter in der Nothwendigkeit, die neuen Fälle nach den alten Gesetzen, und wo dies durchaus nicht angehen will, nach Analogie derselben zu entscheiden. Dergleichen analoge Anwendung hat denn das Unheil der Rechtsunsicherheit zur unausbleiblichen Folge, indem wegen vorhandener Lücken und dadurch hervorgerufener Kontroversen die Gerichtshöfe in gleichen Sachen verschiedene Erkenntnisse so lange fällen bis sich nach und nach eine ziemlich gleichmäßige, dem Bedürfnisse möglichst entsprechende Praxis bildet, welche theils einstweilen das Mißverhältniß zwischen Gesetz und Leben mildert, theils aber auch der Gesetzgebung vorarbeitet.

Nur langsam entwickeln sich der Regel nach die Verhältnisse des gewöhnlichen bürgerlichen Lebens und führen daher nur allmählig neue Bedürfnisse in legislativer Hinsicht herbei, welchen eine

---

und durch dieselbe modifizirt wird, wenn in irgend einem Theile noch das Gewohnheitsrecht umschaffend einwirkt, so ist es sicherlich das Handelsrecht. Jeder Tag bringt hier die Fälle hervor, bei denen in anderen Rechtsmaterien erst lange gewartet werden muß, ehe sie sich ereignen, und dem Gesetzgeber selbst zur Erklärung seines Gesetzes dienen. Erscheinen Kollisionen, Umstände, die nicht vorhergesehen, Hindernisse, bei denen der Gesetzgeber in seinen Abstraktionen nicht genug verweilt hat, so bilden sich auch unmittelbar Verträge, um das Gesetz zu beseitigen, das doch immer nur in Abwesenheit derselben gegeben ist. Diese Verträge werden sogleich ein neues Gesetz, wenigstens für den Handelsstand und nach einigen Jahren ersteht ein neues Handelsrecht, während man sich wundert, daß das gesetzliche von gestern schon veraltet ist. Der Handel, der mit weltgeschichtlichen Kombinationen zusammenhängt, und sich im Gefolge derselben bewegt, kann unmöglich in ganz starre Formen gewiesen werden, die gar bald in vollständige Verknöcherungen ausarten.

Soll ein Handelsrecht nicht von Hause aus todtgeboren sein, so muß man ihm die Kraft beigeben, leben zu können; man muß ihm vergönnen, sich durch die Erscheinungen zu verstärken, die ihm jeder Tag in vollem Maße bringt; man muß das juristische Moment der Entscheidung mit der Basis der technischen Kenntniß, mit der Erfahrung, welche das Darinsein in den Verhältnissen, mit der Sicherheit, welche das Erleben gewährt, verstärken: um es kurz auszudrücken: Ohne Handelsgericht kein Handelsrecht.

wachsame Gesetzgebende Gewalt möglichst bald zu folgen im Stande sein wird.

Ganz anders verhält es sich mit den Handelsangelegenheiten. Augenblicklich und rasch entwickelt sich in der Handelswelt ein neuer Verkehr. Die stets wechselnden Verhältnisse des Lebens rufen fortwährend neue kaufmännische Operationen hervor. Da die Verbindungen des Handelsstandes nicht auf den einzelnen Staat beschränkt sind, sondern sich über die Nachbarstaaten und über die Welttheile erstrecken, so wirkt jeder Krieg, jede bedeutende Erfindung, jede lebhafte Konjunktur, jedes politisch bedeutende Ereigniß 2c., in welchem Welttheile dies sich auch zutragen mag, mehr oder weniger direkt oder indirekt auf den Handel, giebt ihm neue Richtungen und begründet andere Ansichten, andere Verhältnisse und andere Handelsgrundsätze. Geschäfte, die früher Niemand kannte, kommen schnell in allgemeine Anwendung und gestalten sich auf eine Weise, daß sie nach dem bisherigen und gewöhnlichen Maaßstab nicht beurtheilt werden können.

Hier wird die Gesetzgebung größtentheils gänzlich zurückbleiben. Auch eine entsprechende Praxis der Gerichtshöfe, wie sie jetzt bestehen, kann sich nicht bilden, weil bis dahin in der Regel die alten Verhältnisse geschwunden und wieder neue an deren Stelle getreten sein werden. Daher muß der Handelsstand seine auf Treue und Glauben beruhenden, durch Gewohnheit sanktionirten, Regeln sich selbst schaffen, weil er, wenn er handeln soll und will, die Gesetzgebung nicht erst abwarten kann.

So also können und müssen nur die durch einen geregelten Handelsverkehr und durch den allgemeinen Usus festgestellten Handelsgrundsätze in Handelssachen zunächst maßgebend sein, denn diese, nicht aber die kaum gekannten, auf neue Verhältnisse vielleicht gar nicht einmal anwendbaren Gesetze sind es, welche die Kontrahenten bei ihren Geschäften präsumtiv vor Augen hatten und vermöge der ihnen zustehenden Autonomie (denn was die Parteien unter sich verabreden, ist zunächst der entscheidende Maßstab) denselben ausdrücklich oder stillschweigend als diejenige Basis zum Grunde legten, auf welche hin die Geschäfte abgeschlossen werden sollten [1].

---

[1] Hinsichtlich der zwischen Kaufleuten aus verschiedenen Staaten und Welttheilen geschlossenen Geschäfte kann sicherlich nichts Anderes als Grundlage angenommen werden.

Es heißt also dem Handelsstande offenbar Gewalt anthun, wenn diese Handelsgrundsätze bei Abfassung der Entscheidungen gar nicht beachtet, vielmehr andere, den Kontrahenten oft unbekannte, zum Theil für ältere Verhältnisse geschaffene, gesetzliche Bestimmungen den Entscheidungen über Begebenheiten des jüngsten Verkehrs zum Grunde gelegt werden.

Und dennoch thut dies der Richter gegenwärtig fast durchgehends, und nimmt die Form für das Wesen, weil ihm bei dem Mangel unmittelbarer Anschauung, bei dem verfassungsmäßigen Bildungsgange und bei der Ueberlast der Geschäfte Handelsverkehr und Handelsgrundsätze mehrsten Theils völlig fremde geblieben sind, weil er weder bei der Instruktion noch bei Abfassung des Erkenntnisses Sachverständige zu hören und zu befragen Gelegenheit hat, und weil deren Gutachten über einzelne nach Gutdünken herausgegriffene Streitfragen vielleicht selten, wenigstens doch nicht immer, ihn in den Stand setzen, den richtigen Gesichtspunkt sowohl in faktischer als davon abhängiger rechtlicher Beziehung zu erfassen.

Daraus entsteht das Unheil, worüber die kaufmännische Welt so bittere Klagen führt; daraus schreiben sich die Erkenntnisse her, welche die im Handelsverkehr feststehenden Handelsgrundsätze, an deren Unverbrüchlichkeit der Regel nach beide Theile, wenigstens bei Eingehung des Geschäfts nicht zweifelten, geradezu über den Haufen stoßen; daraus erklärt es sich, wie es möglich sei, daß der unredliche Kaufmann vor Gericht in so häufigen Fällen über den redlichen den Sieg davon trägt, indem ersterer sich nicht scheuet, entweder schon bei Eingehung eines Geschäfts auf die Sachunkunde des Richters zu spekuliren, oder aber später bei ungünstig gewordener Konjunktur u. s. w. zu ihr und zu solchen Ausflüchten zu greifen, welche den Handelsgrundsätzen zuwider sind, gegen die ursprüngliche Absicht der Kontrahenten laufen und den wegen mangelnder Sachkenntniß nur gar zu leicht zu täuschenden Richter irritiren, während letzterer es verachtet, dergleichen Mittel auch nur zur Vertheidigung seiner wohlbegründeten Rechte anzuwenden.

Solchen Mängeln kann durch ein Handels**recht**, das immer nur für die Gegenwart berechnet ist und für die Zukunft die so eben geschilderten Uebelstände zur Folge haben muß, nicht abgeholfen werden, wohl aber durch ein Handels**gericht**, in welchem die technischen Interessen durch sachkundige Beisitzer vertreten werden, die in das Innere der kaufmännischen Verhältnisse einzudringen

und das, was die Parteien beim Abschluß und Erfüllung eines Geschäfts eigentlich gewollt und bezweckt haben, aus eigner Sachkenntniß richtig zu beurtheilen vermögen.

Auf diesem Wege wird es möglich sein, den Mangel einer schnellen Gesetzgebung in Handelssachen unfühlbar zu machen, Einheit der Grundsätze in die Entscheidungen zu bringen, das schon wegen der Verbindungen mit dem Auslande höchst wichtige, jetzt sogar im Inlande anscheinend laxe Vertrauen des Publikums zur Rechtspflege zu erhöhen, den Gemeingeist zu beleben, den auf Sachunkunde des Richters sich verlassenden Spekulanten in die Gränzen eines redlichen und regelrechten Verkehrs zurückzutreiben, den offenbaren Betrüger zu entlarven oder wenigstens nicht mehr eines anscheinend gesetzlichen Schutzes theilhaftig werden zu lassen, zweckmäßigere Vergleiche in verwickelten Streitigkeiten zu befördern und endlich auf Fortentwicklung des Handelsrechts selbst wohlthätig zu wirken. Letzteres nämlich muß eine nothwendige Folge der gemeinschaftlichen Thätigkeit der im Handelsgericht vereinten Sach- und Gesetzkundigen sein, welche sich bis jetzt einander schroff gegenüber gestanden und sich gegenseitig den Mangel an allen Begriffen von Recht respektive Handel vorgeworfen haben. Jeder Theil wird dann eine genauere Einsicht in das Wesen der Beschäftigung des anderen erlangen und so die Mängel und Lücken da entdecken, wo sie wirklich liegen. Ist aber dies erst geschehen, dann kann es nicht schwer fallen, dieselben zur Kenntniß der legislativen Gewalt zu bringen welche hierdurch in den Stand gesetzt sein wird, das Handelsrecht mit Vermeidung aller Einseitigkeit der Vervollkommnung auf eine dem wahren Bedürfniß entsprechende Weise zuzuführen.

ad 2.

Aber auch eine vorzüglichere Beschleunigung verdienen die Handelsstreitigkeiten vor dem Richterstuhl.

Eine weise Gesetzgebung wird besonders dafür zu sorgen bemüht sein müssen, daß Rechtsstreitigkeiten, welche den durch die Berufsgeschäfte eines Jeden gemachten, für den Lebensunterhalt bestimmten Erwerb betreffen, nach Möglichkeit, jedoch mit Gewährung des beiden Theilen zustehenden Rechts auf vollständiges Gehör und einer der Sache angemessenen Gründlichkeit bei Abfassung der Erkenntnisse beschleuniget werden, damit jeder Staatsbürger seine Pflichten gegen die Seinigen und gegen den Staat zu erfüllen im Stande

sei. Daß die Preußische Prozeßgesetzgebung diese Aufgabe habe lösen wollen, zeigt nachstehende allgemeine Klassifikation der Staatsbürger hinsichtlich ihres Erwerbszweiges.

Von den Bewohnern des platten Landes, welche in Tagelöhner und Grundeigenthümer zerfallen, ist Ersteren zur Einklagung des verdienten Lohns durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 §. 6 der summarische Prozeß verliehen, wogegen Letztere, welche sich von den Erzeugnissen ihres Eigenthums ernähren, eines schleunigen Prozeßganges der Regel nach nicht bedürfen, weil sie als Produzenten sich im Besitze dessen befinden, was andere von dem Erwerb erstehen müssen.

Die Einwohner der Städte zerfallen in Rentiers, Handarbeiter, Gewerbetreibende, Handeltreibende, Künstler und Gelehrte.

Die Rentiers leben von den Zinsen ersparter oder ererbter Kapitalien, welche entweder hypothekarisch oder doch gegen Schuldverschreibungen ausgethan zu sein pflegen. Alsdann können sie nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 §. 1 und 6 entweder im Mandats- oder summarischen Prozeß Kapital und Zinsen einklagen.

Die Handarbeiter haben wie die Tagelöhner wegen ihres Lohnes den summarischen Prozeß; desgleichen die Gewerbetreibenden wegen Forderungen für Waaren und Arbeiten [1]).

Künstler und Gelehrte sind entweder Beamte oder nicht. Als Erstere erhalten sie fixirte Besoldungen, als Letztere haben sie den Mandats- oder summarischen Prozeß zur Erlangung ihres Honorars [2]).

Auffallend ist es, daß von den Handeltreibenden, welchen doch hauptsächlich die Herbeischaffung und Bereithaltung aller zur Lebensnothdurft und Nahrung erforderlichen Gegenstände als Erwerbszweig obliegt, nur denjenigen, welche Waaren geliefert haben, die schleunigere summarische Prozeßart nachgelassen ist! Dabei scheint zunächst übersehen zu sein, theils in wie vielfältigen Wechselverbindungen die Kaufleute mit Handwerkern, Schiffern und Fuhrleuten stehen, die nicht nur den formellen kaufmännischen Verkehr, sondern durch Versäumung ihrer Obliegenheiten auch den materiellen nur zu oft bedingen, theils wie letztere gegen erstere offenbar bevorzugt sind, indem sie im summarischen Prozeß viel schneller zum

---

[1]) cf. V. O. vom 1. Juni 1833. §. 6.

[2]) cf. V. O. c. und Cab. Ord. vom 19. Juni 1836.

Ziele gelangen, als die zum ordentlichen Verfahren verwiesenen Kaufleute. Aber der Hauptübelstand ist, daß der Handelsstand ein Ganzes bildet, dessen einzelne Theile sich wie die Glieder zum Körper verhalten. Von dieser Handelskörperschaft sind nur diejenigen Theile, welche Waaren liefern, vor denen bevorzugt, welche die Waarenlieferung erst möglich machen; denn derjenige Theil des Handelsstandes, welcher sich mit Erbauung und Ausrüstung der Schiffe und mit Rhederei beschäftigt, oder die Versendung der Waaren besorgt, oder die Gefahr der Waaren auf den Transport oder sonst übernimmt[1]), oder im Inlande als Mäkler, im Auslande als Agent die Geschäfte vermittelt, oder als Kommissionair den An- oder Verkauf von Waaren besorgt, alle diese und noch andere Theile können gegenwärtig der Regel nach nur im ordentlichen Prozesse klagen.

Was aber allen Klassen und unter den Handeltreibenden dem einen Theile als ein Recht gewährt ist, darauf dürften auch die übrigen Theile begründeten Anspruch haben, und schon deshalb scheint es gerechtfertigt, alle Forderungen des Handelsstandes, so weit sie aus Handelsgeschäften originiren, zu einer schleunigeren Prozeßart zu verweisen. Dazu kommt, daß Streitigkeiten über Quantitäten von Kaufmannswaaren, gerade weil solche dem Verderben, der Mode und der Konjunktur ausgesetzt sind, weil ihre Aufbewahrung bis zu entschiedenem Streite sehr oft mit vielen Kosten verknüpft ist und weil sie inzwischen sowohl der Verfügung des Kaufmanns als auch der Benutzung des Publikums entzogen sind, auf möglichst rasche Entscheidung ganz vorzüglichen Anspruch haben.

Endlich hängt auch die Möglichkeit eines lebhaften Handelsverkehrs vom Kredit und dieser wieder von der Zuverlässigkeit der Zahlung ab. Wer selbst unbefriedigt bleibt, wird oft auch seinen Kreditor nicht bezahlen können. Wo nun ein langsamer Prozeßgang den Zwang zur Erfüllung der Verbindlichkeit ungebührlich hinausschiebt, da wird leicht der Kredit gefährdet und eine Stockung des Handels hervorgebracht.

Was so eben vom Handel gesagt ist, gilt auch wegen des ge-

---

[1]) Die Ausnahme im §. 2067 u. §. 2110 des Allg. Landrechts II. 8. kann wohl nicht in Betracht kommen.

nauen Zusammenhanges mit demselben vom Fabrikwesen und der Schifffahrt.

Hiernach muß nicht nur dem Handelsstande selbst, sondern auch dem Staate daran liegen, auf möglichst schleunigem Wege die Handelsstreitigkeiten beendet zu sehen, sowohl um den Handel von jeden hemmenden, ihn untergrabenden Schranken zu befreien, als auch um durch einen blühenden Handel die Wohlfahrt der betheiligten nahen und fernen Interessenten und den Reichthum des Landes zu befördern.

Ungemein viel würde übrigens auch an Zeit und Kosten schon dadurch erspart werden, wenn in verwickelten Handelssachen entweder alle oder doch ein großer Theil der technischen Fragen im Termine zur mündlichen Verhandlung sofort von den sachverständigen Beisitzern entschieden werden können, während gegenwärtig die Vernehmungen verschiedener Sachverständigen, die oft noch erst konfrontirt werden müssen, den Prozeß Monate lang hinzuziehen pflegen.

ad 3.

Wie schon im Vorworte bemerkt ist, können über die dritte Frage:

ob der Handelsverkehr in einzelnen Provinzen oder Städten von solchem Umfange ist, daß Spezialgerichte zur Schlichtung der Handelsstreitigkeiten als Bedürfniß erscheint?

welche mit der von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden beantworteten:

an welchen Orten der Monarchie Handelsgerichte zu errichten sein würden?

ziemlich zusammenfällt, hier nur die Wünsche der Kaufmannschaften und die Ansichten der hierüber vernommenen Behörden wiedergegeben werden.

Die Kaufmannschaften zu Berlin, Breslau, Stettin, Magdeburg, Münster, Halle und die Handelskammer zu Duisburg haben die Errichtung von Handelsgerichten in den genannten Städten beantragt.

Von den Landes-Justiz-Kollegien sind die Städte Königsberg, Memel, Tilsit, Pillau, Elbing, Danzig, Stettin, Magdeburg, Münster, Wesel, Emmerich, Duisburg, Essen, Broich, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Schwelm und Hattingen, von einigen Untergerichten auch noch Liegnitz, Grüneberg und Brandenburg als diejenigen

Orte bezeichnet, wo Handelsgerichte respektive Deputationen einzuführen sein würden.

Seitens der Verwaltungs-Behörden sind außer den Städten, in welchen bereits Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien respective See- und Handelsgerichts-Deputationen existiren noch folgende Städte benannt: Neisse, Ratibor, Oppeln und Gleiwitz mit einer Jurisdiktion für jedes Handelsgericht über die zunächst gelegenen 4 Kreise; ferner Breslau und Schweidnitz (zugleich für die Kreise Glatz und Habelschwerdt); Frankfurt, Berlin, Magdeburg, Iserlohn, Siegen, Hagen, Lüdenscheid, Schwelm und Hattingen.

An welchen von diesen oder anderen Ortschaften die neu zu organisirenden Handelsgerichte wirklich einzuführen sind, muß einer genaueren Prüfung Seitens der betreffenden Behörden vorbehalten bleiben. Es scheint aber nicht zweckmäßig, daß, während man an andern Orten die neu organisirten Handelsgerichte einführt, die schon jetzt bestehenden Handelsgerichte und Deputationen so lange bei ihrer bisherigen Verfassung verbleiben sollen, bis die Kaufmannschaften selbst die neue Organisation derselben beantragen werden. Erachtet man nämlich den jetzigen Zustand der Dinge nicht für ausreichend, und sieht sich daher veranlaßt, etwas Besseres zu schaffen, so mag man Letzteres auch sofort und überall zur Ausführung bringen. Entgegengesetzten Falls vermehrt man nur den schon im Jahre 1830 gerügten Fehler, dem durch Erlaß gleichmäßiger, reglementarischer Anordnungen für sämmtliche Handelsgerichte abgeholfen werden sollte.[1]) Uebrigens hat die Stettiner Kaufmannschaft schon im Voraus einen solchen Antrag durch ihr Gutachten formirt.

Die Regierungs-Bezirke Stettin und Stralsund mögen noch näher in Betrachtung gezogen werden.

A. Stettiner Regierungsbezirk.

Es ist bekannt, daß die Stadt Stettin wegen ihrer Verbindung mit der Ostsee und mit dem Inlande durch die hinter Breslau über Frankfurt kommende, von Stettin abwärts mit Seeschiffen befahrbare Oder sich zum Haupthandelsplatze der Provinz Pommern erhoben hat. Ueber 300 inkorporirte Kaufleute und außer ihnen sehr viele Krämer und Händler treiben ihre blühenden Geschäfte und

---

[1]) cf. Einleitung. S. 4.

setzen Handwerker und Handarbeiter in ungemeiner Anzahl in Nahrung. Auch in den übrigen Städten dieses Regierungsbezirks, die mehr oder minder an schiffbaren Flüssen, wie Demmin, Anclam und Ueckermünde, desgleichen an der Oder und dem Haff belegen sind, herrscht ein ziemlich lebhafter Verkehr.

Nach den Börsen-Nachrichten der Ostsee für das Jahr 1840 p. 48, 160, 161 besitzt:

Stettin	187	Schiffe von	22,845	Lasten,
Swinemünde	15	„ „	1,818	„
Grabow	1	„ „	81	„
Pölitz	1	„ „	47	„
Anclam	9	„ „	873	„
Demmin	19	„ „	1,297	„
Ueckermünde	31	„ „	3,940	„
	263		30,841.	

In den Jahren 1833—1838 sind in Swinemünde (Stettin) eingelaufen, und zwar

1833	—	830	Schiffe mit	59,614	Lasten
1834	—	817	„ „	58,702	„
1835	—	826	„ „	58,234	„
1836	—	992	„ „	64,339	„
1837	—	1155	„ „	72,485	„
1838	—	1084	„ „	74,552	„

Im Comptoir-Handbuch nach Mac-Culloch von Schmidt p. 1347 wird die Zahl der im Jahre 1839 eingelaufenen beladenen Schiffe auf 783, der ausgelaufenen auf 842 angegeben und der jährliche Werth der Einfuhrartikel auf 2,000,000 Gulden, der der Ausfuhrartikel auf 3,000,000 Gulden geschätzt. Hierzu kommt der jährlich eintretende Wollmarkt, dessen Umsatz durchschnittlich auf fast 1,000,000 Thlr. angenommen wird.

Daß es bei einem solchen Verkehr an vielen Handelsstreitigkeiten, namentlich in Stettin selbst, nicht fehlen könne, liegt in der Natur der Sache und wird dadurch bestätiget, daß die dortige See- und Handelsgerichts-Deputation außer den Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und außer den derselben nicht übertragenen Konkurs-, Liquidations-, Subhastations- und Untersuchungs-Prozessen in den Jahren 1839 und 1840 folgende, nur den Civilprozeß betreffende Geschäfte bearbeitet hat:

1839.	1.	ordentliche Prozeße	115	
	2.	summarische Prozeße	58	
	3.	Bagatell-Prozeße	53	
			226.	
	4.	Vorträge		
		a. im ordentlichen Prozeße		2151
		b. = summarischen Prozeße		609
		c. = Bagatell-Prozeße		416
				3176.

1840.	1.	ordentliche Prozeße	121	
	2.	summarische Prozeße	83	
	3.	Bagatell-Prozeße	416	
			273.	
	4.	Vorträge		
		a. im ordentlichen Prozeße		2546
		b. = summarischen Prozeße		859
		c. = Bagatell-Prozeße		645
				4050.

Erwägt man, daß durch Erweiterung der Kompetenz noch eine Menge von Geschäften an die Handelsgerichte fallen wird, so kann das Bedürfniß eines zweckmäßig eingerichteten Handelsgerichts für Stettin wohl kaum noch einem Zweifel unterworfen sein. Ob und wie etwa für kleinere Städte ebenfalls Handelsgerichte zu errichten sein dürften, wird unten bei Bestimmung der Kompetenz in lokaler Hinsicht [1]) zweckmäßiger erörtert werden.

B. Stralsunder Regierungsbezirk.

In Neuvorpommern stellt sich die Sache anders.

Theils ist daselbst kein so lebhafter Handelsverkehr wie in Stettin, theils tritt die dortige Justizverfassung der beabsichtigten Einrichtung als ein nicht unbedeutendes Hinderniß entgegen.

Handelsverkehr findet sich nur in den 4 sogenannten Seestädten: Stralsund, Greifswald, Wolgast und Barth.

Nach den vorangeführten Börsen-Nachrichten p. 24, 82, 146,

---

¹) cf. sub III. C.

160 betrug im Jahre 1840 die Anzahl der eigenthümlichen Schiffe in

Stralsund	81	von	7,935	Lasten
Greifswald	49	„	5,051	„
Wolgast	27	„	2,450	„
Barth	39	„	5,518	„
Diese Städte zusammen besitzen	196		20,954.	

also nicht so viel Schiffe als Stettin mit dem Hafen Swinemünde.

Aus einer dort befindlichen Vergleichung der in den Jahren 1833—1838 eingelaufenen Schiffe ergiebt sich auch der minder starke Verkehr. Eingelaufen sind nämlich

	in Wolgast.		Greifswald.		Stralsund.		zusammen.		in Stettin.
1833. Schiffe	96	+	118	+	365	=	579	:	830.
mit Lasten	6094	+	8464	+	17297	=	31855	:	59614.
1834. Schiffe	100	+	150	+	388	=	638	:	817.
mit Lasten	5321	+	11591	+	19506	=	36418	:	58702.
1835. Schiffe	87	+	101	+	335	=	523	:	826.
mit Lasten	5009	+	7612	+	16779	=	29400	:	58234.
1836. Schiffe	139	+	118	+	433	=	690	:	992.
mit Lasten	5903	+	7231	+	19760	=	32894	:	64339.
1837. Schiffe	166	+	129	+	445	=	740	:	1155.
mit Lasten	7357	+	7940	+	17842	=	32129	:	72485.
1838. Schiffe	129	+	82	+	443	=	654	:	1084.
mit Lasten	6000	+	5577	+	19589	=	31166	:	74552.

Diese bedeutende Differenz würde durch die in jenem Verzeichniß ausgelassene Hinzurechnung Barth's, deren Verkehr nicht sehr beträchtlich ist, bei weitem nicht ausgeglichen werden.

Wenn nun auch hiernach der Handelsverkehr des ganzen Regierungsbezirks an sich bedeutend genug erscheint, um für Handelsstreitigkeiten die Errichtung eines Spezialgerichts zu rechtfertigen, so ist es doch eine unbestrittene Thatsache, daß Handelsangelegenheiten in Neuvorpommern nur höchst selten, fast gar nicht Gegenstand der richterlichen Kognition werden. Der Grund davon ist lediglich in dem dort noch geltenden gemeinrechtlichen, zwar gründlichen, aber sehr langsamen Prozeßverfahren und in der Scheu des Handelsstandes vor dem dortigen Prozeßgange zu suchen. Gründe, deren nähere Erörterung hier zu weit führen würde, verursachen, daß wider den Willen tüchtiger und gewissenhafter Richter fast alle

Prozeße erschrecklich in die Länge gezogen, ja beinahe auf Kinder und Enkel vererbt werden. Daher wird es erklärbar, weshalb die Kaufleute in Neuvorpommern Geld und Zeit besser als zum Prozessiren anzuwenden wissen und nach dem Sprichwort einen magern Vergleich dem fetten Prozesse vorziehen. Auch Ausländer und die Bewohner angränzender Provinzen, welche entweder selbst oder durch ihre Geschäftsfreunde den Gang des dortigen Gerichtsverfahrens kennen gelernt haben, klagen (wie es in Stettin häufig gehört wird) über das Dilemma, welches ihnen bei Streitigkeiten mit den Neuvorpommerschen Kaufleuten gestellt ist.

Könnte nun zwar durch ein abgekürztes schleuniges Verfahren den Kaufleuten der Rechtsweg zur Beseitigung ihrer Streitsachen eröffnet werden, so läßt sich doch von vorne herein nicht bestimmen, ob die Anzahl und die Wichtigkeit der künftigen Handelsstreitigkeiten die Errichtung eines Spezialgerichts für solche erfordern würde. Eine dergleichen Maßregel erscheint aber um so weniger rathsam, als sie nicht nur den bisherigen Prozeßgang fast gänzlich umgestalten müßte, [1]) sondern auch in der Justizverfassung selbst eine Umwälzung hervorbringen würde.

In ersterer Hinsicht darf nur angenommen werden, daß aus überwiegenden Gründen jener Landestheil seine bisherigen Gesetze und Institute beibehalten hat.

In letzterer Hinsicht stellen sich besonders folgende Umstände der beabsichtigten Ausführung hindernd in den Weg.

Bei Errichtung eines etwa für sich bestehenden Handelsgerichts würden die noch auf den Sportelgenuß als Theil ihres Gehalts angewiesenen städtschen (nicht königlichen) Richter in der Entziehung der Handelsstreitigkeiten aus ihrer Jurisdiktion einen Eingriff in ihre wohlerworbenen Rechte und wohl gar einen Anspruch auf Entschädigung finden. Jedenfalls würden unzählige Kompetenzstreitigkeiten entstehen, welche um so weniger zu vermeiden wären, als nur in den augenfälligsten Sachen die Inkompetenz per decretum ausgesprochen zu werden pflegt und als die Advokaten einen Prozeß lieber 2 mal successive als nur 1 mal führen mögen. Streitigkeiten dieser Art wirken dann aber auch um so nachtheiliger, als

---

[1]) Indem es unter Andern wohl nicht bei der Rechtskraft der Beweis-Interlokute, bei der Zulässigkeit von Appellationen gegen solche und gegen alle merita causae betreffenden Verfügungen, der präsumtiven negativen Litiscontestation u. a. dgl. verbleiben könnte.

über die Kompetenz erst nach vollständig verhandelter Sache mit Zulassung aller und jeder Rechtsmittel erkannt wird.

Sollten dagegen Handelsgerichte als Deputationen der bereits bestehenden Gerichtshöfe eingeführet werden, so tritt der Uebelstand hervor, daß, weil die Jurisdiktion über die Stadteinwohner von der über die Bewohner des platten Landes getrennt ist, viele auf dem Lande wohnhaften Schiffer und Matrosen ihren foris entzogen werden müßten, indem die bisherige Einrichtung der aus 3 Mitgliedern bestehenden, seit Einführung der Verordnung vom 18. Mai 1839 ungemein mit Untersuchungssachen beschäftigten Kreisgerichte die Formirung einer Handels-Deputation nicht gestattet.

Diese und andere Schwierigkeiten dürften sich freilich, wenn auch mit einiger Mühe, beseitigen lassen; allein zweckmäßig erscheint dies deshalb nicht, weil nur das vorhandene Bedürfniß einer solchen Umgestaltung des Prozeßganges und der Justizverfassung rechtfertigen könnte, ein Bedürfniß, welches bisher noch nicht fühlbar gewesen, sondern erst geschaffen werden müßte.

Im Falle dennoch die Einführung eines Handelsgerichts beliebt werden sollte, dürfte namentlich das in Stralsund übliche sogenannte Monitions-Verfahren [1]) Berücksichtigung verdienen, da es sich durch Kürze und Zweckmäßigkeit empfiehlt

ad 4.

Die Frage endlich:

ob die Errichtung besonderer Handelsgerichte von einer gleichzeitigen Reform des Handelsrechts und von Einführung eines besonderen Prozeßverfahrens für die denselben zu überweisenden Sachen abhängig zu machen ist?

dürfte sich, was den von einigen Kaufmannschaften und Gerichts-Behörden ausgesprochenen Wunsch nach vorgängiger Emanation eines einfachen, den Kaufleuten leicht verständlichen Handelsgesetzbuchs anlangt, schon aus demjenigen erledigen, was ad 2. über die Mangelhaftigkeit jedes Handelsrechts ausgeführt ist. Es tritt hinzu, daß ein Handelskodex immer nur höchst lückenhaft ausfallen würde, da, wenn nicht fast das ganze Gesetzbuch in denselben wieder aufgenommen werden sollte, die allgemeinen Grundlehren und alle, Handel und Wandel mehr oder minder betreffenden Bestimmungen sich

[1]) cf. Mehlen Anleitung zum ordentlichen gerichtlichen Prozeße Th. II. §. 431. N. 2.

ohne Zerreißung des Ganzen nicht extrahiren lassen. Es würde mithin nicht einmal thunlich sein, ein vollständiges Handelsgesetzbuch für die Gegenwart zu schaffen, geschweige denn für die Zukunft.[1]) Privatarbeiten mag es vorbehalten bleiben, eine Zusammenstellung der das Handelsrecht betreffenden Lehren zum Gebrauch für die technischen Gerichtsmitglieder anzufertigen. Eine Unvollständigkeit wird dann Nachsicht finden, worauf jedoch ein Gesetzbuch nie rechnen darf.

Das auch nur von einer Seite erhobene Verlangen nach einer besonderen Prozeß-Ordnung für die Handelsgerichte erscheint nicht gerechtfertiget, da die Verordnung vom 1. Juni 1833, wenn sie einige Modifikationen erleidet und für alle Handelsstreitigkeiten anwendbar erklärt wird, dem Bedürfnisse und den Erfordernissen an eine schleunige, aber gewissenhafte und gründliche Justizpflege vollkommen entspricht.[2])

Das Resultat dürfte sein:

daß die Entscheidung der Handelsstreitigkeiten durch neu zu organisirende Handelsgerichte wahres Bedürfniß sei, theils aus Gründen für das allgemeine Wohl, um den Mangel einer jederzeit zweckmäßigen Legislation weniger fühlbar zu machen, auf Vervollkommnung des Handelsrechts selbst hinzuwirken und möglichst Unredlichkeiten vorzubeugen, theils aus Rücksicht auf die interessirenden Parteien, damit die technischen Interessen gehörig vertreten und gebührend gewürdigt, auch alle Handeltreibende unter sich und mit den übrigen Staatsbürgern wegen der aus ihrem Erwerbszweig entspringenden Rechtsangelegenheiten mindestens gleichgestellt werden, theils mit Berücksichtigung der in Streit befangenen Gegenstände, um Waaren und Gelder möglichst schleunig den Eigenthümern und dem Verkehr wiederzugeben.

---

[1]) Das Staats-Ministerium hat auch in Folge der Kabinets-Ordre vom 27. Juli 1840 seine frühere Ansicht (cf. Einleitung S. 4.) aufgegeben und in Uebereinstimmung mit der Kommission angenommen, daß die Errichtung von Handelsgerichten von Beendigung der Revision des Handelsrechts nicht unbedingt abhängig sei.

[2]) Das allgemeine Streben ist auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens gerichtet. Hierauf bezügliche, so wie einige die Verordnung vom 1. Juni 1833 modificirende Vorschläge sind, besonders von den Kaufmannschaften, gemacht worden.

Der II. Entwurf enthält einige diesen Wünschen entsprechende Anordnungen (cf. sub IV.)

II. Organisation der Handels-Gerichte.

A. Im Allgemeinen.

Daß die Handelsgerichte nicht mit Rechtsverständigen allein zu besetzen sein werden, dürfte aus deren sub I. ausgeführten Bestimmung hervorgehen. [1])

Offenbar aber läßt sich auch die von einzelnen Kaufleuten ausgesprochene Ansicht, sämmtliche Mitglieder des Handelsgerichts nur aus ihrer Mitte zu entnehmen, nicht rechtfertigen. [2])

---

[1]) Die entgegengesetzte Ansicht ist S. 9 Anmerkung 1. erwähnt und widerlegt worden.

[2]) Das Staats-Ministerium hat zwar im Jahre 1835 es für angemessen erachtet, mit Ausnahme eines rechtsverständigen Direktors ausschließlich Kaufleute zu Handelsrichtern zu bestellen. Dieser Ansicht ist jedoch nur ein Obergericht beigetreten, welches zur Begründung derselben angeführt hat: „es sei zu besorgen, daß bei einer Zusammensetzung der Handelsgerichte aus einer gleichen Anzahl kaufmännischer und juristischer Mitglieder die ersteren bald das Interesse an der Sache verlieren, die juristischen Mitglieder bei ihrer größeren Kenntniß des gerichtlichen Geschäftsganges und der Gesetze und bei ihrer durch ihre ganze Bildung bedingten größeren Gewandheit in Auslegung der Gesetze und Verträge bald in allen Sachen, die nicht rein technisch seien, ein entschiedenes Uebergewicht erlangen, die technischen Mitglieder ihnen die Entscheidung allein überlassen oder sich, da der Direktor stets ein Jurist sein müsse, selbst bei vorhandener Uebereinstimmung unter sich den Juristen gegenüber immer in der Minorität befinden würden. Endlich sei auch, nach Emanation eines vollständigen Handelsgesetzbuchs nicht zu besorgen, daß es den technischen Mitgliedern besonders schwer fallen werde, sich die erforderliche Gesetzkenntniß zu verschaffen, und seien schlimmsten Falls die Parteien durch die Rechtsmittel vor jedem erheblichen Nachtheile einer unrichtigen Entscheidung erster Instanz geschützt."

Die übrigen Landes-Justiz-Kollegien und sämmtliche Kaufmannschaften haben eine gemischte Besetzung mit Juristen und Kaufleuten für unumgänglich nothwendig erklärt, womit die Kommission einverstanden gewesen, und Seitens des Justiz-Ministeriums namentlich gegen den Einwand der Kostspieligkeit einer solchen Besetzung ausgeführt worden ist, daß eine überwiegende Rücksicht hierauf wohl das Aufgeben des ganzen Planes, nie aber eine fehlerhafte Ausführung desselben rechtfertigen könne.

Zur Entscheidung eines Rechtsstreites gehört nicht allein Sach- sondern auch Rechtskenntniß. Ein populäres Handelsgesetzbuch giebt es, wenigstens für Preußen, nicht. Ein solches würde auch immer nur höchst mangelhaft sein können, da dem Handelsrecht doch stets das Civilrecht zum Grunde liegt und ein richtiges Verständniß des rechtlichen Elements in ersterem nothwendiger Weise durch gründliche Kenntniß des letzteren bedingt wird. Auch lassen sich Handelsstreitigkeiten denken, wo gar keine technischen, sondern reine Rechtsfragen zu beantworten sind. Diese aus unzweifelhaft anwendbaren, aber gehörig zu interpretirenden Gesetzen richtig zu entscheiden, ist bei dem wissenschaftlichen Standpunkte, worauf das Preußische Recht namentlich durch die neuere Gesetzgebung und durch die ungemein

---

Insbesondere ist von einer Kaufmannschaft für die gemischte Besetzung bemerkt worden: „daß die Vollkommenheit eines Handelsgesetzbuchs wohl niemals zu erreichen sein dürfte, daß es als ein großes Uebel erscheinen müsse, wenn Rechtsverletzungen erst durch Rechtsmittel gehoben werden sollen; daß die richterliche Entscheidung vor den Handelsgerichten wie jede andere überhaupt außer der Kenntniß des Gesetzes und außer gehöriger Auffassung des Falles in allen seinen Eigenthümlichkeiten eine richtige Anwendung der im Staate bestehenden positiven Gesetzgebung, die ein Handelsgericht nicht ignoriren dürfe, voraussetze. Diese Anwendung des Gesetzes sei aber nothwendig bedingt durch eine wissenschaftliche Kenntniß und durch eine Uebung des Rechts, wie sie den technischen Mitgliedern ihrer Lebensbestimmung zufolge nicht beiwohnen könne. Auch werde in vielen Handelssachen die Entscheidung nicht lediglich aus den Handelsgesetzen, sondern zum Theil auch aus den übrigen Civilgesetzen entnommen werden müssen weil die faktischen Verhältnisse gar oft gemischter Natur seien. Ein einziger Jurist, der Direktor, werde, wenn sich nicht ganz ungewöhnliche Eigenschaften und Talente in ihm vereinigen, der größeren Zahl der technischen Mitglieder gegenüber niemals im Stande sein, die Rechtsgrundsätze, die von ihm unter Erläuterung der betreffenden Gesetze ausgehen, und die von den Kaufleuten zu suppeditirenden faktischen Momente dergestalt zu verbinden, daß die Rechtsprinzipien die Entscheidung in dem gehörigen Maaße beherrschen, die faktischen Momente aber eine vollkommen sichere Basis für die Anwendung der Rechtsgrundsätze auf den konkreten Fall gewähren. Die Kaufleute werden dagegen keinesweges eine nur passive Rolle spielen, wenn mehrere Juristen fungiren. Sie werden vielmehr, zumal es ihnen leichter sein muß, das rein Kaufmännische aufzufassen und hervorzuheben, ihre Meinung geltend machen, namentlich bei der Bestimmung der Grenzen, innerhalb welcher, ohne ein positives Gesetz zu verletzen, auf Billigkeit und guten Glauben Rücksicht zu nehmen sei. Der Handel sei kein abgeschlossenes Geschäft, erzeuge vielmehr stets neue, oft verwickelte oder vermischte Verhältnisse, die kein Gesetz voraussehen könne, und bei deren Beurtheilung der gebildete Kaufmann vermöge der ihm beiwohnenden vollständigen Kenntniß der kaufmännischen Verhältnisse sehr gewichtige Argumente in die Waage zu legen vermöge.

reichhaltige Litteratur gegenwärtig gebracht ist, in vielen Fällen schon für rechsverständige Richter sehr schwierig, wie vielmehr also für rechtsunerfahrene Sachkundige. Eben so schwierig ist die Anwendung der Gesetze, sie mögen dem Civilrecht oder dem Handelsrechte insonderheit angehören, auf den gerade vorliegenden Fall. Endlich aber ist bei den Kaufleuten unzweifelhaft die Kenntniß der Prozeßgesetze, namentlich über die Beweislast, über die Beweismittel und über Ausmittelung des überhaupt und inwieweit geführten Beweises worauf es in allen Fällen ankommen muß, wenn bestrittene, erheblich befundene Thatsachen vorliegen, nicht vorauszusetzen.

In allen diesen und anderen Punkten würden Kaufleute nur zu häufig fehlgreifen, die von ihnen allein ausgeübte Justizpflege würde leicht zur Regellosigkeit führen und ein weit größeres Uebel als das, was abgestellt werden soll, müßte die nothwendige Folge um so mehr sein, als dann mit Recht die oben angeführten Gründe der Gegner der Handelsgerichte geltend gemacht werden könnten.

Selbst eine Besetzung der Handelsgerichte mit Kaufleuten unter Assistenz eines, zur Belehrung in Rechtspunkten ihnen beigegebenen Rechtsgelehrten, oder unter Vorsitz eines rechtsverständigen Dirigenten, der überdies unter der Last der rein juristischen Arbeiten erliegen müßte, erscheint bedenklich, weil dadurch allen vorgedachten Mängeln schwerlich vollständig abzuhelfen sein wird, hauptsächlich aber auch aus dem in der Natur der Sache liegenden Grunde, daß, wenngleich bei rechtlichen Entscheidungen Sachkunde und Rechtskenntniß vorwalten müssen, erstere in Streitigkeiten, welche keine besondere Sachkenntniß erfordern, oft beinahe als unwesentlich, letztere aber in allen Prozeßen als durchaus unentbehrlich erscheint.

Hiernach werden die zu errichtenden Handelsgerichte zweckmäßig mit juristischen und technischen Mitgliedern besetzt werden müssen.

Höchst wichtig erscheint dabei die Frage: welches Stimmrecht den technischen Mitgliedern beizulegen sein werde? [1])

---

[1]) Sämmtliche Kaufmannschaften und die Mehrzahl der Landes-Justiz-Kollegien haben sich für Verleihung einer uneingeschränkten entscheidenden Stimme erklärt.

Einzelne Vorschläge sind noch folgende:

a. den technischen Mitgliedern soll das unbedingte votum decisivum nur für den Fall einer 6jährigen Amtsdauer bewilligt werden. — Dem steht zunächst entgegen, daß eine so lange Amtsdauer die technischen Mitglieder offenbar zu sehr belästigen würde. Hält man aber eine längere Zeit für erforderlich, um

Eine bloß berathende Stimme wie bisher dürfte dem Zwecke der Errichtung von Handelsgerichten wenig entsprechen, indem es die technischen Mitglieder von aller direkter Theilnahme am Erkennen ausschließt, solche zu Rathgebern der juristischen Mitglieder, welche an deren Rath sich gesetzlich nicht gebunden fühlen, macht, und somit die beabsichtigte gehörige Vertretung der technischen Interessen nur zu oft grade dann nicht bewirkt, wenn die Schwierigkeit des Falles hauptsächlich in rein technischen, den Juristen unbekannten Verhältnissen besteht. Die natürliche Folge vergebener Anstrengungen ist, wie schon oben sub I. ad 1. bemerkt worden, daß die technischen Mitglieder im Bewußtsein ihrer beschränkten Einwirkung an Eifer verlieren und sich nur nothdürftig auf dasjenige beschränken, worüber ihr Gutachten erfordert wird. Dann aber treten alle diejenigen Uebelstände wieder ein, zu deren Beseitigung die Handelsgerichte haben eingeführt werden sollen.

Da übrigens der Hauptcharakter der Handelsgerichte in der vor-

---

Rechtskenntniß und Sicherheit des Urtheils zu erwerben, so muß man konsequent den technischen Beisitzern bis zu einem dazu als ausreichend erachteten Zeitpunkt das votum decisivum versagen. Ein solcher Zeitpunkt läßt sich aber weder absolut noch relativ feststellen, was, wenn es dennoch geschähe, zur Folge haben würde, daß einige Beisitzer eine entscheidende, andere dagegen nur eine berathende Stimme hätten, je nachdem sie diesen Zeitpunkt bereits überschritten wären oder nicht. Wenn man aber trotz der dem Vorschlage zum Grunde liegenden Ansicht den technischen Mitgliedern dennoch von Anfang an eine entscheidende Stimme bewilligt, so verfällt man in einen Widerspruch mit sich selbst und gefährdet, der eigenen Ansicht zu Folge, die Parteien dadurch, daß sie von unqualifizirten Richtern Recht nehmen sollen.

b. Das votum decisivum sei wegen des von den Technikern sonst zu übernehmenden Regresses und wegen der Schwierigkeit der Ausübung desselben in allen Sachen nur auf Erkenntnisse und Beweisresolute zu beschränken. — Diese Beschränkung erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, da bei manchen Memorial-Vorträgen, z. B. über Sicherstellung und Verwaltung der Aktiv-Masse in Konkursen und Liquidationsprozessen, bei Arrestanlegungen auf Schiffe und Waaren, bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. dglm. es oft hauptsächlich auf technische Kenntnisse ankommen wird. Wenn daher auch noch

c. vorgeschlagen ist, daß die technischen Mitglieder bei allen Verhandlungen, zu denen sie zugezogen werden, eine entscheidende Stimme haben, ihre Zuziehung jedoch nur bei Abfassung von Erkenntnissen und Beweisresoluten und bei den vom Handelsgerichte erforderten Gutachten nothwendig, außerdem aber vom Dirigenten abhängen solle, so bedarf es nach dem ad b. Gesagten einer Widerlegung nur hinsichtlich der Schlußbemerkung dadurch, daß man die Wirksamkeit der technischen Mitglieder unmöglich der reinen Willkühr des Dirigenten wird anheim geben können.

züglichen und umfassenden Kenntniß der ihrer Natur nach sehr verwickelten und verzweigten Handelsangelegenheiten beruht und da über Verhältnisse dieser Art nur Sachkundige, sowohl weil sie sich in denselben stets bewegen, als auch weil aus ihrem Leben und Treiben die in Rede stehenden Handelsgrundsätze hervorgegangen sind, ein richtiges und kompetentes Urtheil haben können, so wird sich die Nothwendigkeit einer entscheidenden Stimme für die technischen Mitglieder schon daraus ergeben, daß bei Abfassung von Erkenntnissen, bei denen es auf Sachkenntniß ankommt, eben so viel Sach- als Gesetzeskunde vorwalten muß — zwei Momente, welche jedesmal gesondert zu prüfen und zu beurtheilen sind, um das Eine auf das Andere anwenden oder das Eine dem Andern subsumiren zu können.

Eben so unzweifelhaft erscheint es auch, daß durch das gemeinsame Ueberlegen vor der Abstimmung in den Sitzungen und durch die dabei vorkommenden gegenseitigen Belehrungen über Handels- respektive Rechtsverhältnisse, sowie durch das pflichtmäßige Bestreben jeder Abtheilung des Gerichts, sich mit dem Wesen und Grundsätzen der Beschäftigung der andern möglichst vertraut zu machen, daß hierdurch die Juristen allgemeine kaufmännische, die Kaufleute dagegen allgemeine juristische Ansichten gewinnen können und im Verlauf der Zeit sich aneignen werden.

Indessen wird es sich nicht verhehlen lassen, daß der Regel nach keine Abtheilung eine durchdringende Kenntniß des Faches der anderen zu erlangen im Stande sein werde. Die Juristen nämlich lernen den so vielfältig verzweigten Handelsverkehr bei dem Mangel an eigenem Geschäftsbetriebe aus eigener Erfahrung nie kennen; neue Ansichten, neue Handelsgrundsätze kommen gemeiniglich erst durch anhängige Rechtsstreite zu ihrer Wissenschaft und sie werden daher für solche Angelegenheiten, die entweder in der Praxis ihnen noch nicht vorgekommen oder gar erst durch neue Ereignisse entstanden sind, der Theilnahme der technischen Mitglieder an Abfassung der Erkenntnisse nicht entbehren können, falls solche den Handelsgrundsätzen gemäß und mit gehöriger Berücksichtigung derselben gesprochen werden sollen. Wollte man annehmen, daß die Juristen mit der Zeit und aus fortwährender Bearbeitung von Handelssachen die Kenntniß des Kaufmanns vollständig zu erlangen im Stande seien, so würde es der Errichtung neu organisirter Handelsgerichte nicht bedürfen, vielmehr die bisherige Verfassung beibehalten werden

können, gegen welche sich jedoch die Erfahrung und der allgemeine Wunsch der Kaufmannschaften bereits ausgesprochen haben.

Gleicher Gestalt verhält es sich auch mit den Kaufleuten, welchen der Regel nach nicht nur die unumgänglich nothwendige juristische Vorbildung durch Kenntniß des römischen, kanonischen und deutschen Rechts abgeht, sondern auch als Geschäftstreibenden nur geringe Zeit zum Studio des einheimischen Rechts übrig bleiben wird. In allen intrikaten, auf juristischen Subtilitäten beruhenden, oft wegen Beseitigung von Kontroversen, wegen analoger Gesetzesanwendung u. dgl. sehr schwierigen Rechtsfällen wird es ihnen meisten Theils fast unmöglich werden, selbst den wahren Rechtspunkt zu treffen oder auch nur der oft rein juristischen Deduction der Rechtsverständigen zu folgen, indem hierzu nicht genügt, daß sie die aus ihrem Leben und Treiben gebildeten Handelsverhältnisse richtig aufzufassen und zu beurtheilen verstehen, vielmehr zu dem Ende eine umfassende Kenntniß des ganzen Rechtsgebiets, aller dahin einschlagenden Materien, der vielfältig erlassenen, das formelle so wie das materielle Recht ergänzenden und abändernden Verordnungen (welche sie bei dem besten Willen nicht einmal aufzufinden vermögen möchten) ja sogar der theoretisch aufgestellten Ansichten durchaus erforderlich ist.

Die Gerichtssitzungen können eine ganz spezielle, selbst dem unkundigen Theile vollständig begreifliche Belehrung (welche als möglich gedacht auch nicht genügt, weil es darauf ankommt, den richtigen Gesichtspunkt selbst zu treffen, nicht aber die verschiedenen Handels- respektive Rechtsansichten einzusehen), nicht gewähren, und daher werden die Juristen in rein technischen Angelegenheiten den Aussprüchen der Kaufleute, diese aber in rein juristischen Punkten den Entscheidungen der Juristen den Vorzug einräumen müssen, wenn nicht Gefahr gelaufen werden soll, daß nicht nur den Handelsgrundsätzen entgegen, sondern sogar auch wider die bestehenden Gesetze erkannt und somit statt des abzustellenden einen und ersten Uebels demselben ein noch weit ärgeres zweites zugesellt werde. Beides scheint aber dann sehr leicht eintreten zu können, wenn in zweifelhaften Fällen die betreffende Abtheilung selbst nicht einer Meinung ist. In Rechtsansichten zeigt sich dies fast bei jedem Rechtsstreite und es läßt sich nicht bezweifeln, daß Verschiedenheit der Meinungen auch in technischen Angelegenheiten vorkommen. Letzterenfalls werden die Juristen der Meinung, welche den juristischen Ansichten zu entsprechen

scheint, die technischen Mitglieder aber im ersteren Falle derjenigen, welche den kaufmännischen Verhältnissen am mehrsten zusagt, sich anschließen, obwohl sehr häufig gerade die entgegengesetzte die richtige sein kann und sein wird. Alsdann geben also gerade diejenigen Personen den Ausschlag der Sache, die keine durchdringende Kenntniß von dem Streitpunkte haben, um dessen Entscheidung es sich handelt.

Außerdem dürfte zu erwägen sein, daß die Gerichte besonders dann, wenn ihre Anzahl, sei es an Personen oder Stimmen, die größere ist, abgesehen von der ihnen zu Gute kommenden Ueberlegenheit an juristischer Bildung und an Uebung im Urtheilfinden mehr oder weniger Einfluß auf die Ansichten der technischen Mitglieder ausüben und daher in gleichem Maaße das Erkennen auch über technische Angelegenheiten wieder in ihre Hände bringen möchten.

Wenn also der I. Entwurf im §. 11. und der II. Entwurf im §. 17.[1]) den technischen Mitgliedern unbedingt eine entscheidende Stimme beilegt und somit gestattet, daß die technischen Mitglieder über juristische, die Juristen auch über technische Fragen entscheiden können, so sind die vorgerügten Uebelstände keinesweges ausgeschlossen, vielmehr werden sie nur dann weniger häufig eintreten, wenn jede Abtheilung Mäßigung und Einsicht genug besitzt, der Meinung der anderen über ihre Berufsgeschäfte den Vorzug zuzugestehen, vorausgesetzt jedoch, daß diese selbst in sich ein und derselben Ansicht ist, widrigenfalls auch auf diesem Wege Inkonvenienzen nicht zu vermeiden sein werden.

Daher dürfte es zweckmäßig sein, das Wichtigste im Rechtsstreite: die richtige Entscheidung sowohl in technischer als rechtlicher Hinsicht, woran dem Handelsstande ebensoviel als dem Staate gelegen sein muß, nicht vom Zufall, der Persönlichkeit der Gerichtsmitglieder und deren jedesmaligem Gutbefinden abhängen zu lassen, sondern jeder Abtheilung ihren bestimmten Wirkungskreis mit entscheidender Stimme in demselben anzuweisen und somit auf der einen Seite durch die gesonderte Thätigkeit das Gute und Nützliche, was jede Abtheilung zu leisten vermag, durch Gewährung einer unbeschränkten, nur nach

---

[1]) I. Entwurf §. 11: Ihnen kommt bei den Berathungen des Handelsgerichts eine entscheidende Stimme zu.

II. Entwurf §. 17: An den kollegialischen Berathungen des Gerichts nehmen sie, gleich den juristischen Mitgliedern, mit unbeschränktem Stimmrecht Theil.

der inneren Ueberzeugung abzuwägenden, auf gründlicher Kenntniß des Faches basirten entscheidenden Stimme sicher zu stellen, auf der andern Seite aber jede auch nur mögliche nachtheilige Einwirkung der andern Abtheilung auszuschließen. [1])

Hiernach würde bei den Handelsgerichten im zweifelhaften Falle zuvörderst durch einen Beschluß festzustellen sein, ob die als technische von den Parteien bezeichneten oder von den Richtern angeregten Punkte wirklich technischer Natur seien oder nicht. Dieser Beschluß müßte gemeinsam und mit gleichem Stimmrechte aller Mitglieder gefaßt werden, da man den Technikern darüber, ob eine Frage lediglich nach Handelsgrundsätzen zu beurtheilen sei, ein ebenso kompetentes Urtheil zutrauen darf als den Juristen darüber, ob dieselbe nur zum juristischen Gebiete gehöre.

In den mehrsten Prozeßen wird diese Entscheidung nicht schwierig sein, indem es gemeiniglich nur darauf ankommt, Handelsüsancen Gebräuche und Gewohnheiten, kaufmännische Ausdrücke, die Tendenz eines Geschäfts, die übliche Art und Weise, Geschäfte zu ver-

---

[1]) Ein Landes-Justiz-Kollegium äußert sich folgender Gestalt: „Mit dem Geiste der Preußischen Gesetzgebung und Gerichtsverfassung ist es durchaus unvereinbar, Männer zur Entscheidung zuzuziehen, welche weder in jure geprüft, noch sonst zum Richteramt qualifizirt sind. Der Kaufmannsstand bewegt sich zwar mehr als irgend ein anderer Stand bei der Natur seiner Beschäftigungen in Rechtsverhältnissen und hat bei den aus seinen Handlungen entspringenden Rechten und Pflichten vielfach Gelegenheit, sich eine allgemeine Rechts-Anschauung zu erwerben. Diese auf seine Erfahrung und seinen Gewerbsbetrieb gegründete Anschauung reicht aber nicht aus, um ihn zu befähigen, in den aus seinen Berufsgeschäften entspringenden Rechtsstreitigkeiten das Richteramt selbst zu übernehmen und mit der erforderlichen Schärfe und Umsicht das den Handelsprozessen zum Grunde liegende Material den gesetzlichen Bestimmungen zu subsumiren. Der Preußische Richter bedarf eines gediegenen wissenschaftlichen Studiums, einer streng logischen Durchbildung und einer auf mehrjährige Uebung gegründeten Erfahrung, um den Pflichten seines Amts zu genügen. Die Fähigkeit, Rechtsverhältnisse zu beurtheilen und richtig zu entscheiden, setzt nicht nur eine gründliche Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch eine Schärfe des Denkens und eine Genauigkeit und Sorgfalt voraus, zu welcher man nur allmählig und durch eine strenge Schule herangebildet werden kann. Alle diese Erfordernisse würden aber neu zu ernennenden technischen Mitgliedern abgehen, und da hiezu nur solche Kaufleute ernannt werden sollen, welche selbst ein bedeutendes Geschäft betreiben, so ist auch keine Hoffnung vorhanden, daß sie diese Bedingungen nachholen werden. Die Folge hiervon ist, daß ihre Thätigkeit nur auf die ihrem Geschäftskreise angemessenen Arbeiten beschränkt werden muß.

handeln und abzuschließen, die Verhältnisse, unter denen ein Geschäft eingegangen oder aufgelöst, oder welche denselben zum Grunde liegend ausdrücklich oder stillschweigend angenommen worden sind u. dglm. festzustellen, wobei erhebliche Zweifel über die Qualität dergleichen Punkte wohl kaum aufkommen dürften.

Wenn aber auch hin und wieder sich Schwierigkeiten zeigen sollten, so kann dies doch obigem Vorschlage nicht entgegenstehen, theils weil Schwierigkeiten bei Urtheilsfindungen fast stets zu überwältigen sind, theils aber weil auch jetzt bei Anfertigung des status causae et controversiae, bei Auswerfung der Streitfragen, bei Bestimmung über die Erheblichkeit der Beweisaufnahme und bei Abfassung des Endurtheils ebenfalls eine Sonderung der rein juristischen Fragen von denen vorgenommen werden muß, welche entweder als bloße Fakta von Zeugen oder als Gutachten von Sachverständigen zu beantworten sind, worin bisher nichts Unausführbares oder Gefahrbringendes erblickt worden ist. Die Gefahr liegt gegenwärtig vielmehr auf einer anderen Seite und zwar darin, daß wegen Mangels von Sachverständigen in sämmtlichen Stadien des Prozesses das Technische als solches nicht immer richtig aufgeführt, aufgefaßt und gewürdiget werden kann.

In solchen einzelnen besonders schwierigen Fällen bleibt nichts weiter übrig, als nach gehöriger und vielseitiger Ueberlegung nach Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Dies ist der Mittelpunkt, wo sich die technische Seite mit der juristischen trifft, von wo aus sich zwei Abtheilungen bilden, deren eine es mit dem Technischen, deren andere es mit dem Juristischen zu thun hat. Die technischen Mitglieder erledigen alles, was unzweifelhaft oder durch vorgängige Abstimmung als zu ihrem Fache gehörig anerkannt ist, und zwar selbstständig für sich allein, weil den juristischen Mitgliedern die gründliche Sachkenntniß abgeht. Das Resultat dieser Feststellungen in technischer Hinsicht ist für die juristischen Mitglieder unumstößliche und verbindende Basis der Entscheidung. Dagegen bleibt letzteren die Anwendung und Auslegung der betreffenden Gesetze allein und ohne Einmischung der technischen Mitglieder, weil diese keine umfassenden Rechtskenntnisse besitzen. Einseitigkeit wird dadurch vermieden, daß jede Abtheilung bei der Entscheidung der andern eine berathende Stimme hat, daß daher nicht nur die Sachverständigen über Rechtspunkte und die Richter über technische Angelegenheiten augenblicklich Belehrungen und Auf-

schlüsse erhalten, sondern auch beide Theile einander diejenigen Momente, welche jeder von ihnen für wesentlich oder doch erheblich erachtet, in Erinnerung und Erwägung bringen können.

So entsteht aus den, den Handelsstreitigkeiten zum Grunde liegenden verschiedenen Bestandtheilen im Resultate wiederum eine Einheit, welche allen Anforderungen um so mehr zu entsprechen scheint, als dabei das sachliche und rechtliche Moment gleichmäßig gewürdiget und jedes ohne Vorzug vor dem andern gegen Beeinträchtigungen von der andern Seite vollkommen sicher gestellt ist.

Wenn nun auch die vorgedachte Bestimmung über das den technischen Mitgliedern beizulegende Stimmrecht sich an die für die Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien zu Königsberg und Danzig gegebenen Reglements anschließt, so werden doch zugleich die in denselben befindlichen Beschränkungen vermieden, welche bereits oben näher angedeutet sind [1]), namentlich wird den Juristen die Möglichkeit benommen, über technische Punkte zu stimmen, dadurch in ein Feld einzugreifen, auf welchem sie sich nicht zu bewegen wissen, und somit den Grundsätzen und dem Wesen des Handelsverkehrs widersprechende Erkenntnisse hervorzurufen, die gerade den Gegenstand der allgemeinen Klage abgegeben haben.

Wie es zu halten, wenn bei der Entscheidung über die Qualität eines Punktes eine Stimmengleichheit sich zeigt, dürfte nicht unzweifelhaft sein. Sobald die Mehrheit oder gar alle technischen Mitglieder erklären, daß derselbe als ein technischer nicht anzusehen sei, so folgt daraus: daß sie über Punkte, welche sie als zu ihrem Fache nicht gehörig erkennen, auch kein entscheidendes Gutachten werden abgeben können und dürfen, schon von selbst, daß des Widerspruchs der juristischen Mitglieder ungeachtet die Streitfrage als eine nicht technische wird behandelt werden müssen. Daraus könnte in Ermangelung eines anderen Auskunftsmittels umgekehrt und in favorem des diesem Institute zum Grunde liegenden Zwecks gefolgert werden, daß für den entgegengesetzten Fall ebenfalls der Majorität der technischen Mitglieder der Vorzug einzuräumen sei [2]), falls man nicht den bisherigen Gebrauch, die Stimme des Dirigenten den Ausschlag geben zu lassen, vorziehen sollte.

---

[1]) cf. sub I. S. 16 u. folgd.

[2]) wie dies nach dem Königsberger Reglement vom 30. Oktober 1813 §. 17 N. 6 der Fall ist.

Der I. Entwurf §. 3 und der II. Entwurf §. 2 [1]) bestimmen, daß die Handelsgerichte aus einem rechtsverständigen Direktor und einer gleichen Anzahl von juristischen und technischen Mitgliedern, deren nicht weniger als vier sein dürfen, — außer dem Subalternenpersonal — bestehen sollen. Die Worte: „nicht weniger als vier" können sich entweder auf jede der beiden Gerichtsabtheilungen, so daß das Gericht 9 Mitglieder, oder auf beide Abtheilungen zusammen, so daß solches 5 Mitglieder haben würde, beziehen.

Ist die vorstehende Ausführung richtig, so ergiebt sich daraus von selbst, daß es der Prävalenz auf Seiten der juristischen Mitglieder nicht bedürfe, weil jede Abtheilung ihren bestimmten Wirkungskreis für sich allein erhält [2]). Nur in dem Fall der so eben gedachten Stimmengleichheit entsteht die gedachte Inkonvenienz, welcher jedoch mit überwiegender Kraft der Umstand entgegentritt, daß vorzüglich dahin zu wirken sei, überall, wo jede Abtheilung selbstständig abstimmt, eine Stimmenmehrheit durch ungleiche Anzahl der Stimmenden nothwendig zu machen.

---

[1]) I. Entwurf §. 3: Sie bestehen aus einem Direktor und einer gleichen Anzahl von juristischen und technischen Mitgliedern, deren nicht weniger als vier sein dürfen, nebst den erforderlichen Subalternbeamten und Unterbedienten. Die technischen Mitglieder erhalten keinen besonderen Rang, nehmen aber im Kollegium ihren Platz unmittelbar nach dem Direktor; dieser und die juristischen Mitglieder haben mit denen der Land- und Stadtgerichte gleichen Rang.

II. Entwurf §. 2: Sie bestehen aus einem rechtsverständigen Direktor und einer gleichen Anzahl Mitglieder aus dem Richter- und dem Handelsstande, deren zusammengenommen nicht weniger als vier sein dürfen, nebst den erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten.

[2]) Die Kaufmannschaften finden in der Prävalenz der juristischen Mitglieder eine unzureichende Vertretung der kommerziellen Interessen und befürchten ein schädliches Uebergewicht des juridischen Elements und eine Unterdrückung des Einflusses und der Selbstständigkeit der kaufmännischen Mitglieder. Sie wünschen daher auf beiden Seiten mit Einschluß des Direktors eine gleiche Anzahl. — Von einer Seite ist sogar die Ansicht aufgestellt worden, daß die Besetzung der Handelsgerichte zu $1/3$ aus Juristen und zu $2/3$ aus Kaufleuten erfolgen müsse; was jedoch mit den Anforderungen an eine gründliche Rechtspflege nicht zu vereinigen sein dürfte. — Sämmtliche Gerichtsbehörden stimmen im Prinzip mit den Entwürfen überein. Auch ist vorgeschlagen worden, zu den Sitzungen jedesmal nur zwei Sachverständige zuzuziehen, oder für jeden der 4 Hauptzweige des Handels, nämlich für das Getreidegeschäft, den Materialhandel, das Fabrikwesen und das Rhedereigeschäft einen Sachverständigen zu erwählen.

Hieraus folgt, daß auf jeder Seite wenigstens 3, oder bei größeren Handelsgerichten doch 5 Mitglieder werden sein müssen, so daß die Handelsgerichte entweder aus 6 oder 10 Gerichtspersonen bestehen würden.

Zum Schluß noch eine rein formelle, durch den §. 3. des I. Entwurfs hervorgerufene Bemerkung über den von den verschiedenen Gerichtsmitgliedern einzunehmenden Rang und Platz.

Beides erscheint für die Sache selbst gleichgültig.

Sollen die technischen Mitglieder keinen Rang haben, weil sie dem Wechsel unterliegen, so folgt daraus nicht unbedingt, daß sie auch keinen Anspruch auf einen vorzüglicheren Platz hätten. Im Gegentheil dürfte es sogar wünschenswerth sein, hierdurch sowohl den Sachverständigen selbst, als auch den Parteien die Ueberzeugung zu gewähren, daß die Vertretung der technischen Interessen Hauptzweck der Handelsgerichte sei, wodurch die Sachverständigen zu sich, die Parteien aber zum Gerichte ein größeres Vertrauen gewinnen würden. Wenn indessen jede Abtheilung für sich zu berathen hat, so dürfte eine Trennung der einzelnen Mitglieder derselben nicht zweckmäßig, vielmehr die Anordnung zu treffen sein, daß auf jeder Seite des Dirigenten eine Abtheilung und diese unter sich nach dem Dienstalter Platz nehmen. Hierdurch erledigt sich die auffallenderweise vielfach anstößig gewesene, an sich wohl gerechtfertigte Anordnung des Entwurfs [1]). In verschiedener Hinsicht erscheint es aber wohl von

---

[1]) Die Gerichtsbehörden haben sich zum Theil für, zum Theil wieder den Entwurf erklärt und eine Ordnung wie oben stehend oder nach dem Lebensalter oder nach dem Dienstalter beantragt. Der II Entwurf §. 14 giebt folgende auch den Rang und Titel der kaufmännischen Beisitzer festsetzende Bestimmung: Die dem Handelsstande angehörigen Mitglieder haben während ihres Amtes die Rechte und Pflichten der richterlichen Beamten. Sie führen den Titel Handelsrichter, nehmen ihren Platz unmittelbar nach dem Direktor und haben gleichen Rang mit den juristischen Mitgliedern."

Die Eingangs dieses §. erfolgte Beilegung der Rechte und Pflichten richterlicher Beamten mußte nothwendig eine Modifikation der bestehenden Gesetze zur Folge haben. Nach Allg. Landrecht I. 11 §. 385 u. folg. dürfen nämlich richterliche Personen streitige Rechte, die vor den Gerichtshof, bei welchem sie angestellt sind, gelangen können, nicht an sich lösen; nach §. 404 II. 20 ebendaselbst sollen dieselben keine Forderungen übernehmen, die bereits bei dem Gerichte anhängig sind, bei welchem sie stehen, nach §. 1939 und 2364 II. 8. a. a. O. ist den Richtern untersagt, Versicherungen für eigene Rechnung zu ertheilen, und Geld oder Geldeswerth auf Bodmerei zu geben. Die Anwen-

Nutzen, den technischen Mitgliedern ebenso wie den unbesoldeten, von Zeit zu Zeit wechselnden Stadträthen, einen Rathstitel, etwa nach erfolgter Wiedererwählung, zu verleihen.

Die innere Organisation der Handelsgerichte würde diesemnach folgende sein.

Das Handelsgericht besteht aus einer gleichen Anzahl juristischer und technischer Mitglieder. Eins der ersteren führt das Direktorium sowohl überhaupt als auch in den Gerichtssitzungen. Sobald in einer Sitzung zur mündlichen Verhandlung die Akten spruchreif verhandelt sind, entscheidet das Plenum über die von einer der Parteien oder einem der Gerichtsmitglieder als zweifelhaft angeregten Punkte, ob dieselbe technischer Natur seien. Hierbei haben alle Mitglieder eine entscheidende Stimme. Danächst wird über jede technische Frage, insoweit sie nicht von besonderen Sachverständigen zu beantworten sein wird, von der technischen Abtheilung abgestimmt. Hierbei haben die technischen Mitglieder eine entscheidende, die juristischen dagegen eine berathende Stimme. Nicht unzweckmäßig dürfte es sein, sodann den Parteien durch das älteste Mitglied der technischen Abtheilung Vergleichsvorschläge machen zu lassen, welches um so wohlthätigere Folgen haben würde, als theils die technischen Fragen, von denen der Ausgang des Prozesses mehr oder weniger abhängen wird, bereits festgestellt sind, theils die Vergleichsvorschläge von Sachverständigen ausgehen, welche auf ihres Gleichen durch sachgemäße Gründe weit eindringlicher wirken können, als der Richter aus Gründen des Rechts es je vermögen wird, theils endlich in Entstehung der Sühne sofort die Entscheidung der Sache durch die Richter folgt.

Bei Bestimmung der Vergleichsvorschläge haben sowohl die technischen als die juristischen Mitglieder eine entscheidende Stimme, damit die Vergleichsvorschläge der demnächstigen rechtlichen Ent-

---

dung dieser Vorschriften auf die kaufmännischen Richter würde eine unverzeihliche Härte enthalten. Mit Recht bestimmt daher der II. Entwurf §. 16 im ersten und zweiten Absatz: Als richterliche Beamte dürfen sie ohne Genehmigung des Direktors weder als Gläubiger noch als Schuldner solche Forderungen übernehmen, welche vor dem Handelsgerichte, bei dem sie stehen, im Prozeß oder in der Exekution befangen sind (§§. 404—407 Tit. 20 Th. II. Allgem. L. R.). Dagegen sollen auf sie die Vorschriften §. 385 u. folgd. Tit. 11 Th. I. und §§. 1939 und 2364 Tit. 8. Th. II. Allg. L. R. keine Anwendung finden.

scheidung möglichst nahe gebracht und nicht zu große Opfer verlangt werden. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so legt die juristische Abtheilung die Feststellung der technischen zum Grunde, wendet darnach die betreffenden Gesetze an und fällt das Erkenntniß. Hierbei haben die juristischen Mitglieder eine entscheidende, die technischen dagegen nur eine berathende Stimme.

Gleichergestalt wird in zweiter Instanz zu verfahren sein, indem den Deputationen der zweiten Senate der Obergerichte eine gleiche Anzahl technischer Mitglieder beizuordnen und diesen Gerichten der Name: „Handels-Senat" oder „Handelskollegium" beizulegen sein möchte.

Die Frage nämlich, ob auch in zweiter Instanz eine Vertretung der technischen Interessen überhaupt oder in gleichem Maaße mit der in erster Instanz erforderlich sei, welche, wie es der mehrerwähnte Aufsatz von Mittermaier zeigt, verschieden beantwortet worden, dürfte zu bejahen sein [1]. Soviel scheint gewiß, daß wenn alle Ver-

[1] Die Gerichte haben sich gegen die Errichtung besonderer Handelsgerichte zweiter Instanz ausgesprochen und zum Theil eine Vertretung der technischen Interessen in zweiter Instanz für unnöthig erachtet, zum Theil eine Handelsdeputation aus den Mitgliedern des Obergerichts unter Zuziehung von Technikern in Antrag gebracht. — Von einer Verwaltungsbehörde ist vorgeschlagen worden, die Handelsgerichte sich gegenseitig als Appellationsgerichte zu substituiren. Dies ist oben Anmerk. S. 9. widerlegt worden. — Auch hat man die Rechtsmittel beschränken wollen, weshalb von der einen Seite vorgeschlagen ist, nur die außerordentlichen Rechtsmittel der Restitution, des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde zuzulassen, während von der anderen Seite die Ansicht aufgestellt worden, den Rekurs und die Nichtigkeitsbeschwerde gar nicht und nur die Restitution gegen Kontumacial-Erkenntnisse und die Appellation bei Gegenständen von 200 Thlrn. und darüber zu gestatten. Beide Vorschläge erscheinen im höchsten Grade bedenklich, da die Rechtsmittel, wenn auch möglichst beschränkt, doch nicht allzusehr eingeengt werden dürfen, vielmehr dahin zu wirken ist, daß die Rechtsmittel nicht zum Verschleif der Sache eingewendet und nicht dazu dienen können, den Gläubiger um das Seinige zu bringen oder doch solches ihm allzulange vorzuenthalten. Zur Erreichung dieses Zweckes giebt es aber noch andere Mittel, welche nicht wie die Versagung von Rechtsmitteln, das Vertrauen zur Rechtspflege zu untergraben, sondern vielmehr solches zu stärken geeignet sind. Eine Kaufmannschaft hat für den Fall, daß die Zuziehung von Kaufleuten in zweiter Instanz nicht erfolgen sollte, den Vorschlag gemacht, daß die von den Juristen überstimmten, unter sich einigen technischen Mitglieder ihr abweichendes motivirtes Votum zu den Akten zu geben verpflichtet sein sollten. Allein abgesehen von der Befugniß jedes Richters hierzu und von der damit verbundenen Aufhältlichkeit wird dies nach dem obi-

tretung in zweiter Instanz fortfallen sollte, alsdann die ganze Einrichtung nutzlos werden würde, denn alle die Mängel und Uebelstände, welche durch Errichtung der Handelsgerichte beseitigt worden, würden in zweiter Instanz sich um so mehr von Neuem wieder einfinden, als einestheils dem Appellationsrichter die in erster Instanz von den Sachverständigen bei der Berathung mündlich an die Hand gegebenen Gründe nicht immer vollständig vorliegen können, anderntheils aber auch demselben die Gelegenheit fehlen würde, die in zweiter Instanz oft veränderte Prozeß- und Sachlage nach technischen Grundsätzen zu beurtheilen. Daher wäre es unausbleibliche Folge, daß jeder in erster Instanz Unterliegende mit Rücksicht auf die Sachunkenntniß des Appellationsrichters die zweite Instanz beschreitet, und es könnte sehr leicht geschehen, daß das, was in erster Instanz Sachgemäß erkannt worden, in zweiter Instanz abgeändert werden würde.

Aber auch eine mit der in erster Instanz gleichmäßige Vertretung der technischen Interessen ist in der Appellations-Instanz schon um deswillen nothwendig, weil nur zu häufig durch Anführen von neuen Thatsachen die Sachlage in zweiter Instanz eine ganz veränderte wird, so daß also in dieser Hinsicht die Sache materiell gleichsam in erster Instanz zur Entscheidung vorliegt, wie es bei Appellationen gegen Kontumazial-Erkenntnisse stets der Fall ist. Eine Inkonsequenz würde es sein, alsdann eine geringere, die Interessen der Parteien gar leicht gefährdende Vertretung des technischen Elements Stattfinden zu lassen.

---

gen oben stehenden Bemerkungen doch nie ausreichen, den Mangel der Sachverständigen in zweiter Instanz zu ersetzen. —

Dennoch ist der § 2 des I. Entwurfs: Die Handelsgerichte sind den Obergerichten untergeordnet im §. 1 des II. Entwurfs dahin wiedergegeben: Die Handelsgerichte sind innerhalb des für sie bestimmten Bezirks in den ihnen überwiesenen Rechtsangelegenheiten Gerichte erster Instanz (fora specialia causae) und zunächst den Landes-Justiz-Kollegien untergeordnet, woraus bei dem Mangel einer Bestimmung für die zweite Instanz und aus der Verweisung des §. 38 des II. Entwurfs, welcher lautet: So weit vorstehend nichts Anderes bestimmt worden ist, kommen in den, den Handelsgerichten überwiesene Rechtsangelegenheiten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in formeller und materieller Beziehung zur Anwendung, sich ergiebt, daß in zweiter Instanz keine Vertretung der technischen Interessen Statt finden solle.

In dritter Instanz bleibt die Sachlage der Regel nach [1]) unverändert und daher erscheint die Zuziehung von Sachverständigen, nachdem dieselben in beiden früheren Instanzen vollständig gehört und thätig gewesen sind, nur überflüssig [2]).

Was vorstehend gesagt ist, gilt nur von den streitigen Civilsachen. Welche Modifikationen etwa bei Untersuchungen, Vormundschaftsführungen und sonstigen nicht streitigen Civilsachen eintreten dürften, wird unten sub IV. ausgeführt werden.

B. Insbesondere.

1. Die juristische Abtheilung.

Nach §. 4 des I. Entwurfs [3]) sollen die juristischen Mitglieder der Regel nach aus den Mitgliedern der Land- und Stadtgerichte gewählt werden und ist dem Chef der Justiz ein Wechsel der Mitglieder vorbehalten worden. Hiernach scheint es, als wären nach Analogie des §. 17 der Instruktion vom 24. Juli 1833 nur mit den Land- und Stadtgerichten zusammenhängende Handelsdeputationen beabsichtigt. Dagegen bestimmt §. 2 daselbst und §. 1 des II. Entwurfs [4]), daß die Handelsgerichte den Obergerichten untergeordnet seien, woraus folgen dürfte, daß dieselben keine Deputationen der Stadtgerichte, sondern selbstständige für sich bestehende fora specialia causae bilden sollen, weil entgegengesetzten Falls die Subordination sich von selbst verstanden haben würde.

Soll ein Handelsgericht seinen Beruf gehörig erfüllen, so muß es seine Thätigkeit lediglich den Handelssachen widmen können. An großen Handelsplätzen, wie z. B. Stettin, bilden die Handelssachen eine große Anzahl und den Objekten nach die wichtigsten Rechtsstreite. Schon aus diesem Grunde rechtfertigt sich die Trennung der

---

[1]) cf. Allg. G. O. I. 15. §. 11. u. folg.

[2]) Auch nur ein Gerichtshof hat die Zuziehung von Sachverständigen in dritter Instanz für nothwendig erachtet.

[3]) I. Entwurf §. 4: Die juristischen Mitglieder sind in der Regel aus den Mitgliedern des Land- und Stadtgerichts zu wählen; der Justiz-Minister kann hierbei, wenn besondere Umstände es erfordern, einen Wechsel eintreten lassen.

[4]) cf. S. 46. Anmerkung.

Handelssachen von den übrigen beim Land- und Stadtgericht zu bearbeitenden Angelegenheiten umsomehr, als, wenn für Deputationen, wie sie jetzt bestehen, entschieden werden sollte, eine nur beiläufige Bearbeitung von Handelssachen von Seiten der Mitglieder der Handelsdeputationen eben so, selbst wenn das Gegentheil ausgesprochen worden wäre, eintreten würde, als es trotz der §§. 17. u 20. der Instruktion vom 24. Juli 1833 hinsichtlich der Mitglieder der summarischen Deputationen der Fall ist, welche mit etwaniger Schonung des Vorsitzenden zu allen Arbeiten der Gerichte nach wie vor herangezogen werden. Davon sind denn die für die Handelsgerichte nothwendig zu beseitigenden Folgen, theils der langsame Prozeßgang der summarischen Sachen überhaupt, theils die unendliche Hinaussetzung der zur Klagebeantwortung und zur mündlichen Verhandlung bestimmten Termine, theils die aktenmäßig nachzuweisende um 2—3 Monate verspätete Insinuation der ausgefertigten Erkenntnisse vom Publikationstage gerechnet [1]).

---

[1]) Sämmtliche Kaufmannschaften verlangen selbstständige für sich bestehende Handelsgerichte, womit die Gerichtsbehörden nur theilweise einverstanden sind. Von einer Kaufmannschaft ist insbesondere bemerkt worden: „Eine getheilte Thätigkeit sei stets eine für den bestimmten Gegenstand geschwächte. Die juristischen Handelsrichter würden bei einer angemessenen Regulirung der Kompetenz der Handelsgerichte nicht nur ausreichende Beschäftigung finden, sondern auch ihre Kräfte ohne alle Unterbrechung anstrengen müssen, um den unumgänglich nothwendigen schnellen Gang der Prozesse zu erzielen. Der verwickeltste Handelsprozeß müsse, um dem Bedürfnisse gehörig zu genügen, nicht länger als sechs Wochen dauern, falls nicht die Beweis-Aufnahme mehr Zeit erfordere; und dieser Zweck, dessen Wohlthaten nicht genug hervorgehoben werden können, sei wohl zu erreichen, wenn die Mittel gut gewählt, die Handelsrichter nicht durch Nebengeschäfte abgezogen würden. Die juristischen Mitglieder müssen überdies, um ihr Amt ganz auszufüllen, die Richtungen des Verkehrs in allen Zweigen des Handels verfolgen, die entstehenden neuen Hülfsanstalten des Handels kennen lernen; sie allein müssen die sämmtlichen, bei dem Gerichtshofe vorkommenden schriftlichen Arbeiten besorgen, die Kontrolle über den Geschäftsgang führen und die Vollstreckung der Urtheile leiten, da die technischen Mitglieder diesen Geschäften neben denen ihres Lebensberufs sich nicht widmen können. Das Richteramt erfordere überhaupt, daß der Geist durch die Masse der Geschäfte nicht niedergedrückt werde.“

Nach §. 4. des II. Entwurfs: Der Direktor und die juristischen Mitglieder müssen die dritte Prüfung bestanden haben. Ihre Anstellung, so wie die der Subaltern- und Unterbeamten, erfolgt in gleicher Art, wie bei den übrigen Gerichten erster Instanz, verglichen mit § 1. (siehe S. 46 Anmerk.) muß man schon wegen des er-

Wenn dagegen die Handelsrichter von jeder Theilnahme an anderweitigen Geschäften befreiet und für etwanige Behinderungsfälle qualificirte Mitglieder des Land- und Stadtgerichts als Substituten bezeichnet sein werden [1]), so können die auf Beschleunigung des Verfahrens gerichteten Vorschriften zur pünktlichen Ausführung gebracht werden. An hinreichender Beschäftigung kann es bei zweckmäßiger Erweiterung der Kompetenz auch nicht fehlen, zumal wenn noch auswärtigen Parteien gestattet wird, auf Entscheidung durch das Handelsgericht anzutragen. Wenn nun auch die Handelsrichter ausschließlich die Handelsangelegenheiten zu bearbeiten haben, so dürfte dennoch das Handelsgericht nur als eine für sich bestehende Abtheilung des Ortsgerichts zu organisiren sein, weil sich hierdurch bedeutende Vortheile erreichen und manche Inkonvenienzen abschneiden lassen. So würden namentlich nicht nur die bisherigen Gerichtslokalien mitbenutzt, eine gemeinschaftliche Depositalverwaltung eingeführt, Vorprozeß-, Grund-, Vormundschafts-Akten ohne Schreiberei und Lauferei augenblicklich eingesehen werden, sondern auch eine Verminderung oder doch schleunigere Erledigung etwaniger Kompetenz-Konflikte erfolgen können.

Uebrigens erscheint es sowohl wegen der Wichtigkeit der zu verhandelnden Gegenstände, als auch zur Beschleunigung des Verfahrens höchst wünschenswerth, ja sogar nothwendig, daß die Mitglieder des Handelsgerichts selbst alle Termine abhalten, die Referate anfertigen und die Erkenntnisse absetzen, weil die Benutzung von eben in den Justiz-Dienst eingetretenen Auskulkatoren nur Verzögerungen herbeiführen möchte.

Ob die Handelsgerichte wie bei den summarischen Deputationen nach § 17 der Instruktion cit von den Präsidenten respektive Direktoren, oder vom Chef der Justiz besetzt werden sollen, erwähnt

---

forderten dritten Examens annehmen, daß überall selbstständige Handelsgerichte errichtet werden sollen.

Uebrigens ist in neuerer Zeit den Gerichten eine Beschleunigung der summarischen Prozesse überhaupt, so wie der Insinuation der Erkenntnisse insonderheit anempfohlen worden.

[1]) cf. §. 3. des II. Entwurfs: Zur Vertretung der juristischen Mitglieder werden Beamte des Ortsgerichts ein für allemal bestimmt. Den Direktor vertritt in Behinderungsfällen das älteste juristische Mitglied.

der Entwurf nicht. Die Erfahrung, wie sie sich häufig in den summarischen Deputationen aufdrängt, dürfte für das letztere sprechen.

Parteien, Justizkommissarien und Andere machen nämlich gar keinen Hehl daraus, daß das mündliche Verfahren oft einer festen Basis ermangelt, hin und her schwankt und bald von dem Mandatar der einen, bald von dem der andern Partei auf Abwege gebracht wird. Ja, Justizkommissarien legen wohl gar einen förmlichen Plan an, das Verfahren in den Sitzungen auf eine taktische Weise für sich zu benutzen, indem sie demselben eine ungehörige Richtung geben und entweder mit alsdann allerdings anscheinend schlagenden Gründen auftreten, oder auch von diesem falschen Standpunkte aus die Behauptungen und Ausführungen des Gegners als unrichtig, ja ridicül darzustellen wissen.

Bei Angelegenheiten des gewöhnlichen bürgerlichen Lebens kommt nach weitläuftigen, vielleicht auch abschweifenden Verhandlungen und nach ebenfalls etwas weniger geregelten Berathungen darüber die Sache am Ende doch so ziemlich in das gehörige Geleise zurück, wiewohl sehr häufig nur in Folge der vorbeschriebenen Uebelstände Erkenntnisse erfolgen, die in höherer Instanz abgeändert werden müssen.

Bei Handelssachen aber ist der allergeregelteste Gang der Verhandlungen durchaus nothwendig, nicht nur um die in Rechtssachen ungeübten technischen Mitglieder durch juristische ungehörige Einstreuungen und Subtilitäten nicht irre führen zu lassen, sondern auch um im Allgemeinen eine klare und bestimmte Auffassung der technischen Seite des vorliegenden Falles möglich zu machen. Natürlich werden die Parteien und namentlich deren Mandatarien jeder dahin arbeiten, die Sache für sich möglichst günstig darzustellen, und es wird nicht ausbleiben, daß manche versuchen werden, die Sachverständigen zu verwirren und dem Richter das Technische der Sache unverständlich zu machen.

Dem entgegen wirkt aber der geübte, das rechte Moment nie aus den Augen verlierende Dirigent. Er beherrscht die Verhandlung dadurch, daß er dieselbe immer in den gehörigen Schranken erhält, Abwege abschneidet, Richter, Sachverständige, Parteien und Justizkommissarien stets auf dasjenige zurückführt, was in dem vorliegenden Falle als wesentlich zur Sache gehört, und bei weitläuftigen und verwickelten Rechtsstreiten durch ein kurzes Resümé sowohl den Parteien den Beweis liefert, wie das Gericht ihren Vor-

trag vollständig aufgefaßt habe, als auch dadurch zugleich die Richter nochmals auf diejenigen Punkte in ihrem Zusammenhange aufmerksam macht, welche die künftige Entscheidung zu bedingen scheinen [1]).

Ob die übrigen juristischen Mitglieder aus den Räthen der Land- und Stadtgerichte zu entnehmen, dürfte ebenfalls dem Ermessen des Chefs der Justiz anheimzustellen sein. Im Interesse des Handelsstandes kann nur der Wunsch ausgesprochen werden, daß überhaupt solche Männer zu Richtern bestellt werden, welche eine besondere Qualifikation an den Tag geleget haben und bei einem regen Eifer auch die erforderliche Auffassungsgabe besitzen, hauptsächlich um sich den schnell entspringenden Ideen der Handelswelt anschließen, dieselben möglichst klar übersehen, und mit den bestehenden Gesetzen, deren wissenschaftliches Leben namentlich in neuester Zeit besonders lebhaft hervorgetreten ist, in Uebereinstimmung bringen zu können.

2. Die technische Abtheilung.

a. Fähigkeit.

Der I. Entwurf §. 6 [2]) macht mit Recht als Regel die Betreibung eines kaufmännischen Gewerbes, welches nach dem Stettiner Statut vom 15. November 1821 §. 10, mit welchem die übrigen Statuten mehrsten Theils übereinstimmen, in dem Handel mit Waaren, Wechseln und Geld, in dem Betriebe von Kommissions- und Speditionsgeschäften, in Unternehmungen von Fabriken und Manufakturen, dem Betrieb der See-Rhederei und des Buch- und Kunsthandels besteht, zur Bedingung des Eintritts in das Handelsgericht. Daß nur der selbstständige Betrieb des Geschäfts mit Ausschluß der Faktoren und Disponenten [3]) gemeint sein könne und daß, um kein Talent aus zufälligen Gründen auszuschließen, hinsichtlich der Wählbarkeit weder auf einen Steuersatz noch darauf Rücksicht genom-

---

[1]) Daher ist in neuerer Zeit den Präsidien zur besonderen Pflicht gemacht, so viel als möglich den Vorsitz in den zur mündlichen Verhandlung anstehenden Terminen zu übernehmen.

[2]) I. Entwurf §. 6: Es kann Niemand zum technischen Mitgliede gewählt werden, der nicht 30 Jahre alt und unbescholtenen Rufes, und seit fünf Jahren mindestens ein kaufmännisches Gewerbe treibt.

[3]) Welche ohne Zustimmung des Prinzipals dessen Geschäften nicht füglich entzogen werden dürfen.

men werden solle, ob der zu Wählende Mitglied einer Korporation sei oder nicht, versteht sich aus der allgemeinen Fassung zwar von selbst, ist aber zum Theil im §. 7 des II. Entwurfs [1]) noch ausdrücklich angedeutet worden.

Es erscheint aber auch zweckmäßig und wünschenswerth, daß man dem mit den übrigen erforderlichen Eigenschaften versehenen Kaufmann um deshalb, weil er sein Gewerbe niedergelegt und sich in Ruhe gesetzt hat, die Fähigkeit eines Gerichtsmitgliedes nicht abspreche, ihm vielmehr nach wie vor die Wählbarkeit beilege, denn präsumtiv besitzen dergleichen Subjekte auch nach Niederlegung des Geschäfts die erforderlichen Kenntnisse, ihre Muße erlaubt ihnen, sich den Geschäften des Gerichts ausschließlich zu widmen und entfernt von allem thätigen Antheile am Geschäftsverkehr werden sie stets als unbetheiligte und daher unparteiliche, das volle Vertrauen genießende Richter dastehen [2]).

Ueber die Beschaffenheit des Geschäfts selbst, ob es ein Groß- oder Kleinhandel, ein Wechsel- oder Assekuranz-Geschäft u. s. w. sein müsse, sprechen sich die Entwürfe nicht aus. Auch dürften dieserhalb keine Vorschriften zulässig sein, weil sie bei der äußerst vielseitigen Verzweigung der Handelsgeschäfte entweder eine allzugroße Beschränkung herbeiführen, oder sich in ein unerschöpfliches Detail verlieren würden. Daher sind nur allgemeine Erfordernisse aufzustellen, die dahin abzwecken, daß nur rechtliche, intelligente und mit dem kaufmännischen Verkehr in seinem ganzen Umfange muthmaßlich vertraute Männer zu Beisitzern ernannt werden.

Zu diesen persönlichen Eigenschaften rechnet der §. 6 des I. Entwurfs ein Alter von 30 Jahren, unbescholtenen Ruf und 5jährigen Betrieb eines kaufmännischen Gewerbes. Der §. 7 des II. Entwurfs stimmt hiermit im Wesentlichen überein, läßt aber das Erfor-

---

[1]) II. Entwurf §. 7: Die aus dem Handelsstande vorzuschlagenden Mitglieder und deren Substituten müssen mindestens dreißig Jahre alt sein und seit fünf Jahren selbstständig ein kaufmännisches Gewerbe treiben. Daß sie zu den Mitgliedern der Korporation oder zu den Wählern der Handelskammer gehören, ist nicht erforderlich.

[2]) Der so eben citirte §. 7 läßt diese Ausdehnung nicht zu, indem es dort heißt: ein kaufmännisches Gewerbe treiben. Die Kommission wollte ursprünglich dergleichen Kaufleuten die Wiedererwählung gestatten, was denn auch von der ersten Wahl hätte gelten müssen. Hiernach scheint es, als ob statt treiben gelesen werden müßte getrieben haben.

derniß des unbescholtenen Rufs, wahrscheinlich als sich von selbst verstehend, fort.

Die beiden ersten Erfordernisse rechtfertigen sich durch sich selbst [1]; hinsichtlich des letzteren dürfte jedoch Folgendes zu bemerken sein.

Einmal nämlich erscheint ein 5jähriger Geschäftsbetrieb zu kurz [2], weil in der Regel der Kaufmann in den ersten 5 Jahren seines Etablissements schwerlich die erforderliche Erfahrung wird gesammelt haben. Wäre das kaufmännische Geschäftsleben als solches mit einem wissenschaftlichen Studium verbunden, so würden Praxis und Theorie sich die Hand reichen und in Verlauf von 5 Jahren die nöthige Kenntniß der Regel nach gewähren können. Dagegen lernt der Kaufmann wie jeder Gewerbtreibende fast lediglich aus der Erfahrung und diese ist, wie gewöhnlich das Geschäft selbst, Anfangs nur klein. Erst mit der Zeit erweitert sich der Wirkungskreis und mit ihm nehmen Kenntniß und Erfahrung zu. Daher läßt sich nicht präsumiren, daß jeder Handelstreibende innerhalb 5 Jahre die erforderliche Geschicklichkeit zur Beurtheilung aller, sogar über sein Fach hinausgehender handelsrechtlicher Verhältnisse werde erlangt haben.

Dazu kommt zweitens, daß die Exkusationsgründe [3]) so weit thunlich zu beschränken sind, um qualifizirten Subjekten die Ablehnung der Wahl zu erschweren. Es würde aber häufig einem erst seit 5 Jahren etablirten Kaufmann, für den kein gesetzlicher Exkusationsgrund spricht, störend vielleicht sogar verderblich sein, wenn er, nachdem er in den ersten Jahren mit seinen Konkurrenten rivalisirt, sich Verkehr und Kredit verschafft und dadurch zu größeren Geschäften sich vorbereitet hat, in diesem Stadium den Handelsge-

---

[1]) Ein Spezialisiren der Requisite der Unbescholtenheit, was von einigen Verwaltungsbehörden beantragt worden ist, erscheint eben so bedenklich, als das gänzliche Fortlassen dieses Erfordernisses. Ersteres würde nicht hinreichen, unwürdige Subjekte auszuschließen, und letzteres macht es zweifelhaft, ob eine Person zweideutigen Rufes oder ein von der Instanz Freigesprochener zum Handelsrichter erwählt und ob, wenn dies dennoch geschehen, ihm aus einem gesetzlichen Grunde die Bestätigung versagt werden dürfe.

[2]) Dies ist auch von mehreren Verwaltungsbehörden ausgeführt worden, welche jedoch in den Vorschlägen über die Anzahl der vorgängigen Betriebsjahre von einander abweichen.

[3]) cf. sub. d. S. 59.

richten einen großen Theil der ihm über alles wichtigen und kostbaren Zeit weihen und solche dem eigentlichen ersten und für ihn höchsten Beruf entziehen sollte.

Mit Rücksicht hierauf dürfte einem Kaufmann, wenn man es für bedenklich halten sollte, ihm erst nach 10jährigem Betriebe des Gewerbes die Qualifikation beizulegen, mindestens doch der Umstand, daß er noch nicht 10 Jahre hindurch Kaufmann gewesen, als Exkusationsgrund zu gestatten sein.

Außer den im Entwurf genannten Eigenschaften werden auch noch die Vermögensverhältnisse, wenn gleich kein förmlicher Census beabsicht sein kann, Berücksichtigung verdienen, damit die Unparteilichkeit möglichst gewahrt werde und weniger leicht Privatverhältnisse Einfluß ausüben können. Daher dürfte die Behörde, welche die Gewählten zur Bestätigung vorschlägt, hierüber zu berichten haben und es nachzulassen sein, daß unter Umständen auch nur wegen bedenklicher Vermögensverhältnisse die Bestätigung versagt werden könne.

Endlich erscheint auch wesentlich nothwendig, daß der Gewählte am Orte des Gerichts wohne, weil entgegengesetzten Falls jede schleunige Justizpflege unmöglich wäre. Ein solcher Uebelstand würde nach §. 5 des I. Entwurfs [1]) eintreten können, wenn die Wahl auf einen der Kreiseinwohner (im Gegensatz zu den Stadtbewohnern) fiele.

Daß unter vorstehenden Voraussetzungen auch die Apotheker [2]), Buchhändler [3]) und Weinhändler [4]) den Kaufleuten gleich zu achten seien, dürfte keinem Zweifel unterliegen [5]).

b. Wahl.

Der §. 5 des I. Entwurfs [6]) verordnet, daß die technischen Gerichtsmitglieder von den Kaufmannschaften gewählt und vom Chef

---

[1]) cf. Anmerkung 6. — In dem II. Entwurf fehlt hierüber jede Bestimmung.

[2]) cf. A. L. R. II. 8. §. 473 u. folg.

[3]) cf. Anhang zum A. L. R. §. 110, Reskript d. Minist. für Handel und Gewerbe v. 25 Dezbr. 1820.

[4]) cf. Reskript v. 17. Juni 1801. (Rabe Bd. 9. S. 65.)

[5]) cf. auch die Statuten der einzelnen Korporationen S. 55. Anmerkung 2.

[6]) I. Entwurf §. 5: Die technischen Mitglieder werden, wenn sich am Gerichtssitze eine kaufmännische Korporation befindet,

der Justiz bestätiget werden. An Orten, wo eine Korporation ist, sollen sämmtliche Korporationsmitglieder Wähler sein, an anderen Orten dagegen soll die Regierung eine Wahlversammlung von 25 Kaufleuten bilden, welche aus ihrer Mitte die Gerichtsbeisitzer zu erwählen hat [1]).

Zunächst fällt die geringfügige Zahl der Wähler in letztgedachten Orten gegen die Menge derselben in den mit Statuten versehenen Städten auf, denn z. B. in Stettin würden circa 300 Kaufleute Wähler sein, während in anderen größeren Oertern, z. B. Breslau nur 25 Kaufleute und obendrein nur unter sich wählen dürften. Ferner scheint es dem Wesen und Zweck der Handelsgerichte angemessen, daß die technischen Mitglieder das Vertrauen, wenn möglich, der ganzen Kaufmannschaft besitzen. Dies wird aber nur zu erreichen sein, wenn die Mehrzahl der Kaufleute von der Wahl nicht ausgeschlossen wird, desgleichen, wenn die Wählbaren nicht auf eine zum Voraus bestimmte Anzahl beschränkt sind. Gegentheils könnte Ersteres nur Mißvergnügen und Mißtrauen unter denen erregen, welche nicht mit wählen dürfen, dennoch aber von den Gewählten gerichtet werden sollen; Letzteres aber möglicherweise dahin führen, daß die qualifizirtesten Subjekte unter die 25 Kandidaten nicht aufgenommen werden, sei es, weil die Regierungen die Subjektivität der Einzelnen nicht so genau kennen, als es von Seiten der Kaufleute der Fall ist, oder weil der noch lange nicht ausgestorbene Patriziergeist sich geltend zu machen wissen möchte.

Daher erscheint es zweckmäßig, daß an Orten, wo eine Korporation existirt [2]), allen Korporationsmitgliedern, an anderen Orten

---

von dieser, sonst aber von einer Versammlung von mindestens 25 der angesehensten Kaufleute, Fabrikunternehmer und anderer Gewerbtreibender des Kreises, worüber die Regierung jährlich ein vom Oberpräsidenten zu genehmigendes Verzeichniß anzulegen hat, aus ihrer Mitte gewählt und von dem Justiz-Minister bestätiget.

[1]) Diese Bestimmung ist eine Nachahmung des Rheinischen Handelsgesetzbuchs. In Frankreich hat man diese Beschränkung jedoch als einen Mangel bereits anerkannt und daher in Würtemberg nicht zur Anwendung gebracht.

[2]) Dies ist der Fall in

Berlin	nach dem Statut vom	2. März 1820	(G. S. S. 46.)
Stettin	" " " "	15. Novbr. 1821	(G. S. S. 198.)
Danzig	" " " "	25. April 1822	(G. S. S. 130.)
Memel	" " " "	21. May 1822	(G. S. S. 153.)

allen Personen, die kaufmännische Rechte haben [1]), das Wahlrecht verliehen werde. Jedoch sind von dem Wahlrechte alle diejenigen auszuschließen, welche sich nicht im Genusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Eine Bevollmächtigung behinderter Wähler wird nicht zugelassen werden dürfen, theils um das Interesse eines jeden für den Wahlakt rege zu erhalten, theils um jegliches nachtheilige Uebergewicht durch Vereinigung mehrerer Stimmen in einer Person, so wie die Aufhältlichkeit durch Prüfung der Vollmachten zu vermeiden und alle dabei aufkommende Zweifel und Weiterungen unmöglich zu machen.

Zum Wahltermin werden die Korporationsmitglieder nach Inhalt der Statuten und nach Vorschrift des A. L. R. II. 6. §. 51 u. folg. andere Wähler dagegen durch Amts- und Lokalblätter vorzuladen sein, wobei indessen die Anzahl der Erschienenen auf die Gültigkeit der Wahl wird einflußlos sein müssen, damit weder Zufall noch Theilnahmlosigkeit Einzelner die Wahl vereiteln könne.

In dem Wahltermin dürfte jedem Wähler freistehen, Kandidaten in Vorschlag zu bringen, über welche, nachdem sie in eine öffentlich zu verlesende Liste gebracht worden, einzeln abzustimmen sein wird. Die Mehrzahl der Stimmen entscheidet zwar die Wahl, jedoch erscheint es zweckmäßig, etwa noch die beiden, nach Stimmenmehrheit nächstfolgenden Kandidaten zu vermerken, um für die Fälle der Exkusation oder der verweigerten Bestätigung die durch Anberaumung eines neuen Wahltermins entstehende Aufhältlichkeit zu vermeiden.

Tilsit nach dem Statut vom 22. April 1823 (G. S. S. 77.)
Königsberg " " " 25. April 1825 (G. S. S. 92.)
Elbing " " " 27. April 1824 (G. S. S. 85.)
Magdeburg " " " 9. April 1825 (G. S. S. 25.)

[1]) Welche Personen, außer den Korporationsmitgliedern kaufmännische Rechte haben, ist streitig, namentlich zweifelhaft, ob die Entrichtung des Steuersatzes unter A nach dem Gewerbsteuergesetze vom 30. May 1820 den Besitz der kaufmännischen Rechte ausschließlich gewähre (cf. Ergänzungen der Preuß. Gesetzbücher von Graeff, Roenne rc. zu A. L. R. II. 8. §. 475 S. 1137 u. folg.). Es ist wünschenswerth, wenn bei dieser Gelegenheit die Kontroverse durch das Gesetz entschieden werde, um so mehr als die Frage, wem das Wahlrecht zustehe, nach dem Angeführten nur aus dem Betriebe eines kaufmännischen Gewerbes mit kaufmännischen Rechten zu beantworten ist.

Die Gewählten sind alsdann der zunächst vorgesetzten Behörde anzuzeigen, falls solche, wie es in den mit keinem Statut versehenen Städten wohl der Fall sein muß, den Wahlakt nicht selbst geleitet hat.

Diese Behörde wird aber, die Wahl mag von einer Korporation erfolgt sein oder nicht, der Magistrat sein müssen, weil er der Kaufmannschaft am nächsten steht und die Persönlichkeit der Gewählten am Besten zu beurtheilen vermag. Wenn der §. 5. des I. Entwurfs [1]) die Regierung benennt, so hat dies wahrscheinlich darin den Grund, daß dabei wohl die Vermittelung der Magistrate vorausgesetzt ist, welche an Orten, wo keine Regierung sich befindet, fast unvermeidlich scheint. Der Magistrat berichtet unter Einreichung des Wahlprotokolls an die betreffende Regierung, welche die Qualifikation nach den sub a. gegebenen Erfordernissen ebenfalls prüft und, wenn sich keine Erinnerungen finden, auch keine Exkusationsgründe vorgebracht, oder beide Punkte erledigt sind, die Gewählten dem Landes-Justiz-Kollegium anzeigt. Dieses berichtet an das Justiz-Ministerium zur Bestätigung. Sobald diese erfolgt ist, werden die Gewählten zu vereidigen und einzuführen sein.

Die Abweichung des II. Entwurfs [2]), nach welchem den Kaufmannschaften kein Wahlrecht zustehe, ihnen vielmehr nur erlaubt sein soll, durch den Vorstand der Korporation respektive durch die Handelskammer die technischen Mitglieder vorschlagen zu dürfen, möchte aus den vorentwickelten Gründen nicht angemessen erscheinen. Jedenfalls wäre wohl noch anzuordnen, daß auf irgend eine Weise

---

[1]) I. Entwurf §. 5. cf. S. 54 Anmerk. 6. des II. Entwurf §. 6: Findet die Regierung gegen die Vorschläge nichts zu erinnern, so theilt sie dieselben dem Landes-Justiz-Kollegium mit, welches bei dem Justizminister die Bestätigung nachsucht, und, wenn solche erfolgt ist, die neuen Mitglieder und Substitnten den allgemein vorgeschriebenen Diensteid leisten und bei dem Handelsgerichte einführen läßt, geht nach §. 5 (cf. Anm. 2) von einer andern Voraussetzung aus.

[2]) II. Entwurf §. 5: Die Mitglieder aus dem Handelsstande und ihre Substituten werden, falls sich am Orte des Gerichts eine bestätigte kaufmännische Korporation befindet, von deren Vorstande (den Aeltesten) bei der Regierung in Vorschlag gebracht.

Befindet sich am Sitze des Gerichts keine solche Korporation sondern nur eine Handelskammer, so geht der Vorschlag von dieser aus.

die Wünsche der Korporationsmitglieder oder der mit kaufmännischen Rechten versehenen Kaufleute vernommen und möglichst berücksichtiget, desgleichen wie und nach welchen Prinzipien bei der Bestätigung die Vorschläge zum Grunde gelegt werden müßten, damit auf keiner Seite Willkühr und Persönlichkeit obwalten könne. Auch scheint eine Bestimmung hinsichtlich derjenigen Ortschaften zu fehlen, wo weder eine Korporation noch eine Handelskammer befindlich ist [1])

c. Substitution.

Die Anzahl der zu wählenden Gerichtsbeisitzer richtet sich nach der Besetzung des Handelsgerichts. Dabei ist denn wohl auch dahin zu sehen, daß mindestens eine doppelte Anzahl Mitglieder, als zur Besetzung des Handelsgerichts erforderlich, gewählt und präsentirt werde, einmal nämlich, damit der Chef der Justiz auf Grund des über jeden Einzelnen ausführlich abgefaßten Berichts diejenigen, welche er für die qualifizirtesten erachtet, bestätige, dann aber auch, damit die übrigen als Substituten der ersteren verpflichtet werden. Dergleichen Substituten erscheinen aber um so nothwendiger, nicht nur weil Kaufleute und Fabrikeigenthümer durch ihre Geschäfte oft zu schleunigen Reisen veranlaßt werden, sondern auch weil gegen sie, außer den allgemein gesetzlichen, auch die aus dem Handelsverkehr entstehenden und zur Erhaltung des Vertrauens zur richterlichen Unpartheilichkeit sehr zu berücksichtigenden Perhorrescenzgründe erhoben werden können. [2])

---

[1]) Einzelne, ebenfalls das Wahlrecht zu sehr beschränkende Vorschläge sind noch, daß die Vorsteher zu jedem Posten zwei Kandidaten der Korporation vorzuschlagen haben, welche einen derselben erwähle; daß das Wahlrecht von einem 3 oder 5jährigen Geschäftsbetriebe abhängen solle; daß auf 15,000 Einwohner 25 Wähler, für jedes 1000 ein Wähler mehr, überhaupt aber nicht über 60 Wähler zuzulassen seien. — Der erste Vorschlag dürfte den Vorstehern einen zu großen Einfluß auf die Wahlen verleihen, beide letztere aber dagegen verstoßen, daß sämmtliche Interessenten gleich berechtigt erscheinen.

[2]) Den Mangel des I. Entwurfs hat der II. Entwurf ergänzt durch die §§. 3: Für die Mitglieder aus dem Handelsstande wird eine gleiche Anzahl von Substituten bestellt; §. 11: Scheidet ein Mitglied aus irgend einem Grunde vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt während derselben ein Substitut ein; §. 19: In Fällen der Behinderung einzelner Mitglieder gehen alle Rechte und Pflichten derselben auf die zuzuziehenden Substituten über, deren Auswahl unter den bei dem Gerichte angestellten dem Direktor überlassen bleibt; §. 20: Den Substituten steht außer-

d. Exkusation.

Die Exkusationsgründe sollen im §. 7. des I. Entwurfs [1]) beschränkt werden.

Die Verweisung auf das Allg. L. R. II. 18. §§. 208 u. 209 ist jedoch nicht angemessen, weil die dort benannten Fälle mehrsten Theils nicht passen. Zweckmäßiger erscheint es, auf die Bestimmungen über Ablehnung eines Kommunal-Amtes, also auf den §. 199 der Städte-Ordnung vom 19. Novbr. 1808 und den §. 129 der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 hinzuweisen. [2]) Ferner dürfte nach dem sub a. Ausgeführten dem Gewählten die Exkusation zu gestatten sein, wenn er sein Gewerbe noch nicht 10 Jahre betrieben hat. Im Interesse der Kaufmannschaft scheint es endlich noch zu liegen, daß den ohnehin als Geschäftsvermittlern oft betheiligten Mäklern die Exkusationsbefugniß ertheilt werde, damit sie dem Geschäftsverkehr möglichst wenig entzogen werden. Der Einwand, daß bei allzuvielen Exkusationsgründen es bald an qualifizirten Personen fehlen möchte, dürfte nicht begründet sein, theils weil an den Orten, wo Handelsgerichte zu errichten sind, eine große Anzahl fähiger Kaufleute vorhanden sein wird, theils weil man offenbar erhebliche Gründe nicht übergehen und allzugroße Opfer nicht verlangen darf.

---

dem frei, allen Sitzungen des Handelsgerichts beizuwohnen, jedoch ohne an den Berathungen in denselben Theil zu nehmen.

[1]) I. Entwurf §. 7: Der Gewählte kann die Uebernahme des Amts aus den in §§. 208. u. 209. Tit. 18. Th. II. Allg. L. Rs. bezeichneten Gründen ablehnen; auch befreiet davon die Stelle eines unbesoldeten Magistratsmitgliedes, eines Gemeindeverordneten, eines Vorstehers der Kaufmannschaft und eines Börsenkommissarius.

[2]) cf. II. Entwurf §. 8: Die Uebernahme des Amtes kann nur aus solchen Gründen verweigert werden, aus welchen die Ablehnung eines Kommunal-Amtes zuläßig ist. Außerdem sind Magistrats-Mitglieder, Stadtverordneten-Vorsteher, so wie Hafen- und Börsen-Kommissarien die Uebernahme abzulehnen befugt. — Die an sich wohl kaum begründete Furcht, daß leicht ein Mangel an qualifizirten Subjekten eintreten könne, hat es veranlaßt, den Stadtverordneten die Exkusationsbefugniß nicht zu gestatten, welche ihnen der I. Entwurf beilegt. — Auch dürfte der Vorschlag Berücksichtigung verdienen, daß bei einem doppelten Domicil die Uebernahme des Amtes als Handelsrichter an dem einen Orte von der Annahme der Wahl an dem anderen befreiet.

e. Perhorrescenz.

Daß die gegen jeden Richter zuläſſigen Perhorrescenzgründe [1]) auch gegen die techniſchen Gerichtsmitglieder Statt haben müſſen, verſteht ſich von ſelbſt und deshalb ſcheint der I. Entwurf hierüber keine Beſtimmungen aufgenommen zu haben. Dieſem Mangel hilft der Schlußſatz des §. 16 des II. Entwurfs ab. [2])

Zu dieſen Gründen gehört: ein nahes oder entferntes Intereſſe an der Sache. Ein ſolches iſt außer dem Falle, wenn den Richter durch den Ausgang eines Prozeſſes unmittelbar Vortheil oder Nachtheil trifft, auch alsdann vorhanden, ſobald derſelbe gleiche Geſchäfte gemacht hat, die noch nicht abgewickelt, vielmehr ſtreitig ſind, weil ihm daran liegen wird, daß das Gericht die ihm günſtigere Meinung theile. Auch ſchon dann iſt ein entfernteres Intereſſe nicht ganz zu leugnen, wenn gleiche, noch nicht ſtreitige Geſchäfte unabgemacht vorliegen, ſowohl weil darüber möglicher Weiſe noch Differenzen entſtehen können, als auch weil das techniſche Mitglied die von ihm befolgte Handlungsweiſe als die richtige bezeichnen möchte, um nicht dereinſt mit ſich ſelbſt in Widerſpruch zu gerathen. Indeſſen würde aus einer konſequenten Durchführung dieſes Satzes faſt die Unmöglichkeit der Konſtituirung eines Handelsgerichts mit techniſchen Beiſitzern folgen, wenn nicht die Erfahrung unter noch bedenklicheren Verhältniſſen in der Staatsverwaltung gezeigt hätte, daß Amtsmißbräuche immer noch zu den verhältnißmäßig geringen Ausnahmen gehören und daß eine vorſichtige Wahl zu Aemtern, zu welcher nur Vertrauen berufen kann, das Vertrauen nur höchſt ſelten getäuſcht hat. Dies läßt ſich um ſo mehr hinſichtlich der techniſchen Mitglieder erwarten, wenn ihre Wahl von denen erfolgt, die ſie am genaueſten kennen zu lernen Gelegenheit gehabt haben. Uebrigens ſtehen ſie auch nie im Amte allein.

Demnach ſcheint es angemeſſen, ſie nur alsdann für ſuſpekt zu achten, wenn ein von ihnen geſchloſſenes gleiches Geſchäft ſtreitig iſt. Dies kann ſein, indem es ſchon zum Rechtsſtreite kam, in welchem Fall ſie pflichtig ſein werden, von Amtswegen vom Votum zu

---

[1]) cf. A. G. O. I. 2. §. 143, Anh. §. 40, III. 3. §. 13 u. folg.

[2]) II. Entwurf §. 16: p. a. Sie ſind aber gleich jedem anderen Richter verpflichtet, ſich in allen Rechtsſachen, bei deren Entſcheidung ſie ein perſönliches Intereſſe haben, jeder Mitwirkung gewiſſenhaft zu enthalten.

abstiniren, wie auch schon jetzt jeder Richter sich seiner Stimme in einer Sache begeben würde, welche mit einem von ihm selbst geführten Rechtsstreite auf gleicher faktischer oder rechtlicher Voraussetzung beruhet. Ist jedoch die schon ausgebrochene Differenz in der eigenen Sache noch nicht zur gerichtlichen Verhandlung gediehen, so wird den Parteien ein Perhorrescenzgesuch nicht abzuschneiden sein. Die Parteien haben aber dieses Gesuch dergestalt zeitig vor dem Termine zur mündlichen Verhandlung, und zwar einigermaßen bescheinigt, gegen die technischen Mitglieder, desgleichen gegen etwanige Substituten anzubringen, daß die Zuziehung eines der letzteren noch möglich werde. Unterlassen sie eins oder das andere, so wird das Erkenntniß nur dann angefochten werden können, wenn der Richter von Amtswegen hätte abstiniren müssen. [1])

f. Amtsdauer.

Die Amtsdauer richtet sich nach §. 8. des I. Entwurfs [2]) nach der Zahl der Mitglieder in der technischen Abtheilung. Wenngleich dieselbe auf zu lange Zeit nicht auszudehnen sein wird, damit Unfähige möglichst bald Fähigeren Platz machen, so muß auf der andern Seite doch auch eine zu kurze Dauer vermieden werden, damit der Austritt nicht gerade in die Zeit falle, wo der Sachverständige die Schwierigkeiten des Urtheilfindens überwunden und sich die dazu nöthigen Kenntnisse und Gewandheit angeeignet hatte. Im Zweifel wird jedoch eine kürzere Amtsdauer vorzuziehen sein, weil durch die Möglichkeit der Wiedererwählung und der Wiederübernahme des Amts das Uebel des Wechsels gemindert werden kann, während die Permanenz eines untauglichen Mitgliedes inkurabel ist. [3])

---

[1]) Daß die den technischen Beisitzern in §. 16. des II. Entwurfs (cf. S. 44. Anmerkung) nachgelassenen Geschäfte hin und wieder deren Abstinenz oder Perhorrescenz zur Folge haben werden, kann nicht bezweifelt werden. Erstere wird namentlich dann eintreten müssen, wo dieselben als Cedenten oder Rückversicherer möglicher Weise regreßpflichtig oder betheiligt werden können.

[2]) I. Entwurf §. 8: Von den technischen Mitgliedern scheidet jährlich Eins aus. Der Ausscheidende ist wieder wählbar, er kann jedoch zur anderweitigen Uebernahme des Amts nicht vor Ablauf von 5 Jahren genöthigt werden.

[3]) Aus diesem allgemeinen Gesichtspunkte dürfte sich die Mehrzahl der hierüber sehr verschieden ausgefallenen Vorschläge erledigen. Eine zweijährige Amtsdauer erscheint offenbar zu kurz, eine sechsjährige unzweifelhaft zu lang. Der Vorschlag, die Amtsdauer auf eine bestimmte Anzahl von Jahren nicht ein-

Wenn daher die technische Abtheilung aus 3 Mitgliedern besteht, so dürfte das jährliche Ausscheiden Eines derselben ein Mittelweg sein, wodurch der Unfähige nach 3 Jahren entlassen, der Fähige dagegen 3 Jahre hindurch festgehalten werden kann. Doch möchte für den Anfang des ersten Turnus die Bestimmung zu treffen sein, daß erst nach Verlauf von 2 Jahren der etwa durch das Loos zu bestimmende Austritt beginne, damit bei dem neuen Institute nicht allzubald ein Wechsel eintrete, auch die übrigen Mitglieder Zeit gewinnen, sich besser zu routiniren, den Neugewählten leichter zu übertragen und demselben gründlicher an die Hand gehen zu können. Daher hat der §. 9. des II. Entwurfs [1]) den vorgedachten §. 8. modifizirt. Letzterer gestattet ferner dem Austretenden eine Befreiung von der anderweitigen Uebernahme des Richteramts auf 5 Jahre.

Um indessen möglichst bald taugliche Personen wieder heranziehen zu können, scheint eine Ermäßigung auf 3 Jahre um so mehr angemessen, als im Falle, wenn die Wählbarkeit erst nach 10jährigem Geschäftsbetrieb gestattet wäre, alsdann der zweite nothwendige Eintritt erst mit dem 16ten Jahre nach der Etablirung erfolgen würde, während nach §. 6. cf. §. 8. des I. Entwurfs schon mit dem 13ten Jahre seit dem Etablissement der Wiedererwählte die Wahl nicht ablehnen darf. Diese Ermäßigung ist auch in dem II. Entwurf §. 12 vorgenommen worden. [2])

---

zuschränken, vielmehr solche von der Fortsetzung des Gewerbes und sonstiger Tüchtigkeit abhängig zu machen, den Angestellten aber den freiwilligen Austritt nach 6 Jahren zu gestatten, würde theils zu manchen Inkonvenienzen führen, z. B. wenn ein tüchtiges Mitglied das Gewerbe niederlegte, oder ein untüchtiges nicht abtreten wollte, theils die Wiedererwählung des nach 6 Jahren oder später Austretenden unthunlich machen.

[1]) II. Entwurf §. 9: Die Amtsdauer der Mitglieder aus dem Handelsstande und ihrer Substituten wird auf drei Jahre festgesetzt. Von den bei der ersten Einrichtung des Handelsgerichts Angestellten scheidet nach Ablauf von drei Jahren nur Einer, und demnächst alljährliich ein Mitglied aus. Unter den zuerst Angestellten wird der Ausgeschiedene durch das Loos bestimmt; später tritt das jedesmalige älteste Mitglied aus. — Doch scheint die Festsetzung des ersten Austritts nach 3 Jahren für die von den zuerst Ernannten zurückbleibenden Richter, welche erst nach 4 respektive 5 Jahren austreten werden, nicht allein überhaupt und im Vergleich zu den später Eintretenden zu beschwerend, sondern auch mit Rücksicht auf die zwangsweise Wiederwählbarkeit etwas unbillig.

[2]) II. Entwurf §. 12: Ausgeschiedene Mitglieder können wieder

g. Besoldung.

Für die Amtsführung sollen die technischen Mitglieder nach §. 10 des I. und §. 15 des II. Entwurfs [1]) nur baare Auslagen erstattet, sonst aber weder Gehalt noch Gebühren erhalten. Ihre öffentliche Stellung soll also als ein reines Ehrenamt angesehen werden, wie nach den Städte-Ordnungen die Mehrzahl der Stadtämter. Aber schon diese Vergleichung führt auf manche Bedenklichkeiten, indem die Erfahrung bestätigt, daß namentlich die Kaufleute sich von Bekleidung der Stadtämter möglichst zurückzuziehen bemüht sind. —

Anlangend die vorliegende Frage, so müssen die technischen Mitglieder nach dem I. Entwurfe §. 11—13. [2]) nicht nur den Sitzungen und Terminen beiwohnen und daneben ihr Gutachten abgeben (wofür sie nach bisheriger Verfassung Diäten liquidiren durften) sondern sie können auch nach §. 12. mit Vorträgen sogar in Spruchsachen beauftragt werden, welches Letztere nach §. 17 des II. Entwurfs [3]) auf

---

vorgeschlagen werden, sind jedoch vor Ablauf von drei Jahren nach ihrem Austritt das Amt zu übernehmen, nicht verpflichtet.

[1]) I. Entwurf §. 10: Die technischen Mitglieder beziehen weder Gehalt noch Gebühren, sondern erhalten nur Vergütung für baare Auslagen. II. Entwurf §. 15: Für die durch Erledigung einzelner Aufträge veranlaßten baaren Auslagen erhalten die kaufmännischen Mitglieder die vorschriftsmäßige Vergütung; Gehalt oder Gebühren beziehen sie nicht.

[2]) I. Entwurf §. 11: Ihnen kommt bei den Berathungen des Handelsgerichts eine entscheidende Stimme zu. §. 12: Sie können in wichtigen Sachen zu Kodeputirten bestellt und in Angelegenheiten, bei denen es vorzüglich auf Kenntniß gewerbrechtlicher Verhältnisse ankommt, mit Vorträgen beauftragt werden, letzteres darf jedoch in Spruchsachen nur unter der Beiordnung eines juristischen Mitgliedes als Koreferent geschehen. — §. 13: Zur Bearbeitung der im §. 1. Nr. 1. bezeichneten Strafsachen, der Bagatellsachen und der Injurienprozesse, so wie zur Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird aus den juristischen Mitgliedern ein Kommissarius bestellt, welcher ein technisches Mitglied bei den Verhandlungen zuziehen muß.

[3]) II. Entwurf §. 17: An den kollegialischen Berathungen des Gerichts nehmen sie, gleich den juristischen Mitgliedern, mit unbeschränktem Stimmrecht Theil. Sie sind außerdem verpflichtet, nach der Anweisung des Direktors bei Terminen als Ko-

Ausarbeitung schriftlicher Gutachten beschränkt worden ist. Man nimmt also einer Seits ihre Zeit und Arbeit in Anspruch und würde anderer Seits ihren Anspruch auf Diäten schmälern, wenn die Unentgeldlichkeit ihrer Dienstleistungen festgesetzt werden sollte. Schon aus diesem Grunde erscheint es wohl billig, ihnen eine angemessene Remuneration zu bewilligen, umsomehr als sie durch den Zeitverlust, noch mehr aber durch die Abwesenheit aus dem Komptoir und wegen des daraus entstehenden Mangels an Aufsicht über ihre Leute unumgänglich Schäden und Nachtheile erleiden werden. Des Kaufmanns Lebensprinzip ist aber das Geld und der Umsatz des Vermögens mittelst Spekulationen und Operationen. Man kann ihm daher nicht zumuthen, Zeit und Verdienst dem Besten derer aufzuopfern, welche inzwischen das, was er versäumt, sich aneignen.

Die natürlichste Folge der Unentgeldlichkeit dürfte sein, daß die Mehrzahl der Wahl sich möglichst entziehen, daß der Gewählte die Wahl abzulehnen suchen und daß der Ausgetretene die Wiedererwählung verbitten werde, während es wünschenswerth ist, daß von allem diesen das Gegentheil eintrete, namentlich daß durch Wiederwahl der Tüchtigeren ein allzuhäufiger Wechsel der Mitglieder möglichst vermieden werde und somit das Gericht auch mit geübten Richtern aus dem Handelsstande besetzt bleibe.

Gewährt man dagegen den technischen Mitgliedern ein auch nur mäßiges Honorar, als Ersatz für etwanige Versäumniß, so läßt sich kaum befürchten, daß Nachtheile der gedachten Art eintreten werden.

Uebrigens wird es jedem von Gemeinsinn erfüllten technischen Mitgliede ja freistehen, auf das Honorar zu verzichten, oder dasselbe zu einem von ihm zu bestimmenden Zwecke zu verwenden.

Die Aufbringung eines Honorars kann übrigens auch ohne allzugroße Beschwerde für den Staat und für die Parteien erreicht werden. Nach der bisherigen Einrichtung nämlich können und pflegen Sachverständige Diäten zu liquidiren. Rechnet man die Terminsgebühren und Taxe für Verfügungen bei Ansetzung der zur Vernehmung von Sachverständigen erforderlichen Termine hinzu, so kommt in dergleichen Rechtsstreitigkeiten eine nicht unbedeutende Summe heraus, welche bei Besetzung der Gerichte mit technischen

---

deputirte mitzuwirken, auch schriftliche Gutachten auszuarbeiten.

Mitgliedern zum großen Theil fortfallen wird. Die Parteien können sich also nicht füglich beschweren, wenn etwa nach einer bestimmten Taxe für die Handelsgerichtsbeisitzer Pauschquanten angesetzt werden, welche gegen die früheren Kosten vielleicht geringer ausfallen möchten; und wäre dies auch nicht der Fall, so erlangen die Parteien jedenfalls durch die Errichtung der Handelsgerichte eine schleunigere und ihrem Interesse entsprechendere Justizpflege, wofür sie ein mit dem erreichten Vortheil in gar keinem Verhältniß stehendes geringes Opfer werden bringen können und ohne Zweifel gerne bringen werden.

Endlich ist es auch höchst wahrscheinlich, daß die Kaufmannschaften in größeren Städten bereit sein werden, den von ihnen selbst am zweckmäßigsten zu arbitrirenden Betrag der als Entschädigung zu gewährenden Besoldung aufzubringen oder doch einen Zuschuß beizusteuern.

Welcher von beiden Wegen einzuschlagen, namentlich ob sie lieber einzeln als prozeßführende Theile, oder als Korporationen den Betrag herzugeben geneigt seien, darüber könnten die einzelnen Kaufmannschaften zuvörderst befragt werden. [1])

h. Ausscheiden.

Außer dem Falle des Austritts nach Ablauf der bestimmten Zeit soll nach §. 9 des I. Entwurfs [2]) das technische Mitglied ausscheiden, wenn es das bei der Wahl betriebene Gewerbe aufgiebt.

Dies ist wohl dahin zu verstehen, daß das Amt aufhören soll, sobald der Kaufmann überhaupt den Betrieb eines kaufmännischen Gewerbes gänzlich aufgiebt, [3]) nicht aber dahin, daß ein Kaufmann

---

[1]) Einige Kaufmannschaften und Gerichtsbehörden haben auf Gewährung einer mäßigen, aber angemessenen Remuneration ebenfalls angetragen. Mit demselben Grunde, aus welchem man den Kaufmannschaften die Beschaffung der Gerichtslokalien aufzulegen beabsichtigt, weil nämlich die Handelsgerichte zu ihrem alleinigen Besten errichtet werden sollen, kann man auch die Zusammenbringung einer Remuneration oder doch die Beschaffung eines Zuschusses zu derselben für die aus ihrer Mitte entnommenen Richter verlangen. Bewährt sich übrigens das Institut der Handelsgerichte, so dürfte auch dereinst der Staat keinen Anstand nehmen, die an sich nur unbedeutende Besoldung der Handelsrichter zu bestreiten.

[2]) I. Entwurf §. 9: Das technische Mitglied scheidet aus, wenn es das bei der Wahl betriebene Gewerbe aufgiebt.

[3]) cf. K. O v. 22. Juni 1830. G. S. 110.

der bei der Wahl z. B. ein Material-Geschäft hatte, das Richteramt niederlegen müsse, sobald er statt des früheren etwa ein Korngeschäft beginnt.

Aber auch selbst dann, wenn man dem §. 9. die erstere Auslegung geben wollte, dürften zwei Modifikationen nicht unzweckmäßig sein. Einmal nämlich wird das technische Mitglied auch überall dann, wenn jeder Richter wegen Pflichtvergessenheit vom Amte removirt werden muß, zum Ausscheiden genöthigt sein, insonderheit aber auch dann, wenn dasselbe unter Kuratel gesetzt wird, sich für zahlungsunfähig erklärt, in Kriminaluntersuchung geräth, oder durch fiskalische Untersuchung zu Gefängnißstrafe verurtheilt ist, überhaupt also ein Vergehen begeht, weshalb er als Mitglied einer kaufmännischen Korporation von derselben würde ausgeschlossen werden. Die zweite Modifikation giebt der §. 98 des Statuts der Stettiner Kaufmannschaft vom 15. November 1821 an die Hand. Darnach geht nämlich die Mitgliedschaft durch freiwillige Niederlegung des Gewerbes verloren, ausgenommen, wenn jemand nach mehrjährigem Handelsbetriebe sich in Ruhe setzen will und dennoch in der Korporation zu bleiben wünscht.

Diese Ausnahme könnte für die Handelsgerichtsmitglieder zur Regel gemacht, ja selbst dahin ausgedehnt werden, daß dergleichen Kaufleute, mögen sie in der Korporation verblieben sein oder nicht, zu Mitgliedern des Handelsgerichts auch ferner dürften gewählt werden. Es wird demnach eine ausdrückliche Aufhebung der bereits erwähnten Kabinets-Ordre vom 22. Juni 1830 erfolgen müssen. Ein Bedenken kann dabei schwerlich obwalten, da dieselbe nur einem Spezialfalle ihre Entstehung verdankt und nicht geeignet ist, die Erreichung des gesteckten Zweckes zu bewirken, im Gegentheil alles dasjenige gegen sich hat, was sub a. für die Wählbarkeit eines aus dem Geschäftsverkehr zurückgetretenen Kaufmanns auszuführen versucht ist.

Der §. 10 des II. Entwurfs [1]) erscheint nach Vorstehendem etwas unvollständig, jedenfalls dürfte eine Verweisung auf §. 14 erforderlich sein, um anzudeuten, daß die für alle Richter geltenden Bestimmungen über Amtsentsetzung auch auf die technischen Mitglieder Anwendung finden sollen.

[1]) II. Entwurf §. 10: Wird über das Vermögen eines Mitgliedes oder Substituten Konkurs eröffnet, so hört dessen Funktion sofort auf.

III. Kompetenz der Handels-Gerichte.

A. Im Allgemeinen.

Die Kompetenz eines Gerichts läßt sich bestimmen, mit Rücksicht auf das Subjekt, auf das Objekt, auf den Bezirk und auf die Zeit.

Ueber die Kompetenz der Handelsgerichte in lokaler Hinsicht wird sub C. und über die Meß- und Marktgerichte und deren Verfahren [1]) sub IV. B. *II. B.* gehandelt werden.

Hier bleiben daher nun folgende Vorfragen zu erledigen:

1. **Ist die Kompetenz der Handelsgerichte rein objektiv oder theils objektiv theils subjektiv zu bestimmen?**
2. **Ist die Kompetenz der Handelsgerichte auf eigentliche Handelssachen, einschließlich der Rhederei, zu beschränken oder auch auf Fabriken- und Manufaktursachen, so wie auf die, aus dem nicht fabrikmäßigen Gewerbebetrieb entspringenden Angelegenheiten auszudehnen?**
3. **Werden den Handelsgerichten auch Strafsachen zu überweisen sein?**
4. **Wie sind Kompetenzkonflikte zu vermeiden?**

Bei der ersten Frage:

ob die Kompetenz der Handelsgerichte rein objektiv oder theils objektiv theils subjektiv zu bestimmen ist?

dürfte für Festhaltung des rein objektiven Maaßstabes zu entscheiden sein. [2])

---

[1]) Den eigentlichen Merkantilprozeß cf. A. G. O. I. 30. §. 9. u. folgd.

[2]) So ist es in dem Spanischen und Französischen Handelsgesetzbuche, desgleichen in der Hamburger Handelsgerichts-Ordnung der Fall. Die Mehrzahl der Gerichtsbehörden und der Kaufmannschaften ist hiermit einverstanden und

Hierfür spricht zunächst sowohl die theoretische Konsequenz, da **fora specialia causae** nach §. 6. u. 130. Tit. 2. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung ihre Kompetenzbestimmung ohne Rücksicht auf den sonstigen persönlichen Gerichtsstand nur nach der besondern Beschaffenheit der ihnen überwiesenen Rechtsangelegenheiten erhalten sollen, als auch die Natur der Sache, da es Hauptzweck der Errichtung von Handelsgerichten ist, durch dieselben richtigere und sachgemäßere Entscheidungen herbeizuführen — eine Wohlthat, auf welche jedem Staatsbürger ein gleiches Recht zugesprochen werden muß und die eben deshalb auch nicht ausschließlich dem Handelsstande bewilligt werden darf.

Die Gleichstellung Aller vor dem Gesetze, das einzige Mittel, Achtung und Vertrauen zur Gesetzgebung zu erhalten, muß das Hauptprinzip eines wohlorganisirten Staates sein. Wollte nun der Gesetzgeber anerkennen, daß für Handelsstreitigkeiten um deshalb, weil wegen Mangels an technischen Kenntnissen vom Richter nicht immer richtig und angemessen erkannt worden, die Einführung von Spezialgerichten erforderlich sei, gleichwohl aber nur einzelne Stände des Rechts auf sachgemäßere Entscheidungen theilhaftig werden, die übrigen Staatsbürger dagegen in den nämlichen Rechtsangelegen-

---

hat besonders hervorgehoben: Daß die Rolle des Klägers oder des Verklagten im Prozesse häufig von Zufälligkeiten abhänge, und nur die innere Qualität des Streits entscheiden dürfe; daß gerade die Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der Handelsgeschäfte und der daraus hervorgehenden Prozesse als ein Hauptgrund für die Einführung der Handelsgerichte angesehen werden müsse und jede Unterscheidung nach den Personen als unmotivirt erscheinen lasse; es sei nicht abzusehen, warum ein Nichtkaufmann, der ein kaufmännisches Geschäft abgeschlossen habe, von den Handelsgerichten eximirt sein solle; eine solche Exemtion werde in vielen Fällen, wenn der als Kaufmann angegebene Verklagte diese Eigenschaft bestreite, zu weitläuftigen Erörterungen führen, und unter andern auch die Folge haben, daß, wenn zwischen einem Kaufmann und einem Nichtkaufmann ein Geschäft, aus dem gegenseitige Forderungen entstanden seien, abgeschlossen worden, der eine, der Nichtkaufmann, beim Handelsgericht, und der andere, der Kaufmann, bei dem gewöhnlichen Gericht klagen müsse. Um diesen Inkonvenienzen vorzubeugen und die der Errichtung von Handelsgerichten zum Grunde liegende Idee konsequent durchzuführen, sei es nothwendig, als allgemein durchgreifendes Prinzip an die Spitze zu stellen: daß die Kompetenz der Handelsgerichte nicht durch die persönlichen Verhältnisse der Parteien bedingt, sondern lediglich von der Natur des Geschäfts, ob dieses in den Handels- oder Fabrikenverkehr einschlägt, abhängig sei und zwar ohne alle Rücksicht auf persönliche Exemtionen.

heiten nach wie vor unter dem anerkannten Uebel schmachten lassen, so wäre dies offenbar eine Verletzung des Grundsatzes, der Gleichheit Aller vor dem Gesetze.

Es ist nicht abzusehen, aus welchem Grunde andere, gleich wichtige Stände, z. B. Produzenten, Beamte u. s. w. der Gefahr Preis gegeben bleiben sollen, durch unrichtige Erkenntnisse in ihren Rechten verletzt zu werden. Daß die übrigen Stände der Regel nach nur selten solche Prozesse zu führen pflegen, bei denen es vorzüglich auf Handelsgrundsätze u. dglm. ankommt, kann wohl um so weniger eine Rechtfertigung abgeben, als ein einziger, wegen Sachunkunde des Richters ungünstig ausgefallener Prozeß ganze Familien in einen Ruin zu stürzen im Stande ist, aus welchem sich zu erheben denselben meisten Theils unmöglich, wenigstens doch bei weitem schwieriger sein wird, als es die tägliche Erfahrung bei dem Handelsstande zeigt. [1])

Für den blos objektiven Maaßstab läßt sich ferner anführen, daß es unmöglich ist, durch eine spezielle, kein einziges Geschäft übergehende Aufzählung aller, sogar auch der in der Folge etwa noch entstehenden, Handelsgeschäfte die Kompetenz der Handelsgerichte für immer unzweifelhaft festzustellen. Dies wird auch allgemein anerkannt [2]). Es entsteht mithin die Wahl zwischen der Möglichkeit einer allzugroßen Erweiterung und einer allzugroßen Beschränkung der Kompetenz. Letztere erscheint als ein Uebel, weil in den zu der Kompetenz der Handelsgerichte nicht gelangenden Handelsstreitigkeiten wieder ungerechtfertigte Erkenntnisse von den gewöhnlichen Ortsgerichten ergehen könnten, während erstere Niemand gefährdet, sobald nach der, den Handelsgerichten zu gebenden Organisation das juridische Element gehörig, und namentlich eben so, wie bei den Gerichts-Kommissionen und Deputationen vertreten und

---

[1]) Der Kaufmann gewinnt morgen wieder, was er heute verlor; Ein verarmter Landmann, ein um sein Vermögen gebrachter Beamter wird fast nie im Stande sein, den Verlust zu ersetzen.

[2]) Gegen die Exemplifikation hat man noch bemerkt, daß der Rathsuchende immer erst ein langes, ihm mitunter vielleicht nicht einmal verständliches Verzeichniß durchlesen müsse, um zu sehen, ob sein Anspruch mit aufgeführt sei. Zweckmäßig sei es daher, den Handelsgerichten ganz allgemein alle Handelsstreitigkeiten zu überweisen und denselben wie den summarischen Deputationen zu überlassen, ob sich die Sache zur Einleitung vor den Handelsgerichten eigne oder nicht.

insbesondere dafür gesorgt sein wird, daß die technischen Beisitzer bei der Entscheidung über den Rechtspunkt keinen gefährlichen Einfluß ausüben können. Ob das Ortsgericht oder das Handelsgericht den Prozeß leitet und entscheidet, bleibt dann, an sich betrachtet, gleichgültig; im letzteren Falle gewinnen die Parteien offenbar noch die durch Beschleunigung des Verfahrens errungene Zeit.

Hieraus ergiebt sich, daß die Kompetenz eher über das Bedürfniß hinaus zu erweitern, als unter demselben zu beschränken ist, wodurch gerade die Haupteinwendungen der Gegner des rein objektiven Maaßstabes widerlegt sein dürften, welche meinen, daß durch Anwendung desselben das Gebiet der zur Kompetenz der Handelsgerichte gehörenden Streitigkeiten zu sehr erweitert werden und namentlich Rechtssachen vor dieselben gelangen möchten, welche mit dem kaufmännischen Verkehr nichts gemein haben [1]), zumal es Schwierigkeiten auch habe, zu entscheiden, welche Geschäfte als eigentliche Handels- und kaufmännische Geschäfte anzusehen seien [2]).

Auch dürfte noch zu erwägen sein, daß bei Berücksichtigung der Prozeßführenden Personen, weder der schwankende gesetzliche Begriff eines Kaufmanns [3]), noch der eines Gewerbtreibenden zum Grunde zu legen sein wird [4]). Zu diesem Ende müßten also neue abgrän-

---

[1]) Und dennoch will man eine unbeschränkte freiwillige Prorogation auf die Handelsgerichte zulassen.

[2]) Hierauf bezüglich hat eine Kaufmannschaft bemerkt: daß viele Geschäfte, die dem Civilrechte angehören, dadurch, daß sie den Handel zum Zweck haben, oder auch nur unmittelbar mit demselben in Verbindung stehen, Handelsgeschäfte werden, wie z. B. Kauf und Verkauf, Tausch, Darlehn, Sozietät, Depositum, Bürgschaft (bei Wechseln). Außerdem gebe es eine große Anzahl von Geschäften, welche nicht gerade auf den Handel Bezug haben, sondern entweder damit nur in Verbindung stehen, oder andere Zweige der Industrie betreffen; diese bezeichne der Sprachgebrauch als kaufmännische Geschäfte; dahin gehören unter gewissen faktischen Voraussetzungen viele Verträge über Handlungen bei Fabrik- und Manufaktur-Unternehmungen, Dienst-, Lehr- und Lieferungs-Verträge. In vielen Fällen sei es nun zwar klar, ob ein wirkliches Handels- oder kaufmännisches Geschäft vorliege oder nicht, in vielen werde es dagegen schwer halten, dies zu entscheiden.

[3]) cf. A. L. R. II. 8. §. 475.: Wer den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft treibt, wird ein Kaufmann genannt.

[4]) Eine Kaufmannschaft führt an: Die Definition des Allg. Landrechts sei augenscheinlich mangelhaft; sehr schwankend sei das daselbst angegebene Merkmal: „Hauptgeschäft", und allgemein bekannt sei es, daß die Thätigkeit des

zende Bestimmungen erlassen werden, welche aber vor vollständiger Revision der Gesetze zu treffen mit Recht für bedenklich erachtet worden ist.

Endlich braucht wohl nur angedeutet zu werden, daß die Begehung einer Inkonsequenz, die nur durch erweislich zu machende erhebliche und überwiegende Vortheile sich rechtfertigen läßt, eine Reihe von Inkonvenienzen nach sich zieht, welche in der Doktrin nie so schroff hervorgehoben werden können, als die Praxis sie unter den verschiedenartigsten Gestalten zu Tage fördert.

Aller dieser Gründe ungeachtet haben beide Entwürfe, wenn auch in ungleicher Art, den subjektiven mit dem objektiven Maaßstab verbunden und dadurch anscheinend mancherlei Inkonvenienzen und Widersprüche hervorgerufen.

Der I. Entwurf §. 1. [1]) läßt nämlich eine Bestrafung durch die Handelsgerichte hinsichtlich aller von den Schiffsmannschaften während des Schiffsdienstes begangenen, mit willkührlicher Strafe bedrohten Vergehen eintreten. Hiernach würde also nur die Person des Delinquenten, die Zeit der That und die Größe der Strafe die Kompetenz der Handelsgerichte begründen. Die Folge davon würde sein, einer Seits daß Vergehen, welche Handels- und Schifffahrts-

---

Kaufmanns keinesweges auf den Handel mit Waaren und Wechseln beschränkt sei. Eben so mache an sich der Abschluß mehrerer rein kaufmännischer Geschäfte oder dieser und jener bedeutender Unternehmungen zum Zweck des Gewinnes, eine Person noch nicht zum Kaufmann. Die Begriffsbestimmung müsse vielmehr nothwendig an ein bestimmtes äußeres Kennzeichen angeknüpft werden, welches ausschließlich eine Person als Kaufmann karakterisire; dies sei an Orten, wo eine kaufmännische Korporation bestehe, die Theilnahme an derselben; wo aber dergleichen Korporationen fehlen, müßten andere Merkmale gegeben werden.

[1]) I. Entwurf §. 1. Vor die Handelsgerichte gehören ohne Rücksicht auf sonstige Exemtionen

1) die Untersuchung und Bestrafung

a. aller mit einer Geldbuße bis zu 50 Thaler oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen einschließlich bedrohten Vergehen, welche von den Schiffsmannschaften während des Schiffsdienstes und von den zur öffentlichen Beglaubigung von Handels- und Schifffahrtsgeschäften bestellten Personen in Bezug auf ihren Beruf verübt worden sind.

3) Die Prozesse

a. wegen Waaren-, Wechsel-, Kommissions- und sonstiger Handelsgeschäfte, wenn der Verklagte ein Handel- und Gewerb treibender ist.

Angelegenheiten gar nicht betreffen, von den Handelsgerichten bestraft werden müßten, während anderer Seits Verbrechen, die in und bei Gelegenheit von Handels- und Schifffahrts-Sachen verübt worden und bei denen technische Kenntnisse zur Sprache kommen, ja wohl gar die Entscheidung bedingen, nicht zur Kognition der Handels- sondern sonstiger koordinirter Untergerichte gelangen könnten, — was wohl geradezu dem Zwecke der Handelsgerichte widersprechen dürfte. Ferner bestimmt der I. Entwurf daß Prozesse wegen Waaren-, Wechsel-, Kommissions- und sonstiger Handelsgeschäfte zur Kompetenz der Handelsgerichte gehören sollen, wenn der Verklagte ein Handel- und Gewerbtreibender ist. Hiernach würden also alle Ansprüche aus Wechselgeschäften gegen einen Gutsbesitzer oder Certifikatberechtigten nicht bei den Handelsgerichten anzubringen sein, und ein Kaufmann, welcher mit einem Nichtkaufmann etwa Lieferungsgeschäfte geschlossen, würde als Verklagter beim Handels-Gericht Recht nehmen müssen, während er aus demselben Geschäfte als Kläger beim Handelsgericht nicht auftreten dürfte. Daß aber das Bedürfniß der Sachkenntniß und in Erreichung einer Gleichmäßigkeit der Entscheidungen durch gehörige Berücksichtigung der technischen Interessen von dem oft zufälligen Umstande, welche Partei die Stelle des Verklagten einnimmt und dadurch die Urtelsfindung entweder durch das Handels- oder durch das Orts-Gericht bedingt, nicht abhängen dürfe, leuchtet wohl ein.

Der II. Entwurf §. 22. [1]) schlägt einen anderen Weg ein. Unter 1. verweiset derselbe alle Streitigkeiten der Handel- und Gewerbetreibenden unter sich, welche aus den von beiden Theilen gewerbmäßig betriebenen Geschäften hervorgehen oder auf solche Bezug haben, an die Handelsgerichte. Ausgeschlossen von deren Kompetenz bleiben also alle Streitigkeiten, welche aus Geschäften entstehen, die nur auf den Gewerbebetrieb des einen Theils Bezug haben, namentlich also Lieferungen und Leistungen eines Kaufmanns oder

---

[1]) II. Entwurf §. 22: Die Kompetenz der Handelsgerichte erstreckt sich:

1. auf alle Streitigkeiten Handel- oder Gewerbetreibender unter sich, welche aus den von beiden Theilen gewerbsmäßig betriebenen Geschäften hervorgehen oder auf solche Bezug haben;

2. auf alle sonstige Streitigkeiten aus Handelsgeschäften, die Parteien mögen Handel- oder Gewerbtreibende sein oder nicht.

Gewerbtreibenden zum eignen Bedarf des anderen und umgekehrt Lieferungen und Leistungen ohne gewerbsmäßigen Betrieb zum Gewerbe des anderen. Ein jeder Verklagte würde demnach einwenden können, daß ein gewerbmäßiger Betrieb von der einen oder andern oder von beiden Seiten nicht vorliege und daher das Handelsgericht nicht kompetent sei. Bei dem Mangel einer gesetzlichen Präsumtion für die Gewerbemäßigkeit der von Gewerbtreibenden geschlossenen Geschäfte [1]) würde der Kläger in jedem einzelnen Falle, nur um die bestrittene Kompetenz zu begründen, den oft kaum möglichen Nachweis führen müssen, in welcher Absicht beider Seits ein Geschäft zu Stande gekommen sei. Jeder Verklagte hätte also durch den Einwand der Inkompetenz ein Mittel zur Hand, dem liquidesten Anspruch für die Dauer dieser Beweisaufnahme auszuweichen. An eine Beschleunigung der Handelsprozesse dürfte dann nicht mehr zu denken sein.

Unter 2. verweiset der II. Entwurf alle sonstigen Streitigkeiten aus Handelsgeschäften ohne Rücksicht auf die Personen vor die Handelsgerichte und bezeichnet in den §§. 23 u. folg. diejenigen Angelegenheiten, welche allein, mit Ausschluß der nichtbenannten, als Handelsgeschäfte angesehen werden sollen.

Mag dies Verzeichniß auch noch so vollständig genannt werden können, etwas wird, wie oben bereits bemerkt worden, stets vergessen sein und außerdem entstehen noch daraus Nachtheile, daß Geschäfte, die nur zum Theil zu den aufgezählten gehören, oder die ebensogut zu denselben gerechnet werden können als nicht, oder die auf gleicher faktischer und rechtlicher Basis beruhen, zur Entscheidung der Handelsgerichte gelangen werden, in denen dann über die Kompetenz als Präjudizialfrage erkannt werden muß. Sobald hierüber die Ansichten der Handelsgerichte und der Obergerichte verschieden sind, ist Verzögerung der Sache und Vermehrung der Prozesse eine unausbleibliche Folge [2]). Erwägt man endlich noch, daß der Handelsverkehr bei seiner Lebhaftigkeit im Schaffen und bei seinem Streben

---

[1]) wie solche die Hamburger Handels-Gerichts-Ordnung vom 15. Dezbr. 1815. II. art. 10. anordnet.

[2]) cf. A. G. O. I. 16. §. 2. n. 3. und §. 7.; Reskript vom 23. August 1819. (Jahrb. Bd. 14. S. 26. Gräff Bd. 2. S. 141.); Verordnung vom 14. Dezbr. 1833. §. 5. n. 8. (Ges. Samml. für 1833. S. 303.); Instruktion vom 7. April 1839. n. 16. (Ges. Samml. für 1839. S. 139.)

auf Umgehung der einengenden Formen bald neue, bis dahin unbekannte Geschäfte hervorrufen und solche schnell zur allgemeinen Anwendung bringen wird, so möchten die nach dem II. Entwurf organisirten, auf eine bestimmte Anzahl von Geschäften beschränkten Handelsgerichte dem Handelsverkehr in seinen mannigfaltigen Bewegungen nicht nur nicht folgen können, sondern sogar demselben entgegen arbeiten müssen und somit nach Verlauf einiger Zeit ihren Zweck zum großen Theile verfehlen.

Diesemnach dürfte der rein objektive Maaßstab als der allein richtige den Vorzug verdienen.

ad 2.

Die Frage:

ob die Kompetenz der Handelsgerichte auf eigentliche Handelssachen, einschließlich der Rhederei, zu beschränken, oder auch auf Fabriken- und Manufaktursachen, so wie auf die, aus dem nicht fabrikmäßigen Gewerbebetrieb entspringenden Angelegenheiten auszudehnen ist?

wird

a. bezüglich auf die Fabrik- und Manufaktursachen und

b. bezüglich auf die, aus dem nicht fabrikmäßigen Gewerbebetrieb entspringenden Angelegenheiten

verschieden zu beantworten sein.

ad a. Außer den in letzterer Zeit neu organisirten Fabrikgerichten [1]) existiren an einigen Orten Fabrikendeputationen, gegen deren Beibehaltung sich sowohl die Erfahrung als auch namentlich die Mehrzahl der Verwaltungsbehörden ausgesprochen hat. Eine Verweisung der aus dem Fabriken- und Manufakturwesen originirenden Rechtsangelegenheiten an die Handelsgerichte erscheint aus ebendenselben Gründen erforderlich, welche für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Handelsgerichte für den Handelsverkehr angeführt sind, nicht nur weil solche sich auch im Interesse der Fabriken- und Manufakturen geltend machen lassen, sondern auch weil der Verkehr zwischen Kaufleuten und Fabrikunternehmern [2]) ein innig verzweig-

---

[1]) z. B. für Elberfelde durch das Regulativ vom 31. Oktbr. 1840. (Just. Minist. Bl. für 1840. S. 388.)

[2]) Im gewöhnlichen Leben wird der gesetzliche Unterschied zwischen Fabrikunternehmer, welcher die Fabrik für eigene Rechnung betreibt, und Fabrikant, welcher in derselben arbeitet (cf. A. L. R. II. 8. §. 408.) nicht beachtet.

ter und oft gar nicht zu trennender ist und es bei dem Fabrikenbetriebe ebenfalls auf das Technische des Handels ankommt. Daher haben die Gesetze [1]) die Fabrikenunternehmer fast überall den Kaufleuten gleichgestellt [2]).

ad b. Anders verhält es sich mit den aus dem nicht fabrikmäßigen Gewerbebetrieb entstehenden Rechtsangelegenheiten. Die Rechtsverhältnisse der Handwerker und Gewerbtreibenden in diesem Sinne sind gemeiniglich einfacher Natur, auf Handelsgrundsätze und dergleichen kommt es wohl nie, oder doch nur höchst selten an und in den mehrsten Fällen, wo technische Punkte zu erledigen sind, wird der Richter durch Gutachten von Sachverständigen ohne Mühe in den Stand gesetzt werden, das Sachverhältniß richtig aufzufassen und entsprechend zu würdigen Es ist mithin aus objektiven Rück-

---

[1]) cf. A. L. R. II. 8. §. 483, 720. Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. §. 3. Litt. a. (Ges. Samml. für 1820. S. 148.)

[2]) Diese von einem Theile der Verwaltungsbehörden hervorgehobenen Gründe, deren Gewicht von keiner Kaufmannschaft und von keinem Landes-Justiz-Kollegium bezweifelt worden, dürften auch nicht widerlegt werden können, durch die von der andern Seite aufgestellten Gegengründe, welche dahin lauten: „daß die Rechtsverhältnisse, welche den meisten Streitigkeiten in diesen Sachen zum Grunde liegen, wie über schlechte und vertragswidrige Arbeit, über Verzögerungen, über Verfälschung der Erzeugnisse, über Verderben der Geräthschaften und Materialien, über Lohnforderungen u. s. w. nicht der Art seien, daß zu deren Entscheidung technische Kenntnisse des Richters erfordert würden. Wenn es aber auf technische Fragen ankomme, so könnten diese eben so mannigfach sein, als es verschiedene Fabrikationszweige gebe und würden nur in den seltensten Fällen von den technischen Mitgliedern des Handelsgerichts, die immer nur mit dem von ihnen betriebenen Fabrikations- oder Handelszweig vertraut seien, ohne Zuziehung von Sachverständigen beantwortet werden können; sollten sich aber die technischen Mitglieder ungeachtet ihrer unzulänglichen Sachkenntniß eine Beantwortung solcher Fragen anmaaßen, so würde dies nur zum Nachtheile der Parteien gereichen. Um diesen Uebelständen vorzubeugen und namentlich die mit der stets wiederkehrenden Zuziehung von Sachverständigen verbundene Verzögerung zu vermeiden, müßte man den Handelsgerichten zur Entscheidung der Prozesse in Fabrikensachen eben so viel technische Mitglieder zuordnen, als es Fabrikationszweige gebe, was offenbar nicht ausführbar sei. Ueberdies sei bei den Streitigkeiten in Fabrikensachen eine vorzugsweise Beschleunigung in der Regel keinesweges ein so dringendes Bedürfniß, als bei den meisten Handelsstreitigkeiten und wann es ausnahmsweise hauptsächlich auf schleunige Erledigung der Streitpunkte ankomme, sei dies zugleich in einem solchen Maaße der Fall, daß durch keine gerichtliche Prozedur dem Bedürfniß genügt werden könne. In derartigen Fällen, wie z. B. bei Einstellung der Arbeit Seitens der Fabrikarbeiter, werde ein kräftiges Einschreiten der Polizeibehörde viel wirksamer sein.

sichten kein Grund vorhanden, Rechtsstreitigkeiten dieser Art an ein Spezialgericht zu verweisen [1]). Daß aber, im Falle ein Handwerker mit einem Kaufmann oder Fabrikunternehmer zum Zwecke deren Gewerbes Rechtsverhältnisse eingegangen ist, die daraus entstehenden Streitigkeiten vor das Handelsgericht gehören werden, versteht sich von selbst, da ein kaufmännisches Geschäft vorliegt, welches ohne Rücksicht auf die Person des Verklagten die Kompetenz des Handelsgerichts begründet.

Alles worauf die Ansprüche solcher Gewerbtreibenden gerichtet sein können, ist die Gewährung einer schleunigen Justizpflege. Diese haben sie durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 erlangt. Will man noch weiter gehen, so dürften die Vorschriften des Allg. Landrechts I. 11. §. 943. u. flgd. und das für Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern angeordnete Verfahren [2]) vereinigt und auf eine zweckmäßige Weise verallgemeinert werden.

Die Entwürfe, welche die Rechtsstreitigkeiten der Gewerbtreibenden mehr oder minder an die Handelsgerichte verweisen, dürften, so weit darin die Frage ad b. bejaht worden, sich daher wohl nicht rechtfertigen lassen.

Der I. Entwurf §. 1. II. 3. lit. a. [3]) verweiset nämlich die Prozesse wegen Waaren-, Wechsel-, Kommissions- und sonstiger Handelsgeschäfte vor die Handelsgerichte, wenn der Verklagte ein Handel- und Gewerbtreibender ist. Wiewohl sich aus den betreffenden Akten ergiebt, daß nur Gewerbtreibende mit kaufmännischen Rechten gemeint gewesen sind und sich hieraus, so wie aus der

---

[1]) Von den Kaufmannschaften und Landes-Justiz-Kollegien haben sich nur einige dafür, die übrigen aber dawider erklärt. Sämmtliche Verwaltungsbehörden sind der letzteren Meinung beigetreten, weil einestheils die für die Ausschließung der Fabriken- und Manufaktur-Sachen von der Kompetenz der Handelsgerichte angeführten Gründe im noch höheren Grade für die Ausschließung des nicht fabrikenmäßigen Gewerbebetriebes geltend zu machen seien, anderntheils die Handelsgerichte durch die Ausdehnung ihrer Kompetenz auf den Gewerbebetrieb im Allgemeinen einen so erweiterten Geschäftskreis erhalten würden, daß die Bearbeitung der Handelsstreitigkeiten darunter leiden müßte, und den gewöhnlichen Gerichten fast nichts übrig bliebe.

[2]) cf. Reskript der Ministerien der Justiz, der Finanzen und der Polizei vom 14. Novbr. 1816. und der Justiz und der Finanzen vom 4. Febr. 1817. (Jahrb. Bd. 8. S. 251. Bd. 9. S. 10. Gräff Bd. 2. S. 2 u. 3.)

[3]) cf. S. 71. Anmerkung 1.

Fassung dieses §. in Verbindung mit §. 5. [1]) entnehmen läßt, daß „oder" statt „und" zu setzen sein dürfte, so würde ohne diese Veränderung und ohne jenen Zusatz ein Gewerbtreibender nur dann vor den Handelsgerichten Recht zu nehmen haben, wenn er zugleich Handel betreibt. Diese Bestimmung enthält aber eine ungerechtfertigte Beschränkung, da, sobald eines der gedachten Geschäfte vorliegt, eines Theils es gleichgültig erscheint, ob der Handwerker auch Handeltreibender ist, andern Theils aber auch demselben die Befugniß beigelegt werden müßte, vor dem Handelsgerichte als Kläger gegen einen nicht Handel- und Gewerbtreibenden Ansprüche aus dergleichen Geschäften zu verfolgen.

Der II. Entwurf §. 22. [2]) gestattet den Gewerbtreibenden als solchen nur dann die Kompetenz der Handelsgerichte, wenn das streitige Geschäft aus dem eigenen und des Verklagten Gewerbebetrieb entstanden ist oder darauf Bezug hat. Also auch Handwerker unter sich würden aus dergleichen Rechtsverhältnissen ohne alle Rücksicht auf einen kaufmännischen Handelsverkehr sich bei den Handelsgerichten belangen müssen [3]). Ein innerer Grund hierfür will nicht einleuchten [4])

---

[1]) cf. S. 54. Anmerkung 6.

[2]) cf. S. 72. Anmerkung 1.

[3]) also ein Nagelschmied der an einen Altflicker Zwicke, desgleichen ein Seiler, der an einen Sattler Gurte u. s. w. verkaufte, würden bei ausbleibender Zahlung die Hülfe des Handelsgerichts in Anspruch zu nehmen haben.

[4]) Als Motiv ist angeführt: der Gewerbebetrieb führe mannigfache kaufmännische Verbindungen mit sich; derselbe erfordere einen ausgedehnten Kredit; auch sei es besser, den Handelsgerichten zu viel als zu wenig zu überweisen. — Der erste Grund erledigt sich, wenn überhaupt alle Handelsgeschäfte als solche an die Handelsgerichte gewiesen werden, indem alsdann auch diejenigen gewerblichen Verhältnisse, welche unmittelbar mit Handelsgeschäften in Verbindung stehen oder mittelbar auf dieselben Bezug haben, zu deren Kompetenz gehören werden. Der ausgedehnte Kredit, den der Gewerbebetrieb zwar häufig, aber wohl nicht als Regel erfordert, scheint nicht hinzureichen, ein Spezialgericht, am allerwenigsten aber die Kompetenz der Handelsgerichte, deren Zweck ganz vorzüglich in Vertretung der technischen Interessen besteht, zu rechtfertigen, vielmehr nur einen Anspruch auf ein schleuniges Verfahren zu begründen, welches die Verordnung vom 1. Juni 1833 genügend gewährt. Wenn aber endlich noch angeführt ist, daß den Handelsgerichten lieber zu viel als zu wenig zu überweisen sei, so giebt dies einen neuen Beweis ab, wie das Aufgeben des rein objektiven Maaßstabes eine neue fast unverzeihliche Inkonsequenz zur Folge gehabt hat, indem, gerade um die Kompetenz der Handelsgerichte nicht allzusehr

ad 3.

Darüber:

ob auch Straffachen an die Handelsgerichte zu verweisen sind?

weichen beide Entwürfe von einander ab. Der I. Entwurf legt den Handelsgerichten eine Strafgerichtsbarkeit bei, der II. Entwurf dagegen nicht [1]).

Das dem I. Entwurf zum Grunde liegende Prinzip dürfte das richtigere sein.

Giebt man nämlich zu, daß die jetzt bestehenden Gerichte wegen mangelnder Sachkenntniß nur zu häufig ungerechtfertigte Erkenntnisse erlassen und daß Spezialgerichte erforderlich sind, um die

---

zu erweitern, die von Nichtkaufleuten unter sich und von Kaufleuten mit Nichtkaufleuten geschlossenen, in dem Verzeichnisse der Handelsgeschäfte nicht erwähnten Rechtsverhältnisse, wenn sie auch wirkliche Handelsgeschäfte sind, dennoch nicht vor die Handelsgerichte gehören sollen. Den Grundsatz: „besser zu viel als zu wenig" hat man also bei nichtkaufmännischen Rechtsverhältnissen angewendet und bei Handelsgeschäften ausgeschlossen.

[1]) Für die Kompetenz der Handelsgerichte in Straffachen haben sich 2 Kaufmannschaften, 5 Obergerichte und 2 Untergerichte erklärt; während gegen dieselbe 1 Kaufmannschaft, 4 Obergerichte und 1 Untergericht angeführt haben: „Ein innerer Grund sei für eine Strafgerichtsbarkeit der Handelsgerichte nicht aufzufinden, und auch den diesfälligen Bestimmungen des Entwurfs nicht unterzulegen, wie sich evident daraus ergebe, daß die Kompetenz auf das Maaß einer willkührlichen Strafe beschränkt, bei allen wichtigeren Vergehen also die Mitwirkung des Handelsgerichts ausgeschlossen sei. Leitender Grundsatz bei der Bestimmung der Kompetenz der Handelsgerichte müsse aber stets sein, daß sie nur mit solchen Sachen beauftragt würden, zu deren richtigen Würdigung kaufmännische Kenntnisse unerläßlich seien. Dies sei bei Straffachen in der Regel nicht der Fall. Durch dieselben würden aber die technischen Mitglieder des Handelsgerichts ohne Noth zu sehr beschäftigt und dadurch zu dem Wunsche bestimmt werden, sich so viel als irgend mögiich der Theilnahme an den Handelsgerichten zu entziehen. Außerdem würde auch die ganze Einrichtung dadurch weit kostspieliger werden, indem alsdann für Untersuchungsgefängnisse, für Gefangenwärter und sonstiges Unterpersonal gesorgt werden müßte. Die technischen Mitglieder, wenn sie auch in Straffachen eine entscheidende Stimme erhalten sollten, möchten auf die Aburtelung in sofern nachtheilig einwirken, als sie schwerlich geneigt sein würden, auf den Unterschied zwischen der ordentlichen und außerordentlichen Strafe, zwischen vorläufiger und völliger Freisprechung einzugehen. Die Erkenntnisse würden sich daher häufig von der allgemeinen gesetzlichen Grundlage entfernen. Außerdem müßten die technischen Mitglieder, wenn sie auch unmittelbar kein Interesse zur Sache haben, doch in Rücksicht der ähnlichen gewerblichen Verhältnisse nur zu betheiligt erscheinen.

Parteien vor Beeinträchtigung ihrer Rechte zu verwahren, so muß man, da es in Civilprozeßsachen sich doch nur um Geld oder Geldeswerth handelt, in Strafsachen erst recht auf die richtigste, genaueste Berücksichtigung alles Technischen halten, theils um desto sicherer den Verbrecher entlarven und zur wohlverdienten Strafe bringen zu können, theils um dadurch das Publikum vor ähnlichen Verletzungen möglichst zu schützen, theils und hauptsächlich aber um des Angeschuldigten Vermögen, Freiheit, Gesundheit und Ehre nicht auf ein gewagtes Spiel zu setzen, indem gegenwärtig der Staat, das Publikum und der Angeschuldigte dieselbe Gefahr laufen, daß nämlich ein oder der andere erhebliche technische Punkt übersehen oder unrichtig aufgefaßt werde, welche man hinsichtlich der Handelsprozesse fast allgemein anerkannt hat

Mögen also die Fälle, in denen es bei Strafsachen vorzugsweise auf technische Kenntnisse ankommt noch so geringe sein [1]), so

---

[1]) Eine Aufzählung aller auf Handels-, Fabrik- und Schifffahrtswesen bezüglichen Vergehungen ist unthunlich; doch mag eine Zusammenstellung der in den Gesetzen speziell erwähnten versucht werden, unter denen sich manche befinden, wo es entweder überhaupt oder doch unter Umständen auf technische Kenntnisse ankommen wird. Dieselben sind:

1. wenn ein Kaufmann die symbolisch verpfändeten Waaren heimlich einem Dritten verkauft und übergiebt; A. L. R. I. 20. §. 388.
2. wenn ein Kaufmann bei Schließung von Verträgen über symbolisch verpfändete Waaren durch Verschweigung der Verpfändung jemand Schaden zufügt; §. 389. a. a. O.
3. wenn jemand unbefugter Weise sich als Mäkler gerirt; A. L. R. II. 8. §.1307.
4. wenn ein Mäkler für eigene Rechnung oder sonst ihm nicht gestattete Geschäfte treibt; §. 1322 — 1328. a. a. O.
5. wenn ein Schiffsmäkler die ihm § 1343 u. flgd. a. a. O. gegebenen Vorschriften nicht befolgt.
6. wenn ein Mäkler die ihm anvertrauten Geheimnisse verräth; §. 1349. a. a. O.
7. wenn ein Mäkler beim Abschlusse verbotner Geschäfte behülflich ist; §. 1353 u. ffgd. a. a. O. II. 20. §. 1333; Verordnung vom 19. Januar 1836 betreffend den Verkehr mit Spanischen Staatspapieren; Gesetz vom 13. Mai 1840. betr. den Verkehr mit ausländischen Papieren; Publik. vom 20. Februar 1802. §. 7. wegen Verhütung simulirter Verträge u. s. w.
8. wenn ein Mäkler die Eintragung in sein Journal verspätet; §. 1373. a. a. O.
9. wenn ein Mäkler einen die erlaubten Sätze übersteigenden Lohn fordert oder annimmt; §. 1384. a. a. O.
10. wenn eine untüchtige Person sich zum Schiffer annehmen läßt; §. 1455. a. a. O.

verdient doch schon der einzelne Fall, in welchem die bürgerlich Existenz des Angeschuldigten von einer richtigen Auffassung des

---

11. wenn ein Schiffer in ein untüchtiges Schiff Ladung eingenommen hat; §. 1474. a. a. O.
12. wegen Ueberladung des Schiffs; §. 1484. a. a. O.
13. wegen mangelhaft geführten Tagebuchs; §. 1512. a. a. O.
14. wegen übermäßig genommener Kaplaken ꝛc.; §. 1518. a. a. O.
15. wegen Unterschlagung von Fracht oder Provision. §. 1520. u. flgd; a. a. O., und wegen Veruntreuung an der Ladung. Kab. Ordre vom 14. April 1824.
16. wenn ein Schiffsmann sich bei mehreren Schiffern gleichzeitig verheuert; §. 1540. a. a. O., oder mit der empfangenen Heuer oder sonst davonläuft; §. 1542., 1547. a. a. O.
17. wenn der Schiffer einen bereits verheuerten Matrosen wissentlich in Dienst nimmt; §. 1541. a. a. O.
18. wenn eine untüchtige Person sich als Schiffsmann verheuert; §. 1543. u. flgd. a. a. O.
19. wenn Schiffsmannschaften außer dem Schiffe übernachten; §. 1589. a. a O., oder die Wache vernachlässigen. §. 1594. a. a. O.
20. wenn ein Schiffsmann sich weigert, einen Verbrecher zu verhaften; §. 1616. a. a. O.
21. wenn Mäkler und Schiffsklarirer für eigene Rechnung Versicherung nehmen, §. 1936. a. a. O., oder Versicherung ertheilen; §. 1940. a. a. O.
22. wenn Schiffer und Schiffsleute über Heuer Versicherung nehmen; §. 1937. a. a. O.
23. wegen Versicherung über die Gefahr bei verbotenen Handlungen, §. 1954. u. flgd. a. a. O., oder Sachen. §. 1964. a. a. O.
24. wegen wissentlicher Ueberversicherung; Gesetz vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen §. 20., 21., 28., cf. §. 34.
25. wegen Versicherung auf das Leben eines Dritten, der nicht eingewilligt hat; §. 4974. a. a. O.
26. wegen Versicherung in Absicht auf eine dem gemeinen Wesen nachtheilige Preissteigerung; §. 1994. a. a. O.
27. wegen vorsätzlich genommener mehrfacher Versicherung; §. 2002. a. a. O.
28. wegen nichtbezeigter Aufrichtigkeit bei Eingehung des Assekuranzvertrages; §§. 2025 2928. 2200. a. a. O.
29. wegen der auf Fracht und Heuer genommenen Bodmerei; § 2371. a. a. O.
30. wegen der über den Werth einer Sache oder außer der Versicherung genommenen Bodmerei; §. 2375. a. a. O.
31. wegen Kollusionen zwischen Bodmereigeber und Schiffer; §. 2389. a. a. O.
32. wegen der bei Eingehung des Bodmerei-Kontrakts vernachlässigten Aufrichtigkeit; §. 2416. 2419. a. a. O.
33. wenn der Bodmereinehmer vor Befriedigung des Gebers die verabredete Sache veräußert; §. 2442. a. a. O.

ganzen Sachverhältnisses abhangen kann, wenigstens so viel Berücksichtigung, daß er von demjenigen Gerichte, welches gerade zur gehörigen Vertretung der technischen Interessen errichtet worden, behandelt und entschieden werde, wodurch zugleich der Angeschuldigte an Vertrauen zu seinem Richter gewinnen muß.

Die für die entgegengesetzte Ansicht aufgeführten Gründe dürften hierdurch zum größten Theile widerlegt sein.

Ob das Handelsgericht oder das Ortsgericht die Arbeitslast der Untersuchungsführung und Aburtelung übernimmt, bleibt an sich einerlei, da eine Ueberladung der technischen Mitglieder mit Arbeiten bei zweckmäßiger Anordnung über den Antheil derselben an Geschäften dieser Art nicht zu befürchten steht [1]). Eine größere Kostspieligkeit ist nicht abzusehen, namentlich dann nicht, wenn die Handelsgerichte als selbstständige Abtheilungen der Ortsgerichte organisirt werden. Außerdem aber würde ein eigenes Unterpersonal nur der Strafgerichtsbarkeit wegen keineswegs erforderlich sein und es leuchtet nicht ein, welchen Unterschied es bezüglich auf die Gefängnisse und Gefangenwärter machen könne, ob das Ortsgericht oder das Handelsgericht, welches als solches weder Verbrechen befördert noch die Zahl der Inhaftirten vermehrt, die Verbrecher in die Gefängnisse schickt.

Was oben [2]) über die Perhorrescenz gesagt worden, gilt auch hier und mithin erscheint die Befürchtung einer Parteilichkeit der technischen Mitglieder in einzelnen Fällen nicht von sonderlicher Erheblichkeit. Endlich erlediget sich auch das Bedenken, daß die technischen Mitglieder durch ihre entscheidende Stimme in Strafsachen leicht Erkenntnisse, welche von der allgemeinen gesetzlichen Grundlage sich entfernen würden, hervorrufen möchten, durch die den Han-

---

34. wegen Betrügereien zwischen Handlungsgesellschaften und bei Assekuranzverträgen. II. 20. §. 1375. 1376;

35. wegen Verfälschung von Waaren, Maaß, Gewicht und Bezeichnung. II. 20. §. 1442 u. folg. Gesetz vom 4. Juli 1840;

36. wegen Bankeruts. II. 20. §. 1452 u. folg.;

37. wegen Pflichtverletzung bei Strandungen ꝛc. Publ. des Staatsraths v. 31. Dezember 1801;

38. wegen Ungehorsam und Widersetzlichkeit der Schiffsmannschaften gegen den Schiffer und dessen Stellvertreter. Gesetz vom 31. März 1841.

[1]) cf. sub IV. A. und sub V. 2.

[2]) cf. sub II. B. 2 lit.

telsgerichten überhaupt und namentlich für Strafsachen zu gebende Organisation [1]).

ad 4.

Um die Frage:

wie Kompetenzkonflikte zu vermeiden sein werden?

erschöpfend zu beantworten, scheint eine Darstellung über den gegenwärtigen Rechtszustand hinsichtlich der Lehre von der Inkompetenz des Richters voraufgehen zu müssen [2]).

---

[1]) sub II. A. und sub IV A.

[2]) Die dritte Frage ist insonderheit Gegenstand der Begutachtung von Seiten der Verwaltungsbehörden geworden, von denen zur Beseitigung respektive Verminderung der Kompetenzkonflikte vorgeschlagen worden ist:

a. eine andere Definition von Fabrik zu geben, weil der gesetzliche Begriff derselben (A. L. R. II. 8. §. 407) sehr relativ hingestellt worden und daher oft zweifelhaft sein müsse, ob ein Gewerbe fabrikmäßig betrieben werde oder nicht. — Die beantragten Definitionen sind aber den eigenen Anführungen der Antragsteller nach nicht völlig erschöpfend, um die Grenze zwischen fabrik- und handwerksmäßigem Gewerbebetrieb unzweifelhaft festzustellen. Vor Revision der Gesetzgebung neue Definitionen zu geben, ist, wie erwähnt, für nicht rathsam erachtet worden.

b. Der Vorschlag, die Kompetenz der Handelsgerichte auf die im §. 3 des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. May 1820 bezeichneten Geschäfte, für welche die Gewerbsteuer sub A des Tarifs entrichtet werde, zu beschränken, erledigt sich aus dem, was sub III. A zur ersten Frage ausgeführt ist.

c. Bei dem Vorschlage, die §§. des Handelsrechts zu allegiren, welche einem Anspruche respektive Rechtsstreite zum Grunde liegen müssen, um die Kompetenz des Handelsgerichts zu bewirken, hat man gleichzeitig anerkannt, daß derselbe sich vor Emanation eines besonderen Handelsgesetzbuches nicht ausführen lasse.

d. Soll das persönliche Vertrauen des Handelsstandes, welches die Richter zu berufen habe, auch das Hauptkriterium für die Kompetenz abgeben. Habe der Kläger sich an das Handelsgericht gewendet und dieses sich für kompetent erachtet, so sei dem Verklagten weder die Einrede der Inkompetenz noch eine Beschwerde deshalb zu gestatten, vielmehr die Beurtheilung der Kompetenz lediglich dem Ermessen des Gerichts zu überlassen und dabei, unter vorzugsweiser Verantwortlichkeit des Dirigenten, diesem ein Veto zu bewilligen. — Einer Partei die Einrede der Inkompetenz selbst im Beschwerdewege abzuschneiden, erscheint als eine ungerechtfertigte Willkühr und trägt den Stempel der Ungleichheit vor dem Gesetze, da dem Verklagten dasselbe Recht wie dem Kläger gebührt. Der ausgesprochene Grundsatz, daß nur das Vertrauen die Handelsrichter berufen solle, würde nur auf den Kläger allein Anwendung finden. Die Entscheidung über die Kompetenz durch das Veto lediglich in die Hand des Dirigenten zu legen, wäre eine, der Preußischen Gesetzgebung durchaus fremde, unheimliche Bestimmung.

Der Richter soll bei der Aufnahme der Klage [1]) und bei der Verordnung auf dieselbe [2]) seine Kompetenz von Amtswegen prüfen, ohne die etwa Seitens des Verklagten eintretende freiwillige Prorogation abzuwarten.

Dem Verklagten steht die Einrede des nicht kompetenten Gerichtsstandes zu [3]). Schützt er dieselbe nicht bei der Klagebeantwortung vor, so tritt eine freiwillige Prorogation ein, in deren Folge später die Abgabe der Sache an das ordentliche Gericht nicht mehr verlangt werden kann [4]). Eine freiwillige Prorogation findet aber nicht Statt hinsichtlich der den Spezialgerichten überwiesenen Angelegenheiten [5]).

Ist von dem Verklagten der Einwand der Inkompetenz rechtszeitig vorgeschützt oder liegt ein Fall vor, wo die freiwillige Prorogation ausgeschlossen war, so kann das vom inkompetenten Richter gesprochene rechtskräftige Urtheil mit der Nullitätsklage nicht angefochten werden [6]). Ist aber das Erkenntniß noch nicht rechtskräftig, so hat der Oberrichter die gerügte Kompetenz des ersten Richters zu prüfen und darüber zu erkennen [7]). Die Nichtigkeitsbeschwerde, welche in Ermangelung eines ordentlichen Rechtsmittels eintritt [8]), findet wegen Inkompetenz des Richters nur dann Statt, wenn die Inkompetenz, sei es wegen der Person oder wegen des Streitgegenstandes, bei der Klagebeantwortung gerügt worden ist [9]).

Diesemnach kann das von einem inkompetenten Richter gesprochene Erkenntniß angefochten werden,

1) entweder im Wege des ordentlichen Rechtsmittels

---

[1]) A. G. O. I. 5. §. 4.

[2]) A. G. O. I. 2. §. 162.

[3]) A. G. O. I. 9. §. 2.

[4]) A. G. O. I. 2. §. 160.

[5]) A. G. O. I. 2. §. 161. cf. §§. 6 u. 130; Kab. Order vom 25. Februar 1833. (Gesetz-Sammlung für 1833 S. 24.)

[6]) A. G. O. I. 16. §. 2. N. 3. cf. §. 7.

[7]) cf. Reskript vom 23. August 1819. (Jahrb. Bd. 14. S. 26. Graeff Bd. 2. S. 141.)

[8]) Verordnung vom 14. Dezember 1833 §. 4. (Gesetz-Sammlung für 1833 S. 303.)

[9]) Verordnung vom 14. Dezember 1833 §. 5. N. 8. cf. Instruktion vom 7. April 1839. N. 16. (Gesetz-Sammlung für 1839. S. 139.)

a. wenn die Inkompetenz rechtszeitig als Einrede geltend gemacht worden,

b. wenn eine Inkompetenz wegen des Streitgegenstandes vorliegt,

2) oder in Ermangelung eines ordentlichen Rechtsmittels im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde, wenn die Inkompetenz rechtszeitig gerügt ist.

Anordnungen, welche die nachtheiligen Folgen eines vom inkompetenten Richter gefällten Erkenntnisses zu beseitigen vermögen, dürften eben dadurch die Kompetenzkonflikte aufheben oder doch mindestens unschädlich machen.

Dergleichen Bestimmungen scheinen nicht sehr ferne zu liegen.

Gestattet man nämlich den Parteien eine unbeschränkte freiwillige Prorogation auf die Handelsgerichte, dem bei der genügenden Vertretung des juridischen Elements nichts entgegenzustehen scheint [1]), so bleibt nur der Fall der rechtszeitig vorgeschützten Einrede der Inkompetenz übrig.

Eine Anordnung dahin, daß der Verklagte, welcher vor dem Handelsgerichte auf Verweisung der Sache an das gewöhnliche Ortsgericht, oder umgekehrt, bei der Klagebeantwortung seinen Antrag gerichtet hat, nach Gewährung desselben nicht wiederum den Mangel der Kompetenz vorschützen dürfe, wird wohl durch sich selbst gerechtfertiget.

Wenn aber die Handelsgerichte als für sich bestehende Abtheilungen der betreffenden Ortsgerichte organisirt werden, so scheint die Frage, ob mit Rücksicht auf den Streitgegenstand das Orts- oder das Handelsgericht kompetent sei, ganz fortfallen zu müssen und eine Inkompetenz nur in dem Fall gerügt werden zu können, wenn der Verklagte behaupten wollte, er habe überall in den betreffenden Gerichtsbezirken nicht Recht zu nehmen — ein Fall, um den es sich hier nicht handelt.

Sollte auch dies nicht ausreichend sein, so kann es wohl kaum einem Bedenken unterliegen, in Fällen, wo statt des Ortsgerichts vom Handelsgericht oder umgekehrt erkannt worden, jedes hiergegen gerichtete Rechtsmittel zu versagen und allein den Weg der Beschwerde

---

[1]) Dies wird auch von der Mehrzahl der betreffenden Ministerien beabsichtiget.

wegen der Einleitung respektive Verweisung der Klage an den vermeintlich inkompetenten Richter zu gestatten.

Sollte es sich dann, der Beschwerden ungeachtet, ereignen, daß ein wirklich inkompetenter Richter erkannt hätte, so läßt sich wohl mit Recht annehmen, daß die Natur des Streitgegenstandes höchst zweifelhaft gewesen sein müsse. In solchen, gewiß nur ausnamsweisen Fällen dürfte, wenn das Erkenntniß vom Ortsgerichte statt vom Handelsgerichte abgefaßt worden, das mögliche Uebel eines ungerechtfertigten Erkenntnisses gegen das bei weitem größere der Zuläßigkeit von Rechtsmitteln gegen dergleichen Entscheidungen schwerlich in Betracht kommen, wenn aber das Handelsgericht statt des Ortsgerichts das Urtheil gesprochen, sich bei der hinreichenden Vertretung des juridischen Elements Uebelstände um so weniger dann absehen lassen, wenn den technischen Mitgliedern kein Einfluß auf die Entscheidung über den Rechtspunkt zusteht [1].

Aus Gestattung der freiwilligen Prorogation auf die Handelsgerichte möchte sich noch folgern lassen, daß das Gericht den Einwand der Inkompetenz Seitens des Verklagten nicht nur dann, wenn der Kläger ausdrücklich anträgt, den Verklagten zuvörderst darüber zu vernehmen, sondern auch in allen zweifelhaften Fällen abzuwarten und die Einleitung der Klage der Abgabe an das andere Gericht vorzuziehen habe. Ist aber dennoch die Sache einmal abgegeben worden, so würde es zur Vermeidung von Hin- und Herübergeben dabei so lange verbleiben müssen, bis im Wege der Beschwerde oder der Berichtserstattung das kompetente Gericht festgestellt worden sein wird.

---

[1] So lange die Inkompetenz durch Rechtsmittel angefochten werden kann, werden unredliche Parteien und leichtfertige Justizkommissarien die Einrede der Inkompetenz vorschützen, und die Richter, welche Nullitäten und Nichtigkeiten zu vermeiden wünschen, oft in die Lage bringen, daß weder der eine noch der andere sich für kompetent erachtet. Beides wird vermindert, sobald nur im Wege der Beschwerde über die Einrede der Inkompetenz befunden werden darf.

B. Kompetenz in objektiver Hinsicht [1]).

Vor die Handelsgerichte würden gehören

I. Strafsachen:

1) Die Untersuchung und Bestrafung

a. aller von Kaufleuten, Faktoren, Disponenten, Gehülfen und Lehrlingen; von den Rhedern, Schiffern und Schiffsmannschaften; von den Frachtfuhrleuten, Inhabern öffentlicher Land- und Wasserfahrzeuge und deren Leuten; von Fabrik- und Manufakturunternehmern und Fabrik- und Manufakturarbeitern; von Mäklern, Packhofsbeamten und anderen Personen in Beziehung auf Fabrik-, Manufaktur-, Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten verübten Vergehen, so weit den Untergerichten des Orts, wo das Handelsgericht seinen Sitz hat, die Strafgerichtsbarkeit zusteht [2]).

Soll nämlich der objektive Maaßstab entscheiden, so werden alle Vergehen, die mit dem Fabrik-, Manufaktur-, Handels- und Schifffahrtswesen zusammenhängen, wohin auch die Bankeruts gehören, an die Handelsgerichte, alle übrigen aber an die gewöhnlichen Gerichte zu verweisen sein. Die Mängel des subjektiven Maaßstabes des I. Entwurfs sind bereits oben [3]) erwähnt worden. Weshalb aber in demselben die Schiffsmannschaften allein benannt sind, leuchtet nicht ein, da, was von diesen gilt, auch auf Schiffer, Fracht-

---

[1]) Mag, wie es gerügt worden, die Voranstellung der Strafsachen, welche keineswegs die nächste Veranlassung zur Errichtung von Handelsgerichten gewesen sind, grade nichts Einladendes haben, so kann doch auch etwas Betrübendes nicht darin gefunden werden. Diese Anordnung des I. Entwurfs ist wegen der Uebersichtlichkeit bei der Vergleichung beibehalten worden.

[2]) I. Entwurf §. 1: Vor die Handelsgerichte gehören ohne Rücksicht auf sonstige Exemtionen, I. Strafsachen:

1. die Untersuchung und Bestrafung

a. aller mit einer Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen einschließlich bedrohten Vergehen, welche von den Schiffsmannschaften während des Schiffsdienstes und von den zur öffentlichen Beglaubigung von Handels- und Schiffahrts-Geschäften bestellten Personen in Bezug auf ihren Beruf verübt worden sind.

[3]) cf. S. 72.

fuhrleute, Fabrikarbeiter, Handlungsdiener und Lehrlinge während der Dienstzeit Anwendung finden muß.

Der Entwurf, welcher zwar hinsichtlich des Strafmaaßes über die Bestimmungen der Kriminal-Ordnung im §. 17 u. folg. und §. 513 hinausgeht, beschränkt die Strafbefugniß dennoch auf willkührliche Strafe.

Da indessen in Folge der Kabinets-Order vom 31. Januar 1833[1]) die Strafbefugniß der Untergerichte in den größeren Städten erweitert ist, so würden in Fällen, wo nach dem Entwurf das Handelsgericht nicht erkennen dürfte, ein anderes Untergericht, dem wieder alle technischen Kenntnisse abgehen, das Urtheil fällen müssen und folglich der Endzweck der Handelsgerichte grade da verfehlt werden, wo die größere Wichtigkeit der Sache die Vertretung der technischen Interessen dringend erfordert [2]).

b. der Kontraventionen gegen die Fabrik-, Manufaktur-, Handels- und Schifffahrtspolizeigesetze, soweit dabei eine gerichtliche Kognition eintritt [3]).

2) Die vorläufigen Verfügungen und Verhandlungen in Untersuchungen wegen sonstiger Verbrechen, sofern solche keinen Verzug leiden und deshalb neben der Anzeige an das kompetente Gericht schleunigst vorzunehmen sind.

Nach dem I. Entwurf [4]) scheint es, als ob stets von Seiten der Handelsgerichte die vorläufigen Verfügungen auch bei allen übrigen Verbrechen, welche auf den Schiffen während der Reise, auf der Rhede oder im Hafen vorgefallen sind, erlassen und demnächst die Untersuchungen an das kompetente Gericht abgegeben werden sollen. Dies wäre aber eine bedenkliche Abweichung vom Preußischen Kriminalverfahren und würde an die mit Recht abgeschaffte gemeinrechtliche Trennung der General- und Spezialinquisition erinnern. Vielleicht hat der Entwurf nur die Vorschrift des §. 20 der Kriminal-Ordnung wiederholen wollen, welcher von Ver-

---

[1]) cf. Gesetz-Sammlung für 1833 S. 14.

[2]) Hiermit haben sich auch die Gegner eventuell einverstanden erklärt.

[3]) I. Entwurf §. 1 Nr. 1 lit. b: Der Kontraventionen gegen die Fabrik-, Handels- und Schifffahrtspolizei, soweit dabei eine gerichtliche Kognition eintritt.

[4]) I. Entwurf §. 1 Nr. 2: Die vorläufigen Verfügungen in Untersuchungen wegen sonstiger Verbrechen, die auf den Schiffen während der Reise oder im Hafen vorgefallen sind.

fügungen und implicite auch von Vernehmungen in solchen Fällen spricht, die keinen Verzug leiden.

Obige Modifikation des Entwurfs erscheint daher gerechtfertiget, wogegen die Bestimmung, daß das Verbrechen auf den Schiffen während der Reise, auf der Rhede oder im Hafen vorgefallen sein müsse, wegzulassen sein wird, theils weil sie sich für die gedachten und geeigneten Fälle von selbst versteht, theils weil sie sowohl dann, wenn das kompetente Gericht früher oder ebensozeitig als das Handelsgericht von dem Verbrechen in Kenntniß gesetzt ist und die erforderlichen Verfügungen treffen kann und muß, als auch nach §. 20 und 85 der Kriminal-Ordnung nicht richtig ist, indem das Handelsgericht sogar in anderen Fällen, wenn das Verbrechen nicht auf den Schiffen während der Reise, auf der Rhede oder im Hafen verübt worden, sich dieser Pflicht nicht wird entziehen können.

Werden die Handelsgerichte als selbstständige Abtheilungen der gewöhnlichen Gerichte organisirt, so mag die Bestimmung sub b. vielleicht nur selten zur Ausführung kommen. Ganz fortbleiben wird sie aber wohl nicht können, weil sich Fälle denken lassen, in denen das Handelsgericht schleuniger als die Kriminaldeputation zu handeln und zu wirken im Stande ist; z. B. wenn bei einem Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, oder wenn sonst das Handelsgericht in Thätigkeit ist, ein Verbrechen begangen oder entdeckt wird und Gefahr im Verzuge schwebt.

II. Streitige Civilsachen [1]).

3) Alle Prozesse, welche aus den das Fabrik-, Manufaktur-, Handels- und Schifffahrtswesen betreffenden Geschäften hervorgehen oder auf solche unmittelbar Bezug haben, ohne Rücksicht auf die Person des Verklagten, insbesondere also

a. wegen Waaren-, Wechsel-, Bank-, Kommissions-, Speditions- und Lieferungsgeschäfte.

Wenn auch nach voraufgestelltem allgemeinen Grundsatze die besonders wichtigen Geschäfte als Anhaltspunkte nur beispielsweise aufgezählet werden, mithin das Auslassen eines oder des andern

---

[1]) I. Entwurf §. 1: II. Streitige Civilsachen: 1. Die Prozesse a. wegen Waaren-, Wechsel-, Kommissions- und sonstiger Handelsgeschäfte, wenn der Verklagte ein Handel- und Gewerbtreibender ist.

Geschäfts nicht präjudizirlich sein kann, so ist doch auch dahin zu sehen, daß gleichwichtige Geschäfte nicht gänzlich übergangen, solche vielmehr möglichst vollständig angedeutet werden. Daher sind die im I. Entwurf nicht erwähnten Bank-, Speditions- und Lieferungsgeschäfte hinzugefügt [1]).

b. wegen Ansprüche aus Unternehmungen von Fabriken, Manufakturen, Handelsagenturen und Faktoreien, so wie aus Verträgen, durch welche Komtoirs, Läden, Gewölbe, Speicher und Niederlagen bezüglich auf Fabrik-, Manufaktur-, Handels- und Schifffahrtsbetrieb gemiethet worden.

Der I. Entwurf, welcher diese Geschäfte nicht erwähnt, ist mit Recht von einer Kaufmannschaft auf den Mangel derselben aufmerksam gemacht worden, weshalb solche auch in den II. Entwurf [2])

---

[1]) Der II. Entwurf, welcher von einem anderen Gesichtspunkte ausgeht, hat sich ebenfalls bemüht, recht umfassend alle eigentlichen Handelsgeschäfte aufzuzählen. Derselbe verordnet im §. 23: Als Handelsgeschäfte werden nur angesehen: 1. Bank-, Kommissions-, Speditions-, Lieferungs- und Wechsel-Geschäfte, letztere, in sofern sie den Wechselprozeß begründen. 2. Kauf- und Lieferungsgeschäfte über Staats- und andere öffentliche geldwerthe Papiere. — Weshalb Wechselgeschäfte nur mit der angegebenen Beschänkung vor die Handelsgerichte gehören sollen, leuchtet nicht ein, da bei den Wechselstreitigkeiten, welche nicht im Wechselprozeß verhandelt werden können, insbesondere in dem Separatverfahren (A. G. O. I. 27. §. 52 u. folg.) instruirt werden, weit mehr die technischen Seiten der vorwaltenden Rechtsverhältnisse hervortreten und zu berücksichtigen sind, als im eigentlichen Wechselprozesse. Daher hat man denn auch den Vorschlag gemacht, das Separatverfahren an die Handelsgerichte und den Wechselprozeß an die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

[2]) II. Entwurf §. 23 N. 3: Unternehmungen von Fabriken, Manufakturen, Handels-Agentschaften und Faktoreien. N. 4. Miethsverträge über Gewölbe, Speicher und Niederlagen Handel- oder Gewerbtreibender. — Ob unter Gewölben die Läden (welche im A. L. R. II. 8. §. 546 u. folg. stets mit den Gewölben durch „oder" verbunden sind) und die Komtoirs mit verstanden sein sollen, scheint zweifelhaft. Ein innerer Grund sie auszuschließen, läßt sich nicht wohl absehen. Vielleicht hat man derselben nicht gedacht, weil man, wenn jedem Handwerker und Gewerbtreibenden die Kompetenz der Handelsgerichte eröffnet sein sollte, es für bedenklich achten mochte, deren Rechtsverhältnisse bezüglich auf Läden, Keller, Buden u. s. w. an die Handelsgerichte zu verweisen. Der Kaufmannsstand würde aber dadurch beschwert sein, daß Streitigkeiten wegen Gewölbe, Speicher und Niederlagen von den Handelsgerichten, wegen Komtoirs und Läden von den ordentlichen Gerichten behandelt und entschieden werden sollen. Auch möchte sich häufig fragen, was eine Niederlage und was ein Laden sei? denn die Bezeichnung auf den

aufgenommen sind. Komtoirs und Läden scheinen den Gewölben und Speichern gleichgestellt werden zu müssen.

c. wegen Ansprüche aus Assekuranzverträgen, soweit sie über Fabrik-, Manufaktur-, Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten geschlossen sind, oder als Handelsgeschäfte betrieben werden, desgleichen wegen Bodmerei-, Schiffspfand- und im Nothhafen kontrahirter Schulden [1]).

Nach dem I. Entwurf, welcher hier und in den folgenden auf die Person des Verklagten keine Rücksicht mehr nimmt, mithin den ad a mit aufgestellten subjektiven Maaßstab wieder verläßt, scheinen alle Ansprüche aus Assekuranzverträgen überhaupt zur Kompetenz der Handelsgerichte gehören zu sollen. Dies dürfte jedoch dem Wesen der Handelsgerichte nicht entsprechen und auch nicht einmal zweckmäßig erscheinen. Nach A. L. R. II. 8. Absch. 13 gehören nämlich Versicherungsverträge nicht ausschließlich zu den kaufmännischen Geschäften, vielmehr kann jede zum Kontrahiren fähige Person jede Gefahr einer jeden Sache übernehmen. Derjenige Vertrag also, wodurch Jemand bei einem Andern sein Leben oder Freiheit, sein Haus oder Mobiliar gegen Feuersgefahr, sein Getreide gegen Hagelschaden, sein lebendes Inventar gegen Seuchen und sonstige Unfälle versichert, erscheint an und für sich als ein zum Handelsrecht nicht gehörender Gegenstand. Wohl aber würde dies alsdann mehr oder weniger der Fall sein, wenn entweder die Versicherung auf Sachen gerichtet ist, welche zum Fabrik-, Manufaktur-, Handels- u. Schifffahrtswesen gehören, wie Fabrikate, Kaufmannswaaren, Schiffe u. dergl. m., oder wenn die Schließung von Versicherungsverträgen als Gegenstand eines Handelsverkehrs getrieben wird, wie dies bei verschiedenen Versicherungs-Gesellschaften der Fall ist. Daher dürfte die Modifikation des I. Entwurfs gerechtfertigt sein [2]).

Schildern der Handel- und Gewerbtreibenden, die alles Niederlage oder Fabrik nennen, giebt keinen Maaßstab.

[1]) I. Entwurf §. 1 N. 3 lit.: b. wegen Ansprüche aus Assekuranzverträgen und wegen Bodmerei-, Schiffspfand- und im Nothhafen kontrahirter Schulden.

II. Entwurf §. 23 N. 5: Verträge über Bodmerei und im Nothhafen kontrahirte Schulden; N. 6. Schiffs-, Bodmerei-, Fracht- und Waaren-Assekuranzen. — Die Versicherung auf Handgeld und Heuer (A. L. R. II. 8. §. 1981) und die Rückversicherung als solche (A. L. R. II. 8. §. 2016) hätten wohl mit aufgenommen werden dürfen.

[2]) Die Gerichtsbehörden haben theils eine Erweiterung des Entwurfs auf

Für diese vorbezeichneten Assekuranzstreitigkeiten würde dann aber auch das in der A. G. O. I. 30. §. 48 u. folgd. beschriebene schiedsrichterliche Verfahren fortfallen können, weil auch bei Handelsstreitigkeiten zweckmäßig vor Einleitung der Sache Vergleichsversuche anzustellen sein werden und Gewährung eines schleunigen Verfahrens neben gehöriger Würdigung des Technischen der Zweck der Handelsgerichte ist.

d. wegen Bergegelder, Havereivergütungen und Seeschäden, wegen An- und Uebersegelns, Antreibens und Stoßens der Schiffe und Schiffsgefäße.

Der etwas mangelhafte I. Entwurf [1]) ist in Folge der eingegangenen Vorschläge im II. Entwurf [2]) ergänzt worden.

e. wegen Erbauung, Ausrüstung, Reparatur, Erwerb, Veräußerung, Verpfändung, Befrachtung und Miethung von Schiffen, Schiffsgefäßen und Schiffsgeräthschaften.

Der I. Entwurf [3]) erwähnt der Ausrüstung, Verpfändung, Befrachtung und Miethung nicht und spricht nur vom Kaufe als der

---

die rücksichtlich der Lebens-, Renten- und Mobiliarversicherungsgesellschaften und der größeren Pfandleihanstalten entstehenden Rechtsverhältnisse und daraus entspringenden Prozesse, theils eine Beschränkung auf Assekuranzverträge gegen See- und Stromgefahr beantragt.

[1]) I. Entwurf §. 1. Nr. 3. lit c: wegen Bergegelder und Havereivergütungen.

[2]) II. Entwurf §. 24. N. 4: Streitigkeiten wegen Bergegelder, Havereivergütungen und Seeschäden, wegen An- und Uebersegelns, Antreibens und Stoßens der Seeschiffe und aller andern zur Frachtschifffahrt bestimmten Schiffsgefäße. — Die Beschränkung auf Seeschiffe und auf die zur Frachtschifffahrt bestimmten Schiffsgefäße erscheint nicht gerechtfertiget. Stromschiffe sind nämlich in dieser Beziehung den Seeschiffen ausdrücklich gleichgestellt [A. L. R. II. 8. §. 1933.] und verdienen wohl dieselbe Berücksichtigung, welche den zur Frachtschifffahrt bestimmten Schiffsgefäßen zu Theil geworden ist. Welche Schiffsgefäße zur Frachtschifffahrt bestimmt seien und welche nicht, läßt sich absolut nicht festsetzen, da bald diese bald jene dazu gebraucht werden. Eine relative Bestimmung möchte oft zu weitläuftigen Beweisaufnahmen Anlaß geben. Endlich scheinen auch Inkonvenienzen zu entstehen, sobald die Beschädigung zwischen See- und Stromschiffen erfolgt ist, weniger wenn der Schaden halbirt werden muß [A. L. R. II. 8. §. 1911, 1916, 1923, 1926.] als wenn nur von der einen Seite der Ersatz zu leisten sein wird, da alsdann nur die Person des Verklagten die Kompetenz bestimmen könnte, mithin der verletzte Kläger jederzeit bei dem Gerichte klagen müßte, welches eigentlich inkompetent sein sollte.

[3]) I. Entwurf §. 1. N. 3. lit. d: wegen Kauf, Erbauung und Reparatur von Schiffen und Schiffsgeräthschaften.

einzigen Erwerbungsart. Mit Recht hat der II Entwurf [1]) die vorgeschlagene Vervollständigung aufgenommen.

Im I. Entwurf fehlen gleichfalls die Schiffsgefäße.

Da jedoch die Strom- und Binnenschifffahrt größten Theils durch Leichter, Kähne u. dglm. betrieben und die Seeschifffahrt durch dergleichen Schiffsgefäße zum Theil erleichtert, zum Theil erst möglich gemacht, mithin Schifffahrt und Handel durch solche mehr oder weniger bedingt wird, so erscheint deren Aufnahme zweckmäßig [2])

f. wegen des von Rhedern, Spediteuren, Schiffern, Frachtfuhrleuten, Inhabern öffentlicher Land- und Wasserfahrzeuge und Eisenbahngesellschaften oder deren dazu bestellten Leuten übernommenen Transports von Waaren und Personen.

Der I. Entwurf [3]) nennt Spediteure und Eisenbahngesellschaften nicht, obwohl die mehrsten Waaren durch erstere, die mehrsten Personen durch letztere von einem Orte zum andern befördert werden. Ferner werden die von vorgenannten Personen bestellten Leute nicht zu übergehen sein, theils weil erstere durch letztere verpflichtet werden [4]) theils weil letztere oft selbstständig den Befrachtern haften. [5])

Auch der im Entwurf befindliche Ausdruck „öffentliche Landkutsche" umfaßt nicht alle dahin einschlagenden Fälle, namentlich könnte es zweifelhaft sein, ob die mit Personen- und Waarentransport unter öffentlicher Genehmigung beschäftigten Inhaber von Böten und Schiffsfahrzeugen, insonderheit der Fluß-Dampfboote und Dampfschiffe darunter zu verstehen seien. Das Allg. Landrecht ge-

---

[1]) II. Entwurf §. 23. N. 7: Verträge über Erbauung, Reparatur und Ausrüstung, über Erwerb und Verpfändung, desgleichen über Befrachtung oder Miethung von Seeschiffen und aller andern zur Frachtschifffahrt bestimmten Schiffsgefäße, sowie überhaupt alle Verträge über Frachtgeschäfte zu Wasser und zu Lande. — Auch hier dürfte die Beschränkung auf Seeschiffe u. s. w. aufzuheben sein.

[2]) Einzelne Vorschläge sind darauf gegangen, die Kompetenz auf Seeschiffe zu beschränken und die Reparaturen ganz auszuschließen; auch ist behauptet worden, daß kein innerer Grund vorhanden sei, die hier gedachten Prozesse vor die Handelsgerichte zu verweisen.

[3]) I. Entwurf §. 1. N. 3. lit. e: wegen des von den Rhedern, Schiffern, Frachtfuhrleuten und Inhabern öffentlicher Landkutschen übernommenen Transports von Waaren und Reisenden.

[4]) cf. A. L. R. II. 8. §. 2453.

[5]) cf. A. L. R. II. 8. §. 1512, 1598, 1818, 2216, 2275.

denkt der letzteren freilich ebenfalls nicht; indessen wird man ohne Zweifel den Abschnitt 15. II. 8. auf solche anwenden müssen und daher sich denn auch ihre Anführung hierselbst rechtfertigen lassen.

Endlich ist der Ausdruck des Entwurfs: „Reisende“ um deshalb zu enge, weil Personen sich oft von einem Orte zum andern transportiren lassen, ohne Reisende zu sein [1])

g. wegen Ansprüche aus Berufsgeschäften der Mäkler und anderer zur öffentlichen Beglaubigung oder Bedienung bei Fabrik-, Manufaktur-, Handels- und Schifffahrts-Geschäften bestellten Personen.

Der I. Entwurf [2]) spricht zwar nur von Beglaubigung bei Handels- und Schifffahrts-Geschäften; indessen wird das Fabrik- und Manufakturwesen hier nicht auszuschließen sein [3])

Eben so dürften außer den zur öffentlichen Beglaubigung angestellten Personen auf diejenigen, welche zur öffentlichen Bedienung bestimmt sind, [4]) erwähnt werden müssen.

h. wegen Verhältnisse der Fabrik-, Manufaktur-, Handels-, Rhederei- und Aktiengesellschaften unter sich; der Handlungs- und Fabrik-Eigenthümer zu den Faktoren, Disponenten, Handlungsdienern und Lehrlingen; der Rheder unter sich und zu den Schiffern; der Rheder oder der Schiffer zu den Befrachtern, Ladungsempfängern und Schiffspassagieren.

---

[1]) Eine Kaufmannschaft, die gegen den rein objektiven Maaßstab sich erklärt hat, hält es dennoch für nothwendig, den Schiffern und Frachtfuhrleuten, welche in der Regel fremde und auf ihren Verdienst angewiesen sein, zu gestatten, Forderungen aus ihrem Gewerbsbetrieb auch gegen Nichtkaufleute vor den Handelsgerichten einzuklagen. Eine Gerichtsbehörde dagegen, welche den rein objektiven Maaßstab vertheidigt hat, will die Kompetenz der Handelsgerichte in den bezeichneten Fällen nur dann, wenn der Verklagte ein Gewerbtreibender ist, zulassen.

[2]) I. Entwurf §. 1. N. 3. lit. f: wegen Ansprüche aus Berufsgeschäften der Mäkler und anderer zur öffentlichen Beglaubigung von Handels- und Schifffahrtsgeschäften bestellten Personen.

[3]) II. Entwurf §. 23. N. 8: Die Berufsgeschäfte vereideter Mäkler, Schaffner (Güterbestätter) und aller zur öffentlichen Beglaubigung von Handels-, Fabrik- und Schifffahrts-Geschäften bestellten Personen. — Die sub N. 3. (cf. S. 89 Anmerk. 2.) erwähnten Manufakturen sind wohl nicht absichtlich ausgelassen worden.

[4]) als z. B. bei Kaufmannsgeschäften die Kornmäkler (in Stettin Viertkenkäufer genannt) Heringswraker, Kornmesser u. s. w. beim Schifffahrtswesen die Lootsen u. dglm. — Einige Monenten wollen die Kompetenz beschränkt wissen auf Klagen der Mäkler, andere auf Klagen gegen die Mäkler aus deren Berufsgeschäften.

Der I. Entwurf [1]) übergeht die Gesellschaftsverträge zwischen Fabrik- und Manufakturunternehmern, desgleichen die Verhältnisse zwischen Rhedern und Schiffern gegen Befrachter, Empfänger und Passagiere. [2])

i. wegen Ansprüche aus dem Verhältnisse der Rheder oder des Schiffers zu dem Schiffsvolke und der Fabrik- und Manufakturherrn zu den Fabrik- und Manufakturarbeitern und solchen Personen, denen sie Waaren zum Verarbeiten oder Umschaffen übergeben haben.

Der I. Entwurf [3]) erwähnt hier die Rheder nicht. Da jedoch die Fälle vorkommen, daß die Rheder das Schiffsvolk heuern und daß außerdem die Rheder gegen die Schiffsmannschaften Ansprüche erlangen [4]), so dürften dieselben auch zu benennen sein.

Ferner wird statt „Fabrikherrn gegen Fabrikarbeiter" zu lesen sein: „Fabrikherrn zu den Fabrikarbeitern," um die Ansicht auszuschließen, als ob nur Ansprüche der ersteren an letztere und nicht umgekehrt hierher gehören sollten.

Endlich sind auch diejenigen Personen zu erwähnen, welche,

---

[1]) I. Entwurf §. 1. N 3. lit. g: wegen Verhältnisse der Handlungs-, Rhederei- unter Aktiengesellschaften unter sich und der Handlungs- und Fabrikeigenthümer zu den Faktoren, Disponenten, Gehülfen und Lehrlingen, sowie der Rheder zu den Schiffern. — Statt „unter Aktiengesellschaften" ist zu lesen „und der Aktiengesellschaften."

[2]) Der II. Entwurf ist daher vollständiger, indem er vor die Handelsgerichte verweiset §. 24. N. 1: Streitigkeiten aus Sozietäts-Verträgen zu gemeinschaftlichen Handels-, Fabrik-, Manufaktur-, Rhederei- und Aktien-Unternehmungen während der Dauer und bei oder nach Auflösung der Sozietät. 3. Streitigkeiten aus dem Verhältniß der Fabrikunternehmer und Handlungseigenthümer zu ihren Faktoren, Disponenten, Gehülfen und Lehrlingen, sowie der Fabrikunternehmer zu den Fabrikarbeitern und solchen Personen, denen sie Stoffe zum Verarbeiten oder um sie in eine andere Form umzuschaffen, gegen Entgelt gegeben haben; 5. wegen Ansprüche aus dem Verhältniß der Rheder unter einander und zu dem Schiffer, so wie des Schiffers oder Rheders zu den Befrachtern, Ladungsempfängern, Schiffspassagieren und der Schiffsmannschaft. — Einige Gerichtsbehörden haben sich für, andere gegen die Aufnahme der Eisenbahn-Aktiengesellschaften erklärt.

[3]) I. Entwurf §. 1. N. 3. lit h.: wegen Ansprüche aus dem Verhältnisse des Schiffers zu dem Schiffsvolke und des Fabrikherrn gegen die Fabrikarbeiter.

[4]) cf. A. L. R. II. 8 §. 1512, 1598, 1818, 2216 u. folgd. u. 2275.

ohne Fabrikarbeiter zu sein, für den Fabriken- und Manufakturbetrieb arbeiten.

k. wegen Ansprüche dritter gegen Faktoren, Disponenten, Handlungsdiener und Lehrlinge, so weit sie aus den von ihnen im Auftrage ihres Prinzipals vorgenommenen Geschäften herrühren.

Die Gesetze [1]) gestatten denjenigen, welche mit einem Faktor oder Disponenten, so wie mit den auf Messen oder Märkten gesendeten Kassirern oder sonstigen Handlungsbedienten kontrahirt haben, den Prinzipal oder den Kontrahenten, letztere bis auf den Betrag des in seinen Händen befindlichen Handlungsfonds, zu belangen. Der I. Entwurf übergeht diese Verhältnisse. [2])

l. wegen Führung einer bestimmten Handlungs-Firma. [3])

Was die Bestimmungen des I. Entwurfs §. 1. N. 3.

lit. i. wegen Verführung und Abspenstigmachung der Fabrikarbeiter und Schiffsleute, und

lit k. wegen Injurien, die von Schiffern und Schiffsleuten während des Schiffsdienstes verübt, oder zwischen den Fabrikvorgesetzten und den Fabrikarbeitern oder zwischen den letzteren unter sich vorgefallen sind;

und zwar zunächst hinsichtlich der Fassung betrifft, so scheint

ad i. für Anführung der Handlungsgehülfen und Lehrlinge dieselbe ratio zu sprechen, zumal aus dem Umstande, daß letztere nicht im Verhältnisse des Gesindes stehen [4]), kein Gegengrund herzunehmen

---

[1]) cf. A. L. R. II. 8. §. 541—545, 551.

[2]) Diesen Mangel beseitiget zwar der II. Entwurf §. 24. N. 2: Die Klagen, welche gegen Faktoren, Disponenten, Handlungsdiener und Lehrlinge aus den von ihnen im Auftrage ihres Prinzipals vorgenommenen Geschäften angestellt werden, allein auf eine mit seinem Prinzipe nicht völlig übereinstimmende Weise, indem diese Klagen gegen die Faktoren u. s. w. wohl nur dann vor die Handelsgerichte gehören könnten, wenn solche, gegen den Prinzipal gerichtet, dort anzubringen sein würden. Letzteres ist aber nach §. 22 (cf. S. 72. Anmerkung 1.) nicht immer der Fall. Diese Distinktion auch hier zu machen, erlauben die Eingangsworte des §. 24 nicht, welche lauten: Ferner werden den Handelsgerichten überwiesen, es mögen die Parteien Handel- oder Gewerbtreibende sein oder nicht.

[3]) Der II. Entwurf §. 24 führt außer N. 6: Streitigkeiten wegen des Rechts zur Führung einer bestimmten Handelsfirma noch auf N. 7: Patentstreitigkeiten, in so weit dabei der Rechtsweg zulässig ist; N. 8: Klagen aus rechtskräftigen Entscheidungen eines Handelsgerichts. (cf. sub. IV. C. II. A.)

[4]) cf. Sententia des Geheimen Ober-Tribunals vom 21. August 1835 in dessen Entscheidungen Bd. 2. S. 60 u. folgd.

ist, weil ein solches Verhältniß auch bei den im Entwurf genannten Fabrikarbeitern nicht obwaltet. [1])

ad k. dagegen würden die gegen Schiffer und Schiffsleute anzubringenden Injurienprozesse eben so wie es bei den Fabrikanten geschehen ist, auf solche zu beschränken sein, welche zwischen Schiffer und Schiffsleuten oder zwischen letzteren unter sich während des Schiffsdienstes vorgefallen sind, da wohl nicht alle auch gegen Dritte verübte Injurien an die Handelsgerichte verwiesen werden können.

Beide Bestimmungen des I. Entwurfs, welche ein Ausfluß des sub I. I. a. aufgestellten Prinzips zu sein scheinen, fallen aber mit demselben von selbst fort.[2]) Bei Injurien namentlich liegen rein persönliche Verhältnisse ohne alle Beziehung auf Fabrik-, Handels- und Schifffahrtswesen ebenso vor, als wenn ein Matrose dem andern ein Darlehn gemacht oder einen sonstigen Vertrag geschlossen hätte, welcher eben deshalb auch vor dem gewöhnlichen Gerichte zu verhandeln ist. Den einzigen auch nur auf Schiffer und Schiffsleute anwendbaren Grund könnte die Disziplin abgeben, welche jedoch mehr durch die Strafbefugniß des Schiffers und die Strenge der Gesetze [3]) als dadurch aufrecht erhalten wird, daß die Injuriensachen statt von den gewöhnlichen, von den Handelsgerichten entschieden werden sollen.

4. Die öffentlichen Aufgebote [4])

---

[1]) cf. Reskript v. 24. Oktober 1810 (Annal. Bd. 4. S. 874) und Reskript v. 15. März 1829 (Annal. Bd. 13. S. 149.)

[2]) Das Französische Handelsgesetzbuch und die Hamburger Handelsgerichts-Ordnung lassen die Kompetenz der Handelsgerichte in Injuriensachen nicht zu. Die Mehrzahl der Gerichte hat sich hiermit einverstanden erklärt, während nur einige gegen die Kompetenz an sich nichts erinnert, wohl aber Modifikationen und Beschränkungen vorgeschlagen haben. Der II. Entwurf enthält diese oder eine ähnliche Bestimmung nicht.

[3]) cf. A. L. R. II. 8. §. 1604 und Gesetz v. 31. März 1841 (Ges. Saml. für 1841 S. 64.)

[4]) Mit dem I. Entwurf §. 1. N. 4: die öffentlichen Aufgebote a. gestrandeter und seetriftiger Güter; b. verlorner kaufmännischer Papiere und Schiffsurkunden und c. unbekannter Gläubiger von Handlungen und kaufmännischen Gesellschaften stimmt fast wörtlich überein der II. Entwurf §. 25. N. 1: Die öffentlichen Aufgebote a. gestrandeter und seetriftiger Güter, b. verlorner Wechsel und anderer kaufmännischer Papiere und Schiffsurkunden c. unbekannter Gläubiger von Handlungen, so wie von kaufmännischen und Aktiengesellschaften (§§. 537, 539 u. 683 Tit. 8. Th. II. A.

a. gestrandeter und seetriftiger Güter [1])

b. verlorner, desgleichen gefundener Wechsel, kaufmännischer Papiere und Schiffsurkunden, [2])

c. unbekannter Gläubiger von Handlungen, desgleichen von kaufmännischen- und Aktiengesellschaften [3]) und

d. unbekannter Erben, wenn der Erblasser Fabriken, Manufakturen, Handlungen oder Schiffe hinterlassen hat.

Beide Entwürfe sprechen ad b. von einem Aufgebote gefundener Papiere nicht, welches nicht nur vorkommen kann, [4]) sondern sogar von Wichtigkeit sein wird, sobald z. B. Wechsel, kaufmännische Anweisungen, Policen, Konnoissemente u. s. w., namentlich wenn sie auf jeden Inhaber lauten, gefunden worden sind.

Auch enthalten beide Entwürfe die Bestimmung sub d. nicht. Da indessen der Nachlaß in der Lage erhalten werden soll, worin er sich befindet, [5]) so tritt bis zur beendeten Sache eine oft Jahre lang dauernde Verwaltung ein, welche technische Kenntnisse voraussetzt und erfordert. Diese müssen nicht nur bei dem Kurator, sondern auch bei dem die Verwaltung dirigirenden Gerichte vorwalten, und da solche in dem erforderlichen Umfange wohl nur bei dem Handelsgerichte zu finden sind, so erscheint der gemachte Zusatz um so mehr gerechtfertigt, als bei Konkurs- und erbschaftlichen Liquidationsprozessen die Kompetenz der Handelsgerichte hauptsächlich aus demselben Grunde für nothwendig erachtet worden ist.

5. alle das Fabrik-, Manufaktur-, Handels- und Schifffahrtswesen betreffenden interimistischen Verfügungen, desgleichen alle darauf bezüglichen oder in Handelsprozessen vorkommenden Arrestanlegungen.

L. Rs.) — Es frägt sich, ob auch Wechsel, die keinen Wechselprozeß begründen, mithin im Wege des Rechtsstreits nach §. 23. N. 1. von der Kompetenz des Handelsgerichts ausgeschlossen sein würden, dennoch vom Handelsgericht aufgeboten werden sollen? und weshalb, wenn einmal das Gesetz allegirt werden soll, nicht auch der §. 675 a. a. O. cf. A. G. O. I. 51. §. 162 angezogen worden ist?

[1]) cf. A. L. R. II. 15. §. 84.

[2]) cf. A. L. R. I. 16. §. 125 u. folgd. II. 8. §. 1159 u. folgd. 1172, 1199, A. G. O. I. 51. §. 115. u. folgd.

[3]) cf. A. L. R. II. 8. §. 537 u. folgd. 675. 683, A. G. O. I. 51. §. 159. u. folgd.

[4]) cf. A. L. R. I. 9. §. 19. u. folgd.

[5]) cf. A. L. R. I. 9. §. 474 u. folgd.

Beide Entwürfe [1]) schweigen von den interimistischen Verfügungen, wohin unter anderen die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß gehören dürfte. Die Arrestanlegung beschränkt der I. Entwurf auf Schiffe[2]), die zum Ablaufen fertig oder schon in der Ladung begriffen sind, und auf Waaren, welche sich zur Versendung bereits am Bord des Hauptschiffes befinden. Diese Beschränkung findet wohl in den hiermit fast wörtlich übereinstimmenden §§. 1409 u. flgd. II. 8. A. L. R. ihre Entstehung. Sie würde aber, da sie die Heuer, die Effekten und Person des Schiffsvolks[3]) nicht erwähnt, auf der einen Seite nicht erschöpfend sein, auf der andern Seite aber auch dem allein richtigen objektiven Prinzip, wonach alle Arrestanlegungen in Beziehung auf Fabrik-, Manufaktur-, Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten zur Kompetenz der Handelsgerichte gehören werden, nicht entsprechen. Uebrigens kommt auch Arrestanlegung auf bereits gelosete, ja schon an Dritte veräußerte Waaren im Handelsrechte vor[4]), welche an die ordentlichen Gerichte zu verweisen kein Grund einleuchtend ist.

Endlich erscheint es unbedenklich, daß Handelsgerichte sowohl in bereits anhängigen Handelsprozessen, als auch außerdem in ganz schleunigen Fällen[5]) so wie umgekehrt die gewöhnlichen Gerichte unter gleicher Voraussetzung in den sonst vor die Handelsgerichte gehörigen

---

[1]) I. Entwurf §. 1. N. 5: Die Arrestanlegung a. auf Schiffen, die zum Auslaufen fertig oder schon in der Ladung begriffen sind, und b. auf Waaren, welche sich zur Versendung bereits am Bord des Hauptschiffes befinden. II. Entwurf §. 25. N. 2: Die Anlegung von Arresten a. auf Seeschiffe und andere zur Frachtschifffahrt bestimmte Schiffsgefäße, auf deren Ladung, so wie auf die Person, die auf dem Schiff befindlichen Effekten und die Heuer des Schiffers und der Schiffsmannschaft (§§. 1409 — 1419. Tit. 8. Th. II. A. L. R.); b. auf Waaren-Lager einer Handlung, einer Fabrik oder Manufaktur, auf alle auf dem Transport befindliche Waaren, so wie auf das Geschirr der Frachtfuhrleute während der Reise — insofern sich die in Beschlag zu nehmenden Gegenstände im Bezirk des Handelsgerichts befinden.

[2]) auf Schiffen ist wohl nur ein Druckfehler, weil sonst sub b. idem per idem gesagt sein würde.

[3]) cf. A. L. R. II. 8. §. 1415. 1416.

[4]) cf. A. L. R. II. 8. §. 1724, 1725.

[5]) cf. A. G. O. I. 29. §. 30.

Sachen jeden Arrest werden anlegen dürfen, wenn nicht die schleunige Hülfe, welche das Gesetz gewähren will, verfehlt werden soll [1]).

6. Die gerichtliche Versteigerung von Fabriken, Manufakturen und Kaufmanns-Handlungen, deren Geräthschaften und Waaren, Schiffen, Schiffsgefäßen und Schiffsgeräthschaften, sofern die Versteigerung nicht im Wege der Exekution eines von dem gewöhnlichen Gerichte ergangenen rechtskräftigen oder exekutorischen Erkenntnisses erfolgt.

Der I. Entwurf [2]) enthält nur die gerichtliche Versteigerung von Schiffen. Bei gleicher ratio scheinen auch die übrigen im Fabrik-, Manufaktur-, Handels- und Schifffahrtsverkehr vorzüglich vorkommenden Gegenstände von der Kompetenz der Handelsgerichte nicht ausgeschlossen und an die gewöhnlichen Gerichte verwiesen werden zu können, zumal im Handelsrecht verschiedentlich gerichtliche Taxation [3]) und öffentlicher [4]) gerichtlicher [5]) Verkauf von Waaren vorgeschrieben ist.

Die am Schlusse angehängte Beschränkung dürfte vollkommen gerechtfertigt sein; denn wenn z. B. ein Kaufmann oder Rheder wegen eines Darlehns oder wegen Schwängerung bei dem gewöhnlichen Gerichte verklagt worden und im Wege der Exekution Waaren oder Schiffe verkauft werden müßten, so scheint in diesem und ähnlichen Fällen kein Grund zu sein, den Verkauf dem Handelsge-

---

[1]) Der II. Entwurf verfällt gleichfalls in diesen Fehler, indem er ausschließlich die Kompetenz der Handelsgerichte anordnet. Dazu gesellt sich noch der Uebelstand, daß die Beschränkung der Kompetenz auf Seeschiffe und auf die zur Frachtschifffahrt bestimmten Schiffsgefäße gar leicht Verzögerungen herbeiführen wird; denn will man dem Arrestsucher einen stringenten Beweis über die Qualität aufbürden, so wird ihm die Rechtsverfolgung erschwert, ohne diesen aber entstehen bei den Gerichten Bedenken über die Kompetenz, was ebenfalls die Beschleunigung nur hemmen und den Arrestanten um sein gutes Recht bringen kann. Endlich scheint der II. Entwurf noch eine in den Gesetzen nicht begründete Andeutung zu enthalten, indem er die Person des Schiffers als dem Arreste unterworfen bezeichnet, was nach A. L. R. II. 8. §. 1415, 1416 nicht der Fall sein dürfte.

[2]) I. Entwurf §. 1. Nr. 6: Die gerichtliche Versteigerung von Schiffen.

[3]) cf. A. L. R. II. 8. §. 2260.

[4]) cf. A. L. R. II. 8. §. 2168, 2219.

[5]) cf. A. L. R. I. 11. §. 218. I. 14. §. 101. u. flgd. II. 8. §. 1721, 1896, 2439. A. G. O. I. 29. §. 14.

richte zu überweisen und die Exekutionsvollstreckung dem erkennenden Gerichte abzunehmen [1]).

7. Die Konkurse und erbschaftlichen Liquidationsprozesse über das Vermögen oder den Nachlaß aller Fabrik-, Manufaktur-, Handels- und Schifffahrtsgeschäfte betreibender Personen, desgleichen dahin gehörige Prozesse über Moratoriengesuche, Güterabtretung und Rechtswohlthat der Kompetenz [2]).

Der I. Entwurf scheint Konkurs- und erbschaftliche Liquidationsprozesse von der Kompetenz der Handelsgerichte gänzlich ausschließen zu wollen, denn beide werden nicht erwähnt. Erwägt man jedoch auf der einen Seite, wie die zweckmäßige Konstituirung, Verwaltung und Realisirung der Aktivmasse, zu welcher Fabriken, Manufakturen, Handlungen, Waarenlager und Schiffe gehören, durchaus technische Kenntniße erfordern, welche außer bei dem Kurator auch bei dem dirigirenden Gerichte obwalten müßen; auf der andern Seite aber auch, daß die mehrsten Spezialprozesse ihrem Objekte nach vor die Handelsgerichte gehören und daselbst [3]) zu verhandeln sein würden, so rechtfertigt sich die Erweiterung des Entwurfs um so mehr, als die Gesetze [4])

---

[1]) Die Reglements für die Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien zu Königsberg vom 30. Oktbr. 1813. sub 6. lit. h. und zu Danzig vom 17. Septbr. 1814 §. 33. enthalten die entgegengesetzte Bestimmung. Der II. Entwurf §. 26. N. 5. verweiset ebenfalls ohne Unterschied an die Handelsgerichte: Alle Subhastationen von Schiffen. (§. 1. N. 3. der Verordnung vom 4. März 1834. Ges. Samml. S. 39.) — Die allegirte Gesetzesstelle citirt den §. 300. I. 20. A. L. R., woraus folgt, daß Seeschiffe und die zur Frachtschifffahrt bestimmten Schiffsgefäße gemeint sind.

[2]) Die Kaufmannschaften und die große Mehrzahl der Gerichtsbehörden sind hiermit einverstanden. Nur ein Ober- und ein Untergericht haben sich dagegen erklärt: weil die Weitläuftigkeit und Schwierigkeit der richterlichen Operationen in solchen Sachen dem Handelsgerichte, dessen Hauptbestimmung die möglichste Beschleunigung der vor dasselbe gehörenden Angelegenheiten sei, gar zu hinderlich sein würde, dann aber auch die Erfahrung lehre, daß bei kaufmännischen Akkorden und Konkursen meistens die Kaufleute desselben Orts und derselben Gegend theils direkt, theils indirekt, öfters sogar versteckt ein pekuniäres Interesse haben und die kaufmännischen Mitglieder des Gerichts leicht bewogen werden könnten ihre richterliche Stellung zur Förderung ihres Privatinteresses auf Kosten der Mitgläubiger zu mißbrauchen. — Letztere Befürchtung scheint jedoch zu übertrieben und bei ersterem übersehen zu sein, daß die Beschleunigung offenbar gewinnen muß.

[3]) nach A. G. O. I. 50. §. 27. u. flgd.

[4]) cf. A. G. O. I. 50. §. 197, 238 u. fllgd. und Anhang §. 334 u. flgd. u. 348.

ausführliche, auf die Sacheigenthümlichkeit begründete Vorschriften für den Fall, daß der Kridar ein Kaufmann oder Fabrikeigenthümer sein sollte, enthalten, ferner den Konkurs über Schiffe vom allgemeinen Konkurse trennen [1]) und sogar bestimmen [2]), daß der Decernent, wenn möglich, Sachkenntnisse besitzen müsse.

Zu diesen in der Sache selbst liegenden Gründen kommen noch folgende Rücksichten hinzu.

Die gewöhnlichen Konkurse dauern oft ungebührlich langeund ermüden dadurch gemeiniglich die Geduld der Liquidanten. Daher ist es denn gekommen, einer Seits daß die Kreditoren jede außergerichtliche, mit einigermaaßen annehmbaren Offerten verbundene Beilegung einer Debit-Sache dem weitaussehenden und kostspieligen gerichtlichen Verfahren vorgezogen haben, anderer Seits aber auch daß dadurch muthwillige Bankerutirer nur zu oft ungestraft geblieben sind und daß als Folge davon Fallissements, durch welche die Kridare reich wurden, sich ungemein gemehrt haben. In Städten, wo kaufmännische Korporationen existiren und nach den Statuten derselben bei angezeigter oder notorischer Insuffizienz von den Kaufmannsvorstehern vorläufige Kuratoren ernannt werden, welche die Aktivmasse bis zum Einschreiten des Gerichts verwalten sollen [3]), hat sich zur Vermeidung weitläuftiger und kostspieliger Konkurse der Gebrauch gebildet, daß von den kaufmännischen Kuratoren ein Diskussionsverfahren versucht und erst in Entstehung desselben vom Gerichte der förmliche Konkurs eröffnet wird. Die Folge hiervon ist gewesen, theils daß die betrüglichsten Bankeruts ohne Bestrafung der Schuldigen vergleichsweise abgethan sind, theils daß durch ein ungeregeltes, ohne gerichtliche Leitung hin und her schwankendes Verfahren Kollusionen und Verdunkelungen aller Art Stattgefunden haben, theils daß die Gerichte, wenn die kaufmännischen Kuratoren in schleunigen Fällen sich das Wohl der Masse dringend angelegen sein lassen wollten, dieselben als nicht gerichtlich bestellte Vertreter nicht anerkannten und durch Schwierigkeiten den möglich wohlthätigen Zweck ihrer Bestellung vereitelten, theils endlich daß mit Verschiebung der Konkurseröffnung folgeweise auch die Beendigung ausgesetzt blieb.

---

[1]) cf. A. G. O. I. 50. §. 681 u. flgd.

[2]) cf. A. G. O. I. 50. §. 94.

[3]) cf. Stettiner Statut vom 15. Novbr. 1821. §. 75. u. flgd.

Allen diesen Uebelständen wird aber abzuhelfen, namentlich eine gerechte Bestrafung der Bankerutirer zu erreichen und dadurch zugleich eine geflissentliche Vermehrung der Konkurse abzuschneiden sein, wenn jede Insolvenz schleunigst dem Handelsgerichte angezeigt und von solchem sofort Konkurs eröffnet werden muß. Einer Seits hierdurch, anderer Seits wegen der Vereinigung der technischen und Rechtskenntnisse im Handelsgerichte werden Kollusionen und sonstige Verdunkelungen erschwert, dagegen aber eine Erleichterung der Verwaltung der Masse und eine Beschleunigung des Konkursprozesses selbst herbeigeführt.

Was von den Konkursen gesagt ist, gilt zum großen Theile auch von den erbschaftlichen Liquidationsprozessen. Darauf ob bei letzteren eine gerichtliche Verwaltung eingetreten sei oder nicht, dürfte kein Gewicht zu legen sein, theils weil es dem Erben in jedem Stadium, den Gläubigern unter Umständen freisteht, eine gerichtliche Verwaltung eintreten zu lassen [1], theils um auch den in solchem Falle stattfindenden Uebergang der Sache von einem Gericht zum andern zu vermeiden.

Wenn nun Konkurse und Liquidationsprozesse überhaupt zur Kompetenz der Handelsgerichte gehören werden, so leuchtet ein, daß dies in Ansehung des Vermögens aller derjenigen Personen geschehen müsse, deren Hauptbeschäftigung auf Fabrik-, Manufaktur-, Handels- und Schifffahrtswesen Bezug hat und deren mehrsten Schulden, wenigstens praesumtiv, aus diesen ihren Berufsgeschäften originiren. Einen Anhaltspunkt giebt schon die A. G. O. I. 50 §. 681. u. flgd. welche die Konkurse über Seeschiffe an die Handelsgerichte verweiset, ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers, welcher ebensowohl Schiffer als Kaufmann sein kann. Es wird daher auch hier der objektive Maaßstab festzuhalten sein [2].

Bei Prozessen über Moratoriengesuche werden die Fragen: ob Suffizienz und die Möglichkeit einer künftigen vollständigen Befriedigung vorhanden [3]) und ob die Kontrahirung neuer Schulden er-

---

[1]) cf. A. G. O. I. 51. §. 70, 73, 74, 77.

[2]) Der II. Entwurf verweiset an die Handelsgerichte im §. 26. N. 3: die Konkurs- und erbschaftlichen Liquidationsprozesse über das Vermögen und den Nachlaß Handel- oder Gewerbtreibender. N. 4. die Konkursprozesse über Seeschiffe. (§. 681 u. flgd. Tit. 50. Th. I. A. G. O.

[3]) cf. A. G. O. I. 47. §. 3, 12, 52 N. 2. u. 3.

forderlich gewesen [1]; — bei Rechtsstreiten über Güterabtretung die Fragen: ob die Insuffizienz durch Unglücksfälle entstanden und ob zur Zeit der bekannt gewesenen Insolvenz neue Schulden kontrahirt oder sonstige nachtheilige Dispositionen vorgenommen worden [2]; — und endlich bei Vorschützung der Rechtswohlthat der Kompetenz die Fragen: ob der Schuldner wieder zu besseren Vermögensumständen gekommen [3] und ob und wieviel er nach Abzug des nothdürftigen Unterhalts zu zahlen im Stande sei [4], vorzüglich durch Sachverständige hauptsächlich aus der Buch- und Rechnungsführung festzustellen sein, weshalb die Kompetenz der Handelsgerichte umsomehr begründet erscheint, als Spezialmoratoriengesuche in einzelnen bei denselben schon anhängigen Rechtsstreiten, cessio bonorum bei Einleitung der Konkurse und beneficium competentiae bei beiden Prozeßgattungen vorzukommen pflegen [5].

III. Nicht streitige Civilsachen.

8. Alle gerichtlichen Kautionsleistungen und Depositionen in Beziehung auf Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vor die Handelsgerichte gehören.

Auch hierüber schweigen die Entwürfe. Beide Gegenstände kommen jedoch in Handelsgeschäften, namentlich im Wechselrecht, (z. B. wenn der zur Deposition der Wechselsumme Berechtigte oder Verpflichtete die Deposition freiwillig erbietet) sehr oft vor [6] und ge-

---

[1] cf. A. G. O. I. 47. §. 106. — Der II. Entwurf überweiset den Handelsgerichten im §. 26 N. 1: die Generalmoratoriensachen der Handel- oder Gewerbtreibenden. — Daß es nicht die Absicht gewesen, das Spezialmoratorienverfahren als solches von der Kompetenz der Handelsgerichte, also auch dann auszuschließen, wenn in einem vor dem Handelsgerichte geführten Prozesse auf das Spezialmoratorium provocirt worden, dürfte wohl anzunehmen, zur Vermeidung von Zweifeln aber anzudeuten sein.

[2] cf. A. G. O. I. 48. §. 4. N. 1. §. 7. lit. c.

[3] cf. A. G. O. I. 48. §. 38.

[4] cf. A. G. O. I. 49. §. 18.

[5] II. Entwurf §. 26. N. 2: die Verhandlungen und Entscheidungen über die Verstattung Handel- oder Gewerbtreibender zu den Rechtswohlthaten der Güterabtretung und der Kompetenz.

[6] cf. A. L. R. I. 16. §. 214 u. flgd. II. 8. §. 894 u. flgd. 1075, 1085 u. flgd., 1103, 1139, 1149.

hören nicht nur nach ihrer Qualität, sondern auch schon deshalb vor die Handelsgerichte, weil um deren Aus- oder Rückzahlung Streitigkeiten entstehen können, welche ihres Objekts wegen beim Handelsgericht zur Entscheidung kommen müssen.

9. Die Führung der Vormundschaften über die sich selbst vorzustehen unfähigen Personen, sobald und so lange denselben Fabriken, Manufakturen, Handlungen oder Schiffe ganz oder zum Theil eigenthümlich gehören.

Die Entwürfe haben der Vormundschaftsführungen ebenfalls nicht gedacht, obgleich sie aus gleichen Gründen wie die Konkurse zur Kompetenz der Handelsgerichte zu ziehen sein werden, indem gerade die bei ihnen hauptsächlich vorkommende Verwaltung eine besondere technische Kenntniß erfordert. Dies ist auch in den Gesetzen[1]), welche dahin abzielen, daß die Sachunkunde des Vormundschaftsrichters den Pflegebefohlenen nicht nachtheilig werden solle, hinlänglich angedeutet.

Sobald jedoch die Aufhebung oder Veräußerung der Fabrik, der Manufaktur, der Handlung oder des Schiffs beschlossen worden[2]), werden die Handelsgerichte die Vormundschaftsführung den kompetenten gewöhnlichen Gerichten zu übergeben haben, wie ein Gleiches so häufig bei Wohnortsveränderungen zu geschehen pflegt[3]). Sind die Handelsgerichte selbstständige Abtheilungen der Ortsgerichte, so scheinen keine Bedenken dagegen obwalten zu können.

10. Die Strandungs-, Haverei- und Nothhafelungs-Sachen, nachdem die ersten Maaßregeln zur Rettung der Menschen, Schiffe und Ladung von den Polizeibehörden getroffen worden sind [4]).

11. Die symbolischen Verpfändungen der Kaufmannswaaren.

Beide Entwürfe übergehen dies. Die Erfahrung hat es indessen nur zu sehr bestätigt, wie unzureichend die Vorschriften der Gesetze über Verpfändung der Kaufmannswaaren durch symbolische Uebergabe[5]) sind, denn in unzähligen Fällen, namentlich bei Ban-

---

[1]) cf. A. L. R. II. 18. §. 605 — 642.

[2]) cf. A. L. R. II. 18. §. 623.

[3]) cf. A. L. R. II. 18. §. 86. Reskript v. 12. Jan. 1837. (Jahrb. Bd. 43. S. 119.) Reskript v. 15. Febr. 1841. (Just. Minist. Bl. für 1841. S. 100.)

[4]) Der I. Entwurf §. 1. III. nicht streitige Civilsachen N. 7. wie obenstehend. — II. Entwurf §. 27: Endlich gehören vor die Handelsgerichte die Strandungs-, Haverei- und Nothhafelungssachen.

[5]) cf. A. L. R. I. 20. §. 329 — 389.

keruten, hat es sich gezeigt, daß Waaren mehrmals verpfändet und zuletzt noch obenein verkauft, mithin mehrfach bezahlt und folglich entweder Pfandgläubiger oder Käufer betrogen wurden, größtentheils als Folge davon, daß eine strenge Durch- und Ausführung des Dritte vor Bevortheilung schützenden Prinzips [1]) durch die gegebenen Anordnungen kaum möglich gemacht ist. Dies dürfte jedoch zu erreichen sein, wenn die Handelsgerichte als öffentliche unbetheiligte Behörden ins Mittel treten, in welcher Hinsicht die Gesetze [2]) selbst Anhaltspunkte darbieten. Hiernach würden nämlich bei den Handelsgerichten, etwa von dem ältesten technischen Mitgliede, Pfandbücher über alle Verpfändungen von Waaren zu führen sein. Die aus denselben mittelst Ausfüllung von Formularen zu ertheilenden Extrakte würden die Stelle der Pfandscheine [3]) vertreten und dem Gläubiger, so wie denjenigen Personen, welche die Waaren unter Verschluß oder Aufsicht haben, zuzustellen sein. Sollten sodann die Waaren oder einzelne Theile derselben verabfolgt werden, so würde dies ebenfalls in den Pfandbüchern vermerkt und demnächst dem Aufseher gerichtlich angezeigt werden müssen.

Hierdurch dürfte erreicht werden theils die Möglichkeit für jeden Interessenten, sich durch Auskunft aus den Pfandbüchern zu überzeugen, ob eine Waare bereits verpfändet sei, theils eine Verringerung von Kollusionen zwischen Verpfändern und Dritten zum Nachtheil des Pfandgläubigers oder des Käufers. Unterläßt der Betheiligte, sich diese Ueberzeugung auf bezeichnetem Wege zu verschaffen, so wird er die nachtheiligen Folgen davon seiner eigenen Fahrlässigkeit beizumessen haben [4]).

---

[1]) cf. A. L. R. I. 20. §. 274: Es müssen aber auch noch außerdem zwischen dem Verpfänder und dem Pfandgläubiger solche Maaßregeln genommen werden, daß kein Dritter ohne eigenes grobes Versehen verleitet werden könne, zu glauben, als ob dem Verpfänder über die Sache und deren Besitz annoch die freie Disposition zustehe.

[2]) cf. A. L. R. I. 20. §. 361 u. 380 u. flgd.

[3]) cf. A. L. R. I. 20. §. 345 u. flgd.

[4]) In ähnlicher Art existiren die Polnischen Pfandbücher, cf. Deklaration v. 29. April 1783 (Rabe Bd. I. Abth. 7. S. 356.) und ferner für das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium in Koenigsberg nach dem Reglement vom 30. Oktbr. 1813. §. 9. lit. b. u. c. — cf. auch noch die Kab. Ord. v. 29. Juli 1815. (Ges. Samml. v. 1815. S. 190.) — Mehrere Obergerichte haben darauf angetragen, die Direktion bei kaufmännischen Waarenverpfändungen den Handelsgerichten zu übertragen.

12. Alle übrigen Handlungen der freiwilligen, auf das Fabrik-, Manufaktur-, Handels- und Schifffahrtswesen Bezug habenden Gerichtsbarkeit. Soweit dieselben durch spezielle Gesetze den Gerichten ausschließlich übertragen sind, ist auch nur das Handelsgericht kompetent, außerdem hängt es von der Wahl der Interessenten ab, sich an das Handelsgericht, oder an ein anderes Gericht, oder an einen Notarius zu wenden.

Der I. Entwurf [1]), welcher den Schlußsatz nicht enthält, hat eine ausschließliche Kompetenz der Handelsgerichte konstituirt [2]). Dies dürfte nicht angemessen, vielmehr der vorgeschlagene Zusatz zweckmäßig erscheinen, der jedenfalls dadurch gerechtfertigt wird, daß bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt, namentlich aber in Handelsangelegenheiten, außerordentlich viel auf die schleunigste Beförderung ankommt, und daß solche gemeiniglich bei Notarien eher und wegen Einfachheit des Geschäftsbetriebes auch mit geringeren Kosten zu erreichen ist, als es der komplizirte Geschäftsgang bei den Gerichten gestattet. Dazu kommt noch, daß es oft Zeiten giebt (z. B. bei Frühjahrslieferungen), wo so viele Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit an einem einzigen Tage vorkommen, daß die angestrengteste Thätigkeit der Handelsgerichte nicht hinreichen würde, um unendliche Nachtheile und Schäden, welche namentlich bei unterbliebenen Protesten unausbleiblich entstehen müßten, zu vermeiden.

Der II. Entwurf [3]) hebt zwar den Mangel des I. Entwurfs

---

[1]) I. Entwurf §. 1. N. 8: Die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche auf das Fabriken-, Handels- und Schifffahrtswesen Bezug haben.

[2]) Nur 2 Obergerichte haben ausgeführt: daß es an allen Gründen fehle, den Handelsgerichten in anderen als den zu 10. (7. des I. Entwurfs) erwähnten Fällen, eine auch der Französischen und Hamburger Handelsgerichtsordnung unbekannte, freiwillige Gerichtsbarkeit zu übertragen, da einer der Kontrahenten ohnedies Sachverständiger sei, die Konkurrenz eines kaufmännischen Richters aber zu mancherlei Inkonvenienzen Anlaß geben könne, wenn derselbe über die Art des abzuschließenden Geschäfts eine andere Ansicht habe, als die Kontrahenten, welchen auch daran gelegen sein möchte, das Geschäft vor Kaufleuten geheim zu halten. — Der nur etwas erheblich scheinende letzte Einwand erledigt sich durch die jedem Richter obliegende Amtsverschwiegenheit, worauf der Diensteid lautet. (cf. A. G. O. Ahg. §, 445 u. 447.

[3]) cf. II. Entwurf §. 27: Hinsichtlich aller übrigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche auf Handels-, Fabrik- und

und gestattet mit Recht den Parteien, statt eines Notarius auch ein jedes andere Gericht anzugehen. Nicht gerechtfertigt erscheint jedoch die den Interessenten nachgelassene Wahl zwischen dem Handels- und jedem anderen Gerichte bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche ausschließlich den Gerichten übertragen worden sind, da sich aus der nachstehenden Aufzählung derselben, so weit sie Handelsangelegenheiten betreffen, ergeben dürfte, daß zweckmäßig nur die Handelsgerichte kompetent sein werden.

Dergleichen Akte sind nämlich folgende:

1. Die symbolische Verpfändung der Seeschiffe und der zur Frachtschifffahrt bestimmten Schiffsgefäße, falls Seegerichte vorhanden sind. Sind solche nicht vorhanden, so erfolgt sie vor Gericht oder Notar [1]);
2. Bekanntmachung hinsichtlich der Prokura [2]);
3. Protestaufnahme bei trockenen Wechseln [3]), wogegen Proteste zur Erhaltung der Beweiskraft der Handlungsbücher [4]), bei gezogenen Wechseln [5]) und in einem Falle bei trockenen Wechseln [6]) auch vom Notar aufgenommen werden können [7]);
4. Ertheilung der Certifikate [8]);
5. Aufbewahrung der Mäklerbücher [9]);

Schifffahrtsverkehr Bezug haben, hängt es von der Wahl der Interessenten ab, ob sie dieselben bei dem Handelsgerichte oder einem andern Gerichte oder, so weit dies zulässig, bei einem Notar oder Justiz-Kommissar vornehmen wollen, wonach die Vorschriften §. 5. Tit. 1. Th. II. G. O. und §. 1425. Tit. 8. Th. II. A. L. R. modificirt werden. — Da bekanntlich bloße Justiz-Kommissarien zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht berechtiget sind (cf. A. G. O. III. 7. §. 3, 17.), so ist es wohl nur ein Irrthum, wenn es heißt: Notar oder Justiz-Kommissar.

[1]) cf. A. L. R. I. 20. §. 301. A. G. O. II. 1. §. 5. Reskript v. 2. März 1835. (Jahrb. Bd. 45. S. 179.)

[2]) cf. A. L. R. II. 8. §. 505. 619.

[3]) cf. §. 1206. a. a O.

[4]) cf. § 599. a. a. O.

[5]) cf. §. 1035. a. a. O.

[6]) cf. §. 1215. a. a. O.

[7]) Die trockenen Wechsel dürften in dieser Hinsicht wohl den gezogenen gleichgestellt werden können.

[8]) cf A. G. O. II 1. §. 5.

[9]) cf. A. L. R. II. 8. §. 1369, 1375.

6. Ausfertigung der Schiffspässe und Beylbriefe und Aufnahme der Seeproteste, anderer öffentlicher und gerichtlicher Instrumente und Verklarungen [1];
7. Anzeige des Schiffers wegen mangelnder Ausbesserung des Schiffs [2];
8. Vorlegung des Schiffstagebuchs [3];
9. Anzeige des Schiffers wegen nothwendigen Verkaufs des Schiffs [4];
10. Bestimmung der Liegetage [5];
11. Protestaufnahme Seitens des Schiffers und Befrachters [6];
12. Taxation von Waaren und Schäden [7];
13. Anzeige der Haverei [8];
14. Anzeige des An- und Uebersegelns [9];
15. Protestaufnahme Seitens des Versicherten [10];
16. Niederlegung der Firma von Handlungsgesellschaften [11];
17. Allgemeiner Gütergemeinschaftsvertrag zwischen Kaufleuten [12];
18. Ertheilung von Wechselcertifikaten [13].

---

[1] cf. A. L. R. II. 8. §. 1425, 1502. A. G. O. II. 1. §. 5. Reskript v. 7. Januar 1815. (Jahrb. Bd. 5. S. 7.)

[2] cf. A. L. R. II. 8. §. 1459.

[3] cf. §. 1511 u. 1846. a. a. O.

[4] cf. §. 1523. a. a. O.

[5] cf. §. 1645. a. a. O.

[6] cf. §. 1481, 1639, 1661, 1719. a. a. O.

[7] cf. §. 1733, 1892, 2260. a. a. O.

[8] cf. §. 1843, 1845, a. a. O.

[9] cf. §. 1931. a. a. O.

[10] cf. §. 1951. a. a. O.

[11] cf. §. 620. a. a. O.

[12] cf. A. L. R. I. 17. §. 178.

[13] cf. A. L. R. II. 8. §. 731. u. flgd.

C. In lokaler Hinsicht.

In den Entwürfen fehlen hierüber jegliche Bestimmungen[1]. Es lassen sich jedoch überhaupt folgende Fälle denken. Entweder wird

1. ein einziges Handelsgericht für den ganzen Gerichtssprengel eines jeden Landes-Justiz-Kollegiums als ausschließliches forum speciale causae konstituirt, oder es wird

2. in jeder Stadt eine Handelskammer errichtet, oder es werden

3. nur in den größeren handeltreibenden Städten Handelsgerichte eingeführt.

Die ersten beiden Fälle dürften sich als fast unthunlich, wenigstens als nicht zweckmäßig darstellen.

ad 1. Ein für den Umfang des Obergerichtsbezirks zu errichtendes Handelsgericht würde seinen Zweck gar nicht, oder nur höchst mangelhaft erreichen können.

Wäre nämlich ein Verbrechen, welches nach dem I. Entwurf sub I. 1. a. oder nach obiger Darstellung vor das Handelsgericht gehören würde, an irgend einem andern Orte, als wo das Handelsgericht seinen Sitz hat, verübt worden, so müßte zunächst die Denunziation, sie erfolge von Seiten der Polizei oder durch den Beschädigten, an das Handelsgericht eingeschickt werden, damit von dort aus entweder das unmittelbare Erscheinen des Denunziaten vor das Handelsgericht angeordnet oder das forum delicti commissi zur Einleitung und Führung der Untersuchung requirirt würde. Ersteres wäre offenbar unzweckmäßig, zumal Zeugenvernehmungen, Lokalbesichtigungen und Abschätzungen von Waaren und Schiffsgeräthschaften nur selten vor den Handelsgerichten würden erfolgen können; letzteres aber wäre eine nutzlose und zeitraubende Form und eine Quelle ungebührlicher Verzögerungen und vielfältiger Aktenversendungen, die alsdann nicht zu vermeiden sein werden, wenn der zu vernehmende Denunziat, z. B. ein Matrose von auswärts, sich inzwischen entfernt haben sollte; in beiden Fällen möchte aber oft der Verbrecher sich durch die Flucht oder sonst der Strafe zu entziehen Gelegenheit finden. Ferner sind die sub I. 2. den Handelsgerichten übertragenen vorläufigen Verfügungen wegen Ver-

---

[1]) Der II. Entwurf §. 1. (cf. S. 46. Anmerkung) spricht zwar von dem für die Handelsgerichte bestimmten Bezirke, nicht aber davon, wie solcher zu bestimmen sein wird.

brechen auch nur dann ausführbar, wenn entweder das Verbrechen am Orte des Handelsgerichts begangen oder aber der Verbrecher daselbst entdeckt und habhaft geworden ist, denn sonst würde diese Bestimmung jeder schleunigen Kriminal-Justizpflege hemmend in den Weg treten.

Auch die sub II. 3. gedachten Prozesse gegen die in andern Städten wohnhaften Kaufleute, welche bisher von den Parteien oder doch wenigstens vom Verklagten in Person betrieben werden konnten, müßten kostspieliger werden, weil mindestens der Verklagte genöthigt sein würde, entweder zu den Terminen zu reisen, oder sich durch einen Justizkommissarius vertreten zu lassen.

Außerdem leidet es ad II. 5. wohl keinen Zweifel, daß wenn Schiffe oder Waaren, welche in einem vom Handelsgerichte entfernten Orte zum Auslaufen oder zur Versendung fertig und bereit liegen, mit Arrest belegt werden sollten, das Arrestatorium wohl in den meisten Fällen zu spät kommen würde, desgleichen, daß die an solchen Orten fälligen trocknen Wechsel niemals zur gehörigen Zeit würden protestirt werden können, so wie endlich die Mehrzahl der den Gerichten ausschließlich überwiesenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in See- und Handelssachen in anderen Städten fast unausführbar wäre, wenn in allen diesen Fällen das vielleicht sehr entfernt liegende Provinzial-Handelsgericht angegangen werden müßte.

ad 2. Eben so unzuläßig ist aber auch die Bildung von Handelskammern in jeder kleinen Stadt, in welcher vielleicht nicht einmal ein formirtes Justizkollegium existirt; denn es wird entweder die geringe Anzahl von Handelsstreitigkeiten mit dem durch solche Einrichtung hervorgerufenen Kostenaufwand in keinem Verhältnisse stehen, oder wohl gar nicht einmal eine zur Besetzung der Handelskammern hinreichende Auswahl von qualifizirten Sachverständigen vorhanden sein. Daher werden

ad 3. nur in den größeren Handelsstädten Handelsgerichte einzuführen sein, deren Nutzen sich auch auf die kleineren Städte ohne bedeutenden Zeit- und Kostenaufwand wird verbreiten lassen.[1])

Im Allgemeinen dürfte dabei der Grundsatz aufgestellt werden, daß jedes Gericht seine Kompetenz hinsichtlich der lokalen Grenzen wie bisher behalte, daß daher das in Handelssachen an die Stelle

---

[1]) Für welche Städte Handelsgerichte für nothwendig erachtet sind, ist oben S. 24 mitgetheilt worden.

der Untergerichte tretende Handelsgericht sich auch nur auf den Gerichtssprengel des am Orte befindlichen Untergerichts zunächst erstrecke. Werden die Handelsgerichte als selbstständige Abtheilungen des Ortsuntergerichts konstituirt, so versteht sich dies von selbst.

Um jedoch auch die bei Einführung von Handelsgerichten beabsichtigte Wohlthat für den Handelsstand auch außerhalb des eigentlichen Gerichtssprengels derselben zur Ausführung bringen zu können, dürfte es den Parteien nachzulassen sein, die Abfassung des Erkenntnisses von dem Handelsgerichte mit Ausnahme der schleunigen Handelsprozesse — welche auch eine solche Aufhältigkeit nicht zu gestatten scheinen — zu beantragen. Auf diesem Wege könnten die ad 1. gedachten Uebelstände vermieden und der wohlthätige Zweck der Handelsgerichte auch da erreicht werden, wo sie nicht existiren.

Diesemnach würde es in Untersuchungen dem Denunziaten freistehen, auf Erkenntniß durch das Handelsgericht anzutragen, an welches dann die geschlossenen Akten abzusenden wären. In Civilprozessen würde die Instruktion nach der Verordnung vom 1. Juni 1833, wie sie für den Handelsprozeß modifizirt werden wird, einschließlich der ersten mündlichen Verhandlung, vor dem kompetenten Richter erfolgen müssen. Sobald bis dahin auf Entscheidung durch das Handelsgericht von beiden Theilen angetragen worden, sind die Akten demselben zu übersenden, welches beurtheilt, ob vor der Entscheidung noch Beweisaufnahme nöthig sei. Ist dies der Fall, so wird solche dem ordentlichen Richter überlassen; ist dies nicht der Fall oder ist die Beweisaufnahme erfolgt, so setzt das Handelsgericht den Termin zum Schluß und zur Aburtelung der Sache an. Hat jedoch nur ein Theil den Antrag auf Entscheidung durch das Handelsgericht gemacht, der andere Theil aber dem widersprochen, so hat das Handelsgericht zuvörderst seine Kompetenz in objektiver Hinsicht zu prüfen, wenn der instruirende Richter ihm die Akten einsendet, wozu letzterer berechtigt, aber nicht verpflichtet sein dürfte. Ist die Kompetenz begründet, verfährt das Handelsgericht, wie vorerwähnt worden.

Ein Zeitverlust durch Uebersendung der Akten ist da, wo wirkliche Handelsfragen zur Entscheidung kommen, nicht leicht vorhanden, indem die technischen Streitpunkte im Schlußtermine der Regel nach erledigt werden, während der ordentliche Richter einen oder gar mehrere Termine zur Vernehmung der Sachverständigen hätte ansetzen müssen Der etwas größere Kostenaufwand, welcher mit

dem an einem andern Orte abzuhaltenden einen Schlußtermine verbunden ist, findet darin ein Aequivalent, daß die technischen Interessen gehörig vertreten und berücksichtigt, auch die auf Vernehmung von Sachverständigen zu verwendenden Kosten gespart werden.

Daß übrigens die durch diesen Termin entstehenden Kosten, mit Ausnahme der des Erkenntnisses, demjenigen zur Last fallen, welcher darauf angetragen hat, dürfte sich von selbst verstehen und ebenso, daß, wenn beide Theile damit einverstanden waren, die gerichtlichen Kosten zur Hälfte, die außergerichtlichen von jedem allein getragen werden müssen.

Endlich dürfte es den Parteien sowohl als auch dem ordentlichen Richter zu gestatten sein, bei schwierigen und verwickelten Handelsangelegenheiten unter Einsendung der Akten nur ein Gutachten des Handelsgerichts über die bestimmt zu bezeichnenden Handelsfragen zu erbitten.

Die Natur eines fori specialis causae läßt, wie es die Entwürfe [1]) auch anerkennen, Exemtionen nicht zu, mithin wird in Städten und deren Gerichtsbezirk, wo Handelsgerichte sind, jedermann in den betreffenden Angelegenheiten vor denselben Recht nehmen müssen. Auf Privatjurisdiktionen wird ebenfalls keine Rücksicht genommen werden können.

Ein Gleiches dürfte zur möglichsten Verbreitung der nützlichen Thätigkeit der Handelsgerichte auch hinsichtlich der eximirten Bewohner des platten Landes anzuordnen sein, falls sich nämlich das Handelsgericht an demjenigen Orte befindet, wo ihr forum exemtum seinen Sitz hat. Dieselben würden dann, ebenso wie die städtischen Eximirten, nur das kostspielige Vorrecht: als Verklagte in erster Instanz von dem Obergericht den Rechtsspruch zu vernehmen, einbüßen, worauf sie als Kläger auch nicht immer rechnen können. Unter dieser Voraussetzung würden also namentlich die Rittergutsbesitzer aus Lieferungs- und Wechselgeschäften ebenfalls bei den Handelsgerichten zu belangen sein, bei denen sie aus denselben Geschäften gegen die mitkontrahirenden Kaufleute werden klagen müssen.

---

[1]) Der I. Entwurf ausdrücklich in §. 1. (cf. S. 72. Anmerk. 1.), der II. Entwurf jedoch in §. 1. (cf. S. 46. Anmerk.) durch Bezeichnung der Handelsgerichte als fora specialia causae. cf. A. G. O. I. 2. §. 6.

IV. Verfahren der Handels-Gerichte.

Eine bis in das kleinste Detail gehende Darstellung des Verfahrens würde die Grenzen dieses Aufsatzes überschreiten. Deshalb mögen hier nur einige allgemeine Umrisse, innerhalb deren die Thätigkeit der Handelsgerichte in Absicht der vor und von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen zu bestimmen sein dürfte,[1]) ihre Stelle finden.

Als Hauptprinzip tritt aus dem Zwecke ihrer Errichtung hervor: möglichste Beschleunigung des Rechtsganges unter gehöriger und richtiger Würdigung der technischen Verhältnisse. Was zunächst:

A. die Untersuchungssachen und die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit

betrifft, so wird kein besonderes Verfahren anzuordnen sein. Bei den Ersteren ist nämlich jede nur irgend erdenkliche Beschleunigung schon gesetzlich und bei den Letzteren wird solche sich erreichen lassen, sobald die Handelsgerichte ihre ganze Thätigkeit nur den Handelssachen widmen dürfen.

Zweckmäßig erscheint zwar die Bestimmung des I. Entwurfs [2]),

---

[1]) Der I. Entwurf enthält über das Verfahren gar keine Vorschriften. Von den Kaufmannschaften sind einige, ihnen drückend und hemmend erscheinende Bestimmungen hervorgehoben und zu deren Beseitigung auch Vorschläge gemacht worden. Der II. Entwurf handelt in den §§. 28—37 von dem Verfahren bei den Handelsgerichten.

[2]) I. Entwurf §. 13: Zur Bearbeitung der im §. 1. N. 1. bezeichneten Straffachen, der Bagatellsachen und Injurienprozesse, so wie zur Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird aus den juristischen Mitgliedern ein Kommissarius bestellt, welcher ein technisches Mitglied bei den Verhandlungen zuziehen muß. — Der II. Entwurf, welcher zwar die Straf- und Injuriensachen von der Kompetenz der Handelsgerichte ausschließt, läßt eine Bestimmung über die Bearbeitung der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und über die Theilnahme der technischen Mitglieder daran vermissen.

wornach die Bearbeitung vorstehender Angelegenheiten einzelnen Kommissarien übertragen werden soll. Dagegen dürfte die angeordnete Verpflichtung des Kommissarius, bei den Verhandlungen ein technisches Mitglied zuzuziehen, in eine Berechtigung dazu zu verwandeln sein. Die jedesmalige Zuziehung eines technischen Mitgliedes scheint nämlich theils entbehrlich für die Sache selbst, theils hemmend für die Beschleunigung, theils lästig für die technischen Mitglieder. Entbehrlich ist sie, weil bei den mehrsten Untersuchungsverhandlungen, als General- und Zeugenvernehmungen, und selbst bei drn Verhören des Angeschuldigten, sobald es dabei nicht unmittelbar auf technische Verhältnisse, wie bei Verfälschungen von Kaufmannsbüchern u. s. w. ankommt, desgleichen bei den gewöhnlichen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das technische Mitglied zu einem bloßen Zeugen der Verhandlung herabsinkt. Wie höchst lästig dieser Zeitverlust namentlich dann sein muß, wenn viele langwierige Untersuchungen schweben, oder viele Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, als Proteste u. s. w., aufzunehmen sind, leuchtet ohne Weiteres ein. Aber auch eine zweckmäßige Beschleunigung wird gehemmt, wenn bei eiligen Angelegenheiten, wie es die vorbezeichneten der Regel nach sind, zuvörderst die Adhibition eines vielleicht in eigenen Geschäften abwesenden Sachverständigen bewirkt werden müßte.

Wenn nun ferner aus den Worten des I. Entwurfs: „Bearbeitung und „bei den Verhandlungen zuziehen" zufolgern sein dürfte, daß den Kommissarien die Abfassung von Erkenntnissen in Untersuchungen nicht zustehe, so möchte dies doch aus der Zusammenstellung mit den im Entwurf ebenfalls genannten Bagatell- und Injurien-Sachen (von denen erstere unten näher behandelt werden sollen; letztere jedoch, wie oben vorgetragen, von der Kompetenz der Handelsgerichte auszuschließen sein werden) um deshalb zweifelhaft erscheinen, weil nach bisheriger Verfassung die Kommissarien in beiden letztgenannten Angelegenheiten selbstständig die Erkenntnisse abzufassen haben. Mit Berücksichtigung der Kabinets-Ordre vom 24. März 1841 und des Reskripts vom 29. März 1841 [1]) dürfte daher die Anordnung zu treffen sein, daß die Handelsgerichte bei den polizeimäßig geführten Untersuchungen und bei den mit körperlicher Züchtigung, höchstens vierwöchentlicher Gefängnißstrafe

---

[1]) cf. Justiz-Minist. Bl. für 1841. S. 146.

oder 50 Thlr. Geldbuße, oder mit willkührlicher Strafe zu belegenden Vergehen auf den mündlichen Vortrag des Kommissarius, außerdem aber auf den Vortrag eines bestellten Referenten die Erkenntnisse abzufassen haben.

Auch hier wird den technischen Mitgliedern hinsichtlich des Rechtspunkts nur eine berathende Stimme zustehen können, während sie über technische Fragen, welche der Kommissarius im Schlußverhöre auszuwerfen hat, ein entscheidendes Gutachten abzugeben berechtigt und verpflichtet sind.

B. Die sonstigen nicht streitigen Civil- namentlich Vermögensverwaltungssachen,

wohin vorzüglich die Vormundschaften gehören, dürften kein von dem bisherigen abweichendes Verfahren erfordern. Nur hinsichtlich der §§. 620—622 des A. L. R. II. 18. würde die Abänderung zu treffen sein, daß bei der Meinungsverschiedenheit der Sachverständigen und Verwandten über die Frage: ob eine Handlung fortzusetzen oder aufzuheben sei, die Zuziehung neuer Sachverständigen fortfallen und in einem solchen Falle das Handelsgericht die Frage entscheiden müsse.

Da übrigens bei der Vermögensverwaltung es vorzüglich auf Sachkenntniß ankommt, so wird den technischen Mitgliedern eine entscheidende Stimme einzuräumen sein, so weit nicht reine Rechtsfragen vorliegen.

C. Die streitigen Civilsachen

endlich lassen einen Unterschied zwischen dem gewöhnlichen und schleunigen Handelsprozeß zu, indem alle diejenigen Prozeßarten, für welche durch die bisherigen Prozeß-Vorschriften ein schleunigeres Verfahren, als es bei den gewöhnlichen Handelsstreitigkeiten anwendbar sein wird, bereits eingeführt ist, beizubehalten und nur nach dem Zutritt der technischen Mitglieder zu modificiren sein werden.

1. Gewöhnlicher Handelsprozeß.

Unter Zugrundelegung der Verordnung vom 1. Juni 1833 [1]),

[1]) cf. Ges. Samml. für 1833. S, 37. u. folgd.

der Instruktion vom 24. Juli 1833 [1]) und beider Ergänzungen dürfte etwa folgendes Verfahren beobachtet werden können [2]).

A. Erste Instanz.

I. Die Klage muß schriftlich in duplo übergeben werden und nach Vorschrift der A. G. O. I. 5. angefertigt sein. Diejenigen Behauptungen und Anführungen, welche der Kläger als technische angesehen und behandelt wissen will, sind als solche ausdrücklich oder durch Berufung auf das Gutachten der technischen Abtheilung zu bezeichnen. Nur in besonderen Fällen kann zur Klageaufnahme ein nicht über 8 Tage hinaus anzusetzender Termin anberaumt werden.

Das Hervorheben derjenigen Punkte, welche der Kläger als technische angesehen und beurtheilt wissen will, hat unzweifelhaft manches Gute. Das Zerlegen verwickelter Rechtsverhältnisse in einzelne Positionen macht überhaupt sowohl den Parteien als auch dem Richter die Sache anschaulicher und dadurch jeden Theil seines Rechts oder Unrechts mehr oder minder bewußt; was streitig ist, tritt sofort bei der Klagebeantwortung in die Augen; die Anfertigung des Referats oder eines status causae et controversiae wird ungemein erleichtert und muß es namentlich den technischen Mitgliedern weniger schwer fallen, das Richteramt zu handhaben.

Ferner werden Klageanmeldungen und Klageaufnahmen zu Protokoll als Regel abgeschnitten. Dies erscheint zweckmäßig, denn erstere verursachen nur Verzögerungen, wenn der Wochendeputirte sich mit Aufnahme einer bloßen Klageanmeldung begnügte, letztere aber werden unnöthig, wenn bei mangelhaft angefertigter Klage die Nachholung der Mängel zum Klagebeantwortungstermin aufgegeben werden darf; jedenfalls wird es dann nie der oft zeitraubenden Anfertigung einer Abschrift der Klage und deren Beilagen bedürfen. Eine

---

[1]) cf. Jahrbücher Bd. 41. S. 437. u. folgd. Gräff Bd. 6. S. 232 u. folg.

[2]) Daß es einer neuen besondern Prozeßordnung für die Handelsgerichte nicht bedürfe, ist oben S. 31. bemerkt worden. Der II. Entwurf bestimmt ebenfalls im §. 25: Das Verfahren bei den Handelsgerichten erfolgt in den in §. 22—24 bezeichneten Prozeßsachen nach der Verordnung über den Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß vom 1. Juni 1833 und den dazu ergangenen ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Es treten dabei nur folgende Modifikationen ein.

Ausnahme wird jedoch für den Fall nothwendig, wenn eine Nachholung der Mängel zum Klagebeantwortungstermine sich nicht aufgeben läßt, namentlich wenn die Klage so unvollständig ist, daß sich der Verklagte darauf nicht gehörig wird einlassen können [1]).

2) Findet das Gericht die Klage begründet, so ist der Kläger nach §. 10, der Verklagte aber nach §. 8 cf. §. 68 der Verordnung vom 1. Juni 1833 und §. 23 cf. §. 54 der Instruktion vom 24. Juli 1833 zum Klagebeantwortungstermin vorzuladen. Nur in einfachen Sachen steht es frei, sofort einen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

Das gänzliche Fortfallen der Kontumazial-Erkenntnisse dürfte zur Abkürzung des Verfahrens viel beitragen. Die für den Bagatellprozeß in dieser Art bereits gegebene Vorschrift läßt sich wohl ohne Bedenken auf alle Handelsprozesse anwenden; denn wenn auch dagegen erinnert werden sollte, daß, im Falle der Richter auf eine unsubstanziirte Klage den Verklagten vorgeladen hätte, die Vorladung beim Ausbleiben des Verklagten in ein Erkenntniß übergehen würde, so ist doch nicht zu übersehen, daß dergleichen Mißgriffe des Richters nur zu den Ausnahmen gehören und daß des Verklagten Schuld immer mehr oder minder konkurrirt, wenn er im Termine ohne Grund ausbleibt, seine Vertretung verabsäumt und die Einwendung der Rechtsmittel unterläßt.

Die Rücksicht auf den Verklagten erfordert es, daß er mit seiner Rechtsvertheidigung recht vollständig gehört werde, und deshalb wird nur ausnahmsweise mit der Klagebeantwortung die mündliche Verhandlung verbunden werden können.

3) Der Termin darf nicht weiter als 4 Wochen vom Tage der Verfügung hinausgerückt und die Insinuation der Vorladungen nicht später als 8 Tage nach Eingang der Klage bewirkt werden. Dem Verklagten muß mindestens eine Frist von 14 Tagen zur Vorbereitung auf die Einlassung freibleiben [2]).

---

[1]) Daß, wie eine Kaufmannschaft vorgeschlagen, die Klage und Klagebeantwortung nothwendig schriftlich und von einem Sachwalter angefertigt sein müsse, scheint eine allzu große Beschränkung in den Befugnissen der Parteien, sich selbst vor Gericht zu vertreten, zu enthalten, bei unbedeutenden Streitigkeiten auch nicht zweckmäßig zu sein und unbemittelten Parteien den Rechtsweg zu erschweren, welche jedenfalls an Zeit verlieren, wenn sie zuvor die Bestellung eines Assistenten beantragen müssen.

[2]) II. Entwurf §. 29: Auf die Klage wird nach dem Ermessen

Nach dem bisherigen Verfahren pflegt der Klagebeantwortungstermin fast nie vor 6—8 Wochen angesetzt zu werden. Diese Aufhältlichkeit dürfte zu vermeiden sein, etwa durch nachstehendes Verfahren.

Der Dirigent prüft die Klage, verfügt die Einleitung derselben und ernennt ein juristisches Mitglied zum Kommissarius, welcher von nun an selbstständig den Prozeß bearbeitet. Seine Verfügungen erläßt er durch Ausfüllung gedruckter Koncept-Formulare. Diese gehen sofort in die Kanzlei, welche ebenfalls durch Ausfüllung von Formularen Kanzleiabschriften ertheilt. Durch Angabe der Verfügungen in extenso [1]) Seitens eines Kommissarius und durch Ertheilung von Kanzleiabschriften derselben wird die Expedition, Revision und Superrevision unnöthig und da der Kommissarius durch Ausfüllung von Formularen verfügen kann und die Revisionen spart, so wird seine Arbeit auch nicht vermehrt; dagegen unendlich viele Zeit gewonnen. Ein ähnliches auf Beschleunigung gerichtetes Verfahren findet übrigens bei den Kriminal-Deputationen bereits Statt.

Auf der andern Seite darf aber auch der Verklagte schon wegen Gleichheit der Parteirollen mit seiner Einlassung um so weniger übereilt werden, als auf spätere Einwendungen keine Rücksicht mehr genommen wird. Daher wird demselben eine Frist von mindestens vierzehn Tagen zu bewilligen sein. Rechtsstreite, die sich nicht zum schleunigen Prozeßverfahren eignen, scheinen einer größeren Beschleunigung auf Gefahr des Verklagten hin nicht zu verdienen. Der II. Entwurf, der weder ein maximum noch ein minimum enthält, dürfte bei allzulangen Fristen den Kläger, bei allzukurzen aber den Verklagten gefährden können, ohne daß namentlich dem letztern ein gesetzliches Recht gegeben ist, sich gegen Uebereilung zu schützen [2]).

---

des Gerichts entweder zur Beantwortung derselben vor einem Deputirten oder auch sogleich zur mündlichen Verhandlung vor versammelten Gerichte ein Termin in möglichst kurzer Frist angesetzt, zu welchem beide Theile vorzuladen sind. Von jedem vor versammelten Gerichte abzuhaltenden Termine müssen auch diejenigen Parteien, welche Mandatarien bestellt haben, insofern sie am Gerichtsorte wohnhaft oder anwesend sind, benachrichtiget werden, damit sie persönlich erscheinen können.

[1]) wie solche beim Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Danzig Statt finden.

[2]) Eine Kaufmannschaft will die Insinuation durch Notare zugelassen und

4) Ist die Klage zwar an sich begründet, aber nicht vollständig, so ist den Kläger in der Vorladung speziell anzuweisen, die Klage bis zum Klagebeantwortungstermine zu vervollständigen.

Diese Verfügung hat der Instruent dem Formular **in extenso** einzuverleiben. Hierdurch werden die der Regel nach über 4 Wochen hinausgerückten, hin und wieder auch wegen später gefundener oder aus der näheren Vernehmung hervorgegangener Mängel wiederholten Termine zur Vervollständigung der Klage, worauf erst ein Klagebeantwortungstermin angesetzt zu werden pflegt, vermieden. Nachtheile können nicht entstehen, denn selbst wenn Kläger dergleichen Nachholungen erst im Klagebeantwortungstermine vorbringen und Verklagter sich über etwanige **Nova** nicht erklären zu können vorschützen sollte, so bleibt dem Verklagten die Erklärung im Termine zur mündlichen Verhandlung unbenommen und Kläger hat es seiner eigenen Nachlässigkeit beizumessen, wenn er etwaige hierdurch hervorgerufene Anführungen des Verklagten nicht sollte widerlegen können, da es ihm ja freistand, noch vor dem Klagebeantwortungstermine die Vervollständigung durch eine **in dupo** einzureichende Eingabe zu bewirken.

5) Die Klage wird sodann dem ältesten Mitgliede der technischen Abtheilung zugestellt, welcher die am Orte anwesenden Parteien auf einen noch vor dem Klagebeantwortungstermine anzusetzenden Termin zum Versuch der Sühne, bei namhafter Geldstrafe für jeden Ausbleibenden, vor sich bescheidet.

Ein Sühneversuch im Klagebeantwortungstermine, wie ihn §. 15 V. O. cit. vorschreibt, dürfte vielleicht nur höchst selten gelungen sein. Ein größerer Erfolg steht zu erwarten, wenn ein Sachverständiger [1]) das Officium eines Schiedsmannes noch vor begonnener kontradiktorischer Verhandlung und dadurch vermehrter Erbit-

---

die strengen Grundsätze der A. G. O. über die Insinuation der ersten Ladung modificirt wissen. Ersteres dürfte indessen eher Aufhältlichkeit als Beschleunigung zur Folge haben, da der Gerichtsbote die Insinuation der Vorladung an den Verklagten gleichzeitig mit der Benachrichtigung des Klägers besorgt, während nach dem Vorschlage die Vorladung des Verklagten dem Kläger eingehändigt, und von diesem zum Zwecke der Insinuation noch zuvor an einen Notar befördert werden müßte. Letzteres ist aber wegen der wichtigen Folgen der ersten Ladung durchaus unthunlich.

[1]) cf. S. 44.

terung übernimmt, wobei die Zuziehung eines juristischen Gerichtsmitgliedes unnöthig erscheint. Die Geldstrafe ist nur Folge des Ungehorsams, weil in der Sache selbst kein Präjudiz angedroht werden kann, das Gericht aber seine Autorität aufrecht erhalten muß.

Die Vorladung erfolgt mittelst gedruckter, nur mit einer Adresse zu versehender Formulare.

6) Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird derselbe von dem betreffenden Gerichtsmitgliede niedergeschrieben und von ihm und den Parteien unterschrieben. Derselbe hat die Wirkung eines gerichtlich abgeschlossenen Vergleichs [1]). Bleibt ein oder bleiben beide Theile aus, oder kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so nimmt der Prozeß seinen Fortgang. Von den Ausbleibenden wird die Geldstrafe eingezogen. In allen Fällen ist eine kurze Registratur zu den Akten zu bringen.

Einem solchen Vergleich die Wirkung eines gerichtlich abgeschlossenen beizulegen, dürfte zweckmäßig sein, damit der seiner Verpflichtung sich bewußte Verklagte in einem Vergleiche kein Mittel finde, den Prozeß in die Länge zu ziehen und dadurch die Erfüllung seiner Verbindlichkeit aufzuschieben. Dies würde der Fall sein, wenn aus dem Vergleiche nach Ablauf der in demselben etwa bestimmten Erfüllungszeit und nach ausgebliebener Leistung wieder von Neuem geklagt werden und sodann vorstehendes Verfahren wiederum eintreten müßte. Da übrigens ein solcher Vergleich vor einer Gerichtsperson geschlossen worden, so scheint um so weniger ein rechtliches Bedenken dagegen obwalten zu können, als den Aussprüchen der Schiedsrichter und den Vergleichen der Schiedsmänner dieselbe Wirkung beigelegt ist [2]).

7) Eine Verlegung des Klagebeantwortungstermins findet nur nach §. 11 der V. O. cit. und höchstens auf 14 Tage Staat;

Diese Beschränkung der Frist wird durch die bezweckte Beschleunigung der Handelsprozesse gerechtfertigt sein.

8) Bleibt Verklagter im Termine aus, so tritt das angedrohte Präjudiz in Kraft. Die Restitution findet nicht Statt, vielmehr nach Höhe der summa gravaminis entweder Rekurs oder Appellation nach K. O. vom 23. November 1839 [3]).

---

[1]) cf. A. G. O. I. 11. §. 13; I. 24 §. 4; V. O. 4. März 1834 §. 1. (Ges. Samml. für 1834. S. 31.)

[2]) cf A. G. O. I. 2. §. 167 u. folgd.; V. O. v. 14. August 1832.

[3]) cf. Ges. Samml. für 1839 S. 336.

Schon nach der bisherigen Gesetzgebung ist das Rechtsmittel der Restitution zur Beschleunigung gewisser Rechtsstreite, namentlich im eigentlichen Merkantilprozeß auf 24 Stunden beschränkt [1]), dagegen im Wechselprozeß [2]) und im Exekutivprozeß [3]), mithin auch gegenwärtig in den summarischen Prozessen, wo früher der Exekutivprozeß Stattfand [4]), gänzlich ausgeschlossen. Eine Verallgemeinerung dieser letzten Bestimmung dürfte daher nicht nur nicht bedenklich sein, sondern viel zur Beschleunigung der Sache beitragen. Der Verklagte verliert freilich eine Instanz; in der Regel aber durch seine eigene, größere oder geringere Verschuldung. Wo er ganz ohne Schuld sein sollte, trifft ihn ein Unglück, das zu verschmerzen ist, wenn ihm die Berufung an den höheren Richter freibleibt. Daher wird der Verklagte auch in der Rekursinstanz mit der Klagebeantwortung vollständig gehört werden müssen, wie es der Fall sein würde, wenn die Restitution Statt fände; es bleibt dann doch immer eine Instanz gespaart.

9) Der erscheinende Verklagte kann die Beantwortung der Klage entweder mündlich zu Protokoll geben, oder schriftlich in duplo überreichen, ein Mandatar jedoch nur schriftlich. Uebrigens finden die §§. 13. 16. 17. der V. O. cit. Anwendung. Bei theilweisem Anerkenntniß wird sofort die Agnitionsresolution abgefaßt.

Der letzte Satz, der in der A. G. O. weder ausgesprochen, noch verboten ist, wird wesentlich zur Beschleunigung der Handelsprozesse beitragen [5]).

10) Der Instruent hat darauf zu sehen, daß die Klagebeantwortung, desgleichen die etwaige Widerklage vollständig und wie sub N. 1 bestimmt eingerichtet werden.

11) Der Instruent bedarf bei Aufnahme des Klagebeantwortungsprotokolls keines Protokollführers.

---

[1]) cf. A. G. O. I. 30. §. 21.

[2]) cf. A. G. O. I. 27 §. 19.

[3]) cf. A. G. O. I. 28 §. 5. Reskript v. 29. April 1831. (Jahrb. Bd. 357. S. 357.)

[4]) cf. V. O. 1. Juni 1833 §. 40. Reskript v. 19. Septbr. 1834. (Jahrb. Bd. 44 S. 89.)

[5]) II. Entwurf §. 33: Hat der Verklagte einen Theil der Forderung anerkannt, so wird hierüber, unter Fortsetzung des Prozesses wegen des bestrittenen Theils, sofort die Agnitionsresolution abgefaßt und diese auf Antrag des Klägers vollstreckt.

Diese Abweichung von dem bisherigen Verfahren in summarischen Sachen dürfte sich vollkommen rechtfertigen lassen. Die beste Kontrolle über den Instruenten führt außer seinem Pflichtgefühl die Partei selbst oder deren Mandatar. Dazu kommt, daß es bei den ordentlichen, nach der Allg. Gerichts-Ordnung zu führenden Instruktionen keines Protokollführers bedarf, namentlich auch dann nicht, wenn eine summarische Sache wegen Bedeutendheit des Objekts oder wegen Schwierigkeit oder Verwickeltheit der Sache zum ordentlichen Prozeß verwiesen worden ist. Es scheint daher kein ausreichender Grund vorhanden zu sein, bei weniger wichtigen und bei ganz einfachen Rechtsstreitigkeiten den Instruenten der Kontrolle eines Protokollführers zu unterwerfen, der bei dem Mangel am Personal durch die Praxis dadurch ergänzt zu werden pflegt, daß eine zweite Gerichtsperson ihr „adfui" dabei schreibt, ohne anders als im Augenblick der Vorlesung des Protokolls, zuweilen auch wohl nur erst im Augenblick der Unterschrift desselben selbst zugegen gewesen zu sein.

Die Aufhebung dieser, zur leeren Form gewordenen Vorschrift dürfte wohl keinem Bedenken unterliegen können.

12) Sodann wird nach §. 18 V. O. cit. ein Termin zur mündlichen Verhandlung, jedoch nicht über 4 Wochen hinaus angesetzt, zu welchem die Parteien in Person oder durch gehörig bevollmächtigte und mit Information zum Vergleiche zu versehende Mandatarien zu erscheinen vorgeladen werden.

Diese Vorladung erfolgt durch Ausfüllung von Formularen, wie sub N. 3 gedacht ist; nur wird der Dirigent den Termin einzurücken haben.

Es entsteht die Frage, ob den Kaufleuten auch gestattet werden müsse, sich durch andere Kaufleute vertreten zu lassen? Läßt man Kaufleute als Richter zu, so wird man Kaufleute als Mandatarien nicht zurückweisen können. Damit daraus aber kein, dem allgemeinen Besten schädliches Gewerbe entstehe, was nachtheilig auf die Qualifikation der Richter zurückwirken möchte, dürfte den Vertretern keine Forderung von Gebühren zugestanden, die Sache vielmehr als ein, nur ausnahmsweise eintretender Freundschaftsdienst angesehen werden.

Zur leichtern Erreichung von Vergleichen erscheint es zweckmäßig, auszusprechen, daß eine Information über Vergleichsabschlüsse die Stelle der Spezialvollmacht vertrete. Letzteres scheint wenig bedenk-

lich, denn eines Theils kann dergleichen Information als eine Fortsetzung und daher als integrirender Theil der Vollmacht angesehen werden, andern Theils enthält ein Vergleich mehr oder weniger ein Geständniß und Anerkenntniß der eingeklagten Forderungen und Ansprüche der Parteien unter sich. Geständnisse kann der Mandatar [1]) ohne Weiteres rechtsverbindend abgeben und durch Anerkenntnisse verpflichtet er seinen Mandanten [2]), sobald er sich darüber durch Briefe, Instruktionen u. s. w. ausweisen kann. Eine Ausdehnung dieser Bestimmungen, wie erwähnt, dürfte daher viele Prozesse durch Vergleiche beseitigen lassen, welche theils wegen mangelnder Spezialvollmachten, theils wegen verschiedener Gründe von Seiten der Mandatarien nicht zu Stande kommen.

13) Zum Termine wird von dem Instruenten ein Referat entworfen, welchem am Schlusse diejenigen Streitfragen unter einzelnen Nummern anzuhängen sind, welche nach der Angabe beider Theile oder auch nur einer Partei von der technischen Abtheilung begutachtet werden sollen. Dies Referat wird der mündlichen Verhandlung zum Grunde gelegt.

Die Anfertigung des Referats durch den Instruenten ist dem §. 32 der Instruktion cit. gemäß. Die Auswerfung der technischen Streitfragen dient dazu, um das fernere Verfahren, namentlich in Absicht der technischen Abtheilung, zu regeln.

14) Dies Referat wird einem technischen Mitgliede zugestellt, damit es sich aus den Akten informire, und, falls es eine Ergänzung oder Berichtigung desselben durch ein Korreferat nicht nöthig findet, solches mit seiner Unterschrift versehen dem Dirigenten zustelle.

Daß wenigstens ein technisches Mitglied sich aus den Akten informirt haben müsse, scheint nothwendig, damit die technische Abtheilung nicht blos auf das in der Sitzung vorgelesene Referat beschränkt werde, sondern wenigstens in einem Mitgliede die Akten selbst kenne. Aber auch die Befugniß zur Ergänzung und Berichtigung des Referats durch ein Korreferat wird nicht auszuschließen sein, damit keine Einseitigkeit einschleiche.

15) Eine Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung hat nur nach §. 19 V. O. cit. Statt.

---

[1]) cf. A. G. O. I. 10. §. 87.

[2]) cf. A. G. O. I. 8. §. 14.

16) Die mündliche Verhandlung erfolgt nach §. 21—27 V. O. cit. Im Sitzungsprotokolle werden die etwanigen neuen technischen Streitfragen in einer mit dem Referate fortgesetzten Zahlenfolge ausgeworfen. Ein Protokollführer hat das Protokoll nach dem Diktamen des Dirigenten aufzunehmen.

Hier dürfte die Zuziehung eines Protokollführers nothwendig sein, weil es bei Handelsstreitigkeiten vorzüglich auf eine rasche und klare Auffassung ankommt und der Richter durch Selbstschreiben gar zu leicht von der Sache abgelenkt wird.

Die im §. 22 a. a. O. gedachte Oeffentlichkeit dürfte dahin zu erweitern sein, daß es jedem freistehe, dergleichen Sitzungen beizuwohnen. Dies wird offenbar auf die Moralität der Streitführenden namentlich dahin wirken, daß sie sich scheuen werden, offenkundige, nur dem Richter fremde Thatsachen und Behauptungen in Abrede zu stellen und Unwahrheiten anzuführen. Um die Achtung und den Kredit nicht zu verlieren, wird jede Partei sich so betragen müssen, wie es die Allg. Gerichts-Ordnung (wegen Nichtöffentlichkeit der Prozesse leider vergebens) angeordnet hat, und es kann nicht ausbleiben, daß im Allgemeinen Aufstellen von Unwahrheiten, frevelhaftes Leugnen, Chikaniren u. s. w. verschwinden und billige Vergleiche Eingang finden werden. Doch wird es dabei zu lassen sein, daß das Gericht bei der Abstimmung ungestört und allein sei, theils um durch äußere Vorkommenheiten nicht abgezogen zu werden, theils um das sonst unvermeidliche Einsprechen der einen oder der andern Partei unmöglich zu machen, theils um in der Partei gegen den ihr Unrecht gebenden Richter keinen Unwillen entstehen und wegen eines vermeintlichen Einflusses äußerer Dinge auf einzelne Richter das Vertrauen zur Gerechtigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts nicht sinken zu lassen, theils um die Eitelkeit des einen oder des andern Richters bei Durchsetzung seiner Meinung gegen andere im Angesichte des Publikums nicht zu erwecken. Haben die Parteien und das Publikum die Ueberzeugung, daß den Richtern der Fall im Zusammenhange vorgetragen und von ihnen aufmerksam aufgefaßt ist, so liegt darin hinlängliche Garantie für die Unparteilichkeit der Richter und für die subjektive Gerechtigkeit des Urtheils.

17) Nach geschlossener mündlicher Verhandlung und nach dem Abtreten der Parteien werden durch Konklusa des Plenums die technischen Streitfragen von den übrigen gesondert, erstere von der tech-

nischen Abtheilung durch Stimmenmehrheit entschieden und daß und wie beides geschehen, im Sitzungsprotokolle verzeichnet.

Zweifelhaft möchte scheinen, ob die technische Abtheilung über alle technischen Streitfragen oder nur über die erheblichen zu entscheiden habe? Da es jedoch der Zweck der Handelsgerichte ist, daß alles, was den Handel und Wandel im vorliegenden Falle betrifft, durch die Anwesenheit und Theilnahme der Sachverständigen unzweifelhaft gemacht werden solle, damit aus Unbekanntschaft hiermit keine ungerechtfertigten Erkenntnisse hervorgehen; da ferner die Juristen nur dann die Gesetze gehörig werden anzuwenden vermögen, wenn sie alle Behauptungen der Parteien von dem richtigen technischen Standpunkte aus übersehen können; da auch die Sachverständigen allein nicht im Stande sind, die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit eines oder des anderen Punktes für die Entscheidung in rechtlicher Hinsicht richtig zu würdigen, und da hierüber die Juristen ebenfalls nicht eher urtheilen können, als bis sie über alles Technische vollständig belehrt sind: so wird die technische Abtheilung über alle und jede technische Streitfrage ihre Entscheidung um so mehr zu fällen haben, als dadurch einer Seits den Parteien die Ueberzeugung, daß nicht einseitig verfahren und keine Handelsgrundsätze übersehen worden, gewährt andererseits auch kein bedeutend größerer Zeitaufwand bewirkt wird, indem die Frage über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit eines Streitpunkts oft mehr Zeit wegnehmen dürfte, als die Entscheidung des Streitpunkts selbst.

18) Den wieder herbeigerufenen Parteien wird das Protokoll vorgelesen und ihnen von dem ältesten Mitgliede der technischen Abtheilung ein Vergleich in Vorschlag gebracht [1]). Kommt der Vergleich nicht zu Stande, so hat jede Partei mit Rücksicht auf die Feststellungen der technischen Abtheilung eine mündliche Rechtsausführung, worauf nach dem Abtreten der Anwesenden die juristische Abtheilung auf Grund der Feststellungen der technischen das Erkenntniß fällt und solches sofort publicirt.

Man wende nicht ein, daß das zweimalige Abtreten der Parteien und das mehrmalige Konkludiren zu zeitraubend sei. Es kommt ja nicht auf die Menge der in jeder Sitzung abgeurtelten Sachen, sondern darauf an, daß dieselben nach schleuniger, aber vollständiger Instruktion gründlich erwogen und richtig entschieden

---

[1]) cf. S. 44.

werden. Vor Entscheidung der gründlich erwogenen Sache sind Vergleiche oft sehr heilbringend. Die Beschleunigung der Rechtsstreite in den Sitzungen ist sicherlich am unrechten Orte.

19) Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so wird das Beweis-Resolut den Parteien bekannt gemacht und demnächst nach §. 30—35 V. O. cit. verfahren; jedoch hat der instruirende Kommissarius bei rein technischen Ermittelungen, z. B. bei Revision und Prüfung von Kaufmannsbüchern und Rechnungen, so wie bei Vernehmungen von Sachverständigen ein technisches Mitglied zu adhibiren. Der Kommissarius kann auch eximirte Personen unmittelbar zu Zeugen vorladen und zum Erscheinen anhalten.

Der II. Entwurf [1]) stimmt hiermit zum großen Theile überein. Es scheint aber nicht gerechtfertiget, vor dem Beweisresolut mit Beweisaufnahme zu verfahren, weil dieselbe oft unnöthig sein, mithin Zeit und Arbeit zersplittern dürfte. Manche Parteien möchten mit einer Menge von Zeugen u. s. w. erscheinen und deren Vernehmung beantragen über Punkte, deren Erheblichkeit nicht feststeht, worüber der Deputirte allein weder befinden, noch die Ansicht des Kollegiums einholen kann, wenn solches nicht zufällig versammelt sein sollte. Ist aber das Beweisresolut gesprochen, dann mag es den Parteien freistehen, sofort die Aufnahme vorhandener Beweismittel zu beantragen.

20) Sind beide Theile mit einander einverstanden, oder verlangt es eine Partei aus trifftigen Gründen und hält das Gericht auf Vortrag des Instruenten wegen Weitläuftigkeit und Verwickeltheit der Sache es für angemessen, so kann die Sache zur förmlichen Instruktion verwiesen werden. Dies hat zur Folge, daß der Instruent in möglichst nahe anzusetzenden Terminen die Instruktion bis zum status

---

[1]) II. Entwurf §. 30: Die Beweise können sogleich in dem ersten Termin aufgenommen und Zeugen und Sachverständige, welche sich am Orte des Gerichts befinden, unverzüglich vor Gericht beschieden, auch von den Parteien mit zur Stelle gebracht werden. Wegen Abnahme der Parteien-Eide verbleibt es jedoch bei der Vorschrift §. 31 der Verordnung vom 1. Juni 1833 §. 31: Die Handelsgerichte sind ermächtigt, auch eximirte Personen unmittelbar als Zeugen vorzuladen und durch die gesetzlichen Zwangsmittel zum Erscheinen anzuhalten. §. 32: Werden Sachverständige von einem Kommissarius des Handelsgerichts vernommen, so muß dabei stets ein technisches Mitglied als Kodeputirter zugezogen werden.

causae et controversiae führt, nach dessen Genehmigung ein Termin zu dem sub 17—19 gedachten Zwecke anberaumt wird. Der status causae et controversiae vertritt sodann die Stelle des Referats.

Eine solche Instruktion bei besonders weitläuftigen und schwierigen Rechtssachen zu gestatten, läßt sich um so mehr rechtfertigen, als eine mündliche Verhandlung entweder die Parteien um manche einflußreiche Anführungen bringen, oder falls alles vorgetragen und durch Beweismittel und unterstützende Thatsachen substantiirt werden sollte, gar leicht die Richter verwirren möchte. Mit dem Wegfallen der mündlichen Verhandlung dürfte aber auch die Eventualmaxime aufzugeben sein, indem der Instruent doch alle neuen Anführungen wird zu Protokoll nehmen müssen, weil ihm allein keine Entscheidung zusteht und weil das erkennende Gericht darüber, ob eine Thatsache tempestiv angebracht worden oder nicht, erst wieder konkludiren müßte, endlich aber auch weil in solchen verwickelten Handelsstreitigkeiten die Eventualmaxime den einen oder andern Theil gar leicht um sein gutes Recht bringen könnte.

Daß das blos einseitige Verlangen einer Partei, welche vielleicht nur eine Prozeßverschleppung beabsichtigt, nicht hinreicht, die Sache zur förmlichen Instruktion zu verweisen, dürfte sich von selbst verstehen.

21) Verzichten beide Theile im Klagebeantwortungstermine auf mündliche Verhandlung, oder wird von auswärtigen Parteien nur das Erkenntniß vom Handelsgericht erbeten, so fallen die Vergleichsverhandlungen und Rechtsausführungen (sub 18.) fort, und das Gericht erkennt bei Gelegenheit einer andern Sitzung nach No. 17 — 19.

B. Zweite Instanz.

22. Die Appellation findet Statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde über 50 Thlr. beträgt (C. O .v. 23. Novbr. 1839) und zwar nur mit Devolutiv-Effekt, so daß der Verurtheilte, wenn er die Exekution vermeiden will, entweder die Summe oder Sache zum gerichtlichen Depositorium einliefern, oder dafür hinlängliche Sicherheit bestellen muß. Hat der Verurtheilte entweder die Exekution vorläufig vollstrecken lassen, oder sich auf die eine oder andere Weise von der Exekution befreit, so ist der Appellat verpflichtet, falls Appellant ein günstiges Urtheil in den ferneren Instanzen erstreiten sollte, demselben wegen entbehrter Zin-

sen oder sonst erweislich zu machender unmittelbarer Nachtheile gerecht zu werden.

Nicht nur der Gemeinrechtliche Prozeß, sondern auch die Allgemeine Gerichtsordnung [1]) heben den Suspensiveffekt der Appellation in verschiedenen Fällen und Prozeßarten auf, deren gemeinsamer Rechtsgrund in der Gefahr des Verzuges und eines unersetzlichen Schadens zu suchen ist.

Derselbe Grund dürfte auch bei Handelssachen im Allgemeinen Anwendung finden. Es tritt dabei aber auch noch eine rechtlich-politische Rücksicht hinzu. Die durch manche Konkursakten bestätigte Erfahrung lehrt es leider zu häufig, daß verklagte Schuldner die Prozesse in die Länge ziehen, und Appellationen und Revisionen einwenden mit der alleinigen Absicht, um in der Zwischenzeit ihren etwanigen Kredit zu benutzen, Geschäfte, bei denen Vorschüsse gezahlt werden, einzugehen, Waaren dem Einen zu verpfänden und daneben dem Andern zu verkaufen, kurz bis zur definitiven Entscheidung, so viel sie nur irgend erlangen können, an sich zu ziehen und erst dann ihre Insolvenz zu erklären. Daß ein solcher Betrug nach §. 1452 u. flgd. II. 20. A. L. R. bestraft werden soll, was bei der häufigen vergleichsweisen außergerichtlichen Beilegung der Konkursprozesse auch nicht einmal immer geschieht, ersetzt den Betrogenen ihre herben Verluste nicht. Solchem Unwesen könnte wenigstens zum großen Theile vorgebeugt werden, wenn der Appellation nur Devolutiveffekt beigelegt würde, damit der insolvente Schuldner so zeitig als möglich zur Erklärung über sein Unvermögen genöthigt werde. Das Bedenken, welches sich daraus entnehmen ließe, daß auch der solvente, in erster Instanz vielleicht mit Unrecht verurtheilte Kaufmann durch augenblickliche Umstände zahlungsunvermögend sein könne, dürfte um so weniger Beachtung finden, als schon bei den vorallegirten Prozeßarten, die zum großen Theil den kaufmännischen Verkehr betreffen, obige Vorschrift trotz dieses Einwandes besteht, als ein Gleiches bei Einlegung fernerer Rechtsmittel eintreten kann, als das vorgeschilderte Uebel bei Weitem überwiegend erscheint und als der solvente und ordentliche Debitor muthmaaßlich durch seinen Kredit und seine Persönlichkeit

---

[1]) cf. I. 14. §. 6. Anhang §. 113; l. 27 §. 33 u. 51; Anh. §. 186. l. 28 §. 5—9; l. 38 §. 25; l. 42 §. 25; l. 44 §. 11 u. 63. Anh. §. 300; l. 47. §. 29, 42, 88 u. flgd.; l. 48. §. 26 u. 28; l. 49. §. 19; V. O. 1. Juni 1833. §. 3 u. 40.

leicht Mittel finden wird, die erforderte Sicherheit durch Baarzahlung oder sonst zu bestellen.

Der II. Entwurf [1]) stimmt im Prinzipe mit der vorstehenden Ausführung zwar überein, seine Fassung scheint jedoch nicht richtig zu sein, indem er die Exekution in der Art gestattet, daß der Verurtheilte zur Deposition und Kautionsleistung angehalten werden kann. Es würde also eine Exekution vollstreckt werden auf etwas, worauf das Erkenntniß nicht lautet. Wollte man strenge bei den Worten des Entwurfs stehen bleiben, so würde die Exekution beim Mangel von Vermögensobjekten sogar dahin gerichtet werden können, daß der Verurtheilte durch einen Bürgen Kaution bestelle, was doch nicht beabsichtiget sein wird. Daher muß, wie es auch die A. G. O. I. 14. §. 7. vorschreibt, der Verurtheilte zur Genügung des Erkenntnisses durch Exekution angehalten werden, sobald er sich nicht auf die eine oder die andere Weise von derselben befreien kann oder will.

Die Sicherheitsbestellung wird aber auf jede nur irgend zulässige Weise, wobei die Vorschriften der A. G. O. I. 47. §. 15—23. und A. L. R. I. 14. §. 188 — 193. zur Richtschnur dienen, erfolgen dürfen, um den Verurtheilten möglichst wenig zu belästigen und ihn in der Disposition über sein Vermögen nicht unnöthig zu beschränken. Daher scheint es nicht gerechtfertigt, wenn der II. Entwurf, mit Uebergehung der in der A. G. O. §. 19 u. 21. I. 47. gedachten jährlichen Hebungen und beweglichen Pfänder, außer dem Gelde und geldwerthen Papieren nur sichere Hypotheken und Bürgen benennt [2]).

---

[1]) II. Entwurf §. 34: Das Rechtsmittel der Appellation hat in allen Fällen nur Devolutiveffekt. Die Erkenntnisse erster Instanz sind demnach ungeachtet der dagegen etwa eingelegten Appellation in der Art vollstreckbar, daß der Verurtheilte auf den Antrag des Gegners angehalten werden kann, nach seiner Wahl entweder die streitige Sache oder Summe in gerichtlichen Gewahrsam zu geben oder eine vom Handelsgericht festzusetzende Kaution in baarem Gelde, geldwerthen Papieren oder sicheren Hypotheken selbst oder durch Bürgen zu bestellen. Der Werth der Papiere wird hierbei nach dem Börsenkurs am Tage der Deposition berechnet und die Sicherheit der Hypotheken nach den Vorschriften § 17—20. Tit. 47. Th. I. A. G.-O. beurtheilt.

[2]) Die Verschiedenheit der Bestimmungen zwischen §. 190 I. 14 A. L.-R. und §. 21 I. 47 A. G. O. kann wohl nicht den Grund abgegeben haben, die beweg-

Dem Gläubiger dagegen dürfte die Pflicht aufzulegen sein, für den Fall, daß der Verurtheilte in der Folge obsiegen sollte, demselben die beigetriebene oder deponirte Summe landüblich und soweit etwanige Depositalzinsen diesen Zinssatz nicht erreichen, zu verzinsen und für jeden durch die vorläufige Exekution oder Sicherstellung unmittelbar entstandenen Nachtheil aufzukommen. Der II. Entwurf [1]) bestimmt, daß das Gericht zu diesem Ende eine Kaution nach billigem Ermessen festsetze. Daß dies der Richter von Amtswegen thun und daß dieser Anspruch des Appellanten dann nicht Statt finden solle, wenn derselbe die Exekution vorläufig hat vollstrecken lassen, hat derselbe wohl schwerlich anordnen wollen. Auch fehlt eine Bestimmung, wie es zu halten, wenn der Appellat eine solche Kaution nicht leisten kann oder will. Alsdann der Apellation den Suspensiveffekt beizulegen, scheint nicht zweckmäßig, weil das Streitobjekt oder die Sicherheitsstellung dafür mit der vom Appellaten erforderten Kaution der Regel nach in keinem Verhältnisse stehen wird. Daß aber der Appellat vor der Exekutionsvollstreckung oder vor der Sicherheitsbestellung die Kaution zu leisten habe, ist nicht angeordnet worden und scheint überhaupt bedenklich, da dem unbemittelten Appellaten, der doch das erste Erkenntniß für sich hat, die Wohlthat des Devolutiveffektes der Appellation würde entzogen werden. Deshalb und um theils die vorläufige Vollstreckung des ersten Erkenntnisses respektive die Sicherstellung dafür wegen Verhandlungen über die Höhe, die Art und Hinlänglichkeit der Kaution nicht hinauszuschieben, theils eine Menge von Nebenhandlungen und die damit verbundenen Weiterungen und Kosten zu vermeiden, scheint es angemessener, den Appellaten nur zur Erstattung der verhältnißmäßig geringen Nachtheile des Appellanten für den Fall zu verpflichten, wenn dieser in der Folge ein obsiegliches Urtheil erlangen sollte.

23. Die Appellationsfrist läuft 10 Tage nach dem Tage der

---

lichen Pfänder zu übergehen. Wünschenswerth dürfte es sein, bei dieser Gelegenheit die gedachte Differenz gehoben zu sehen.

[1]) II. Entwurf §. 35: Deponirt der in erster Instanz Verurtheilte die Summe, welche er zahlen soll, so muß der Gegentheil zur Deckung der mit der Deposition für den Deponenten verbundenen Nachtheile ebenfalls eine von dem Handelsgericht nach billigem Ermessen zu bestimmende Kaution leisten.

Publikation oder der statt der Publikation erfolgten Insinuation des Erkenntnisses.

Es scheint, als ob der gerichtliche Geschäftsgang die Beobachtung des §. 37. V. O. cit. und §. 1. V. O. v. 5. Mai 1838 nicht möglich mache, denn selbst in summarischen Sachen wird selten unter 6 Wochen nach dem Tage des gefällten und publizirten Erkenntnisses dessen Ausfertigung den Parteien insinuirt; ja es lassen sich aktenmäßig Fälle nachweisen, wo die Insinuation 2—3 Monate später erfolgt ist. [1]) Zu dieser Zwischenzeit kommt denn die durch die Verordnung vom 14. Dezbr. 1833 §. 21 u. 22. eingeführte 6wöchentliche Appellationsfrist, soweit nicht durch die Deklaration vom 6. April 1839 Art. 14. die kürzeren Fristen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung wieder hergestellt worden sind. Mit dem letzten Tage der Appellationsfrist pflegt Appellant das Rechtsmittel anzumelden, worauf der Appellations-Rechtfertigungs-Termin in der Regel nach 6—8 Wochen anberaumt wird. So verstreichen gewöhnlich, 18 mitunter auch wohl 24 Wochen in vollkommener Unthätigkeit.

Ein solches Verfahren dürfte für Handelsgerichte nicht zuläßig sein; denn wozu eine Beschleunigung der materiellen Verhandlungen und des Erkenntnisses, wenn nach dem ersten Urtheil ein förmlicher Gerichtsstillstand statthaben kann? Die bezweckte nothwendige Beschleunigung der Handelsstreitigkeiten läßt also eine Abkürzung dieser Fristen als dringendes Bedürfniß erscheinen. Dahin dürfte zunächst der Rücktritt zur früheren gewöhnlichen 10tägigen Appellationsfrist führen, da die in der Allg. G. O. I. 30. §. 31. für den eigentlichen Merkantilprozeß bestimmte, durch die Deklaration vom 6. April 1839 wieder hergestellte Frist von 24 Stunden im Allgemeinen und für alle Handelsstreitigkeiten zu kurz erscheint, indem den Parteien hinlängliche Zeit zum Ueberlegen über etwa einzulegende Rechtsmittel zu gestatten sein wird. Ferner würde zu diesem Ende die Appellationsfrist vom Tage nach der Publikation, und nur da, wo solche nicht Statt hat, vom Tage nach der statt der Publikation erfolgten Insinuation zu berechnen sein. Vorzüglich wünschenswerth nämlich erscheint es, daß die Parteien sobald als möglich wissen, ob das Erkenntniß rechtskräftig sei, oder ob dagegen die

[1]) cf. S. 49. Anmerkung. Die Kaufmannschaften haben diesen Uebelstand ebenfalls gerügt. Der II. Entwurf enthält aber keine modificirende Bestimmung

Appellation eingelegt werden solle. Hat der Kläger gesiegt, so wird ihm vor Allem daran liegen, aus dem Zustande der Ungewißheit in den des Besitzes von demjenigen zu gelangen, was ihm durch das erste Erkenntniß zugesprochen und vorläufig für ihn sichergestellt ist. Hofft in diesem Falle der Verklagte ein günstigeres Erkenntniß in den ferneren Instanzen, so kann er nur wünschen. möglichst bald über die deponirte Summe der Sache wieder verfügen zu dürfen, oder von seinen Verbindlichkeiten gegen etwanige Bürgen wieder frei zu werden. Hat dagegen der Verklagte den Prozeß gewonnen, so ist er ebenfalls nicht ohne Interesse zu erfahren, ob der Kläger nunmehr aufhören werde, ihn in Anspruch zu nehmen. Wenn also dem unterliegenden Theile, sei er Kläger oder Verklagter, das Mittel entzogen wird, den siegenden Gegner in langer und unangenehmer Ungewißheit zu erhalten, so dürfte ihm nicht zu nahe getreten werden; denn will er nicht appelliren, so bedarf er weder der Zeit zwischen der Publikation und der Insinuation, noch einer langgedehnten Appellationsfrist; will er dagegen appelliren, so möge er dies bald zu thun genöthigt sein, um den Prozeß nicht aufzuhalten; ist er endlich noch zweifelhaft, — was allein nur einige Rücksicht zu verdienen scheint — so mag er, um sicher zu gehen, die Appellation binnen der 10 Tage anmelden und bis zum Appellationsrechtfertigungstermine die Sache genauer überlegen. Beschließt er nach dem Empfang der Ausfertigung des Erkenntnisses, sich bei demselben zu beruhigen, so kann er dies anzeigen oder in dem 3—4 Wochen nach der Insinuation der Ausfertigung anzuberaumenden Rechtfertigungstermine ausbleiben, für welchen Fall jedoch stets, die Appellationsanmeldung mag eine bestimmte Angabe der Beschwerdepunkte enthalten oder nicht, zur Verkürzung der Handelsprozesse die Verzichtleistung des Appellanten auf das Rechtsmittel anzunehmen und der ausbleibende Appellant mit Reposition der Appellation ebenso, wie der ausbleibende Kläger mit Reposition der Akten zu bestrafen sein wird [1]. Daß die Appellationsfrist mit dem Tage nach der Publikation, respektive Insinuation beginnt, bestimmt die V. O. v. 5. Mai 1838 §. 9.

---

[1]) Nach jetzigem Prozeßrechte besteht in dieser Hinsicht schon ein Unterschied zwischen dem gewöhnlichen und summarischen Prozesse. Bei Ersterem wird im Falle des Ausbleibens Seitens des Appellanten im Appellationsrechtfertigungstermine angenommen, er beziehe sich lediglich auf die Verhandlungen erster Instanz (cf. V. O. 5. May 1838 §. 11. Ges.-Sammlung für 1838 S. 273 u. folgd.)

24) Enthält die Appellationsanmeldung nicht zugleich die Appellations-Rechtfertigung, so wird zu letzterer ein Termin 3—4 Wochen nach der Insinuation des Erkenntnisses anberaumt und sodann nach §§. 43—47. 49—53 V. O. cit. §. 46 u 47 Instr. cit., cf. mit N. 9—19. 21. verfahren. Ein neuer Instruent wird nur auf Antrag des Appellanten ernannt.

Für Beibehaltung desselben Instruenten spricht vorzüglich der Umstand, daß ein anderes Mitglied des Handelsgerichts ja auch an Abfassung des ersten Erkenntnisses Theil genommen, und also nicht minder interessirt erscheint, daß der frühere Instruent die Sache offenbar am besten kennen wird und daher die Instruktion mehr beschleunigen kann, und daß der zweite Richter eine vom ersten gänzlich getrennte Person ist. Doch wird es dem Appellanten nachzulassen sein, im Fall er Beeinträchtigung seiner Rechte wähnen sollte, auf Bestellung eines anderen Instruenten anzutragen.

C. Dritte Instanz.

25. Das Verfahren in dritter Instanz erfolgt nach A. G. O. I. 15. V. O. vom 14 Dezbr. 1833, Deklaration vom 6. April 1839 und Instruktion vom 7. April 1839.

D. Nebenhandlungen. [1])

26. Litisdenunciation, Adcitation, Nomination, Intervention, Litisreassumtion und Renunciation werden nach Allg. G. O. I. 17. 18. 20. cf. V. O. cit, §. 55—58. u. Instruct. §. 50 cit. verhandelt.

27. Jede Widerklage, sowohl eigentliche als uneigentliche, ist zuläßig, aber spätestens im Klagebeantwortungstermin anzubringen. Sie wird mit der Konvention in einem Prozesse verhandelt.

Auch jede eigentliche Rekonvention dürfte zuzulassen sein, selbst wenn sie nach ihrem Objekte an sich nicht zur Kompetenz der Handelsgerichte und daher vor das gewöhnliche Gericht gehören sollte [2]). Der Regel nach hat nämlich der Widerkläger selbst das

Bei Letzterem dagegen ist zu unterscheiden, ob Appellant die Beschwerdepunkte bestimmt angegeben hat, oder nicht. Hat er solches gethan, so tritt dieselbe Annahme ein, entgegengesetzten Falls wird angenommen, er habe auf das Rechtsmittel verzichtet (cf. V.-O. 1. Juni 1833 §. 42). Das letztgedachte Präjudiz für die Streitigkeiten beim Handelsgericht allgemein vorzuschreiben, dürfte daher nicht bedenklich sein können.

[1]) Der II. Entwurf enthält über das sub C. und D. Gesagte keine näheren Bestimmungen, mithin sollen in dieser Beziehung keine Modifikationen eintreten.

[2]) cf. A. G. O. I. 19. §. 17. n 2; I. 27. §. 53.

nächste Interesse, einer Seits, daß er ebenfalls schleunig befriedigt anderer Seits, daß er an seinen Rechten durch das schnellere Verfahren beim Handelsgerichte nicht beeinträchtigt werde. Er wird also bei Besorgniß des letztern die Rekonvention als solche nicht anstellen. Dasselbe Prinzip, welches überhaupt den Gerichtsstand der Widerklage hervorgerufen hat, läßt es auch als nothwendig erscheinen, daß der Widerverklagte sich hinsichtlich der Gegenforderung demselben Verfahren unterwerfe, welches durch Geltendmachung seiner Forderung eingeleitet worden ist. Bei der gehörigen Vertretung des juridischen Elements in den Handelsgerichten laufen endlich beide Theile auch keine Gefahr. Es scheint mithin ein hinreichender Grund, die Kompetenz der Handelsgerichte in solchen Fällen auszuschließen, um so weniger obzuwalten, als die Verweisung des Verklagten mit seiner Widerklage an den ordentlichen Richter des Klägers häufig zur Bedrückung des Verklagten gereichen müßte, wenn aus dem schneller erfolgten Erkenntniß des Handelsgerichts die Exekution trotz einer etwa größeren, im ordentlichen Prozesse langsamer instruirten Gegenforderung vollstreckt würde. Um letzteres zu vermeiden, dürfte der §. 10 I. 19 A. G. O. zu verallgemeinern und die Verhandlung der Kon- und Rekonvention in einem Prozesse zu gestatten sein, wodurch eine bedeutende Verzögerung der Instruktion der Konvention nicht herbeigeführt werden kann, da im Falle eines Anerkenntnisses in derselben die Agnitionsresolution nach N. 9. sofort abgefaßt wird. Jedenfalls vermeidet man die Vervielfältigung der Prozesse.

E. Bagatellprozeß.

28) Die Bagatellsachen werden nach §. 61. 62. 64. 68. V. O. cit. u. §. 52 u. 54 Instruktion cit. cf. N. 1. 5. 6. 9. 12. 16—19 verhandelt.

Der Bearbeitung der Bagatellprozesse durch einen Kommissarius wird es nicht bedürfen, sobald das Erkenntniß, dessen Abfassung schon nach den Worten des I. Entwurfs §. 13 dem Kommissarius wohl nicht hat übertragen werden sollen, vom ganzen Handelsgerichte zu beschließen ist. Dies erscheint auch zweckmäßig, theils damit wegen des gegen das Erkenntniß nur stattfindenden Rechtsmittels des Rekurses die technische Seite des Falles in erster Instanz gehörig und vielseitig erwogen werden könne, theils weil schon nach der Praxis die der Regel nach nicht ganz einfachen Handelsstreitigkeiten fast nie im Termine selbst abgeurtelt, sondern die Erkennt-

nisse unter Anwendung des §. 29 V. O. cit., cf. §. 1 V. O. vom 5. Mai 1838 statt der Publikation insinuirt zu werden pflegen; theils endlich, weil die früher bezweckte Beschleunigung auch außerdem zu erreichen ist. Die Termine in Bagatellsachen können füglich neben anderen Terminen abgemacht werden.

Der II. Entwurf [1]) weicht hiervon ab, indem er die Bagatellsachen als Mandatsprozesse einleiten und für den Bestreitungsfall oder bei Vorschützen von Einreden den summarischen Prozeß eintreten läßt. Hiergegen möchte jedoch zu erinnern sein, daß es nur eine Ausnahme von dem ersten Prozeß-Grundsatze sein darf, wenn der Verklagte verurtheilt wird, bevor er gehört worden, d. i. wenn der Prozeß mit dem Mandate beginnt. Alle Prozeßgesetzgebungen lassen eine solche Ausnahme nur in Fällen zu, wo der Kläger seine Forderung so überzeugend bescheiniget hat, daß den Verklagten darüber zu hören unnöthig erscheinet [2]). Diese Voraussetzung fehlt bei den Bagatellsachen als solchen und dürfte daher die Geringfügigkeit des Objekts allein nicht hinreichend sein, von dem ersten Grundgesetze des Prozesses abzuweichen.

II. Schleuniger Handelsprozeß.

Wie schon bemerkt, werden die Vorschriften der A. G. O. und die sonstigen Prozeßvorschriften, welche ein schleunigeres Verfahren als vorstehendes anordnen, beizubehalten und nur wegen der Theilnahme der technischen Mitglieder zu modificiren sein.

Der II. Entwurf [3]) wendet die V. O. cit. und deren Modifika-

---

[1]) II. Entwurf §. 36: In Bagatellsachen findet das für den Mandatsprozeß in der Verordnung vom 1. Juni 1833 vorgeschriebene Verfahren mit der Maaßgabe statt, daß, wenn der Verklagte Einwendungen irgend einer Art macht oder auch nur den Anspruch bestreitet, beide Parteien und die von ihnen benannten Zeugen zur mündlichen Verhandlung vor versammelten Gerichte vorzuladen sind. Hat der Verklagte die ihm zur Vorbringung seiner Einreden gestellte Frist verabsäumt, so kann er dagegen aus demselben Grunde wie gegen einen Kontumazial-Bescheid Restitution nachsuchen.

[2]) cf. §. 1. V. O. 1. Juni 1833 über die Erfordernisse des Mandatsprozesses.

[3]) II. Entwurf §. 37: In Wechsel-Arrest- und Merkantil-Prozessen wird zwar ebenfalls nach der Verordnung vom 1ten Juni

tionen zwar auf den Wechsel-, Arrest- und Merkantilprozeß an. Ein Gleiches hätte aber auch hinsichtlich des Verfahrens bei Moratoriengesuchen, Güterabtretung, Rechtswohlthat der Kompetenz, Konkurs und Liquidationsprozeß geschehen müssen, wenn der Zweck der Handelsgerichte vollständig erreicht werden soll. Außerdem ist der II. Entwurf auch wohl zu enge gefaßt, wenn er es nur hinsichtlich der Fristen für die Termine und Rechtsmittel und hinsichtlich der Exekution bei den Vorschriften der A. G. O. beläßt, indem namentlich für den Wechsel- und Arrestprozeß die Vorschriften der V. O. cit. und deren Modifikationen nicht ausreichen, sondern vielfältig auf andere Prozeßbestimmungen der A. G. O. [1]) wird rekurrirt werden müssen.

Diesemnach erscheint es angemessen, die schleunigeren Prozeßarten einzeln durchzugehen und dabei zu vermerken, in welcher Art dieselben für die Handelsgerichte etwa zu modificiren sein möchten.

A. Mandatsprozeß. [2])

Der Mandatsprozeß dürfte in Handels-, Manufaktur-, Fabrik- und Schiffsangelegenheiten nicht häufig vorkommen; wenn er aber in dem einen oder anderen Falle begründet sein sollte, wird nach V. O. cit. §. 1—5 zu verfahren sein.

Zur Vermeidung von Mißgriffen wäre etwa noch eine Bestimmung über die Kompetenz der Handelsgerichte für den Fall, wenn aus einem von ihnen erlassenen Judikate innerhalb 5 Jahren geklagt wird, zu treffen. Der Konsequenz nach wird die Kompetenz der Handelsgerichte für diese Fälle verneint werden müssen, weil die neue Klage nur im Judikat und nicht mehr im früheren Rechtsverhältnisse basirt [3]), folglich kein Grund vorhanden ist, die Entscheidung den Handelsgerichten zu überweisen. [4]) Ein Gleiches wird

---

1833 und den vorstehenden Bestimmungen §. 28—36. verfahren, doch verbleibt es hinsichtlich der Fristen für die Termine und Rechtsmittel so wie hinsichtlich der Exekution bei den Vorschriften der A. G. O.

[1]) Z. B. auf die Vorschriften über die Diffession des Wechsels A. G. O. I. 27 (§. 21 und folgd.), über die Instruktion der Einwendungen (§. 25 u. folg.) und des Separatverfahrens (§. 52 u. folgd.) und dergl. m.

[2]) cf. A. G. O. I. 28. §. 14 u. folg.; V. O. vom 1. Juni 1833 §. 1—5; Instruktion v. 24. Juli §. 5—15.

[3]) cf. Gesetz vom 31. März 1838 §. 10, betreff. die kürzeren Verjährungsfristen.

[4]) Der II. Entwurf §. 24 N. 8 verweiset demnach anscheinend ohne innern

Statt haben, hinsichtlich der vor den Handelsgerichten geschlossenen Vergleiche, wenn auf Grund derselben wie aus einem Judikate geklagt wird. [1])

B. Merkantilprozeß. [2])

Der eigentliche Merkantilprozeß wird, wo er überhaupt zur Anwendung kommt, nach dem ad I. angedeuteten Verfahren zu instruiren sein, jedoch mit Beibehaltung der kürzeren Fristen, die sich als zweckmäßig empfehlen.

C. Wechselprozeß. [3])

Auf die nach §. 1—7 h. t. angefertigte oder aufgenommene Klage erfolgt die Vorladung aus den ad I. N. 2. ausgeführten Gründen nach. cf. §. 8 u. 68. V. O. cit. und 23. und 54 Instr. cit. zur Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung vor versammeltem Gerichte. Prorogation des Termins findet nur nach §. 16 h. t. Statt. Bleibt der Verklagte aus, so tritt das angedrohte Präjudiz in Kraft, wogegen keine Restitution [4]), sondern entweder Rekurs wie ad I. Nr. 8 oder Appellation zuläßig ist. [5]) In dem Termine wird nach §. 20—29 h. t. über die Rekognition oder Diffession des Wechsels, desgleichen über die Einwendungen des Verklagten verhandelt und der Diffessionseid geeigneten Falls nach §. 21 h. t. sofort im Termine abgenommen [6]). Die Ap-

Grund vor die Handelsgerichte: Klagen aus rechtskräftigen Entscheidungen eines Handelsgerichts, ohne der Klagen aus gerichtlich abgeschlossenen Vergleichen zu gedenken.

[1]) cf. S. 120. Anmerkung 1.

[2]) cf. A. G. O. I. 30. §. 9—43.

[3]) cf. A. G. O. I. 27.

[4]) cf. §. 19. h. t. cf. §. 40 u. 68. V. O. cit. Der II. Entwurf §. 37, der nur hinsichtlich der Fristen und der Exekution die Vorschriften der A. G. O. bestehen läßt, würde mithin die Restitution wieder einführen. Daß dies beabsichtiget worden, dürfte mit Recht in Zweifel zu ziehen sein.

[5]) cf. K. O. v. 23. November 1839.

[6]) Aus demselben in Anmerkung 4. erwähnten Grunde würde anzunehmen sein, daß die §. 20 — 29 h. t nicht ferner zur Anwendung kommen und daß namentlich die Diffessionseide nach § 30 des II. Entwurfs (cf. S. 126 Anmerk. 1) nicht sofort im Termine abgenommen werden sollten. Dann aber fehlten auf der einen Seite wesentliche Prozeßvorschriften, während auf der andern Seite der Wechselprozeß eine nicht zu rechtfertigende Verzögerung durch Anberaumung eines neuen Termins zur Leistung des Diffessionseides erleiden müßte.

pellation hat nach §. 31—36 h. t., die Revision nach §. 44 h. t. und die Exekution nach §. 45 und folg. h. t. und Gesetz vom 11. Mai 1839 [1]) statt. Die Instruktion des Separatums geschieht nach §. 52 — 54 h. t.

D. Arrestprozeß.[2])

Soweit der Arrestprozeß mit der Hauptsache zugleich als ordentlicher Arrestprozeß zu verhandeln ist, wird der gewöhnliche Handelsprozeß, dagegen in den Fällen der §§ 30 — 40, 63 — 73 h. t. das dort vorgeschriebene schleunigere Verfahren zur Anwendung kommen müssen und das Erkenntniß ohne mündliche Verhandlung in der nächsten Sitzung auf Vortrag des Instruenten abzufassen sein.

Eine mündliche Verhandlung scheint nämlich überall da entbehrlich, wo nicht definitive Entscheidungen über Vermögensrechte, vielmehr nur interimistische Verfügungen, wenn auch in Form und mit der Wirkung von Erkenntnissen, erlassen werden; jedenfalls aber dient es zur Beschleunigung des Verfahrens, wenn nach der im ersten Termine geschlossenen Instruktion sogleich das Erkenntniß erfolgen kann.

Die Appellation ist nach §. 66 h. t. zulässig und findet bei deren Instruktion das §. 68 h. t. beschriebene Verfahren Anwendung.

E. Moratorienprozeß.

1. Spezialmoratorium [3]), cessio bonorum[4]) und beneficium competentiae [5]).

Ersteres findet nach §. 7 h. t. nur Statt, wenn der Debitor bereits verklagt worden ist. Alsdann richtet sich die Instruktion dieses Incidentpunktes natürlich nach der in der Hauptsache, so daß entweder der gewöhnliche oder der schleunige Handelsprozeß Statt hat, ebenso wie gegenwärtig dies Moratoriengesuch auch im Mandatsprozeß geltend gemacht werden kann [6]). Nur im Falle des

---

[1]) cf. Gesetz-Sammlung für 1839 S. 173.

[2]) cf. A. G. O. I. 29.

[3]) cf A. G. O. I. 47 §. 7—45.

[4]) cf. A. G. O. I. 48.

[5]) cf. A. G. O. I. 49.

[6]) cf. Reskript v. 7. Oktbr. 1833, 30. Mai 1834, 10. Novbr. 1837 (Ergänzungen zur A. G. O. v. Gräff, Rönne u. s. w. S. 610 u. 992.)

§. 9 h. t. und des § 7. der V. O. vom 4. März 1834, betreffend die Exekution, wird ein von der Hauptsache getrenntes Verfahren vorkommen können, welches arg. §. 6 der V. O. 4. März 1834 nach §. 3 und §. 18 V. O. 1. Juni 1833, wie letztere sub I. für Handelsstreitigkeiten modificirt worden, jedoch mit der Abweichung wird erfolgen dürfen, daß der Debitor gehalten werde, entweder schriftlich oder in einem nicht über 3 Tage hinaus anzusetzenden Termine sein Gesuch nach §. 3. h. t. zu begründen, daß im letzteren Falle der Kreditor zu eben diesem Termine, im ersteren Falle zu einem besonderen Termine Behufs seiner Erklärung vorgeladen werde und daß ein technisches Mitglied solchem Termine beiwohnen müsse. Ein Termin erscheint hinreichend, denn es ist Sache des Debitor, den Beweis seiner Sufficienz und die Möglichkeit der künftigen Befriedigung vollständig zu führen, weshalb Kreditor seine Erklärung füglich in demselben Termine wird abgeben können. Sollte ein oder der andere erhebliche Punkt etwa noch einer näheren Erörterung bedürfen, so giebt §. 41 h. t. dem Kreditor das Mittel an die Hand, auch während der Indultzeit denselben zur Sprache zu bringen. Die Ziehung eines technischen Mitgliedes zum Termine wird aber Behufs einer gründlicheren Prüfung der vorgeschriebenen Erfordernisse überhaupt und alsdann um so mehr nöthig sein, wenn auch dem Kreditor die Sachkenntniß abgehen sollte.

Was in dem Termine nicht angeführt und bewiesen ist, wird nicht berücksichtigt, hauptsächlich, damit der Debitor dies Verfahren nicht zum Verschleif der Sache mißbrauchen könne, zumal er zur Vorbereitung hinlängliche Zeit gehabt hat. Eine mündliche Verhandlung erscheint ebenfalls unnöthig und würde zur Verzögerung der Sache dienen, weshalb in nächster Sitzung auf Vortrag des Instruenten die Entscheidung ergeht, welche vorzüglich auf den von der technischen Abtheilung festzustellenden Fragen des §. 3. h. t. basirt sein muß. Auch dürfte es bei verwickelten Vermögensverhältnissen und künstlichen Operationen zur Abwickelung des augenblicklichen Nothstandes nicht unzweckmäßig sein, dem technischen Mitgliede den Vortrag zu überlassen, den der Instruent zu kontrolliren hat, wie es der I. Entwurf §. 12 [1]) auch gestattet. Die Appellation erfolgt nach §. 29 und 30 h. t. vor demselben Instruenten.

Ein gleiches Verfahren wird eintreten müssen, wenn eine von

---

[1]) cf. S. 63. Anmerkung 2.

der Hauptsache gesonderte Verhandlung über die cessio bonorum oder das beneficium competentiae erfolgen sollte.

2. Generalmoratorium.[1])

Auch hier ist die Provokation entweder schriftlich oder in einem nicht über drei Tage hinauszusetzenden Termine unter Zuziehung eines technischen Mitgliedes zu begründen. Demnächst erfolgt die Citation der Kreditoren nach §. 54. h. t. zu einem Termine, in welchem ebenso, wie beim Specialindult verhandelt und demnächst erkannt wird.

F. Konkursprozeß.[2])

Das in der Konkursordnung vorgeschriebene Verfahren dürfte zum Zweck der Beschleunigung für die hierher gehörigen Fälle etwa folgende Modifikationen erleiden können.

1. Die Vorsteher der Kaufmannschaft sind schuldig, jede Insolvenz sofort den Handelsgerichten anzuzeigen; namentlich sind hierzu auch die technischen Gerichtsmitglieder verpflichtet, sobald sie Kenntniß von einem Fallissement erlangt haben. Dies wird unstreitig die früher vorgekommenen Kollusionen, Gratifikationen und Verdunkelungen der Masse zu verhindern oder doch zu beschränken vermögen.

2. Die Eröffnung des Konkursprozesses erfolgt entweder von Amtswegen [3]) oder auf Anzeige der Vorsteher der Kaufmannschaft, desgleichen der technischen Mitglieder oder auf Antrag der Kreditoren [4]). In letzteren Fällen ist der Kridar zu einem nicht über 3 Tage nach der Insinuation hinauszusetzenden Termine mit der Aufgabe vorzuladen, seine Suffizienz entweder durch einen status bonorum [5]) oder durch Vorlegung seiner Bücher und des letzten Jahresabschlusses [6]) nachzuweisen, widrigenfalls sofort Konkurs eröffnet und nach Befund der Umstände die Untersuchung wegen Bankeruts [7]) eingeleitet werde. Ersteres muß geschehen, wenn der Kri-

---

[1]) cf. A. G. O. I. 47. §. 46—116.

[2]) cf. A. G. O. I. 50.

[3]) cf. A. G. O. I. 50 §. 4.

[4]) cf. §. 9 u. flgd. h. t.

[5]) cf. §. 13. h. t.

[6]) cf. A. L. R. II. 20 §. 1468.

[7]) cf. Krim. Ordn. §. 201.

bar ausbleibt oder sich insolvent erklärt, letzteres sobald die Bedingungen des §. 201 der Krim. Ordnung und §. 1468. Allg. L.-R. II. 20. vorhanden sind, welche von Amtswegen auszumitteln, Sache des Handelsgerichts ist [1]).

Im Fall des §. 21 h. t. ist jederzeit der offene Arrest sogleich mit Vorladung des Kridars zu erlassen, um jede Verringerung der Masse abzuschneiden. Aus demselben Grunde wird der Appellation des Kridars gegen das auf Eröffnung des Konkurses lautende Erkenntniß nur Devolutiveffekt beizulegen [2]) und falls der offene Arrest bis dahin noch nicht erlassen sein sollte, solcher nunmehr zu verfügen sein, desgleichen werden zur Sicherstellung der Kreditoren und zur Konservation der Masse solche Modalitäten getroffen werden müssen, wie sie beim Moratorium unter gleichen Voraussetzungen angeordnet sind [3]). Beides dürfte sich rechtfertigen lassen, einer Seits aus Rücksicht für Erhaltung der Masse, anderer Seits, weil der Kridar schon ein Erkenntniß, mithin die Vermuthung der Insolvenz, gegen sich hat.

3. Das Verhältniß der juristischen zur technischen Abtheilung stellt sich in der Art heraus, wie das des Kontradiktor zum Kurator und hieraus dürfte folgen, daß auch der Deputirte der juristischen mit dem Kodeputirten der technischen Abtheilung in gleichem Verhältnisse stehen müsse, woraus sich dann ergiebt, bei welchen Verhandlungen mit den Kreditoren es der Zuziehung des technischen Mitgliedes bedürfen wird.

Bei Bearbeitung des Konkurses überhaupt, namentlich hinsichtlich der Aktivmasse, werden die technischen Mitglieder, wie oben sub B. ausgeführt worden, eine entscheidende Stimme, dagegen bei den Spezialprozessen ein Votum wie bei den Handelsprozessen überhaupt haben müssen.

4. Die Konstituirung der Aktivmasse durch Siegelung, Inventur und Veräußerung erfolgt also unter gemeinsamer Thätigkeit der das Handelsgericht repräsentirenden beiden Deputirten. Gehört eine Kaufmannshandlung, eine Fabrik, eine Manufaktur oder ein Schiff zur Masse, so agirt der Kodeputirte, weil er präsumtiv die mehrsten technischen Kenntnisse haben wird, als der im Anhang § 339 ad h.

---

[1]) cf. A. L. R. II. 20. §. 1476.

[2]) Das Gegentheil bestimmt wohl mit Unrecht der §. 19. h. t.

[3]) cf. A. G. O. I. 47. §. 74 u. 88.

t. gedachte Aufseher, welcher den Administrator kontrolliren und revidiren soll, so lange bis etwa von den Kreditoren ein Anderer dazu erwählt sein wird. Die Verwaltung der Masse selbst liegt dem Kurator unter Mitwirkung und Leitung des Kodeputirten ob, welcher daher berechtigt ist, den Verhandlungen mit den Kreditoren beizuwohnen.

5. Bei Konstituirung der Passivmasse dürfte folgendes Verfahren eintreten können. In den Ediktal- und speciellen Ladungen werden die Kreditoren bei Vermeidung der Präklusion aufgefordert, binnen einer Frist von etwa 6—12 Wochen ihre Forderungen schriftlich [1]) unter Beifügung einer Abschrift der Klage zu liquidiren. Hierdurch wird die Beschleunigung der Spezialprozesse in die Hände der Kreditoren gelegt, indem sie nicht nöthig haben, einen weit hinaus angesetzten Konnotations- und den darauf folgenden Verifikationstermin abzuwarten. In der Vorladung wird zugleich ein Termin am Ende der Frist anberaumt, um nöthigenfalls Liquidanten zu Protokoll zu vernehmen, in welchem vom Kontradiktor der Antrag auf Präklusion aller Gläubiger, welche sich nicht gemeldet haben, formirt und demnächst der Versuch der Sühne gemacht wird. Dies Diskussionsverfahren, wobei der Kodeputirte vorzüglich thätig sein müßte, ist zwar nicht nach Abschnitt VI. h. t. §. 588 u. folgd. als ein Nachlaß-Vertrag zu betrachten, weil weder Liquidität noch Priorität der Forderungen feststeht; indessen dürfte zu bestimmen sein, daß wenn nach Abrechnung der ante omnes zu locirenden Gläubiger und der Vindikanten, — von denen erstere nach §. 269 h. t. sich in den Konkurs nicht einzulassen brauchen (gleich wie Pfand- und Hypothekgläubiger davon befreit sind K. O. 28. Decbr. 1840) letztere dagegen nur ihr Eigenthumsrecht an bestimmten Objekten geltend machen — von den übrigen Personalgläubigern ⅔, nach Höhe ihrer bescheinigten Forderungen eventuell nach Personenzahl berechnet, den Vergleich eingehen wollen, die Dissentirenden zur Annahme desselben gehalten werden können.

Kommt hiernach ein Vergleich zu Stande, so erfolgt die Präklusoria und die Bestätigung des Vergleichs unter Einem; entgegengesetzten Falls nur die Präklusoria, gegen welche ebenfalls kein Restitutionsgesuch zuläßig ist, um die Verschleppung des Konkurses zu vermeiden. [2])

Das Duplikat des Liquidats wird, sobald es eingeht, dem Kon-

[1]) cf. §. 122 h. t.
[2]) Gegen §. 167 h. t.

tradiktor zur schriftlichen, binnen einer kurzen Frist in duplo einzureichenden Beantwortung zugestellt. Die anerkannten Forderungen werden in einen Aktenfascikel zusammengebracht[1]), für die bestrittenen dagegen Spezial-Akten angelegt.

Die Kreditoren erhalten die Duplikate der Klagebeantwortungen von ersteren zur Nachricht; von letzteren jedoch unter Ansetzung eines Termins zum Schluß der Instruktion und zur Regulirung des status causae et controversiae.

Klage und Klagebeantwortung bilden wie im gewöhnlichen Handelsprozeß, so auch hier zur möglichsten Abkürzung des Konkurses die Grenzen des Verfahrens. Nach genehmigtem status causae, in welchem die technischen Streitfragen ebenfalls besonders ausgeworfen werden müssen, wird in nächster Sitzung auf Vortrag der Deputirten wegen Beweisaufnahme eben solcher Streitfragen, welche nicht von der technischen Abtheilung zu entscheiden sind, befunden und darnach mit Beweiserhebung verfahren.

Sobald sämmtliche Forderungen entweder anerkannt oder bis zum status causae instruirt sind, wird mit Abfassung des Klassifikationsurtheils, die Beweisaufnahme mag bereits vollendet sein oder nicht[2]) verfahren. Zu diesem Ende hat der Deputirte aus den Akten ein Schema einer Klassifikatoria in der Ordnung zu entwerfen, wie seiner Meinung nach die Forderungen wegen ihrer Gegenstände und sonstigen Privilegien zu lociren sein würden. Dieser Entwurf wird nebst den Akten dem Kodeputirten zur Einsicht und eventuellen Ergänzung zugestellt und demnächst in einem anzuberaumenden Termine vom Handelsgericht das Klassifikationserkenntniß dergestalt gefällt, daß nach I. N. 21 über jede Forderung, wobei der status causae die Stelle des Referats vertritt, nach Feststellung etwaniger technischer Streitpunkte, hinsichtlich der Liquidität und Priorität erkannt wird.

Die Benutzung des status causae bei Abfassung des Erkenntnisses dürfte zu dessen Beschleunigung viel beitragen können.

Die Insinuation der Klassifikatoria erfolgt nach der Verordnung vom 5. Mai 1838 mit Anberaumung eines Termins zur Regulirung des Appellatorii[3]) und zur Entwerfung des Vertheilungsplans[4]).

---

[1]) cf. §. 125 h. t.

[2]) cf. §. 138 u. flgd. h. t.

[3]) cf. §. 182 u. flgd. h. t.

[4]) arg. §. 17. V. O. v. 4. März 1834 betr. die Subhastation.

Der Termin ist dergestalt anzuberaumen, daß jedem Liquidanten nach Insinuation des Erkenntnisses die 10tägige Appellationsfrist verbleibt.

In demselben ist zunächst zu ermitteln, wer von den Liquidanten appelliren wolle. Der Appellant muß seine Beschwerden schriftlich justifizirt in duplo überreichen, wovon das Duplikat nach Verschiedenheit der Fälle und des Gegenstandes der Appellation dem Kontradiktor oder dem betreffenden Gläubiger zur Beantwortung zugestellt und demnächst wie in erster Instanz verfahren wird. Nur dürfte in zweiter Instanz das mündliche Verfahren vor dem Handelskollegium statt finden können, weil dann nur einzelne Rechtsstreite zu entscheiden sind.

Nach Ausmittelung des rechtskräftigen Theils der Klassifikatoria legt der Deputirte den im Depositorium befindlichen Bestand der Masse zum Grunde. Ist die Aktivmasse bereits gänzlich versilbert, so werden die vorläufig locirten [1]) und die annoch in zweiter Instanz streitigen Forderungen vom Bestande abgezogen, um zu Spezialmassen umgeschaffen zu werden [2]). Hinsichtlich der unstreitigen Forderungen dagegen entwirft der Deputirte mit Zuziehung des Kodeputirten oder bei sehr bedeutenden Konkursen eines Kalkulators den Vertheilungsplan, nach dessen Genehmigung den Depositarien die Auszahlung aufgegeben wird. Entstehen Streitigkeiten über den Vertheilungsplan, so werden ebenfalls Spezialmassen angelegt.

Ist dagegen die Masse noch nicht gänzlich zu Gelde gemacht, so findet dasselbe Verfahren hinsichtlich des Depositalbestandes Statt. Hinsichtlich der übrigen Aktivmasse ist zu unterscheiden, ob die Gelder unmittelbar, wie bei Subhastationen, oder mittelbar durch den Kurator eingehen. Im ersteren Falle findet das Verfahren nach §. 17 u. folgd. der Verordnung vom 4. März 1834 betr. die Subhastation Statt, wobei jedoch die Klassifikatoria den Antheil eines jeden Kreditors bestimmt. Im letzteren Falle bedarf es der Ablieferung zum Depositorium nicht, vielmehr hat der Kurator, wenn möglich noch so zeitig, daß er bis dahin die Verfügung erhalten kann, den Eingang des Geldes anzuzeigen und dessen Vertheilung an die zunächst nach Inhalt der Klassifikatoria und des bei Regulirung des Appellatorii genehmigten Vertheilungsplans zur Perzep-

[1]) cf. §. 138 h. t.

[2]) arg. §. 18. V. O. 4. März 1834 cit.

tion gelangenden Gläubiger in Antrag zu bringen, worauf das Gericht den Kurator mit Anweisung versieht, an wen und wieviel er zu zahlen habe. Diese letztere Art der Vertheilung entspricht den in der Konkursordnung angeordneten jährlichen vorläufigen Distributionen; sie ist aber einfacher, mit weniger Kosten und Umständen verknüpft und endlich in der analogen Bestimmung des §. 25 der Verordnung vom 4. März 1834 betr. die Exekution begründet.

Auf diesem Wege fällt die Vertheilung der Masse der Zeit nach mit der Rechtskraft des Klassifikationsurtels zum großen Theil zusammen und erlangt der Konkurs nach Erledigung der Separatprozesse und Ausschüttung der Spezialmassen seine Endschaft.

G. Liquidationsprozeß.

1. Erbschaftlicher Liquidationsprozeß [1].

Im Allgemeinen wird hierbei das bei dem Konkursprozeß geschilderte Verfahren stattfinden können, soweit sich nicht aus den im §. 89 h. t. aufgezählten Verschiedenheiten etwanige Modifikationen von selbst ergeben.

2. Oeffentliche Vorladung unbekannter Interessenten.

Hier wird eine allgemeine Verweisung auf die Vorschriften der A. G. O. I. 51. §. 115 u. folg. 145 u. folg. 159 u. folg. und das A. L. R. I. 9. §. 19 u. folg. II. 8. §. 537 u. folg. genügen.

---

[1] cf. A. G. O. I. 51. §. 53—98.

V. Geschäftsvertheilung.

1. In Ansehung der juristischen Abtheilung

enthalten die A. G. O. Th. III. Tit. 2 u. 3, V. O. vom 1. Juni 1833 und Instruktion vom 24. Juli 1833 §. 22 u. 36 die auch hier zur Anwendung kommenden allgemeinen Vorschriften. Speziell für die Handelsgerichte dürfte etwa anzuordnen sein, daß wenn das Handelsgericht nur mit 3 juristischen Mitgliedern besetzt ist, die Instruktion der Prozesse und die Anfertigung der Referate zwar hauptsächlich den juristischen Beisitzern obliegen, der Dirigent jedoch von Bearbeitung einzelner Rechtssachen sich ebenfalls nicht werde ausschließen können. Daneben scheint es zweckmäßig, jedem Gerichtsmitgliede außer dieser allen gemeinsamen Beschäftigung noch einen besondern Wirkungskreis anzuweisen.

Dem Dirigenten nämlich dürfte außer den Direktorialgeschäften das Decernat in allen Konkurs- und Liquidationssachen, (jedoch mit Ausschluß der Spezialprozesse, welche vom Deputirten als Kommissarius bearbeitet werden) zu übertragen sein, theils weil die Leitung des Konkurses selbst nicht füglich vom Deputirten der Spezialprozesse wird erfolgen können, theils damit außer dem Deputirten auch der Dirigent eine genaue Kenntniß über den Umfang und die Lage der Sache erhalten und den Deputirten kontrolliren möge.

Von den beiden übrigen Mitgliedern würden Einem die Bearbeitung sämmtlicher Untersuchungsprozesse, dem Andern dagegen die Aufnahme aller Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu überweisen sein, welche daher in dergleichen schleunigen Angelegenheiten als commissarii perpetui fungiren würden. Eine solche Einrichtung scheint der den bezeichneten Gegenständen zu gewährenden besonderen Beschleunigung zu entsprechen, indem dadurch sowohl den Interessenten möglich wird, sich unmittelbar an den beständigen Kommissarius selbst zu wenden, als dieser dann auch ohne besonderen, oft zeitraubenden Auftrag zur Verfügung und Verhandlung berechtigt und verpflichtet ist.

Ob und wann etwa ein Wechsel hinsichtlich dieser letztgedachten besonderen Beschäftigungen werde eintreten müssen, kann dem pflichtmäßigen Ermessen des Dirigenten anheim gegeben werden.

2. Der technischen Abtheilung

liegt nach der bisherigen Darstellung vorzüglich die Pflicht ob, als Kodeputirte und Korreferenten an den Verhandlungen Theil zu nehmen und in den Sitzungen über technische Fragen zu erkennen. Wenn nun gleich die Anordnung nicht unzweckmäßig erscheinen möchte, daß ein Mitglied derselben in allen das Fabrikwesen betreffenden Angelegenheiten, das andere in reinen Handelssachen, das dritte endlich in Schifffahrtsangelegenheiten als beständiger Kodeputirte und Korreferent zum Voraus bestimmt werde, so dürfte doch die Einrichtung vorzuziehen sein, daß jedes technische Mitglied ein für allemal zum Kodeputirten und Korreferenten eines bestimmten juristischen Mitgliedes ernannt werde, theils weil sich nach den Objekten nicht immer wird bestimmen lassen, welches technische Mitglied zu adhibiren sei, theils weil bei der Wahl der technischen Beisitzer auf gründliche Kenntnisse aller zum Handelsverkehr gehörigen Angelegenheiten möglichst wird gesehen werden müssen, um bei Abfassung der Entscheidungen jede Einseitigkeit auszuschließen, theils endlich, weil bei konsequenter Durchführung des ersteren Prinzips ein oder das andere Mitglied sehr leicht bedeutend mit Arbeiten prägravirt werden möchte, welches bei einer Vertheilung nach den Personen der Instruenten nicht füglich eintreten kann. Der Nutzen einer solchen Anordnung würde darin bestehen, daß der Zeitverlust durch jedesmalige Ernennung der technischen Mitglieder für einzelne Fälle vermieden und der Geschäftsgang vereinfacht wird.

Alsdann müßte das älteste Mitglied überall da, wo der Dirigent selbst Instruent und Referent ist, der Kodeputirte und Korreferent sein. Außerdem wird derselbe in den Sitzungen die Vergleichsverhandlungen zu leiten und als besondere Beschäftigung die Führung der Pfandbücher zu besorgen und die Sühne vor dem Klagebeantwortungstermine zu versuchen haben. Von den beiden übrigen Mitgliedern dürfte dagegen der Eine dem Kommissarius für die Untersuchungssachen, der Andere aber dem Kommissarius für die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den geeigneten Fällen als Kodeputirter nnd Korreferent assistiren müssen.

10*

Da nun jährlich ein technisches Mitglied, welches nach Ablauf der ersten 2 Jahre [1]) jedesmal der älteste Beisitzer sein wird, ausscheidet und der dem Dienstalter nach Nächste in seine Stelle rückt, so dürfte es zweckmäßig sein, in diesem Falle das zweite zurückbleibende Mitglied in die Beschäftigung des nunmehrigen ältesten Mitgliedes und das neugewählte in die Stelle des zuletzt erwähnten eintreten zu lassen, so daß jedes technische Mitglied von Jahr zu Jahr außer der allgemeinen Beschäftigung aller Mitglieder noch in den besonderen Geschäftskreis jedes Einzelnen tritt und somit Gelegenheit erhält, sich in allen Angelegenheiten umzusehen und auszubilden.

Nur für den Fall der sofortigen Wiedererwählung des Ausgetretenen dürfte zu bestimmen sein, daß die Geschäftsvertheilung wenigstens hinsichtlich seiner die nämliche wie zuvor verbleibe.

Uebrigens versteht es sich für beide Abtheilungen von selbst, daß in schleunigen Fällen oder bei besonderer Behinderung der Einzelnen, sei es wegen Ereignisse in ihrer Person oder wegen Perhorrescenz u. dergl. kein Gerichtsmitglied sich der Bearbeitung der dem anderen überwiesenen Geschäfte wird entziehen können, sowie auch die Parteien die Rechtsbeständigkeit der Verhandlungen wegen Nichtbeobachtung der hier gedachten Geschäftsvertheilung anzufechten nicht berechtigt sein dürfen.

[1]) cf. S. 62.

VI. Geschäftsgang.

Der Geschäftsgang wird, soweit das schleunige Verfahren der Handelsgerichte nicht eine Abänderung zu erfordern scheint, der bisher gewöhnliche verbleiben müssen. Dergleichen Abänderungen, als: daß der Instruent die Prozesse kommissarisch bearbeitet und die Verfügungen, von denen nur Kanzleiabschriften gegeben werden, in extenso entwirft, daß also Expedition, Revision und Superrevision fortfallen u. s. w. sind bereits oben angegeben worden.

Nur einige Bemerkungen über den Geschäftsgang mit Rücksicht auf die Gerichtssitzungen mögen hier noch eine Stelle finden.

Um nämlich jedesmal nur eine möglichst geringe Zeit Seitens der technischen Mitglieder in Anspruch zu nehmen und um kollegialische Berathungen und Entscheidungen nicht länger als bis zum anderen Tage ausgesetzt sein zu lassen, dürften drei Sitzungen für die Woche und zwar einen Tag um den anderen angemessen erscheinen.

Für außerordentliche Fälle, z. B. zur Abfassung eines Klassifikationserkenntnisses wird der Dirigent noch besondere Sitzungen anzuberaumen berechtigt sein.

Die Sitzungen scheinen zweckmäßig am Nachmittage abgehalten werden zu müssen, nicht nur, weil am Vormittage die Instruktionen geführt zu werden pflegen, worauf geeigneten Falls schon am Nachmittage der kollegialische Beschluß gefaßt werden kann, sondern auch weil die technischen Mitglieder an den Vormittagen sich ihren eigentlichen Berufs-Geschäften nur höchst ungern entziehen möchten, auch ihnen nicht angemuthet werden darf, die gegen Mittag beginnende Börse der Handelsgerichte wegen versäumen zu müssen, endlich und hauptsächlich im Interesse der Prozeßführenden Parteien, welche sich entweder der Assistenz der Justizkommissarien bedienen oder sich durch selbige vertreten lassen wollen. Die Justizkommissarien nämlich befinden sich, weil alle Termine beim Ober- und Untergericht in den Vormittagsstunden von 10—12 Uhr angesetzt zu werden pfle-

gen, namentlich in summarischen Sachen oft in der allergrößten Verlegenheit, weil sie an beiden Orten nicht zugleich anwesend sein können und dennoch den bestimmten Glockenschlag einhalten müssen. Eine Instruktion nach Vorschrift der A. G. O. ist der Regel nach unmöglich, weil die Mandatare zur Vermeidung von Versäumnissen fortwährend von einem Gerichte zum andern zu rennen genöthigt sind. Dieser Uebelstand wird noch vermehrt durch die summarischen Sitzungen der verschiedenen Deputationen, welche der Mandatarien Zeit oft länger, als erwartet worden, in Anspruch nehmen. In Absicht der Sitzungen der verschiedenen Kollegien pflegt die Einrichtung getroffen zu sein, daß die Deputation des zweiten Senats des Obergerichts zwei gewisse Tage, die Deputation des ersten Senats zwei andere Tage und die Deputation des Untergerichts die übrigen beiden Tage der Woche für ihre Sitzungen bestimmt.

Das Handelsgericht würde also stets mit den Sitzungen des einen oder andern Gerichts in Absicht der Zeit konkurriren müssen, wenn seine Sitzungen Vormittags abgehalten werden sollten und die Parteien würden sodann unfehlbar hier oder dort des Beistandes der Justizkommissarien beraubt oder gar an ihren Rechten gekränkt werden, wenn der Mandatar durch Verzögerung der einen Verhandlung oder sonst verhindert worden, der anderen beizuwohnen.

Was endlich den Geschäftsgang in den Sitzungen selbst betrifft, so hat die Praxis den §. 35 der Instruktion vom 24. Juli 1833 fast antiquirt, indem die Mitglieder der Deputation wohl nur selten vor Beginn der Termine zusammenkommen und sich noch seltener vor Verhandlung der Sache selbst die Referate vorlesen. Es würde daher die Bestimmung zu treffen sein, daß die Sitzungen mit denjenigen Verhandlungen beginnen, zu welchen Parteien oder Mandatarien vorgeladen sind, um solche nicht unnütz aufzuhalten. Dann werden die Entscheidungen in Rechtssachen, wozu keine Parteien vorgeladen sind, also z. B. wenn Auswärtige auf Erkenntniß der Handelsgerichte ohne mündliche Verhandlung angetragen haben, desgleichen im Arrest- und Konkursprozeß u. s. w. folgen können, und endlich die Memorialverträge, soweit sie kollegialische Berathung erfordern, abzumachen sein.

Daß in jeder Spruchsitzung ein Sitzungsprotokoll gehalten werde, welches zu den betr. Akten kommt, ist in der Verordn. v. 1. Juni 1833 §. 36 u. Instrukt. v. 24. Juli 1833 §. 41 vorgeschrieben. In auswärtigen Spruchsachen geht Referat und Sitzungsprotokoll der Vollständig-

keit wegen ebenfalls zu den Akten. Nur dann, wenn von Auswärtigen auf bloßes Gutachten über einzelne Punkte angetragen sein sollte, wird der Entwurf des Gutachtens und das Protokoll über die etwa erfolgte Abstimmung zurückzubehalten und das Gutachten auf Grund des Entwurfs und des Protokolls auszufertigen sein.

Zum Schluß noch folgende Bemerkung. Daß in dem Sitzungszimmer sich die Gesetzbücher nebst deren Erläuterungen und Ergänzungen als Gesetzsammlung u. s. w. zum Gebrauche für das Kollegium befinden müssen, versteht sich von selbst. Es dürfte aber auch dahin zu wirken sein, daß eine Bibliothek für das Handelsgericht geschaffen werde. Erhalten die technischen Mitglieder Gehalt, so können sie gleich den juristischen, die, für die Bibliothek zu verwendenden, üblichen Introduktionsgebühren zahlen. Außerdem ist wohl kaum zu bezweifeln, daß die Kaufmannschaften und die Handelsgerichte selbst im Laufe der Zeit für Kompletirung der Bibliothek mit handelsrechtlichen Schriften Sorge tragen werden.

VII. Anhang.

I. Entwurf.

§. 1.

Vor die Handelsgerichte gehören, ohne Rücksicht auf sonstige Exemtionen,

I. Strafsachen:

1. die Untersuchung und Bestrafung
   a. aller mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen einschließlich bedrohten Vergehen, welche von den Schiffsmanschaften während des Schiffsdienstes und von den zur öffentlichen Beglaubigung von Handels- und Schiffahrtsgeschäften bestellten Personen in Bezug auf ihren Beruf verübt worden sind, und
   b. der Kontraventionen gegen die Fabrik-, Handels- und Schifffahrts-Polizei, so weit dabei eine gerichtliche Kognition eintritt;
2. die vorläufigen Verfügungen in Untersuchungen wegen sonstiger Verbrechen, die auf den Schiffen während der Reise, auf der Rhede oder im Hafen vorgefallen sind;

II. streitige Civilsachen:

3. die Prozesse
   a. wegen Waaren-, Wechsel-, Kommissions- und sonstiger Handelsgeschäfte, wenn der Verklagte ein Handel- und Gewerbtreibender ist;
   b. wegen Ansprüche aus Assekuranz-Verträgen und wegen Bodmerei-, Schiffspfand- und im Nothhafen kontrahirter Schulden;

c. wegen Bergegelder und Havereivergütungen;
d. wegen Kauf, Erbauung und Reparatur von Schiffen und Schiffsgeräthschaften;
e. wegen des von den Rhedern, Schiffern, Frachtfuhrleuten und Inhabern öffentlicher Landkutschen übernommenen Transports von Waaren und Reisenden;
f. wegen Ansprüche aus Berufsgeschäften der Mäkler und anderer, zur öffentlichen Beglaubigung von Handels= und Schiffahrtsgeschäften bestellter Personen;
g. wegen Verhältnisse der Handlungs=Rhederei unter Aktiengesellschaften unter sich und der Handlungs= und Fabrikeigenthümer zu den Faktoren, Disponenten, Gehülfen und Lehrlingen, so wie der Rheder zu den Schiffern;
h. wegen Ansprüche aus dem Verhältnisse des Schiffers zu dem Schiffsvolke und des Fabrikherrn gegen die Fabrikarbeiter;
i. wegen Verführung und Abspenstigmachung der Fabrikarbeiter und Schiffsleute, und
k. wegen Injurien, die von Schiffern und Schiffsleuten während des Schiffsdienstes verübt, oder zwischen den Fabrikvorgesetzten und den Fabrikarbeitern, oder zwischen den letztern unter sich vorgefallen sind;

4. die öffentlichen Aufgebote
a. gestrandeter und seetriftiger Güter;
b. verlorener kaufmännischer Papiere und Schiffsurkunden, und
c. unbekannter Gläubiger von Handlungen und kaufmännischen Gesellschaften;

5. die Arrestanlegung
a. auf Schiffen, die zum Auslaufen fertig oder schon in der Ladung begriffen sind, und
b. auf Waaren, welche sich zur Versendung bereits am Bord des Hauptschiffes befinden;

6. die gerichtliche Versteigerung von Schiffen;

III. nicht streitige Civilsachen:

7. die Strandungs=, Haverei= und Nothhafelungssachen, nachdem die ersten Maaßregeln zur Rettung der Menschen, Schiffe und Ladung von den Polizeibehörden getroffen worden sind;

8. die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche auf das Fabriken=, Handels= und Schifffahrtswesen Bezug haben.

§. 2.

Die Handelsgerichte sind den Obergerichten untergeordnet.

§. 3.

Sie bestehen aus einem Direktor und einer gleichen Anzahl von juristischen und technischen Mitgliedern, deren nicht weniger als vier sein dürfen, nebst den erforderlichen Subalternbeamten und Unterbedienten.

Die technischen Mitglieder erhalten keinen besondern Rang, nehmen aber im Kollegium ihren Platz unmittelbar nach dem Direktor; dieser und die juristischen Mitglieder haben mit denen der Land- und Stadtgerichte gleichen Rang.

§. 4.

Die juristischen Mitglieder sind in der Regel aus den Mitgliedern des Land- und Stadtgerichts zu wählen; der Justiz-Minister kann hierbei, wenn besondere Umstände es erfordern, einen Wechsel eintreten lassen

§. 5.

Die technischen Mitglieder werden, wenn sich am Gerichtssitze eine kaufmännische Korporation befindet, von dieser, sonst aber von einer Versammlung von mindestens 25 der angesehensten Kaufleute, Fabrikunternehmer und anderer Gewerbtreibender des Kreises, worüber die Regierung jährlich ein vom Oberpräsidenten zu genehmigendes Verzeichniß anzulegen hat, aus ihrer Mitte gewählt und von dem Justiz-Minister bestätigt.

§. 6.

Es kann Niemand zum technischen Mitgliede gewählt werden, der nicht 30 Jahre alt, und unbescholtenen Rufes, und seit fünf Jahren mindestens ein kaufmännisches Gewerbe treibt.

§. 7.

Der Gewählte kann die Uebernahme des Amts aus den in §§. 208 und 209 Tit. 18 Thl. II des Allg. Landrechts bezeichneten Gründen ablehnen; auch befreit davon die Stelle eines unbesoldeten Magistratsmitgliedes, eines Gemeindeverordneten, eines Vorstehers der Kaufmannschaft und eines Börsen-Kommissarius.

§. 8.

Von den technischen Mitgliedern scheidet jährlich Eines aus. Der Ausscheidende ist wieder wählbar, er kann jedoch zur anderweitigen Uebernahme des Amts nicht vor Ablauf von fünf Jahren genöthigt werden.

§. 9.

Das technische Mitglied scheidet aus, wenn es das bei der Wahl betriebene Gewerbe aufgiebt.

§. 10.

Die technischen Mitglieder beziehen weder Gehalt noch Gebühren, sondern erhalten nur Vergütung für baare Auslagen.

§. 11

Ihnen kommt bei den Berathungen des Handelsgerichts eine entscheidende Stimme zu.

§. 12.

Sie können in wichtigen Sachen zu Kodeputirten bestellt und in Angelegenheiten, bei denen es vorzüglich auf Kenntniß gewerbrechtlicher Verhältnisse ankommt, mit Vorträgen beauftragt werden; letzteres darf jedoch in Spruchsachen nur unter der Beiordnung eines juristischen Mitgliedes als Korreferent geschehen.

§. 13.

Zur Bearbeitung der im §. 1 Num. 1 bezeichneten Strafsachen, der Bagatellsachen und der Injurienprozesse, so wie zur Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird aus den juristischen Mitgliedern ein Kommissarius bestellt, welcher ein technisches Mitglied bei den Verhandlungen zuziehen muß.

II. Entwurf.

Wir ꝛc. haben beschlossen, in denjenigen Landestheilen der Monarchie, in welchen noch keine Handelsgerichte bestehen, solche Gerichte an Orten, wo wegen eines bedeutenden Handels-, Fabrik- oder Schifffahrtsverkehrs ein Bedürfniß obwaltet, zu errichten und verordnen:

§. 1.

Die Handelsgerichte sind innerhalb des für sie bestimmten Bezirks in den ihnen überwiesenen Rechtsangelegenheiten Gerichte erster Instanz (fora specialia causae) und zunächst den Landes-Justiz-Kollegien untergeordnet.

§. 2.

Sie bestehen aus einem rechtsverständigen Direktor und einer gleichen Anzahl Mitglieder aus dem Richter- und dem Handelsstande, deren zusammengenommen nicht weniger als vier sein dürfen; nebst den erforderlichen Subaltern- und Unterbeamten.

§. 3.

Für die Mitglieder aus dem Handelsstande wird eine gleiche Anzahl von Substituten bestellt, und zur Vertretung der juristischen Mitglieder werden Beamte des Ortsgerichts ein für allemal bestimmt.

Den Direktor vertritt in Behinderungsfällen das älteste juristische Mitglied.

§. 4.

Der Direktor und die juristischen Mitglieder müssen die dritte Prüfung bestanden haben. Ihre Anstellung, so wie die der Sub-

altern- und Unterbeamten, erfolgt in gleicher Art, wie bei Unseren übrigen Gerichten erster Instanz.

§. 5.

Die Mitglieder aus dem Handelsstande und ihre Substituten werden, falls sich am Orte des Gerichts eine von Uns bestätigte kaufmännische Korporation befindet, von deren Vorstande (den Aeltesten) bei der Regierung in Vorschlag gebracht.

Befindet sich am Sitze des Gerichts keine solche Korporation, sondern nur eine Handelskammer, so geht der Vorschlag von dieser aus.

§. 6.

Findet die Regierung gegen die Vorschläge nichts zu erinnern, so theilt sie dieselben dem Landes-Justiz-Kollegium mit, welches bei dem Justizminister die Bestätigung nachsucht, und, wenn solche erfolgt ist, die neuen Mitglieder und Substituten den allgemein vorgeschriebenen Dienstleid leisten und bei dem Handelsgerichte einführen läßt.

§. 7.

Die aus dem Handelsstande vorzuschlagenden Mitglieder und deren Substituten müssen mindestens dreißig Jahr alt sein und seit fünf Jahren selbstständig ein kaufmännisches Gewerbe treiben. Daß sie zu den Mitgliedern der Korporation, oder zu den Wählern der Handelskammer gehören, ist nicht erforderlich.

§. 8.

Die Uebernahme des Amtes kann nur aus solchen Gründen verweigert werden, aus welchen die Ablehnung eines Kommunal-Amtes zulässig ist.

Außerdem sind Magistrats-Mitglieder, Stadtverordneten-Vorsteher, so wie Hafen- und Börsen-Kommissarien die Uebernahme abzulehnen befugt

§. 9.

Die Amtsdauer der Mitglieder aus dem Handelsstande und ihrer Substituten wird auf drei Jahre festgesetzt. Von den bei der ersten Einrichtung des Handelsgerichts Angestellten scheidet nach Ablauf von drei Jahren nur Einer, und demnächst alljährlich ein Mitglied aus. Unter den zuerst Angestellten wird der Ausscheidende durch das Loos bestimmt; später tritt das jedesmalige älteste Mitglied aus.

§. 10.

Wird über das Vermögen eines Mitgliedes oder Substituten Konkurs eröffnet, so hört dessen Funktion sofort auf.

§. 11.

Scheidet ein Mitglied aus irgend einem Grunde vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt während derselben ein Substitut ein.

§. 12.

Ausgeschiedene Mitglieder können wieder vorgeschlagen werden, sind jedoch vor Ablauf von drei Jahren nach ihrem Austritt das Amt zu übernehmen, nicht verpflichtet.

§. 13.

Die Vorschläge zur Wiederbesetzung sind jährlich Einmal und so zeitig einzureichen, daß das neue Mitglied unmittelbar nach dem Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers in dessen Stelle eingeführt werden kann

§. 14.

Die dem Handelsstande angehörigen Mitglieder haben während ihres Amts die Rechte und Pflichten der richterlichen Beamten. Sie führen den Titel „Handelsrichter," nehmen im Kollegium ihren Platz unmittelbar nach dem Direktor und haben gleichen Rang mit den juristischen Mitgliedern.

§. 15.

Für die durch Erledigung einzelner Aufträge veranlaßten baaren Auslagen erhalten die kaufmännischen Mitglieder die vorschriftsmäßige Vergütigung; Gehalt oder Gebühren beziehen sie nicht.

§. 16.

Als richterliche Beamte dürfen sie ohne Genehmigung des Direktors weder als Gläubiger noch als Schuldner solche Forderungen übernehmen, welche vor dem Handelsgerichte, bei dem sie stehen, im Prozeß oder in der Exekution befangen sind. (§§. 404—407. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts.)

Dagegen sollen auf sie die Vorschriften §. 385. Tit. 11. Thl. I. und §§. 1939 und 2364. Tit. 8. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts keine Anwendung finden; sie sind aber gleich jedem andern Richter verpflichtet, sich in allen Rechtssachen, bei deren Entscheidung sie ein persönliches Interesse haben, jeder Mitwirkung gewissenhaft zu enthalten.

§. 17.

An den kollegialischen Berathungen des Gerichts nehmen sie, gleich den juristischen Mitgliedern, mit unbeschränktem Stimmrecht Theil. Sie sind außerdem verpflichtet, nach der Anweisung des Direktors, bei Terminen als Kodeputirte mitzuwirken, auch schriftliche Gutachten auszuarbeiten.

§. 18.

In allen Fällen einer nothwendigen kollegialischen Berathung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse die Mitwirkung einer gleichen Anzahl juristischer und kaufmännischer Mitglieder und die Gegenwart von mindestens vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden erforderlich.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift begründet eine Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 19.

In Fällen der Behinderung einzelner Mitglieder gehen alle Rechte und Pflichten derselben auf die zuzuziehenden Substituten über, deren Auswahl unter den bei dem Gerichte angestellten, dem Direktor überlassen bleibt.

§. 20.

Den Substituten steht außerdem frei, allen Sitzungen des Handelsgerichts beizuwohnen, jedoch ohne an den Berathungen in demselben Theil zu nehmen.

§. 21.

Die für einzelne Zweige des Handels-, Fabrik- oder Schifffahrts-Verkehrs etwa noch besonders erforderlichen Sachverständigen werden vom Handelsgerichte ernannt und können ein für allemal vereidigt werden.

§. 22.

Die Kompetenz der Handelsgerichte erstreckt sich:

1) auf alle Streitigkeiten Handel- oder Gewerbtreibender unter sich, welche aus den von beiden Theilen gewerbsmäßig betriebenen Geschäften hervorgehen oder auf solche Bezug haben;
2) auf alle sonstige Streitigkeiten aus Handelsgeschäften, die Parteien mögen Handel- oder Gewerbtreibende sein oder nicht.

§. 23.

Als Handelsgeschäfte (§. 22. No. 2.) werden nur angesehen:

1) Bank-, Kommissions-, Speditions-, Lieferungs- und Wechselgeschäfte, letztere, in sofern sie den Wechselprozeß begründen;
2) Kauf- und Lieferungsgeschäfte über Staats- und andere öffentliche geldwerthe Papiere;
3) Unternehmungen von Fabriken, Manufakturen, Handels-Agentschaften und Faktoreien;
4) Miethsverträge über Gewölbe, Speicher und Niederlagen Handel- oder Gewerbtreibender;
5) Verträge über Bodmerei und im Nothhafen kontrahirte Schulden;
6) Schiffs-, Bodmerei-, Fracht- und Waaren-Assekuranzen;
7) Verträge über Erbauung, Reparatur und Ausrüstung, über Erwerb und Verpfändung, desgleichen über Befrachtung oder Miethung von Seeschiffen und allen andern zur Frachtschifffahrt bestimmten Schiffsgefäßen, sowie überhaupt alle Verträge über Frachtgeschäfte zu Wasser und zu Lande;
8) die Berufsgeschäfte vereideter Mäkler, Schaffner (Güterbestätter) und aller zur öffentlichen Beglaubigung von Handels-, Fabrik- und Schifffahrtsgeschäften bestellten Personen.

§. 24.

Ferner werden den Handelsgerichten überwiesen, es mögen die Parteien Handel- oder Gewerbtreibende sein oder nicht:

1) Streitigkeiten aus Sozietäts-Verträgen zu gemeinschaftlichen Handels-, Fabrik-, Manufaktur-, Rhederei- und Aktien-Unternehmungen während der Dauer und bei oder nach Auflösung der Sozietät;
2) Die Klagen, welche gegen Faktoren, Disponenten, Handlungsdiener und Lehrlinge aus den von ihnen im Auftrage ihres Prinzipals vorgenommenen Geschäften, angestellt werden;
3) Streitigkeiten aus dem Verhältniß der Fabrikunternehmer und Handlungseigenthümer zu ihren Faktoren, Disponenten, Gehülfen und Lehrlingen, sowie der Fabrikunternehmer zu den Fabrikarbeitern und solchen Personen, denen sie Stoffe zum Verarbeiten, oder um sie in eine andere Form umzuschaffen, gegen Entgelt gegeben haben;
4) Streitigkeiten wegen Bergegelder, Haverei-Vergütungen und Seeschäden, wegen An- und Uebersegelns, Antreibens und Stoßens der Seeschiffe und aller andern zur Frachtschifffahrt bestimmten Schiffsgefäße; ingleichen
5) wegen Ansprüche aus dem Verhältniß der Rheder untereinander und zu dem Schiffer, sowie des Schiffers oder Rheders zu den Befrachtern, Ladungsempfängern, Schiffspassagieren und der Schiffsmannschaft;
6) Streitigkeiten wegen des Rechts zur Führung einer bestimmten Handelsfirma;
7) Patentstreitigkeiten; in so weit dabei der Rechtsweg zulässig ist;
8) Klagen aus rechtskräftigen Entscheidungen eines Handelsgerichts.

§. 25.

Vor die Handelsgerichte gehören ferner:

1) die öffentlichen Aufgebote;
   a. gestrandeter und seetriftiger Güter;
   b. verlorner Wechsel und anderer kaufmännischer Papiere und Schiffsurkunden;
   c. unbekannter Gläubiger von Handlungen, sowie von kaufmännischen und Aktien-Gesellschaften
   (§§. 537. 539. und §. 683. Tit. 8 Thl. II. Allg. Landrecht.);
2) die Anlegung von Arresten:
   a. auf Seeschiffe und andere zur Frachtschifffahrt bestimmte Schiffsgefäße, auf deren Ladung, sowie auf die Person, die

auf dem Schiff befindlichen Effekten und die Heuer des Schiffers und der Schiffsmannschaft
(§§. 1409—1419. Tit. 8. Thl. II. Allg. Landrecht.)

b. auf Waaren-Lager einer Handlung, einer Fabrik oder Manufaktur, auf alle auf dem Transport befindlichen Waaren, sowie auf das Geschirr der Frachtfuhrleute während der Reise,

in so fern sich die in Beschlag zu nehmenden Gegenstände im Bezirk des Handelsgerichts befinden.

§. 26.

Den Handelsgerichten werden ferner überwiesen:

1) die General-Moratoriensachen der Handel- oder Gewerbtreibenden;
2) die Verhandlungen und Entscheidungen über die Verstattung Handel- oder Gewerbtreibender zu den Rechtswohlthaten der Güterabtretung und der Kompetenz;
3) die Konkurs- und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse über das Vermögen und den Nachlaß Handel- oder Gewerbtreibender;
4) die Konkursprozesse über Seeschiffe (§. 681. ff. Tit. 50. Thl. I. Allgem. Gerichtsordnung.);
5) Alle Subhastationen von Schiffen (§. 1. No. 3. der Verordnung vom 4. März 1834. Gesetzsammlung Seite 39.).

§. 27.

Endlich gehören vor die Handelsgerichte die Strandungs-, Haverei- und Nothhafelungsachen.

Hinsichtlich aller übrigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche auf Handel-, Fabrik- und Schifffahrtsverkehr Bezug haben, hängt es von der Wahl der Interessenten ab, ob sie dieselben bei dem Handelsgerichte oder einem anderen Gerichte oder, soweit dies zulässig ist, bei einem Notar oder Justiz-Commissar vornehmen wollen; wonach die Vorschriften §. 5. Tit. 1. Thl. II. A. G. O. und §. 1425. Tit. 8. Thl. II. A. L. R. modificirt werden.

§. 28.

Das Verfahren bei den Handelsgerichten erfolgt in den §§. 22—24. bezeichneten Prozeßsachen nach der Verordnung über den Mandats-, summarischen- und Bagatellprozeß vom 1. Juni 1833 und den dazu ergangenen ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Es treten dabei nur folgende Modificationen ein:

§. 29.

Auf die Klage wird nach dem Ermessen des Gerichts entweder zur Beantwortung derselben vor einem Deputirten oder auch sogleich zur mündlichen Verhandlung vor versammelten Gerichte ein Termin in möglichst kurzer Frist angesetzt, zu welchem beide Theile

vorzuladen sind. Von jedem vor versammelten Gerichte abzuhaltenden Termine müssen auch diejenigen Parteien, welche Mandatarien bestellt haben, insofern sie am Gerichtsorte wohnhaft oder anwesend sind, benachrichtiget werden, damit sie persönlich erscheinen können.

§. 30.

Die Beweise können sogleich in dem ersten Termin aufgenommen und Zeugen und Sachverständige, welche sich am Orte des Gerichts befinden, unverzüglich vor Gericht beschieden, auch von den Parteien mit zur Stelle gebracht werden.

Wegen Abnahme der Parteien-Eide verbleibt es jedoch bei der Vorschrift §. 31. der Verordnung vom 1. Juni 1833.

§. 31.

Die Handelsgerichte sind ermächtigt, auch eximirte Personen unmittelbar als Zeugen vorzuladen und durch die gesetzlichen Zwangsmittel zum Erscheinen anzuhalten.

§. 32.

Werden Sachverständige von einem Kommissarius des Handelsgerichts vernommen, so muß dabei stets ein technisches Mitglied als Kodeputirter zugezogen werden.

§. 33.

Hat der Verklagte einen Theil der Forderung anerkannt, so wird hierüber, unter Fortsetzung des Prozesses wegen des bestrittenen Theils, sofort die Agnitionsresolution abgefaßt und diese auf Antrag des Klägers vollstreckt.

§. 34.

Das Rechtsmittel der Appellation hat in allen Fällen nur Devolutiveffekt. Die Erkenntnisse erster Instanz sind demnach ungeachtet der dagegen etwa eingelegten Appellation in der Art vollstreckbar, daß der Verurtheilte auf den Antrag des Gegners angehalten werden kann, nach seiner Wahl entweder die streitige Sache oder Summe in gerichtlichen Gewahrsam zu geben oder eine vom Handelsgericht festzusetzende Kaution in baarem Gelde, geldwerthen Papieren oder sicheren Hypotheken selbst oder durch Bürgen zu bestellen.

Der Werth der Papiere wird hierbei nach dem Börsenkurs am Tage der Deposition berechnet und die Sicherheit der Hypotheken nach den Vorschriften §. 17—20. Tit. 47. Thl. I. A. G. O. beurtheilt.

§. 35.

Deponirt der in erster Instanz Verurtheilte die Summe, welche er zahlen soll, so muß der Gegentheil zur Deckung der mit der Deposition für den Deponenten verbundenen Nachtheile ebenfalls eine von dem Handelsgericht nach billigem Ermessen zu bestimmende Kaution leisten.

§. 36.

In Bagatellsachen findet das für den Mandatsprozeß in der Verordnung vom 1. Juni 1833 vorgeschriebene Verfahren mit der Maaßgabe Statt, daß, wenn der Verklagte Einwendungen irgend einer Art macht oder auch nur den Anspruch bestreitet, beide Parteien und die von ihnen benannten Zeugen zur mündlichen Verhandlung vor versammelten Gerichte vorzuladen sind. Hat der Verklagte die ihm zur Vorbringung seiner Einreden gestellte Frist verabsäumt, so kann er dagegen aus denselben Gründen wie gegen einen Kontumazial-Bescheid Restitution nachsuchen.

§. 37.

In Wechsel-, Arrest- und Merkantil-Prozessen wird zwar ebenfalls nach der Verordnung vom 1 Juni 1833 und den vorstehenden Bestimmungen (§. 28 – 36.) verfahren, doch verbleibt es hinsichtlich der Fristen für die Termine und Rechtsmittel so wie hinsichtlich der Exekution bei den Vorschriften der A. G. O.

§. 38.

Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt worden ist, kommen in den, den Handelsgerichten überwiesenen Rechtsangelegenheiten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in formeller und materieller Beziehung zur Anwendung.

Gedruckt bei F. Weidle in Berlin.

Ziehm

Ueber die Errichtung von Handels-Gerichten im Preuß. Staate mit Ausschluß der Rhein-Provinzen

Berlin 1843

Merc. 268
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291993-8